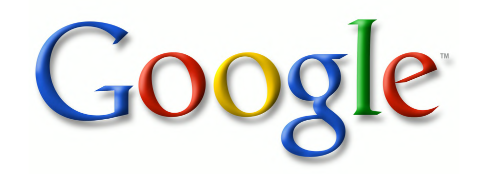
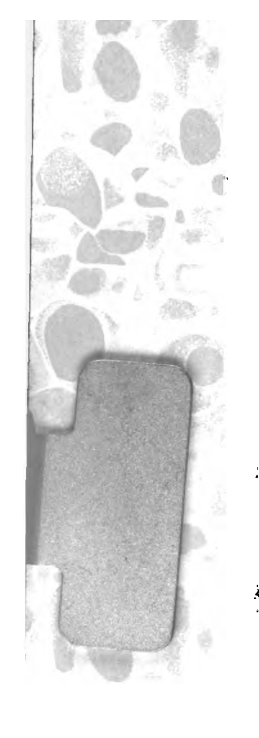


Grundriss der Geschichte des armenischen Rechtes

Josef Karst

Grundriss der Geschichte des armenischen Rechtes




VE RI
TAS



Germany


VE RI
TAS

Germany

Grundriß

der

Geschichte des armenischen Rechtes

I.

Von

JOSEF KARST.

Sonderabdruck
aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.
XIX. Band.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1906.

Inhalt.

Abbreviaturen.

Arm. Rb. = Armenisches Rechtsbuch von Josef Karst, Straßburg 1905. I. Text und Uebersetzung, II. Kommentar.

Ass. Ant. = Assises d'Antioche, Venise 1876.

A. Mai, Script. vett. X = Scriptorum Veterum nova collectio, T. X, Romae 1838.

Cod. Ham. = Hammurabis Gesetz von J. Kohler und F. E. Peiser, Leipzig 1904.

Cod. Vacht. = Vachthangscher Codex aus dem 17. Jahrhundert.

Comm. = Kommentar oder Bd. II von Arm. Rb.

Dat. I. II. = Datastanagirkh, d. i. Rechtsbuch des Mechithar Gosch ed. Bastamiants, 1880. I. = erster oder kanonischer Teil, II. = zweiter oder zivilistischer Teil.

Dat. Intr. = Juristischer Einleitungstraktat von Dat[astanagirkh].

Ewers = Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt von J. Ph. G. Ewers, Dorpat 1826.

L AA = Leon Ališan Airarat, Venedig 1890.

L AS = Leon Ališan Sisakan, Venedig 1893.

L ASh = Leon Ališan Sirak, Venedig 1881.

L ASis. = Leon Ališan Sisvan, Venedig 1885.

Langl. Cart. = Le trésor des Chartes d'Arménie ou Cartulaire, ed. Langlois, Venise 1863.

Leist AIC = Leist, Altarisches jus civile I. II. 1892.

Leist AIG = Leist, Altarisches jus gentium 1889.

Leist GIR = Leist, Gräco-italische Rechtsgeschichte 1884.

Mac. Slav. R. = Slavische Rechtsgeschichte von W. A. Macieiowski, I—IV. Deutsch von F. J. Buß, 1835—1839.

Mitteis, Reichsr. = Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Von L. Mitteis, Leipzig 1891.

Mos. Chor. *oder* Choren. = Moses Chorenathsi, Geschichte Armeniens, Venedig 1865.

Müller, Hammur. = Die Gesetze Hammurabis und ihr Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung sowie zu den XII Tafeln . . . von D. H. Müller, Wien 1903.

Müller, Syr.-Rb. = Das Syrisch-römische Rechtsbuch und Hammurabi von D. H. Müller, Wien 1905.

Rb. = Sempadsches Rechtsbuch aus dem 13. Jahrh., herausg. im Arm. Rb. I.

Syr. Rb. *oder* S-R Rb. = syrisch-römisches Rechtsbuch, herausg., übers. und erläut. von Bruns und Sachau 1880.

Turner = Slavisches Familienrecht von P. Turner 1874.

Vers. E = Etschmiadziner Version von Rb.

Vers. V = Venezianische Version von Rb.

Vers. georg. *oder* — grus. = Georgische Version von Dat. im Cod. Vacht.

Vers. pol. = Lemberger oder polnisch-armenische Version von Dat.

Zachar. Gr.-R. R. = Zachariä von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 3. Aufl. 1892.

Einleitung.

1. Literatur des armenischen Rechtes.

Brosset, A.: Notice sur le Code Géorgien, manuscrit de la Bibl. Royale (Nouveau Journal Asiatique I. III.), Paris 1829.

Biener: Vorläufige Nachricht über einige noch jetzt geltende georgische und armenische Rechtssammlungen (Krit. Zeitschr. für Rechtsk. und Gesetzg. des Ausl., II. Bd., 1830).

Scriptorum Veterum nova collectio e Vaticanis codicibus ed. A. Mai, T. X, p. 269—316: Ecclesiae Armeniacae canones selecti. Romae 1838.

Brosset, A.: Rapports sur un voyage archéologique dans la Géorgie et dans l'Arménie, St. Pétersbourg 1851 (p. 77 ff.).

Haxthausen, Aug. Freih. v.: Transkaukasia I. II., Leipzig 1856. Mit einem längeren Artikel: Zur Jurisprudenz in Transkaukasien II, p. 193—300.

Bischoff, Ferdinand: Das alte Recht der Armenier in Polen (in Oesterr. Blätter für Literatur und Kunst 1857, Nr. 28, 33, 37, 39).

Bischoff, Ferd.: Das alte Recht der Armenier in Lemberg (in Sitzungsber. d. k. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 40, Wien 1862).

Dulaurier, E.: Etude sur l'organisation politique, religieuse et administrative du royaume de la Petite Arménie au temps des Croisades. Paris 1862. (Extrait du Journal Asiatique 5. Série, t. XVII, p. 377 sq., t. XVIII, p. 289 sq.)

Le Trésor des Chartes d'Arménie ou Cartulaire de la Chancellerie Royale des Roupéniens par Victor Langlois, Venise 1863.

Urkunden zur Geschichte der Armenier in Lemberg, herausg. von Ferd. Bischoff (im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen 32, Wien 1865).

Alexejew, M.: Армянскій Судебникъ. Der armenische Kodex (russisch) 1870.

Assises d'Antioche reproduites en Français et publiées ... par la Société Méchithariste de Saint-Lazare, Venise 1876.

Mechithariants, Abel: Histoire des Conciles de l'Église Arménienne, Vagharschapat 1878.

Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jahrhundert ... herausg., übersetzt und erläutert von K. G. Bruns und Ed. Sachau. Leipzig 1880.

Mechithar Gosch, Datastanagirkh Hayots („Gerichtsbuch der Armenier"), herausgegeben im Grundtext mit einer rechtshistorischen Einleitung und Anmerkungen von Vahan Bastamiants. Vagharschapat 1880.

Bastamiants, Vahan: Die Ehe nach dem armenischen Kirchenrecht, [armenisch] 1880 (in der arm. Revue Phordz, 1880 XI—XII, 1881 IV ff.).

Hube, R. v.: Zur Beleuchtung der Schicksale des sogenannten syrisch-römischen Rechtsbuches (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 16, N. F. 3, Jahrg. 1882, p. 17 ff.).

Kovalewsky, Maxim, Coutume contemporaine et loi primitive (russ. Современный обычай и древній законъ), Moskau 1886. Dazu ein Rezensionsartikel von

Dareste, R.: im Journal des Savants 1887.

Kohler, Josef, Das Recht der Armenier (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft 7, p. 385—436) 1887.

Kalemkiar, G.: Studie über das Rechtsbuch der galizischen Armenier. (Neuarmen. Uebersetzung von F. Bischoff, „Das alte Recht der Armenier in Polen" und J. Kohler, „Das Recht der Armenier".) Mit Kommentar, Wien 1890.

Megavorian: Famille et mariage Arméniens, 1894.

Daschian, Jakob: Die Lehre der Apostel (Apost. Can.) [armenisch], Wien 1896.

Conybeare, F. C. The Armenian Canons of St. Sahak catholicos of Armenia (American journal of theology t. II, 1898).

Güterbock, Karl: Römisch-Armenien und die römischen Satrapien im 4.—6. Jahrhundert. Eine rechtsgeschichtliche Studie. (In „Fest-

gabe der juristischen Fakultät zu Königsberg für J. Th. Schirmer".) Königsberg 1900.

Basmadjian, K. — J.: Le droit arménien depuis l'origine jusqu'à nos jours (Mémoire présenté au Congrès international d'Histoire comparée, Paris 1900.) Macon 1901.

Poturian, Mkrtitsch: Das armenische Katholikat (im *Bazmavep* 1902 und 1903).

Ghazarian, Mkrtitsch: Armenien unter der arabischen Herrschaft bis zur Entstehung des Bagratidenreiches. Marburg 1903.

Melik-Thangian: Das armenische Kirchenrecht. I. Einleitung u. Quellen, Tiflis 1903 [armenisch].

Thopdschian, Hagob: Die inneren Zustände von Armenien unter Achot I. Inaug.-Diss., Halle 1904.

Samuelian, Ch.: Das altarmenische Recht und die Methode seiner Erforschung, Tiflis 1904 [armenisch]. (Enthalten in *Azgagrakan Handes* [= Ethnographische Zeitschrift] IX. Jahrg., Heft 9, p. 5—32.)

Armenisches Rechtsbuch von Josef Karst, Straßburg 1905.

Bd. I (Text und Uebersetzung) a. u. d. T.: Sempadscher Kodex aus dem 13. Jahrh. oder Mittelarmenisches Rechtsbuch, nach der Venediger und der Etschmiadziner Version unter Zurückführung auf seine Quellen herausgegeben und übersetzt von J. Karst.

Bd. II (Kommentar) a. u. d. T.: Sempadscher Kodex aus dem 13. Jahrh. in Verbindung mit dem großarmenischen Rechtsbuch des Mechithar Gosch (aus dem 12. Jahrh.) unter Berücksichtigung der jüngeren abgeleiteten Gesetzbücher erläutert von J. Karst.

Kohler, Josef: Altsyrisches und armenisches Recht, 1906 (Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. 1906, 1. Heft, S. 103 ff.).

Müller, David Heinrich: Semitica II. Sprach- und rechtsvergleichende Studien (spez. über das armenische Recht und sein Verhältnis zur mosaischen Gesetzgebung). Wien (Sitz.-Ber. d. k. k. Akad. d. W. phil.-hist. Cl. Bd. 154) 1906.

2. Quellen des armenischen Rechtes.

Die Quellen für unsere Kenntnis des armenischen Rechtes sind:

1. Die altarmenische Literatur im allgemeinen, besonders die geschichtlichen Dokumente. Ergänzungsweise treten hinzu vereinzelte Nachrichten aus der griechisch-römischen Literatur, insofern diese Armenien berührt.

2. Die epigraphischen Denkmäler und sonstige auf uns gekommene Urkunden. Hauptsächlich kommen in Betracht die mittelarmenischen Inschriften aus den Gauen Schirak, Airarat, Sisakan*), als wertvolle Quellen für das Recht der Verträge, namentlich der Stiftungen

und Schenkungen, auch für öffentliches Recht (Steuerwesen u. dergl.). Wichtige Urkunden sind uns zum Teil auch überliefert bei den späteren Historikern, so namentlich bei Stephan Orbelian. Eine Hauptbedeutung kommt in dieser Beziehung auch den offiziellen Akten der rupenidischen Kanzlei zu, die in Langlois' Cartulaire gesammelt sind.

3. Die kodifizierten Rechtssammlungen, sowohl kirchenrechtliche als zivile:

a) die Canones und Synodalbeschlüsse der nationalen Synoden von Schahapivan, Dvin, Partav etc.;

b) die nationalarmenischen Rechtsbücher, d. i. das großarmenische Rechtsbuch des Mechithar Gosch (Datastanagirkh) und der cilicisch-kleinarmenische oder Sempadsche Rechtsspiegel.

4. Das modernarmenische Gewohnheitsrecht.

Bei der Unvollkommenheit und dem zum Teil zweifelhaften und gemischten Charakter der schriftlichen Rechtsdenkmäler bildet das unter 4. genannte moderne Gewohnheitsrecht ein schätzbares Kriterium für die Prüfung des überlieferten Schriftrechtes und zugleich einen sicheren Anhalt zur Rekonstruktion solcher Rechtsinstitute und Normen, die von den schriftlichen Quellen mangelhaft überliefert sind. An der Hand dieser Ueberlebsel läßt sich durch Rückschluß in zahlreichen Fällen der ältere Rechtszustand eruieren. Freilich konnte diese Methode in vorliegender Arbeit nur in beschränktem Maße zur Anwendung gelangen, da das Material nicht genügend zur Hand war und erst eigene diesbezügliche Erhebungen an Ort und Stelle vonnöten gewesen wären, was einer ferneren Zukunft überlassen bleiben mußte. Ist somit unser Wissen auch kein erschöpfendes, so ließ sich doch immerhin auf Grund des überlieferten Quellenmaterials der Grundriß des Rechtssystems in seiner historischen Entwicklung zeichnen. Eine erschöpfende, durchaus in allen Details sich ergehende Geschichte des armenischen Rechts wird sich erst auf Grund einer eingehenderen Verwertung der Literaturdenkmäler in Verbindung mit einer gründlichen Ermittlung und Erforschung der modernen gewohnheitsrechtlichen Residuen ausführen lassen.

Uebrigens war für die Abgrenzung des Stoffes und die mehr skizzenhafte Darstellungsweise bestimmend der Umstand, daß das armenische Recht bereits von dem Herausgeber der Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. (Jahrg. 1888, Bd. 7 und im lauf. Jahrg. 1906, Heft I) nach gewohnter meisterhafter Weise einer eingehenderen Betrachtung unterzogen worden ist, wie denn auch bereits in meinem Arm. Rb. II. Kommentar das ältere Kodexrecht

*) Jetzt allgemein zugänglich durch die vortrefflichen Editionen Alischans in seinen Werken: Schirak, Venedig 1881; Airarat, Venedig 1890; Sisakan, Venedig 1893.



zu ausführlicher Behandlung gekommen ist. Mit Rücksicht hierauf sollen in der unter III. Abschnitt folgenden Darstellung der inneren Rechtsentwicklung nicht sowohl neue Einzelheiten gebracht, als vielmehr die bereits bekannten Grundsätze und Rechtsnormen nach einheitlich-systematischen Gesichtspunkten und historisch-vergleichender Methode angeordnet werden. Die ganze Abhandlung sollte nach ursprünglichem Plan und Anlage die Einleitung zum Kommentar des „Armenischen Rb.s" bilden und ist als Ergänzung zu diesem gedacht.

I. Aeußere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine äußere Entwicklungsgeschichte.

Die ältesten Nachrichten über armenisches Recht liefern uns die urartisch-armenischen Keilinschriften seit dem 9. Jahrh. v. Chr.: vereinzelte Königsverordnungen, derunter wohl auch spärliche strafrechtliche Bestimmungen, wie z. B. die Androhung der Todesstrafe durch Feuer oder Ertränken (analog wie auf den assyrisch-babylonischen Keilinschriften) ist so ziemlich alles, was sich aus ihnen entnehmen läßt.

Die ersten Spuren einer positiven Gesetzgebung lassen sich erst unter der Arsazidendynastie nachweisen. Nach dem Zeugnisse des Geschichtschreibers Moses von Choren war es der Gründer dieser Dynastie, Valarsaces I. (arm. Vagharšak) (149—127 v. Chr.), der dem Lande eine geordnete Verfassung und ein Gesetz gab. Freilich dürfen wir uns unter dieser Gesetzgebung noch keineswegs eine zivilrechtliche vorstellen; die organisatorische Tätigkeit des Arsazidenherrschers war, wie sich aus den diesbezüglichen historischen Mitteilungen absehen läßt, eine wesentlich auf das öffentlich-rechtliche Gebiet sich erstreckende und scheint in erster Linie das Recht des königlichen Hauses, sowie das Standes- und Feudalverhältnis der Vasallen untereinander und in Bezug auf die Krone

betroffen zu haben[1]). Zwar weiß derselbe Historiker weiter noch von anderen Arsazidenkönigen zu berichten, welche „Verordnungen und schöne Rechtsgewohnheiten“ statuierten und sanktionierten. Es können jedoch hiermit nur ganz rudimen-

[1]) Mos. Chor. II c. 8: „Auch ein Gesetz stellt er (d. h. König Vagharšak I.) auf in seinem Königshause; und er bestimmt die Stunden der Ein- und Ausgänge und der Ratsversammlungen und der Gelage und der Belustigungen ... Er stellt die Satzung auf, daß den Bewohnern der Städte der Ehrenvorrang zu teil werde vor den Dorfbewohnern, und daß die Dörfler den Städtern dieselben Ehrenbezeigungen zu erweisen haben wie den Fürsten ...“ (Vgl. die analoge Bestimmung Dat. II 1 u. Rb. 1.) Weitere Bestimmungen desselben Königs betreffen das Rechtsverhältnis der Mitglieder der königlichen Familie zu dem regierenden Haupte, spez. deren Ansiedlung im Gaue Hašteankh nebst Apanagenzuteilung; vgl. ibid. II c. 8 (mitgeteilt in Arm. Rb. Comm. p. 406). Letzteres königliche Hausgesetz wird erweitert durch König Artavazd I., über den Mos. Chor. II, 22 berichtet: „Dieser läßt seine Brüder und Schwestern die Erbnachfolge antreten in die Gaue Aliovit und Arberani, indem er ihnen den königlichen Anteil an den Siedlungen jener Gaue überläßt, nebst eigenen Einkünften und Apanagen, nach Art der im Gebiet von Hašteankh angesiedelten Geschlechtsangehörigen, in dem Sinne, daß diese einen höheren Rang einnähmen und von wegen des königlichen Geblütes ausgezeichneter wären als die übrigen Arsaziden; nur die Niederlassung in Airarat, in der königlichen Residenz, untersagt er ihnen durch Gesetz.“ Insbesondere berichtet weiter der Historiker von Einzelanwendungen dieses Gesetzes durch die Könige Sanatruk und Artavazd II. Von letzterem heißt es: „Er entfernt aus Airarat alle seine Brüder und versetzt sie in die Gaue Aliovit und Arberani, damit sie nicht in Airarat im königlichen Besitztum residieren, sondern er bloß (seinen Bruder) Tiran als Thronfolger bei sich behalte; denn er hatte keinen Sohn“ (Choren. II, 61). Unter König Tiran verlangen die in die genannten Gaue relegierten Arsaziden ausgedehntere Rechte, werden jedoch abgewiesen. Die Abänderung bezw. Aufhebung dieses Apanagenrechtes erfolgte nach Chorenatzi unter dem Sassaniden Artaschir: „Artaschir aber, der dem Lande Armenien eine treffliche Verfassung gab, setzt auch wieder in ihren früheren Rang ein die Arsaziden (die nicht thronfähige Deszendenz), indem er sie, die vom Throne und von der Residenz in Airarat ausgeschiedenen und abgetrennten, in dieselben Stätten zurückversetzt mit Renten und Apanagen, wie sie dereinst gewesen waren“ (Choren. II, 77).

täre Ansätze zu einer Gesetzgebung gemeint sein, bestehend in allgemeinen Normen und Vorschriften, nach denen sich die Rechtspflege in den verschiedenen Landesteilen zu richten hatte. Wir wissen, daß in den einzelnen Gauen und Distrikten die Jurisdiktion in den Händen der Gaufürsten oder Stammhäuptlinge, der Naharars, lag. Die königliche Gerichtsbarkeit beschränkte sich außerhalb des eigentlichen Kronlandes auf das enge Gebiet der Staatsverbrechen, als z. B. Landesverrat u. dgl. Innerhalb der einzelnen Gaue und Provinzen, die nur in losem Verbande mit der Krone standen und in inneren Angelegenheiten selbständige Staatengebilde darstellten, herrschte in der zivilrechtlichen Praxis die jeweilige Landesgewohnheit. Es ist dies die Periode des vorherrschenden Gewohnheitsrechtes, welcher ein streng einheitliches Gemeinrecht, mithin eine Rechtskodifikation noch fremd ist. Die Mannigfaltigkeit der Rechtsgewohnheiten je nach den verschiedenen Landesteilen, der Mangel einer einheitlichen Handhabung der Justiz nach kodifizierten Rechtsnormen mochten, vom Gesichtspunkte benachbarter, auf einer höheren Stufe der Rechtsentwicklung stehender Nationen aus betrachtet, geradezu als Rechtlosigkeit erscheinen; bezeichnend ist nach dieser Richtung unter anderem die justinianische Erbrechtsnovelle vom Jahre 534, die die Armenier von ihrer bisherigen „Rechtlosigkeit“ abzulösen behauptet; ferner auch eine Stelle aus des Syrers Jakob von Edessa Sermo adversus Armenos, die den Armeniern schlechthin den Besitz eines Gesetzes abspricht: „Armeniens Völker haben seit Beginn der Welt ohne Gesetz gelebt“ [2]).

Daß in dieser Periode der Partherdynastie (66 v. Chr. bis

---

[2]) Im Justinian. Edikt III wird das Recht der Armenier, spez. die für Ehe und Gütervererbung herrschende Sitte als ἔναγχος βαρβαρικόν bezeichnet. Dieselbe Urgierung des barbarischen Charakters der armenischen Nation findet sich noch sonst häufig ausgedrückt. Vgl. u. a. Tacit. Ann. II, 56, sowie ein Schreiben des griechischen Patriarchen Attikos an den armenischen Katholikos Sahak den Großen (bei Mos. Choren. III, 57).

429 n. Chr.) neben dem einheimischen Gewohnheitsrechte sich bereits ein offizielles, entlehntes Fremdrecht geltend zu machen beginnt, ist aus mehreren Aeußerungen der Historiker nachweisbar. Das offizielle Königsrecht der Arsaziden wird eben vermutlich nicht zum geringsten Teil persischen Ursprungs gewesen sein. Ist allgemein schon anzunehmen, daß überhaupt seit den ältesten Zeiten ein fortwährendes Eindringen fremden Rechts auf dem Wege der Legislation sowohl als der gewohnheitlichen Rezeption stattfand, indem für das Land jeweilig das Recht desjenigen Volkes als offizielles galt, unter dessen Oberherrschaft es stand, so gilt dies insbesondere für das Verhältnis zum persischen Recht. Seit dem 6. Jahrh. v. Chr. war Armenien als persische Satrapie in engere Beziehungen zu Iran getreten, derart, daß sich allmählich eine Iranisierung des armenischen Landes in beschränktem Sinne vollzog, innerhalb der Kreise des Adels und der herrschenden Klasse; diese Iranisierung war bereits mit Beginn des ersten vorchristlichen Jahrhunderts so weit gediehen, daß so ziemlich alles, was das damalige Armenien an höherer Kultur und Bildung besaß, persischen Ursprungs war: persisch war die Sprache der Vornehmen, persisch die Namen des Adels, persisch Kleidung und Bewaffnung; und daß auch Rechtssitte und Rechtsleben inzwischen nicht unbeeinflußt geblieben war von persischem Einflusse, ist selbstredend. Wiewohl nun unter der Partherdynastie (vom Jahre 66 v. Chr. ab), an welcher der persische Einfluß seine natürliche Stütze fand, diese fremde Kulturströmung an Bedeutung und Nachdruck gewinnen mußte, so vermochte sie doch, wenigstens für das Rechtsleben, nicht in die inneren Schichten des armenischen Volkstums einzudringen und festen Grund zu fassen. Das persische Rezeptionsrecht war und blieb ein offizielles, ein Standesrecht des Adels, kein Volksrecht. Nachhaltigeren und tiefgehenderen Einfluß auf das Rechtsleben gewann das Fremdrecht erst mit Beginn der christlichen Periode. Die eigentliche Ausbildung und Festsetzung eines der Rezeption entstammenden Gemeinrechtes

neben der Provinziallandesgewohnheit ist eben ein Produkt der folgenden, christlichen Periode.

Von weittragender Bedeutung für das staatliche und Rechtsleben Armeniens war es, daß die Christianisierung des Landes sich in einer Zeit nationaler Ohnmacht vollzog. Zwar überdauerte das Königtum der Arsaziden die offizielle Einführung des Christentums durch Gregor den Erleuchter und König Tiridates (um 300) noch um ein volles Jahrhundert; der Bestand war jedoch fast nur ein nomineller; in Wirklichkeit waren die Arsazidenherrscher dieser Periode in Lehnsabhängigkeit zunächst von Rom und darauf immer mehr in die des Sassanidenreiches geraten; das Land war lediglich ein Vasallenstaat bald der einen bald der anderen der angrenzenden Großmächte, bis es im Jahre 387 vollends unter die beiden Reiche geteilt wurde: der große östliche Teil (etwa vier Fünftel) kam unter persische, der kleine westliche unter römische Oberhoheit. Das zunächst noch belassene Schattenkönigtum wurde mit der Entthronung des letzten Arsaziden Artašes durch den Sassaniden Bahram V. Gor im Jahre 428 (oder 429) völlig aufgehoben. Während der nun folgenden Periode der Perserherrschaft (428—654) und der arabischen Okkupation (654—859), da das Land unter Statthaltern, sog. Marzpans bezw. Ostikans stand, blieben zwar die einheimischen Gaufürsten und Landeshäuptlinge innerhalb der Grenzen ihres Besitztums vollmächtige Herren und wurden in ihrer bisherigen Gerichtsbarkeit belassen. Faktisch jedoch scheinen sie diese ihre Jurisdiktion nicht allgemein ausgeübt und behauptet zu haben; vielmehr zeigt sich in dem geschichtlichen Verlaufe ein stufenweises Zurückweichen und Preisgeben der weltlichen Jurisdiktion der Distriktfürsten, die auf die geistliche Gewalt, d. h. auf ihren Träger, den Katholikos, überging. Letzterer hatte in gewissem Sinne das Erbe des Königtums übernommen und sich zum politischen Zentrum der Nation aufgeworfen. Die Folge war ein allmähliches Umsichgreifen der patriarchalen und bischöflichen Gerichtsbarkeit, die schließlich so ziemlich das gesamte

Gebiet der ehemaligen Nachararjustiz umspannte und auf der Synode von Schahapivan im Jahre 447, deren 20. Kanon wichtige Einzelbestimmungen über diese Materie gibt, förmlich sanktioniert wurde. Nur die Blutgerichtsbarkeit scheint der staatlichen Gewalt vorbehalten gewesen zu sein. (Vgl. zur näheren Ausführung: Arm. Rb. II, p. 341—349.) Kirchlich kanonisches Recht gewinnt infolgedessen die Vorherrschaft an den fast durchweg geistlichen oder doch von der geistlichen Behörde präsidierten Gerichten; der Klerus wird zum fast alleinigen Pfleger und Träger des Rechtes und der Gesetzeskunde. Bezeichnenderweise ist die erste sicher verbürgte Rechtskodifikation der Armenier eben diejenige des Kanonbuches, eine in ihrer Art großartige Leistung. An die Kanonsammlung schließt sich schon frühzeitig eine gelehrte Kommentarliteratur an, die so ziemlich alles in sich schließt, was Armenien an selbständigen juristischen Traktaten geleistet hat[3]). Dieses auf den armenischen Nationalsynoden[4]) erzeugte, teilweise durch private Jurisprudenz weitergebildete Kanonrecht[5])

[3]) Diese kanonischen Traktate zerfallen in solche allgemeinen Charakters, wie z. B. der Kommentar des Elišē über die Kirchencanones, und in Monographien; unter letzteren nehmen die Traktate über Ehe- und Verwandtschaftsrecht, wie solche u. a. von Nerses Schnorhali, Jakob Chrimensis etc. überliefert sind, eine besonders hervorragende Stellung ein. — Ein derartiges Werk kanonrechtlichen Charakters werden wir auch vermuten dürfen in dem durch die Ueberlieferung dem Johannes Sarkavag (1060—1129) zugeschriebenen *Traktat über die Jurisdiktion,* der jetzt verloren ist. Auch die in Dat. Vers. 490 angedeutete Schrift von den *„Fragen des Bedenklichen und Unbedenklichen“* dürfte hierher gehören (vgl. Comm. S. 267, Anm.).

[4]) Von den 58 Nationalsynoden der armenischen Kirche kommen als für die Schöpfung von kanonischen Statuten und mithin für die Ausgestaltung des armenischen Kanonrechtes besonders wichtige hier vorzugsweise die folgenden in Betracht:

1. die I. und II. Synode von Schahapivan i. J. 447 bezw. 450;
2. die II. Synode von Duin (Dovin, Devin, Tevin) i. J. 527;
3. die V. Synode von Duin i. J. 645;
4. die II. Synode von Partav i. J. 768.

[5]) Solche private Kanonsammlungen sind:

berücksichtigt nur nebenbei und indirekt das einheimische Gewohnheitsrecht: seinem Grundstocke nach baut es sich auf mosaischen Satzungen auf unter häufiger Anlehnung an griechische Kanonbestimmungen (mitunter durch syrische Vermittlung), die teilweise vollständig rezipiert werden, wie dies z. B. mit dem Basilischen Kanon geschehen ist [6]). Dieses kanonische Recht, das vorzugsweise aus fremden, d. h. mosaisch-romäischen Elementen sich zusammensetzt, war es, das den Boden vorbereitete für die spätere Rezeption der betreffenden Einzelrechte, des romäischen und des mosaischen [7]).

---

1. die sog. Canones des hl. Sahak (Patriarch Isaak), die zum Teil in Rb. rezipiert sind;
2. die Canones des Elišē, ediert im Anhang zu seiner Geschichte, Venedig 1859;
3. die Canones Johannes des Philosophen (genannt Odznetsi), ed. Venet. 1833.

[6]) Von griechischen Kanones die wenigstens teilweise in das Armenische Kanonbuch, teils durch Gewohnheit, teils durch Synodalbeschluß, Aufnahme gefunden haben, sind vorzugsweise folgende zu nennen:

1. Apost. Kan.;
2. sog. Kanon der Jüngerväter;
3. Nicän. Kan.;
4. Ancyr. Kan.;
5. Neocäs. Kan.;
6. Gangr. Kan.;
7. Antioch. Kan.;
8. sog. Athanas. Kan.;
9. Basil. Kan.

[7]) Das armenische Kanonbuch, von dem eine gedruckte Ausgabe bisher noch nicht existiert, hat eine sehr mannigfaltige, reiche Ueberlieferung. Ganz abgesehen davon, daß gewöhnlich als Bestandteil der mittelarmenischen Sammelcodices den bürgerlichen Rechtsbüchern eine Kanonsammlung angefügt ist — was von der Wichtigkeit dieser Canones für die Rechtsprechung zeugt —, existieren zahlreiche unabhängige Kanoncodices. Allein in der Etschmiadziner Bibliothek werden mehr als 20 Kanonhandschriften aufbewahrt, nämlich: Nr. 735, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 752, 753, 754, 761,

Römisches Recht kommt erst verhältnismäßig spät im westlichen Lande auf. Durch die Teilung des Jahres 387 war das römische Armenien, das sich bisher auf die westlich des Euphrats gelegene Armenia minor[8]) beschränkt hatte, auf folgende Gebiete erweitert worden, die bis auf Kaiser Mauricius[9]) wesentlich das römische Gebiet ausmachten: a) Hocharmenien (arm. *Bardzr-Haikh*), die römische Armenia magna[10]) oder A. interior; b) das sog. Gebiet der Gentes, d. h. Anzitene, Ingilene, Asthianene, Sophene, Sophanene, Balabitene. Hocharmenien ward zum Behufe der äußeren Verwaltung einem Comes Armeniae unterstellt, bildete jedoch im übrigen kein organisches Glied des römischen Staates und war nicht als Provinz organisiert. „War Großarmenien nicht Provinz,

---

Synodalkodex etc. (Mitteilung von Bastam., Intr. Dat. 115.) — Ueber armenisch-kanonisches Recht handelt ausführlich: Melik-Thangian, Armenisches Kirchenrecht, I.

[8]) Armenia minor, bereits durch Pompeius zum römischen Klientelstaat gemacht und unter Vespasian als Reichsgebiet der Provinz Kappadozien zugeschlagen, bleibt für die folgende Untersuchung insofern außer Betracht, als dieses Gebiet in historischer Zeit überhaupt keine armenische Bevölkerung mehr aufweist. Erst später wird Armenia minor durch Einwanderung aus dem Ostlande wieder armenisiert (vgl. Hübschmann, Altarm. Ortsnamen, p. 207). Im folgenden wird „Kleinarmenien“ im späteren Sinne von Westarmenien einschließlich Ciliciens gebraucht.

[9]) Die Grenzverschiebung durch Mauricius im Jahre 591, wodurch Rom zu den alten Landschaften Hocharmenien und viertes Armenien noch die Gaue Taikh, Airarat (ohne Dvin), Turuberan und Aldznikh, vielleicht auch großenteils Gugarkh erhielt, scheint in rechtshistorischer Beziehung ohne erheblichen Belang gewesen zu sein, da bereits von 641 ab die arabische Eroberung des byzantinischen Armeniens begann, das schon 654 als verloren galt. Vgl. Hübschmann, Altarm. Ortsnamen.

[10]) Die Benennung ist entstanden als Gegensatz zu der westeuphratischen Armenia minor. Dagegen heißt nach armenischer Bezeichnung „Großarmenien“ (Medz-Haikh) das gesamte Land östlich vom Euphrat. Im folgenden ist „Großarmenien“ regelmäßig im Sinne der einheimischen Terminologie gebraucht.

so war auch der Grund und Boden darin nicht Provinzialland im rechtlichen Sinne, so besaßen auch seine Einwohner als solche nicht römisches Bürgerrecht, und römisches Recht und römische Gesetze hatten dort keine Geltung. Landesrecht, Landesgewohnheiten und Gebräuche waren in Kraft geblieben, nach ihnen wird von den einheimischen größeren und kleineren Stammhäuptlingen und Gauvorstehern die Verwaltung geführt und Recht gesprochen worden sein" [11]). Dies galt in erhöhtem Maße für das Gebiet der Gentes. Hier, in den von den Römern sogenannten Satrapien, blieben die angestammten Fürstengeschlechter der Nacharars im ungestörten Besitz ihrer Herrschaft; nur in äußeren Angelegenheiten in einem Vasallitätsverhältnis zu Rom stehend, beherrschten diese „Satrapen" (Nacharars) im übrigen gleich Kleinkönigen von Klientelstaaten ihre Gebiete kraft eigenen erblichen Rechtes auf Lebenszeit (das erst 488 durch Kaiser Zeno großenteils aufgehoben ward, dahin, daß künftighin die Satrapen, mit Ausnahme des von Balabitene, der kaiserlichen Ernennung bedurften).

Dieser Rechtszustand blieb wesentlich unverändert bestehen bis zur Regierung Justinians im 6. Jahrh. Zunächst verlieh Justinian im Jahre 528 seinen armenischen Ländern eine neue Militärorganisation. „Comite Armeniae penitus sublato", setzte er über Armenia I und II (das frühere Kleinarmenien), den Pontus Polemoniacus, die Armenia magna quae interior dicebatur (= Hocharmenien) und die Gentes einen *Magister militum per Armeniam et Pontum Polemoniacum et gentes*, dem mehrere Duces (einer in Artaleson, zwei andere neuernannte im Gebiete der Gentes) unterstanden [12]). Zugleich ward über Armenia magna ein Präses als Zivilverwalter ge-

---

[11]) Güterbock, Römisch-Armenien, p. 25.

[12]) Dieses Institut der Duces, die u. a. auch eine gewisse Zivilgerichtsbarkeit ausübten (Güterbock, p. 56), scheint sich in der westarmenischen Gerichtsverfassung festgesetzt zu haben; denn wir finden mehrfach im späteren Sempadschen Rb. einen *duk* (byz. δοῦξ) als richterliche Behörde aufgeführt.

setzt. Im Jahre 536 wurden durch die neue Provinzialeinteilung der Novelle 31 (Armenia I, II, III, IV) die Satrapien der Gentes gänzlich beseitigt und diese Gebiete als Provinz Armenia IV unter einem Präses vereinigt. Hiermit nun verband Justinian eine Umgestaltung des materiellen Rechts jener westarmenischen Landesteile, indem er durch Legislation die hauptsächlichsten der gegen das römische Recht verstoßenden Differenzen der Landesgewohnheit in römischem Sinne beseitigte und durch römisches Recht ersetzte. Es geschah dies durch zwei für die neuen Provinzen Armenia I (die ehemalige magna) und Armenia IV (die ehemaligen Satrapien der Gentes) ergangene Novellengesetze[13]): im Jahre 535 erläßt derselbe seine Erbrechtsnovelle (Edictum III) περὶ τῆς τῶν Ἀρμενίων διαδοχῆς, in welcher die allgemeine Geltung des römischen Rechts für Römisch-Armenien durch folgenden Satz ausgesprochen wird: καὶ Ἀρμενίους βουλόμεθα τῆς προτέρας ἀπαλλάξαντες ἀδικίας ἐπὶ τοὺς ἡμετέρους διὰ πάντων ἀγαγεῖν νόμους καὶ δοῦναι αὐτοῖς ἰσότητα τὴν πρέπουσαν. „Auch die Armenier wollen wir mit Ablösung von ihrer früheren Rechtlosigkeit unseren Gesetzen in allem unterstellen und ihnen die geziemende Gleichheit verleihen.“ Die im nächsten Jahre 536 folgende Novelle XXI „De Armenis“ bestätigt und sanktioniert die Unterstellung der neugebildeten armenischen Provinzen unter das Justinianische Gesetz. Der Einfluß byzantinisch-römischen Rechtes war von nun ab im westlichen, römischen Armenien ein ununterbrochener, stetig anwachsender. Zwar standen zunächst im östlichen, von den Sassaniden beherrschten und von persischen Marzpans regierten Landesteile (428—654) politische Gründe dem Eindringen romäischen Rechtes feindlich hemmend entgegen. Doch fielen diese Schranken teilweise mit der arabischen Invasion (a. 654—859), und die darauffolgende Periode des wiederhergestellten natio-

---

[13]) Die längst romanisierte Armenia minor bedurfte einer solchen Gesetzgebung nicht.

nalen Königtums unter der Bagratidendynastie vom Jahre 887—1042 (bezw. 1045) bedeutet vollends eine allgemeine Erstarkung und Verallgemeinerung des romäischen Einflusses auch auf ostarmenischem Gebiete. Oströmisches Reichsrecht beherrschte übrigens nach wie vor die Gerichtspraxis des ehemaligen byzantinischen Armenien. Auch ist schlechthin nicht zu bezweifeln, daß in dieser Periode schon frühzeitig gewisse byzantinische Rechtskompendien bezw. fragmentarische Ueberarbeitungen griechischen Rechts in armenischer Version im westlichen Lande privatim eingeführt und staatlich sanktioniert wurden. Vor allem gilt dies für die armenische Version des sog. Syrisch-Römischen Rechtsbuches, deren Entstehung allen Anzeichen nach in diese Zeit zu verlegen ist; auch die Uebertragung der isaurischen Ecloga Leonis et Constantini ins Armenische dürfte in ihren Hauptstücken, wenigstens auszugsweise, schon in dieser Periode erfolgt sein. Gerade das romäische Element nimmt in dem späteren Kodexrecht eine so wichtige Stelle ein und zeigt sich so fest eingewurzelt, daß dasselbe bereits eine längere Periode der Festsetzung durch gewohnheitsrechtliche Rezeption voraussetzt. Die Tatsache, daß die späteren Kompilatoren des 12. Jahrh., Nerses Lambronensis und Mechithar, das Vorhandensein solcher Kompendien entweder nicht erwähnen oder geradezu in Abrede stellen, beweist höchstens, daß dieselben nur beschränkt lokale Geltung hatten, oder auch daß die spätere Praxis dieses rezipierte Kompendienrecht aufgegeben hatte. Daß nicht erst in die spätere Zeit der Kodifikation des nationalen Rechts (12. Jahrh.) diese gewohnheitliche Rezeption zu verlegen, sondern schon in der bagratidischen Periode byzantinisch-romäisches Recht durch die Gewohnheit rezipiert worden ist, geht deutlich aus dem Inhalte des späteren national-armenischen Rechtsbuches hervor; verfehlte Hyperkritik ist es, wenn z. B. Bastamiants in seiner Einleitung zum Datastanagirkh (p. 119) diese Tatsache leugnet.

Neben der Rezeption des romäischen läuft schon frühzeitig

die des mosaischen Rechtes einher. Dieses, zum Teil durch syrisch-kanonische, zum Teil durch talmudische[14]), vielleicht auch islamitische Quellen vermittelt, scheint zunächst für das östliche, persisch-armenische Land eine vorwiegende Bedeutung erlangt zu haben, indem es für dieses Gebiet, von dem die romäische Rezeption während der Marzpanperiode grundsätzlich ausgeschlossen war, der griechenfeindlichen Perserpolitik als Gegengewicht zu jener gelten mochte[15]). Daß das spätere Datastanagirkh, worin mosaisches Recht mit solch nachhaltiger Wucht und in der Rechtsgeschichte fast einzig dastehender Bedeutung zur Geltung kommt, gerade auf ostarmenischem Gebiet erwachsen ist, ist gewiß nicht zufällig. Im westlichen Lande tritt mosaisches Recht weniger nachhaltig und erst später hervor: wie die Rechtscodices zeigen, ward es hier in kompendienhafter Fassung übernommen, indem die bekannten als Anhänge der byzantinischen Ecloga und sonstiger byzantinischer Rechtsbücher überlieferten Auszüge aus Exodus und Deuteronom zugleich mit der Rezeption jener romäischen Rechtsquellen ins Armenische übergingen.

In dieselbe Periode der Bagratidenherrschaft fällt die Entstehung des sog. „Königsgesetzes". Es ist dies die als I. Kapitel des zivilrechtlichen Teiles im Mechitharschen Kodex

---

[14]) Der Einfluß talmudischer Jurisprudenz offenbart sich deutlich an der mosaischen Rezeptionsmaterie des Goschschen Rechtsbuchs, indem manche dort vorkommenden Mos. Satzungen in derselben modifizierten Form auftreten, wie sie nach talmudischer Schultradition geläufig sind. Näheres hierüber zu vgl. in David Heinrich Müllers Semitica II über Dat. Talmudische Quellen scheinen jedoch nicht direkt benutzt, sondern erst auf dem Wege der islamischen Rechtswissenschaft, die zur Zeit der Araberherrschaft auf armenischem Gebiete florierte, übermittelt worden zu sein. Vgl. die Quellenaufzählung der Einleitung zu Dat., worin als Quelle zwar das islamische, nicht aber das talmudische Recht angeführt wird.

[15]) Nach einer von D. H. Müller (Semitica II) ausgesprochenen Vermutung, wäre die Rezeption mosaischen Rechts hauptsächlich durch die V. Synode von Duin um d. J. 645 veranlaßt.

figurierende weitschweifige Rechtsordnung, die inhaltlich sich aus Vorschriften über die Thronfolge und Domänenvererbung, das königliche Kriegs- und Beuterecht, die königliche Gerichtsbarkeit, Steuerwesen, Standes- und Lehnsrecht u. dgl. zusammensetzt. Daß dieses „Königsgesetz“ seinem Ursprunge nach wirklich in die Königszeit zu verlegen ist, folgt schon aus der in den Codices stehend üblichen Bezeichnung „Königsrecht“, die nicht etwa auf den Inhalt zu beziehen ist, sondern auf den Urheber oder Gesetzgeber. Denn, daß dieser etwa der Kompilator des Rechtsbuches sei, ist schon a priori unwahrscheinlich und geradezu undenkbar, insofern die Entstehung des Kodex in die „königslose“ Zeit der Knechtung unter die Fremdherrschaft fällt, wo eine solche „Königssatzung“ von keinerlei praktischer Bedeutung und Anwendbarkeit war, wie denn auch anderseits die Satzung nach Inhalt und Anlage auf einen älteren Ursprung zurückweist. Daß der Kompilator des Kodex diese Satzung als fertiges Produkt früherer Zeiten vorgefunden und ohne wesentliche Abänderungen beibehalten, folgt übrigens positiv aus dem Wortlaute des Schlußparagraphen derselben in Vers. 489. Ven., worin sich der Redaktor des Kodex gegen den Vorwurf der Unzeitgemäßheit der Rezeption dieser veralteten Königssatzung verwahrt. Dieselbe ist also zweifellos ihrem Ursprunge nach in die Königsperiode zu verlegen, und zwar weist sie auf das zweite Königtum, dasjenige der Bagratidendynastie, hin, aus folgendem Grunde: es wird in der Satzung mehrfach Bezug genommen auf die Aršakunierregenten, die als die „ersten Könige“ bezeichnet werden; so z. B. an folgenden Stellen: „Und die Gebietsgrenzen sind durch Berge und Flüsse von ihm zu bestimmen und durch Säulen, nach Sitte der ersten Könige“; hiermit wird angespielt auf eine von Mos. Choren. II 56, III 77 über die Arsacidenkönige berichtete Angabe. Ferner: „Beim Vorhandensein von Söhnen halte er den einen von ihnen ständig bei sich und setze diesen einen als den zuständigen zu Erben ein, während er den übrigen in der Ferne Wohnsitze anzu-

weisen hat, nach derselben Gewohnheit, die auch schon unsere ersten Könige geübt haben"; letztere Gewohnheit wird in der Tat von Mos. Choren. auf den Arsacidenkönig Vagharschak I. zurückgeführt. Aus diesen und ähnlichen Stellen[16]), wo der Gesetzgeber das erste Königtum offenbar als Prototyp und Gewährschaft für seine „Königsgesetze" heranzieht, folgt, daß diese „Königsgesetze" für die zweite Königsdynastie, also während der Bagratidenperiode, geschaffen sind, für welche sie als praktisches Recht mit Gesetzeskraft galten.

Die Quellen, woraus diese Rechtsordnung geflossen ist, sind: 1. Armenisches Gewohnheitsrecht; 2. Mosaisches Recht; 3. in geringerem Maße auch romäisches Recht. Die Verschmelzung dieser drei heterogenen Elemente zu einem Ganzen, die deutlich unter kanonischen Gesichtspunkten und zum Teil auch unter direkter Beeinflussung kanonischen Rechtes erfolgt[17]), ist bezeichnend als vorläufiger, wenn auch erst schwacher Versuch einer Ausgleichung und Vermittlung zwi-

---

[16]) Vgl. weiter ibid. II c. 1: „Die Stadtbürger sind höher zu ehren als die Dorfleute ..., denn auch die Ordnung unserer ersten Könige lautet in demselben Sinne." Hiermit wird Bezug genommen auf die von Mos. Choren. II c. 8 überlieferte entsprechende Arsazidensatzung. Ferner ibid. Dat. II c 1: „Denn eine ebensolche ist die Verfassung, die unser König Abgarios für das Königshaus der Perser angeordnet hat", was sich auf die bekannte bei Mos. Choren. II überlieferte Originalstelle bezieht.

[17]) Auf das Kanonrecht zurückgehend ist u. a. in dieser Satzung die Bestimmung betr. die Pönitenz als Ergänzungsstrafe, ferner auch die folgende: „Unstatthaft ist es für einen christgläubigen König ... mit Buhlerinnen zu leben ... denn er hat Gewalt, auf gleicher Stufe mit dem Patriarchen am Altare zu stehen; sondern er ahme hierin nach dem Vorbilde der frommen Könige Osias und Ezechias, desgleichen dem des David ..." (Dat. II, 1); vgl. hierzu als entsprechendes Quellenkorrelat Kan. Apost. 28: „Angeordnet haben die Apostel und zu Rechtskraft fest- „gesetzt in Betreff von Königen, welche den Glauben der heiligen Kirche „haben und Christus bekennen, daß ein solcher Gewalt habe, mit den „Priestern am Altare zu stehen, gleichwie David und die ihm gleichenden."

schen den sich zum Teil schroff gegenüberstehenden Rezeptionsrechten einerseits und dem einheimischen Gewohnheitsrechte anderseits, ein Prototyp der in der Folge in großartigerem Maßstabe durch das Gesetzeswerk des Mechithar Gosch durchgeführten Rechtsausgleichung.

In der auf den Untergang des Bagratidenreiches (1045) folgenden Periode der Tataren- und Türkenherrschaft steigerte sich die Rechtsunsicherheit und Rechtsverwirrung in Großarmenien. Die Rechtslage war folgende: einerseits ein gelehrtes offizielles Rezeptionsrecht, das sich in ein mosaisch-kanonisches und ein byzantinisch-römisches spaltete; anderseits das armenische Gewohnheitsrecht, das zwar im ganzen einen einheitlichen Grundcharakter trug, im einzelnen jedoch nach den geographisch und politisch geschiedenen Provinzen und Kantonen lokale Verschiedenheiten aufwies[18]). Im westlichen, ehemals griechischen Armenien, d. h. Kleinarmenien nebst Cilicien, war byzantinisches Recht vorwiegend, im Osten, dem ehemaligen Persisch-Armenien, nationales Recht neben kanonisch-mosaischem[18a]. Solange das Königtum bestanden hatte, machte

[18]) Auf die lokale Differenzierung des armenischen Gewohnheitsrechtes je nach Provinzen und Gauen wird mehrfach in den Rechtsbüchern hingewiesen: so u. a. Dat. II c. 127, c. 122, c. 121, Rb. §§ 174, 175 etc. Es betrifft diese Differenzierung jedoch nur sekundäre und mehr unwesentliche Modifikationen. Im Grunde und Wesen steht das armenische Volksrecht in einheitlicher Geschlossenheit als ein gegen die Rechtsbildungen benachbarter Völker abgeschlossenes Ganzes vor uns.

[18a]) Dieser Zustand spiegelt sich noch in den späteren Rechtsquellen wieder: So haben in dem auf hellenistischem Gebiet erwachsenen cilicisch-kleinarmenischen Rb. eine Anzahl von Termini iur. und sonstige griechischen Ursprungs Eingang gefunden, die im großarmenischen Kodex regelmäßig durch echtarmenische Aequivalente ersetzt werden; so namentlich:

in Rb.	in Dat.
nomos (νόμος),	orenkh,
diathik (διαθήκη),	ktak,
pristimon (πρόστιμον),	grav,
parikos (πάροικος),	šinakan,
perperat (hyperperata).	oski-dahekan.

sich der Mangel eines kodifizierten Gesetzes weniger fühlbar, da unter geordneten politischen Verhältnissen und einer festen Staatsgewalt die Rechtspflege und Gerichtspraxis auch ohne geschriebenes Gesetz ihre Direktive innerhalb des Rahmens des Gewohnheitsrechtes angewiesen erhält. Dagegen mußte sich der Mangel eines Gesetzeskodex dringender fühlbar machen in dem politischen Chaos der nachbagratidischen Zeit. Dem Mangel ward abzuhelfen versucht durch Kodifizierung in folgender Weise:

1. In Großarmenien durch das Gesetzbuch des Mechithar Gosch um das Jahr 1184. Als einer der Hauptbeweggründe zur Abfassung des Kodex des Datastanagirkh, d. i. Gerichtsbuch, der für die Gerichtspraxis im weitesten Sinne, sowohl die kanonische als weltlich-zivile, bestimmt war, wird bezeichnet in der Einleitung zum Kodex der von Ungläubigen sowohl als von Landsleuten erhobene Vorwurf des Nichtvorhandenseins einer Gesetzeskodifikation und die daraus resultierenden Mißstände. Ueber seine Quellen und die Art der Zusammensetzung berichtet der Kompilator in c. 10 der Einleitung folgendes:

Dat. Intr. Kap. X. „Aus welchen Schriften und aus welchen Völkern der Stoff zum Gerichtsbuche zu sammeln ist, woraus dann unsere Wahrhaftigkeit abgeleitet wird; und wie sich inhaltlich das Rechtsbuch begrenzt.

„Im Begriffe, schriftlich zu verzeichnen die Sachen des Gerichtes, müssen wir darstellen, aus welchen Schriften oder aus welchen Völkern wir sie sammeln, auf daß die Rechtlichkeit [eigentlich „Wahrheit"] derselben kund werde und nicht etwa jemand daran Anstoß nehme, als schrieben wir solche auf Grund unserer selbstersonnenen Aussprüche nieder.

„Zum ersten erachten wir es für zuverlässig, aus dem natürlichen Gesetze zu schöpfen, demjenigen, welches die Stammhäupter Abraham und die anderen hatten, ohne Schriftaufzeichnung; welches ferner auch die Heiden hatten, kraft dessen sie die Ehebrecher, Diebe und Totschläger zu richten verstanden.

„Zum zweiten schöpfen wir von sämtlichen Völkern der Christenheit, als von leiblichen Brüdern; was wir gehört oder gesehen haben bei ihnen an trefflichen Rechtsentscheiden, sammeln wir in diesem Buche.

„Zum dritten schöpfen wir auch von den Mohammedanern: nicht das, was sie aus der Lehre Mohammeds an lasterhaften Aussprüchen oder Rechtsentscheiden sich angeeignet haben, sondern das, was sie aus Moses' Gesetz entnommen haben, dieses lesen wir aus und nehmen es auf; indem wir weder um ihrer Rezeption willen das dem göttlichen Gesetz und Recht angehörige verwerfen, noch auch um ihrer Gesetzmischung willen die ihrigen lasterhaften Aussprüche annehmen, vielmehr mit Auswahl des Rechtlichen das Lasterhafte verschmähen.

„Dieses sind die Völker, von denen wir auswählen und sammeln die Rechtsbestimmungen.

„Von Schriften aber ist unsere erste Quelle der Exodus und das Zweite Gesetz und die weiteren übrigen Bücher, die bestimmt und unmittelbar Gottes Gesetz und Recht zum Ausdruck bringen; wie es denn darin auch heißt: „Dieses sind die Gesetze und Rechte und Zeugnisse, die euch der Herr vorgeschrieben hat.

„Die zweite sind die Kanonbücher; denn auch hier findet sich nicht nur der Kraft nach vorhandenes [virtuelles] Recht, sondern auch bestimmt ausgesprochenes Recht allenthalben.

„Zu dritter Quelle schöpfen wir aus der gesamten Schrift Alten und Neuen Testamentes; denn die gesamte Schrift, was ist sie anders als Unterweisung und Gesetz für geistliches und weltliches Gericht?

„Diese so beschaffene Art der Sammlung erweist nun offenbar unsere Rechtlichkeit [eigentlich ‚Wahrheit'], in dem Sinne, daß wir nicht kraft selbstersonnener Aussprüche das Werk schreiben, sondern auf Grund auszugsweiser aus den Schriften und den Völkern geschehender Stoffsammlung dasselbe verfassen für die Bedürfnisse der Gläubigen."

Die Aufzählung der Quellen ist einseitig tendenziös, in-

sofern sie zu sehr und ausschließlich die fremden Quellen urgiert. Zum Verständnis der Mechitharschen Darstellung haben wir uns die oben geschilderte Rechtslage der nachbagratidischen Zeit zu vergegenwärtigen, nach welcher nicht sowohl das einheimische Landesrecht als vielmehr die in mehrere getrennte Gebiete zerfallende Rezeptionsmaterie im Vordergrunde stand und für die Gerichtspraxis in erster Linie in Betracht kam. Nächstes und Hauptziel der Mechitharschen Kodifikation mußte nun die Vereinheitlichung und Verschmelzung dieser bisher unvermittelt nebeneinander stehenden heterogenen Rechtsmassen des Rezeptionsrechtes sein, und zwar unter kanonischen Gesichtspunkten. Daß das Gewohnheitsrecht bei dieser kanonischen Systematisierung, die vor allem die Aufstellung eines einheitlichen offiziellen Gelehrtenrechtes bezweckte, nicht zu seiner vollen Geltung kommen kann und mehr subsidiär herangezogen wird, ist nach dem geschichtlichen Verlauf der armenischen Rechtsentwicklung, wonach bis zu Mechithar als offizielles Recht lediglich das kanonische bezw. mosaische und griechische Rezeptionsrecht galt, nicht weiter auffallend[19]). Bezeichnend ist in dieser Hin-

[19]) Das Gewohnheitsrecht gilt Mechithar als subsidiäres, als Hilfsrecht; erst da, wo das offizielle Schriftrecht, die Rezeptionsmaterie, versagt, wird direkt zur Landesgewohnheit gegriffen. Dies ergibt sich deutlich aus Stellen wie die folgenden: Dat. I, 109: „Vorstehend haben wir in Uebereinstimmung mit Gesetz und Kanon den Gerichtsentscheid getroffen . . . und ich habe diesbezüglich eine davon abweichende Eigenansicht nicht aufstellen wollen, um nicht in irgend als dem Kanon zuwiderlaufend erachtet zu werden; was jedoch vom Kanon nicht besonders aufgeführt wird, das haben wir der lebendigen mündlichen Ueberlieferung entnommen.“ Ferner Dat. II, 1: „Diese Bestimmung haben wir gegeben nach der Gewohnheit, da eine diesbezügliche Bestimmung vom Schriftrecht nicht getroffen ist.“ In demselben Kap. Dat. II, 1 wird sodann die Priorität des rezipierten Schriftrechts vor dem einheimischen Rechtsbrauche ausgesprochen durch den Satz: „Wenn jedoch hiergegen man einwenden wollte, wieso denn nach der Uebung der Gegenden des Südens diese (d. i. die Königstochter) nicht befugt sein sollte, selbst die Krone zu tragen, statt

sicht für den Mechitharschen Gesichtspunkt, daß Mechithar das Gewohnheitsrecht unter den Quellen zu seinem Kodex nicht ausdrücklich aufzählt. Gleichwohl ist eine große Masse armenischen Gewohnheitsrechtes in seinem Rechtsbuch enthalten, indem sehr häufig ganze Rechtssatzungen direkt aus der Landesgewohnheit geschöpft, mitunter auch die abweichende Rezeptionssatzung in die entsprechende Landesgewohnheit umgemodelt wird, wie ja übrigens an zahlreichen Stellen des Dat. die betreffenden Mechitharschen Bestimmungen ausdrücklich als Ausflüsse des lebenden Rechtsbrauches bezeichnet werden; vgl. u. a. Dat. I 57, I 109, II 1. Die Ausgleichung der gegenseitigen Differenzen zwischen Rezeptions- und Volksrecht und Verschmelzung der heterogenen Rechtsmasse zu einem einheitlichen Korpus ist das große Werk des Mechitharschen Kodex.

2. In Klein- und Westarmenien (Cilicien), das von griechischem Einflusse beherrscht war, konnte das national-armenische Gewohnheitsrecht noch nicht zu einer gesetzlichen Kodifikation gelangen. Es war naturgemäß, daß man sich hier zunächst noch mit dem herrschenden byzantinischen Gesetzesrecht begnügte. Fast um dieselbe Zeit, da in Großarmenien Mechithar Gosch seinen Kodex schuf, wurde in Cilicien durch Nerses Lambronensis, Erzbischof von Tarsos, eine für die Gerichtspraxis des eben unter der Rupenidendynastie neuerstandenen nationalen Königreiches bestimmte Gesetzessammlung

dieselbe auf den Gatten zu übertragen, so ist zu wissen, daß dort freilich die Gewohnheit jene Uebung vorzieht, hier aber erachte ich nach Schriftrecht diese für gültige." Vgl. auch Dat. II, 57, wo ebenfalls der Satz ausgesprochen wird, daß „überhaupt bei sämtlichem (scil. ‚aus mündlicher Rechtsüberlieferung geschöpftem Material') , was in diesem Gerichtsbuche als gegen die Schriftsatzung verstoßend erscheinen dürfte, der betreffenden Schriftsatzung für die praktische Anwendung der Vorzug zu geben ist . . .". Klarer und bestimmter kann die Priorität des Schriftrechtes (d. h. Rezeptionsrecht) vor dem nur subsidiäre Geltung habenden Volksrechte überhaupt nicht ausgesprochen werden.

veranstaltet, bestehend aus Uebertragungen byzantinischer und syrisch-hellenistischer Gesetze. In zwei Memorialen, die uns in je einem juristischen Sammelkodex aus Maraš und aus Kaisarieh überliefert sind, beschreibt derselbe uns seine gesetzgeberische Tätigkeit folgendermaßen:

„In den Jahren des Pontifikates Grigors über Armenien, der als dritter seinen Vorgängern auf dem Stuhle zu Hromgla folgte, im Jahre 1193, dem achtzehnten des Pontifikates desselben, erging die Anfrage an seine Heiligkeit seitens der Bewohner der Städte und der Gaue nach einem bürgerlichen Gesetze; denn die ismaelitischen Präfekte, die in den Städten als Richter saßen, führten keine Gerichtsbarkeit über die Hayastanier, sondern beschieden die Rechtsuchenden an ihr eigenes [armenisches] Gesetz; denn so lautete der Befehl der Obermeliks an die Richter der Städte [20]), dieselben dem Gerichte ihres nationalen Gesetzes zu überlassen. Die streitenden Parteien pflegten sich deshalb an die Kirche zu wenden, um gesetzliches Recht von den Priestern und den Priesterfürsten zu erheischen; diese jedoch besaßen keine kodifizierten Aufzeichnungen, auf Grund welcher sie das Recht entschieden, wie sie deren bei den anderen Nationen sahen, christlichen sowohl als moslimischen, d. h. bei Römern, Griechen, Syrern, Aegyptern, Arabern, Persern und unseren jetzigen Beherrschern, den Türken.

„Es kamen nun also zur diesbezüglichen Anfrage an unsern obengenannten Patriarchen Abgeordnete von den Armeniern, aufgeklärte Kleriker und Laien, Männer, die sich durch das Beispiel der fremden Nationen angestachelt fühlten und nach dem Besseren eiferten. Als wir danach in der Bibliothek der Katholikosresidenz Nachsuchung anstellten, fanden wir kein Gesetz, außer nur das kanonische, das sich als von den Vätern der heiligen Synoden herrührendes vorfand, sowie die damit durch ebendieselben verbundenen authen-

[20]) Ueber die moslemischen Richter der arabischen Okkupationsperiode vgl. Ghazar, Armenien unter der arabischen Herrschaft, p. 57.

tischen Canones der Kirche. Ein Zivilgesetz aber wurde nicht gefunden unter den Armeniern, weder bei der Kirche noch bei den Fürsten. Darob sehr betrübt, ließ der Patriarch Nachforschungen anstellen bei anderen Nationen. Da offenbarte ein gerade dort anwesender weisheitbeflissener syrischer Priester namens Theodosius meinem Herrn, daß bei ihm diese *,gekürzte Zivilgesetzgebung'* vorhanden sei; welche, nachdem er mir, seinem armen Schützling und Pflegesohn Nerses, den Auftrag dazu gegeben, ins Armenische übersetzt ward, ihm selbst zum gesegneten Andenken und den nachkommenden Geschlechtern zur Richtschnur ihres Wandels. Danach habe ich ferner auch aus dem Griechischen veranstaltet die Uebersetzung vorliegenden *,Mosaischen Gesetzes'* sowie diejenige von dem *,Gesetze Leons und Konstantins'*; aus welchem ich auch dieses folgende *,Soldatengesetz'* übertragen habe; und habe es gewidmet denen, welchen beliebt nach ihm zu wandeln und Gott wohlgefällig befunden zu werden, den Gouverneuren der Städte und der Gaue." In einem zweiten Memoriale heißt es: „Dieses Gesetzeskompendium habe ich armer Bischof von Tarsos übersetzt aus einem alten griechischen Kodex im Jahre 1196, in der neuerbauten Burg von Lulu, welche die cilicischen Tore beherrscht, welche aus langjähriger Verödung in eine menschenwohnliche umgeschaffen hatte einer meiner Brüder, Schahinschah, indem er das durch die Ismaeliten zerstörte Gebäude der Griechen fester wieder aufbaute; wodurch er das armenische Gebiet erweiterte in der Hand des Königs Levon, der in Cilicien und über die syrischen Gaue herrscht, indem dieser sich des zweiten Kappadociens mit der Hauptstadt Tiana dadurch bemächtigte, daß er die neuerbaute Festung an sich nahm, zum Ruhm Christi und zum Hort der Christen. Wieder nach der Kathedralkirche Tarsos zurückgekehrt, feilte ich dort die Uebersetzung aus zu vorliegender Fassung, und habe sie gewidmet den Armeniern" [21]).

[21]) Im Original mitgeteilt im „Katalog der altarmenischen Uebersetzungen" (vom 4.—13. Jahrh.), Venedig 1889.

Als sicher von Nerses herrührend sind demnach zunächst außer dem mosaischen Gesetzauszuge die armenischen Versionen der Ecloga Leonis et Constantini und die des Nomos stratiotikos verbürgt. Was unter der aus dem Syrischen übernommenen „gekürzten Zivilgesetzgebung“ zu verstehen sei, können wir, da uns die betreffenden Codices, die diese Textstücke enthalten, nicht vorliegen, hier nicht mit Sicherheit entscheiden. Doch wohl kaum das Syr.-Röm. Rechtsbuch, das sonst allgemein unter dem Titel „Gesetz der Könige Konstantin, Theodos und Leo, Könige der Romäer“ angeführt wird; eher ließe sich mutmaßen auf den in den Codices unter dem Titel „Rekapitulationskompendium der Gesetze“ überlieferten Traktat, der nach einigen sprachlichen Eigentümlichkeiten auf syrisches Original hinzudeuten scheint. Uebrigens ist auch für das Eclogarecht eigentlich nicht Nerses der erste Begründer und Einführer auf armenischem Gebiet, da nach dem oben Erörterten bereits zur Bagratidenzeit die Rezeption dieses Rechtes eingeleitet worden ist. Ueberhaupt dürfte es schwer, ja unmöglich sein, die einzelnen Stücke dieser juridischen Uebersetzungs- und Kompendienliteratur auf ihre jeweiligen Autoren und Entstehungszeiten zurückzuführen. In den Rechtscodices sind sie meist nach praktischen Gesichtspunkten zu einem Korpus vereinigt[22]). Ein anschauliches Bild eines derartigen

---

[22]) Dies hat zu der irrigen Ansicht geführt, die typischen Bestandteile dieser Rechtssammlungen, nämlich vor allem: Mech. Dat., Syr. Rb., Rechtsregeln in 85 Artikeln, Ecloga und Mos. Gesetzesversion als einheitliche zusammengehörige Kompilation ein und desselben Juristen aufzufassen; und zwar glaubt man hierin das Werk des Mechithar Gosch zu erkennen, dessen Datastanagirkh die genannten Traktate in mehreren Codices angehängt sind. Diese auf den ungenauen Angaben Brossets fußende Theorie, die zumal von Nichtorientalisten wie von Hube (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 1882, p. 17), nach ihm von Kohler (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 7, p. 400) und Leist (Altarisches Jus Gentium, p. 48) naturgemäß reproduziert werden mußte, ist bereits von Bastamiants (Intr. Dat.) als unhaltbare nachgewiesen worden, und bedarf keiner weiteren Widerlegung. Speziell ist auch zu ver-

aus Uebersetzungen und mehr oder minder starken Ueberarbeitungen byzantinischer Rechtskompendien zusammengesetzten Rechtskodex, wie sie auf kleinarmenischem Gebiete im 12. Jahrhundert und teilweise schon früher vielleicht unter den Bagratiden in der Gerichtspraxis in Uebung waren, gibt uns Cod. Ms. Nr. 1223 der Venet. Mechitharistenbibliothek. Die im Sammelkodex enthaltenen Schriften sind der Reihe nach folgende:

Nach einer einleitenden Inhaltstabelle zu 1. und 2. beginnt:

1. Mosaisches Gesetz aus einer griechischen Vorlage geflossen (p. 30—144). Am Schluß steht folgende Nachschrift: „Des Besitzers dieses Buches, des Baron Oschin, auf dessen Befehl und Kosten dasselbe geschrieben wurde, gedenket im Herrn, Amen." — Folgt

2. Die Ecloga der isaurischen Kaiser Konstantin und Leo, und zwar: a) p. 145—163 Einleitung zur Ecloga (identisch mit der bei Monferrat edierten) unter dem Titel: Leons und Konstantins, der rechtgläubigen Könige, Vorwort der Bürgerlichen Gesetzgebung; b) unter der Titelüberschrift: „Gekürzte Auslese aus den bürgerlichen Gesetzen Leons und Konstantins, der weisen und rechtgläubigen Könige, nach der vom großen Justinian geschaffenen, der Orthodoxie angepaßten Reform" der Text der Ecloga in 19 Titeln in einer von der Monferratschen Vulgärversion teilweise erheblich abweichenden Redaktion. Dem Titel 19 sind sechs als Appendices Eclogae (bei Monferrat) überlieferte Textstücke einverleibt, in zum Teil stark umgearbeiteter Fassung, fragmentarisch und mit völliger Auslassung von App. III ποινάλια περὶ στρατιωτικῶν.

---

werfen die Petermannsche Vermutung, daß Mechithar Gosch der Verfasser von Red. Arm. des Syr. Rb.s sei (vgl. Syr. Rb., p. 163). — Ebenso unrichtig ist die gegenteilige Tendenz, sämtliche armenische Versionen des griechischen Rechtes auf Nerses Lambronensis als Redaktor zurückzuführen.

3. (p. 347—360): Novelle der Kaiserin Irene de testium iuramento aus den Jahren 797—802, unter dem Titel: „Gesetzgebung der Königin Irene, der Mutter Konstantins, über die Vermeidung der Eidschwüre, gemäß der hehren Vorschrift des Herrn."

4. (p. 361—376): Ein Auszug aus den justinianischen Novellen unter dem Titel: „Zwölf Kapitel aus dem justinianischen Gesetz betreffend die von den Königen und Fürsten gegen die Canones der heiligen Kirche und die darin enthaltenen Bestimmungen zu beobachtende Ehrerbietung." Die einzelnen Artikel sind entnommen aus Nov. 83 und 123, die bekanntlich kirchenrechtlichen Charakters sind, bezw. staatliches Kirchenrecht darstellen.

5. (p. 377—571): Das Syrisch-Römische Rechtsbuch unter dem Titel: Kompendium von Kapiteln der Zivilgesetzgebung, exzerpiert aus den königlichen Verordnungen. a) Register, b) Text.

6. Unter dem Titel: „Kurze Rekapitulationssammlung des Gesetzes" ein aus dem griechisch-römischen Recht wahrscheinlich durch ein syrisches Mittel hindurch übernommener Traktat in 85 Paragraphen, dessen Identifizierung bis jetzt nicht gelungen ist.

7. Der Nomos Stratiotikos (= Append. III ad Eclog. ed. Monferr.) unter dem Titel: „Betreffend Militärgesetzgebung 56 Kapitel." Hierauf folgt die Titeldenkschrift: „Ich Nerses, armer Uebersetzer und Gesetzgeber dieser Militärsatzung unterweise hiermit die Heerestruppen." Als zweiter [Unter-]Titel folgt sodann dieser: „Satzung zur Disziplinierung und Abschreckung des Militärs, aus der Zivilgesetzgebungsordnung (d. h. Ecloga)."

8. Ein „Traktat über die Verwandtschaftsgrade", eine Kontamination aus Bestandteilen des 7. Titels des *Prochiron auctum* (Ed. Zach. Jus gr.-rom. VI), inhaltlich verwandt

mit dem als Appendix VII zur Monferratschen Ecloga überlieferten Traktat.

Ein ähnlicher, inhaltlich nahverwandter oder gar identischer Sammelkodex byzantinischen Rechtes in armenischer Uebertragung scheint vorzuliegen in dem Etschmiadziner Ms. Nr. 493, worüber Bastamiantz Introd. ad Dat. p. 119 folgendes mitteilt: „Ich muß hinzufügen, daß sich in der Etschmiadziner Bibliothek ein Gesetzkodex befindet, Cod. Ms. Nr. 493, in welchem ausschließlich der römisch-griechischen Gesetzgebung entnommene Sammlungen enthalten sind, ohne Mechithars Einleitung und Rechtsbuch, ohne die Sammlung mosaischer Gesetze und ohne irgendwelche sonstige Zusätze und, da die Handschrift am Anfang und am Ende defekt ist, ohne Gedenkschrift." Nach Bastamiantz' Meinung wäre die Materie dieser Kompilation entnommen aus „dem Theodosischen Kodex, den Justinianischen Institutionen und teilweise auch dessen Kodex, der Ecloga Leos des Isauriers und Konstantins Kopronymos etc." Wiewohl uns nun zwar der Kodex nicht vorliegt, vermögen wir doch a priori unsere Bedenken gegen diese Quellentheorie nicht zu unterdrücken. Nicht das klassisch-römische justinianische Recht, sondern das spätere Recht der Isaurier ist von entscheidendem Einflusse auf die armenische Rechtsentwicklung gewesen. Dies zeigt sich allenthalben an den national-armenischen Codices, worin sich Schritt für Schritt Spuren des Eclogarechtes, teilweise auch des Syr.-Röm. Rechtsbuches finden. Bastamiantz, der als Nichtromanist wohl von der kanonischen, nicht aber von der oströmisch-byzantinischen Rechtsliteratur eingehendere Kenntnis hat, verwechselt unser Syr.-Röm. Rb. mit Cod. Theodos.; was er weiter als Ausfluß der Justinianischen Institutionen und des Kodex bezeichnet, ist vermutlich in Wirklichkeit dessen Novellen bezw. den späteren Ueberarbeitungen oder Epitomen des Justinianischen Korpus, also etwa dem Prochiron oder sonst welchen späteren Kompendien entnommen. Kurzum, der Inhalt des fraglichen Kodex mag sich wesentlich mit dem-

jenigen des oben skizzierten Ms. 1223 aus Venedig decken. Dies wird noch wahrscheinlicher gemacht dadurch, daß in keinem der zahlreichen auf uns gekommenen armenischen Sammelcodices byzantinischen Rechts sich direkte Uebertragungen aus dem Justinianischen Korpus nachweisen lassen; vielmehr ist die in diesen armenisch-byzantinischen Sammelcodices enthaltene Materie im großen und ganzen dieselbe, wie die des oben skizzierten Cod. 1223. Neue byzantinische Versionen enthalten dieselben kaum [23]), wohl aber fehlen darin durchgängig die in Ms. 1223 überlieferte Novella Irenae und die kirchenrechtlichen Novellen Justinians. Dafür sind diese Codices meist erweitert durch Aufnahme des Mechitharschen Rechtsbuches. Zur Orientierung über diese bislang noch unbekannte Literatur der romäischen Rezeption auf armenischem Rechtsboden möge hier eine vorläufige Aufzählung und inhaltliche Skizzierung der einschlägigen Sammelcodices (soweit solche bekannt oder erreichbar) folgen [24]).

I. Gruppe. — Die zahlreichste Gruppe ist die, welche die romäischen Versionen (mitunter auch in Verbindung mit Kanonsammlungen) mit dem nationalen Kodex des Mechithar (seltener mit dem Sempadschen) zu einem Korpus vereinigt. Hierher gehören:

1. Unterabteilung. 1. *Ms. Ven. 890 und 1449:* Inh.: a) Introd. ad Syr. Rb. & Dat., b) Syr. Rb., c) Kurze Rekapitulationssammlung des Gesetzes, d) Ecloga, e) Nomos Stra-

---

[23]) Das nach Daschians Katalog von einem Wiener Mechitharistenkodex, Nr. 58, angeblich überlieferte Stück aus den Novellen des Kaisers Manuel hat mit dem griech. Kaiser dieses Namens nichts zu tun, sondern ist ein einfacher Kanontraktat eines Kanonisten Manuel. Ebenso grundlos ist die Aufstellung Basmadjians (Droit Arménien p. 6): „Plus tard, sous les rois Rubiniens (1079—1375), on voit même l'influence du code de Manuel Comnène (1143—1180).

[24]) Eine demnächst erscheinende Gesamtausgabe sämtlicher armenischer Versionen oder Ueberarbeitungen byzantinischen Rechtes hat Verfasser in Vorbereitung.

tiotikos, f) Traktat über die Verwandtschaftsgrade, g) Mos. Gesetz, h) Mech. Dat.

2. *Ms. Ven. 214, 368, 993:* Inh.: a) Syr. Rb., b) Kurze Rekapitulationssammlung, c) Mos. Gesetz, d) Mech. Dat.

3. *Ms. Ven. 451:* Inh.: a) Syr. Rb., b) Mech. Dat., c) „Des Thomas von Metzoph Traktat betreffend Verwandtschaftsrecht“ [25]), d) Traktat über die Verwandtschaftsgrade, e) Kanonbuch.

4. *Ms. Ven. 434:* Inh.: a) Syr. Rb., b) Mech. Dat., c) Kanonsammlung des Joh. Erzenkensis.

Zu bemerken ist, daß der Traktat „Kurze Rekapitulationssammlung“ stets als Anhängsel an Syr. Rb. folgt. Schon dies deutet darauf hin, daß derselbe zugleich mit jenem aus einem syrischen Original von ein und derselben Hand übersetzt ist.

2. Unterabteilung. Ms. Etschm. 492: a) Mech. Dat., b) Mos. Ges., c) Syr. Rb., d) „Kurze Rekapitulationssammlung“, e) Ecloga.

3. Unterabteilung. Ms. Etschm. 491: Abgesehen von den heterogenen Elementen, die dieser Kodex enthält, folgen sich die einzelnen juristischen Teile desselben folgendermaßen:

a) Ecloga Leonis & Constantini, in fragmentarischer Fassung.

b) Traktat über die Verwandtschaftsgrade.

c) Assisen von Antiochen (arm. Vers.).

d) Sempadsches Rechtsbuch.

e) Kanonsammlungen.

II. **Gruppe.** — In der zweiten, kleineren Gruppe fehlen die national-armenischen Codices. Hierher gehört die bereits oben besprochene Ven. Hdschr. 1223 und Cod. Etschm. 493.

[25]) Der Traktat stellt das Recht der erlaubten Grade mit Rücksicht auf die Verehelichung dar (mit Tabellen). Im Gegensatz zu dem aus Prochiron auctum geschöpften analogen Traktat scheint hier eine selbständige, allenfalls auf nationalem Kanonrecht basierende Abhandlung vorzuliegen.

Ferner Ms. Ven. 101: a) Mos. Ges., b) Nomos Stratiotikos; Ms. Ven. 1630: a) Syr. Rb., b) Kurze Rekapitulationssammlung. Ferner Ms. Vienn. (Mechith.) 134: a) Auszug aus den Canones, b) Nerses Schnorhalis Bemerkung über die Tabelle der Blutsverwandtschaft, c) Syr. Rb., d) Jacob, Schüler des Vardapet Georg aus Erznka, über die Blutsverwandtschaft.

Wie aus der vorstehenden Aufzählung ersichtlich, ist das in diesen Codices enthaltene romäische Rezeptionsrecht seiner Hauptmasse nach nicht das klassisch-justinianische noch auch das spätere wiederhergestellte justinianische, das Basilikenrecht; vielmehr erstreckt sich die gewohnheitliche Rezeption vorzüglich auf späteres, nichtreinrömisches Recht, vor allem das Recht der isaurischen Periode (717—867), welchem als Hauptvertreterin die Ecloga mit ihren verschiedenen Appendices (Nomos Stratiotikos u. dgl.)[26]) angehört. Da nun aber das Eclogarecht ein Reformrecht darstellt, das sich als eine Umbildung des Justinianischen Kodexrechts im Sinne griechischer Sitte und Volksgewohnheit kennzeichnet, so folgt hieraus, daß hiermit ein bedeutendes griechisch-rechtliches Element ins Armenische Aufnahme fand. Das griechische Volksrecht war eben — wie noch im folgenden unter Abschn. III näher darzutun sein wird — dem armenischen nächstverwandt und kongenial, und aus diesem Umstande erklärt sich sowohl die Bevorzugung des gräzisierenden Eclogarechts durch die armenische Rezeption, als auch insbesondere die bedeutende Rolle, die das Recht des sog. Syrischen Rechtsbuchs in armenischer Version auf armenischem Rechtsgebiete spielte; das sog. Syr. Rb. bringt nämlich, wie Mitteis' diesbezügliche Untersuchungen dargetan haben[26a]), im wesentlichen ebenfalls

---

[26]) Die der Rezeption zu Grunde gelegte Eclogaversion steht der Monferratschen Version nahe; außer Nomos Stratiotikos zeigt diese Version noch als Appendices: a) Traktat der Verwandtschaftsgrade; b) Mosaisches Gesetzesexcerpt aus Exod. und Levit.

[26a]) Zur abweichenden Theorie Dav. H. Müllers (Müller Syr. Rb. & Semitica II) vgl. unten *Abschnitt III* zu Schluß.

griechisches Volksrecht zum Ausdrucke. Daß übrigens dieses hellenistische Rezeptionsrecht teilweise nicht unbeträchtlich dem einheimischen Volksrecht angepaßt und durch entsprechende Modifizierung anbequemt und angeglichen wurde, ist bereits von Kohler (Zeitschr. f. vgl. Rechtswissenschaft VII) und Mitteis eingesehen und im Kommentar zum Arm. Rb. genügend nachgewiesen worden.

So weit und tiefgreifend nun aber auch der Einfluß und die Geltung dieses byzantinischen Rezeptionsrechts, zumal im westlichen Landesgebiete, sich erstrecken möchte[27]), auf die Dauer mußte es sich als unzureichend und unpraktisch herausstellen. Mit der Erstarkung der Rupenidenherrschaft und der Wiederherstellung des national-armenischen Königtums in Cilicien, da der Schwerpunkt des nationalen Lebens aus dem alten Zentrallande sich nach dem cilicisch-kleinarmenischen Reiche verschoben hatte, gewann auch hier das nationale Recht schließlich das Uebergewicht[28]): es entstand um das Jahr 1265 der national-armenische Kodex Sempads, formell eine verkürzte Bearbeitung des Mechitharschen Rechtsbuchs,

---

[27]) Wenn der Einfluß dieses Rezeptionsrechtes bisher unterschätzt und teilweise verkannt worden ist (so auch in Bd. 7 der Zeitschr. f. vgl. Rw. von Kohler), so beruhte dies auf der unvollständigen Kenntnis der Originalquellen, die nicht hinreichend erschlossen waren. Der romäische Einfluß betätigte sich nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich, indem er mehrfach auf die einheimischen gewohnheitsrechtlichen Institutionen modifizierend einwirkte. Vgl. unter Teil III.

[28]) Die rupenidische Herrschaft bedeutet für West- oder Kleinarmenien eine Zurückdrängung des griechisch-byzantinischen Einflusses in dreifacher Beziehung:

1. in politischer, insofern die Rupenidenherrschaft durch offene Auflehnung gegen Byzanz entstand;

2. in kirchlicher, insofern an Stelle der bisherigen Unionsversuche mit den Griechen in bewußtem Gegensatze solche mit der römischen Kirche begannen. Unter Patriarch Gregor VI. Apirat ward die Union mit Rom feierlich proklamiert i. J. 1198 bei Gelegenheit der Krönung König Levons II.;

3. in rechtlicher: Entstehung des national-armenischen Rb. an Stelle der bisherigen byzantinisch-armenischen Rechtssammlungen.

inhaltlich jedoch von jenem stark abweichend, indem im Sempadschen Kodex bewußt und systematisch unter möglichster Ausscheidung des fremden Rezeptionsrechts, das einheimische Gewohnheitsrecht in geläuterter Form darzustellen versucht wird. Allerdings wird dieses Ziel nur teilweise und bis zu einem gewissen Grade erreicht; denn auch der Sempadsche Kodex ist gemischten Charakters und kann sich des Einflusses des Rezeptionsrechts keineswegs ganz entledigen, zumal in ihm ein neues Rezeptionselement, das des fränkischen Assisenrechts, sekundär zur Geltung kommt. Er hat jedoch den Vorzug vor dem Mechitharschen, daß in ihm das armenische Gewohnheitsrecht entschieden den Grundstock und Kern des Werkes bildet, während in Dat. umgekehrt das Rezeptionsrecht vorwiegt. Dat. geht regelmäßig vom Rezeptionsrechte als seiner Rechtsquelle aus (so insbesondere häufig von mosaischen Grundsatzungen) und versucht die Rezeptionsmaterie in Einklang und Uebereinstimmung mit der Nationalgewohnheit darzustellen bezw. auch entsprechend umzumodeln und nach seinen Zwecken auszulegen. Umgekehrt verfährt die Sempadsche Methode: dieselbe geht aus von der gegebenen lebenden nationalen Rechtsübung und nimmt dieselbe unverändert auf regelmäßig in allen Fällen, wo deren Geltung eine unbestrittene ist; in zweifelhaften Fällen jedoch und solchen, wo die verschiedenen Provinzialgewohnheiten in ein und derselben Rechtsfrage einander widerstreiten, lehnt das Rechtsbuch sich an das Rezeptionsrecht an, unter ausnahmsweiser Abweichung von der Usance.

Der Sempadsche Kodex enthält wesentlich Landrecht; für das nach fränkisch-abendländischem Muster umgebildete Feudalwesen ward als Lehnrechtskodex durch denselben Connetable Sempad eine armenische Version der fränkischen Assisen von Antiochien veranstaltet (um das Jahr 1260).

Mit dem Untergang des Cilicisch-Armenischen Königreichs kamen die auf diesem Gebiete eingeführten Codices, der Sempadsche und die Assisen, außer Geltung und blieben ver-

schollen, bis sie erst in jüngster Zeit wieder an das Tageslicht gelangten. Dagegen war der ältere, großarmenische Kodex berufen, seine Rolle als praktisch-geltendes Rechtsbuch bis in die Neuzeit hinein weiter zu spielen, und zwar nicht sowohl im armenischen Stammlande, wo unter türkischer Herrschaft eine gedeihliche Entfaltung des Rechtslebens nicht stattfand, als in den Kolonien: „Das Rechtsbuch hat, nach Kohlers Worten, seine bedeutungsvolle Geschichte. Es folgte den Armeniern auf ihren Eroberungszügen — es folgte den Armeniern in die Ferne, wohin sie ihr Handelsgeist trug; es bahnte sich seinen Weg zu benachbarten Völkern.“ Als gesetzlich sanktionierte Rechtsnorm finden wir den Mechitharschen Kodex namentlich bei der polnisch-armenischen Kolonie und in Georgien.

Die erste Auswanderung von Armeniern nach Polen geschah in den Jahren 1046—1064. Eine zweite größere armenische Kolonie wandte sich nach der Zerstörung der Hauptstadt Ani durch den Tatarenchan Alp-Aslan um 1239, nach zeitweiliger Niederlassung in Astrachan, das unter den tatarischen Bedrückungen bald verlassen wurde, nach Polen. Die hier besonders blühende Lemberger Gemeinde ward durch zwei Verordnungen Casimirs III. vom Jahre 1344 und 1356 in ihrer eigenen Gerichtsbarkeit nach dem national-armenischen Kodex bestätigt. Wie sich in der Folge das Rechtsleben und die Jurisdiktion dieser armenischen Gemeinde, die namentlich durch längere Zerwürfnisse mit der nach deutschem Recht lebenden Stadtgemeinde bedroht ward, gestaltete, ist bereits durch Bischoffs und Kohlers einschlägigen Arbeiten gezeichnet worden. Hier ist namentlich in dieser Beziehung hervorzuheben das von König Sigismund I. im Jahre 1518 erteilte Privileg, das der armenischen Gemeinde ihren bisherigen Rechtsstand bestätigte. Sodann eine weitere Verfügung von 1518, die dahin lautet: ut ipsi Armeni jus suum lingua Ruthenica seu latina conscriptum ad conventum generalem secum afferant et coram nobis producant. Hierdurch wurde

die lateinische Version des Rechtes der Lemberger Armenier hervorgerufen, die im Jahre 1519 die königliche Sanktion erhielt, jedoch nicht in seiner ursprünglichen Fassung, sondern mit zahlreichen Modifikationen, die als Korrektionszusätze den einzelnen Kapiteln des Rechtsbuchs angeschlossen sind. Dieses lateinische Rechtsbuch der Lemberger Armenier stellt sich dar als gekürzte Version oder besser Umarbeitung des Mechitharschen Kodex, mit dem auch Stücke des sog. Syr.-Röm. Rechtsbuches zusammen kontaminiert wurden. Das Lemberger Rb. haben wir uns entstanden zu denken als eine kompendienartige Kontamination aus einem armenischen Sammelkodex, in dem neben dem Datastanagirkh auch noch das Syr. Rb. vereinigt war. Die Modifikationen, welche die Umarbeitung an den einzelnen Artikeln des Mechitharschen Kodex vorgenommen hat, sind teilweise sehr erhebliche und beruhen großenteils auf dem Bestreben der Angleichung an das Landesrecht bezw. das in Polen geltende abendländisch-kanonische Recht. Mehrere Artikel der Version sind freie, selbständige Zusätze des Redaktors, ohne Quellenentsprechung in Dat. oder Syr. Rb. und haben als solche die Bestimmung, den veränderten Rechtsverhältnissen Rechnung zu tragen; es sind dies die Artikel 61, 112, 118 und 122. Als jüngere Neuerungen gemischten Charakters kennzeichnen sich diese Zusatzartikel schon in ihrer Form, die sich von der übrigen Rechtsmaterie dadurch unterscheidet und abhebt, daß in ihnen wiederholt der Ausdruck „armenisch“ urgiert und die Bezeichnung des besprochenen Instituts als armenisch ausdrücklich hervorgehoben wird, was in den eigentlich Mechitharschen Artikeln, als selbstverständlich, unterlassen wird[29]. Es verrät sich in dieser Formalität die Nicht-Armenizität der betreffenden Artikel, die

[29]) So z. B. Art. 61: *Jus nostrum* non admittit furem occidere ... si vero *Armenus Armenum* infamaverit ...

Art. 112: Si aliquis negotium *armenicum* in quibuscunque causis susceperit.

vielmehr als Ausflüsse des polnischen Reichsrechts, als Inspirationen des Sanktionators des Kodex, d. h. der königlichen Gewalt zu gelten haben.

Das Verhältnis des Lemberger Rbs. zu seinen Quellen, d. h. zu Dat. I, II und Syr. Rb. stellt folgende Tabelle dar, in der Dat. I von Dat. II durch präfigiertes I unterschieden wird:

Art. I Angebliches Edikt des armen. Königs Johannes, in Wirklichkeit der § 44 des Syr. Rb., Vers. Arm.

Art. II Angebliches Edikt des armen. Königs Theotos (!), in Wirklichkeit angeknüpft an eine Bestimmung des oström. Kaisers Theodosius im Syr. Rb.

Art. III—VI Dat. Intr. c. VI.

Art. VII Dat. II 99.

Art. VIII—IX Dat. II 62—65, I 121.

Art. X Dat. I 122—123.

Kap.	Dat.	Kap.	Dat.
1	2	18	22
2	3	19	23
3	4	20	85
4	5	21	24
5	6	22	25
6	7	23	26
7	8	24	27
8	9	25	28
9	10	26	31
10	12	27	30
11	13	28	32
12	14	29	33
13	15	30	34
14	18	31	35
15	17	32	36
16	20	33	37
17	21	34	34

Art. 18: Jure iusto et legitimo decretum est, quod si alicui in iudicio et controuersia aliqua istud acciderit, quod pretenderit se per sentenciam iudicis vel aduocati et seniorum *armenorum* in iudicio eorum *armenico* ... iniuriari et grauari etc.

Art. 122: Quicunque per signum quodcunque aduocati *armenici* tribus vicibus evocatus fuerit ...

Kap.	Dat.	Kap.	Dat.
35	41	80	95
36	42	81	98
37	43	82	100
38	44	83	102
39	44—45	84	103
40	46	85	104
41	47	86	105
42	48	87	106
43	49	88	107
44	51	89	108
45	52	90	109
46	53	91	19
47	54	92	111
48	55	93	112
49	56	94	113
50	57	95	115
51	58	96	116
52	59	97	117
53	60	98	118
54	61	99	119
55	I 40	100	120
56	66	101	121
57	67	102	122
58	68	103	I 53
59	70	104	123
60	71	105	124
61	—	106	125
62	I 19, 20	107	130
63	72	108	Syr. Rb. § 53
64	73	109	—
65	74	110	„ „ §§ 27, 97
66	76	111	„ „ § 130
67	78	112	—
68	79	113	„ „ § 145
69	80	114	„ „ § 149—150
70	81	116	„ „ §§ 1, 142
71	82	117	Dat. 1
72	83	118	—
73	86	119	Dat. Intr. c. VI
74	88	120	Dat. Intr. c. VI
75	89	121	Dat. Intr. c. VI
76	I 44	122	—
77	90	123	Dat. Intr. c. VII
78	91	124	Dat. Intr. c. VIII
79	92		

Daß derselbe Kodex auch bei den Krim-Armeniern galt, beweist eine tatarische Version desselben, die zu Lemberg

im Jahre 1568 angefertigt ist und als Manuskript in der Bibl. Nationale (Suppl. arm. No. 40) aufbewahrt wird. Eine polnische Uebersetzung desselben ward im Jahre 1601 hergestellt; diese Version, und nicht die lateinische, diente dem Lemberger armenischen Gerichte fortan zur Richtschnur. Die große Bedeutung dieses Rechtsbuchs für sämtliche westländische Armenierkolonien erhellt aus der reichen handschriftlichen Tradition desselben, die sich auf verschiedene sprachliche Versionen und verschiedene Landesgebiete erstreckt. Erwähnt sei noch eine russische Version des Kodex, welche die Kaiserin Katharina für die Krim-Armenier veranstalten ließ. — Ueber den weiteren Verlauf des Rechtslebens in den westarmenischen Kolonien vgl. Kohler, Das Recht der Armenier in Bd. 7 p. 393—94 der Zeitschr. für vgl. Rechtsw.

In Georgien fand das Mechitharsche Recht Eingang durch private Rezeption im 17. Jahrh. Nicht etwa vereinzelt, sondern als integrierender Bestandteil eines armenischen Sammelkodex aus Etschmiadzin, in welchem mosaisches, byzantinisches und national-mechitharsches Recht vereinigt war, ward das Gesetzwerk Dat. mit den eigentlich grusinischen und sonstigen Gesetzsammlungen um das Jahr 1676 von dem grusinischen Czarewitsch Wachtang, der sich die Aufgabe einer in grusinischer Sprache abzufassenden Gesetzessammlung für die grusinischen Länder gestellt hatte, zu einem einheitlichen Korpus verbunden. Das Korpus ward als sog. Wachtangscher Kodex offiziell promulgiert und sanktioniert den 15. Februar 1723 nach der Thronbesteigung Wachtangs. Unter dem letzten grusinischen Zar Georg XIII. wurde das Wachtangsche Korpus nochmals überarbeitet und durch neue Bestandteile erweitert. Von dieser erweiterten Redaktion publizierte die russische Regierung in den Jahren 1813 und 1823 eine russische Uebersetzung; Auszüge daraus siehe bei Haxthausen II. p. 194 ff.[30]).

[30]) Eine neuere Uebersetzung des georg. Kod. ist die von Fränkel in der Kaukasischen Revue 1886.

Nach der älteren Fassung enthält der Kodex folgende Bestandteile:

1. Mosaisches Gesetz (52 Artikel) aus dem V. Buch Moses.

2. Griechisches Gesetz „Leo des Weisen, Konstantins und der anderen Herrscher“ (318, in jüngerer Redaktion 420 Artikel) nach Wachtangs Angabe von den 4 griechischen Patriarchen für seinen Kodex gesammelt, inhaltlich identisch mit dem vielverbreiteten Auszuge romäischen Zivil- und Kirchenrechts aus dem Hexabiblos Harmenopuli, dem Syntagma Alphabeticum des Blastares u. a. m.

3. Armenisches Gesetz (431 Artikel), bestehend aus: a) Syr.-Röm. Rb. (150 Artikel); b) Mech. Datastanagirkh (281 Artikel); beide durch einheitliche Paragraphenzählung äußerlich zu einem Ganzen vereinigt. Die Einleitung zu 3. ist eine Kompilation aus Bruchstücken der Mechitbarschen Einleitung zu Dat. mit der Einleitung zu Syr. Rb.

4. Gesetz des grusinischen Zaren Georgi VI. (1318—46) aus dem Jahre 1321 (46 Artikel)[31]).

5. Gesetz des Agbuga (176 Artikel) für das grusinische Lehnsfürstentum Samuchiska (Achalzich) erlassen und in 2 Teile zerfallend: Die ersten 99 Artikel bilden das Gesetzbuch des Atabek Beka, des Großvaters Agbugas, der als grusinischer Vasall die Provinz von 1361—91 beherrschte; die übrigen Artikel (100—176) sind ein Zusatz des Atabek Agbuga, der von 1444—1451 die samuchiskische Provinz regierte.

6. Gesetz der Katholikos' (24 Artikel), publiziert im Jahre 1605 unter dem Imeretischen König Georg durch den grusinischen Katholikos Maleachi und den abchasischen Katholikos Evdemon[32]).

---

[31]) Ausführliches über den Erlaß dieses Gesetzes nebst dessen französischer Uebersetzung zu vgl. bei Brosset, Histoire de la Géorgie p. 644.

[32]) Nach einer zweiten, jüngeren Version figuriert dieser Teil an vierter Stelle, zwischen dem „Armenischen Gesetz“ und dem „Gesetz des Agbuga“.

7. Gesetz des königlichen Prinzen Wachtang, des Abfassers und Promulgators des Kodex (267 Artikel), großenteils aus dem grusinischen Gewohnheitsrecht geschöpft, zum kleineren Teil aus 2., 4. und 5.[33]).

Für uns kommt hier lediglich No. 3 Armenisches Gesetz in Betracht, und zwar, mit Ausscheidung des armenisierten Syr.-Röm. Rbs., in erster Linie das Mechitharsche Rb. Die grusinische Version ist eher eine Epitome des Originalwerkes, teils rein formal gekürzt, teils auch inhaltlich erheblich abgeändert und den veränderten Landes- und Zeitverhältnissen angepaßt. Die äußere Anlage in ihrem Verhältnis zur Originalversion stellt sich in folgender Tabelle dar.

Georgische Version des Datastanagirkh mit den entsprechenden Kapiteln des armenischen Originalkodex zusammengestellt.

NB: Die unter Dat. mit II bezeichneten Nummern gehören zu Dat. II. Teil, die anderen zu Dat. I. Teil. — Punkte deuten an, daß eine Entsprechung im Originalkodex fehlt.

Vers. grus. Kap.	Dat.	Vers. grus. Kap.	Dat.	Vers. grus. Kap.	Dat.
151	1	167	II 16	183	II 12
152	II 1	168	II 17	184	II 13
153	2	169	II 18	185	II 14
154	3	170	II 2	186	12
155	4	171	II 3	187	II 15
156	II 5	172	II 4	188	II 16
157	II 6	173	II 5	189	23
158	II 7	174	II 6	190	24
159	II 8	175	II 7	191	25
160	II 9	176	II 8	192	26
161	II 10	177	II 9	193	27
162	II 11	178	II 19	194	28
163	II 12	179	II 20	195	29
164	II 13	180	II 21	196	30
165	II 14	181	II 10	197	32
166	II 15	182	II 11	198	31

[33]) Ausführlicheres über den Wachtangschen Kod. und dessen Schicksale s. bei Haxthausen, Transkaukasien 2, p. 278 ff.

Vers. grus. Kap.	Dat.	Vers. grus. Kap.	Dat.	Vers. grus. Kap.	Dat.
199	II 17	244	II 55	288	49
200	II 18	245	II 56	289	50
201	33	246	II 57	290	51
202	II 19	247	II 58	291	52
203	36	248	II 59	292	53
204	II 20	249	II 60	293	54
205	II 21	250	II 61	294	55
206	II 22	251	II 62	295	II 56
207	II 23	252	II 63	296	II 57
208	II 24	253	II 64	297	II 58
209	II 25	254	II 65	298	59
210	II 26	255	40	299	60
211	II 27	256	41	300	61
212	II 28	257	II 67	301	62
213	II 29	258	II 68	302	63
214	II 30	259	II 69	303	64
215	II 31	260	62	304	II 92
216	II 32	261	II 70	305	II 93
217	II 33	262	II 71	306	65
218	II 34	263	II 72	307	66
219	II 35	264	II 73	308	67
220	II 36	265	II 74	309	68
221	II 37	266	II 75	310	69
222	II 38	267	II 76	311	70
223	II 39	268	II 77	312	71
224	II 40	269	II 78	313	72
225	35	270	II 79	314	73
226	II 41	271	II 80	315	74
227	II 42	272	II 43	316	II 75
228	II 43	273	II 81	317	II 76
229	II 44	274	II 82	318 }	{ II 78
230	II 45	275	II 83	319 }	
231	...[34])	276	II 84	320	79
232	II 46	277	II 85	321	80
233	II 47	278	II 86	322	81
234	II 48	279	II 87	323	82
235	II 49	280	II 88	324	II 94
236	II 50	281	II 89	325	II 95
237	37	282	II 90	326	II 83
238	38	283	{ II 44	327	84
239	II 51		{ II 91	328	II 96
240	II 52	284	45	329	II 97
241	II 53	285	46	330	II 98
242	....	286	47	331	II 99
243	II 54	287	48	332	II 100

[34]) Kap. 231 = 36.

Vers. grus. Kap.	Dat.	Vers. grus. Kap.	Dat.	Anmerkg.
333	II 101	374	.....	Die Art der Kompilation der georgischen Version erhellt genügend aus vorstehender Zusammenstellung: entscheidend für die Anordnung ist die Reihenfolge der einzelnen Kapitel der Originalvorlage, nach rein äußerlich-formalen Gesichtspunkten.
334	85	375	113	
335	II 102	376	II 114	
336	II 103	377	II 115	
337	86	378	114	
338	87	379	115	
339	II 88	380	II 116	
340	89	381	II 117	
341	II 90	382	II 118	
342	II 91	383	II 119	
343	92	384	II 120	
344	II 104	385	II 121	
345	II 93	386	II 122	
346	II 94	387	II 123	
347	II 95	388	II 124	
348	96	389	116	
349	97	390	II 125	
350	98	391	II 126	
351	99	392	II 127	
352	100	393	II 128	
353	101	394	II 129	
354	102	395	II 130	
355	103	396	117	
356	II 104	397	II 131	
357	105	398	118	
358	106	399	119	
359	107	400	120	
360	II 105	401	II 132	
361	II 106	402	Einltg. 8	
362	108			
363	II 109			
364	II 105			
365	110			
366	II 108			
367	II 109	403 bis 430	II 1	
368	II 110			
369	111			
370	II 111			
371	II 112			
372	II 113			
373	112			

Was die nicht-nationalen Rechtskompendien griechisch-römischen Charakters betrifft, die einstens auf kleinarmenischem Gebiete vorherrschend gewesen waren, so sind auch diese im

Laufe der Jahrhunderte nicht ganz außer praktischem Gebrauche gekommen, wenn sie auch nicht dieselbe Rolle zu spielen vermochten wie die Fortsetzungen des Nationalarmenischen Rechtsbuchs. Ganz abgesehen davon, daß verschiedene Stücke aus dieser Literatur in den Wachtangschen Kodex sowie in Vers. pol. als Kompositionselemente aufgenommen sind — so vor allem Syr. Rb. Vers. arm., das in dieser Funktion noch im 17. Jahrh. in den kaukasischen Ländern in voller Rechtskraft bestand — vermochten sich in einigen armenischen Auslandskolonien verschiedene Ausläufer jenes alten Rezeptionsrechtes in einer Sonderexistenz zu praktisch-geltendem Rechte zu wahren: so namentlich in den Kolonien von Neu-Nakitschewan a. Don und von Astrachan. Unsere Kenntnisse dieser Rechtsverhältnisse sind allerdings nur unvollständige und beruhen nicht auf unmittelbarer Quellenkunde: gleichwohl läßt sich auf Grund der von dem Herausgeber des Datastanagirkh (Proleg. ad Dat. p. 38 ss.) gelieferten Angaben ein annähernd richtiges Bild konstruieren.

Im Jahre 1746 wird durch Beschluß des russischen Senats der armenischen Kolonie zu Astrachan eigene Gerichtsbarkeit nach armenischem Rechte bewilligt; dasselbe Privileg wird im Jahre 1765 durch Verleihung der Kaiserin Katharina II. auch die armenische Gemeinde von Nakitschewan a. Don ausgedehnt. Es ward den Armeniern befohlen, sich für alle Zukunft ihre nationalen Codices zum Behufe der Rechtsprechung festzulegen. Die armenischen Rechtsbücher nun, die sich beide Kolonien von der russischen Regierung bestätigen ließen, waren merkwürdigerweise nicht, wie zu erwarten stünde, die geläufigen Codices des Mechithar und Sempad, sondern ältere armenisierten Kompendien byzantinischen Rechts, die bis dahin sich in praktischer Geltung gehalten hatten, und nun teilweise einer Umarbeitung unterzogen wurden. Dies geht deutlich aus der Vorrede zum Nakitschewaner Kodex hervor. Dieselbe lautet nach der von Bastam gemachten Mitteilung:

„Erstens: aus welchen Büchern wir Vorliegendes geschrieben

haben und aus welchen alten Gewohnheiten? — Es ist zu wissen, daß der ruhmreiche und gottesfürchtige Kaiser Justinian die Edikte und die zivilen Gesetzesstatute der früheren Könige und Kaiser sammelte, als welche da waren die von Konstantin dem Großen, Theodosius, Leo, Arcadius, Honorius, Zeno, Anastasius, Martinicus (!), Grazian und der übrigen mächtigen Könige, und, indem er eine einheitliche Sammlung davon veranstaltete, mit eigenmächtiger kaiserlicher Majestät in sachkundiger Weise unter Ergänzung des Mangelhaften ein vollkommenes und ausführliches Gesetzbuch aufstellte und an alle Völker und Provinzen, die seiner Botmäßigkeit unterstanden, den Befehl erließ, nach demselben zu verfahren in allen Rechtssachen und Gerichten ausnahmslos. Und dieses selbe Gesetzbuch sandte er durch Edikt nach dem Lande der Armenier[35]), damit sie nach demselben in allen Rechtssachen und Gerichten verführen; wo denn auch die Armenier nach Empfang dieses Rechtsbuches auf Grund desselben Recht und Gericht schöpften, solange die Herrschaft und das Reich (eigtl. Fürstentum) der Armenier bestand, eine weitausgedehnte Zeitspanne hindurch.

Zweitens: Warum ist obenbeschriebenes Rechtsbuch den Armeniern selbst nicht bekannt, und warum haben sie nicht sämtlich davon Kunde? — Hierauf ist zu erwidern, daß, solange Reich und Herrschaft der Armenier bestand, das ist in der Periode, wo nach demselben ihre sämtlichen Händel gerichtet wurden, damals es ihnen allen bekannt war und sie sämtlich gar wohl dasselbe kannten; als aber das Reich und die Herrschaft der Armenier untergegangen und Armenien unter das Joch der Knechtschaft fremder Völker gefallen war und nach allen vier Himmelsrichtungen hin zersplittert und zerstreut wurde, von da ab . . . . etc.

Drittens: Diejenigen Armenier, die innerhalb des Gebietes des persischen Reichs angesiedelt sind in Großarmenien und

[35]) Offenbar eine geschichtliche Reminiszenz an die im obigen berührte Justinianische Novellengesetzgebung für Armenien.

in den Gegenden von Farsistan, zumal die Bewohner der königlichen Residenzstadt Schosch, d. h. Isfahan, obschon diese die Freiheit haben in der Rechtsprechung nach den armenischen Canones zu verfahren für sämtliche Fälle, mit Ausnahme des Blutgerichtes, so wenden doch auch diese das Rechtsbuch nicht in der Praxis an. . . . . Dennoch haben unter denselben die Vorsteher der Kirche, ihre Gelehrten und diejenigen, die zur Betreibung des Handels in das Christenland wandern, nicht nur Wissenschaft von den unter jeglichen Völkern der Christenheit geltenden Gerichtsbüchern, sondern sind auch insbesondere vertraut mit dem Gerichtsbuche der Armenier, und viele von ihnen halten sich (in der Gerichtspraxis) an dasselbe.

In demselben Maße nun, in welchem sich mehrten und ausbreiteten die Ansiedler armenischer Nation im Lande Rußland, mehrte sich auch und entfaltete sich zu vollem Glanze die Menschenliebe und Fürsorge der gnädigen Kaiser dieser unserer Nation gegenüber, in jeglichen Umständen, zumal aber darin, daß im Jahre des Herrn 1763 am 24. Tage des Monats September die allergnädigste und hochmächtigste Kaiserin Katharina II. Alexejewna, Selbstherrscherin aller Reußen, ein kaiserliches Privileg bewilligte, daß die Armenier, wo immer sie sich angesiedelt befinden, zum Behufe von Gottesdienst und Religionsausübung sich Kirchen erbauen mögen, soviele ihrer nötig seien . . . . Da ferner bei dem Anwachsen der Armenier Rußlands, im Jahre des Herrn 1746, am 17. des Monats September durch die Regierung des Senats auf Ersuchen des armenischen Volkes der Erlaß ergangen war, in der Stadt Astrachan ein eigenes Gericht zu konstituieren für die armenische Nation und die Angehörigen der römisch-katholischen Religion, zu welchem die Richter von der Gesamtgemeinde zu wählen seien, und an welchem sie Recht schöpfen sollten nach den armenischen Canones, wie es denn auch angeordnet worden ist und bis auf heute fortbesteht; in Anbetracht, daß sodann dieselbe Freiheit in weiterer Ausdehnung bestätigt ward von

Ihrer Majestät der gnädigen Kaiserin Katharina Alexejewna, Selbstherrscherin aller Reußen, im verflossenen Jahre des Herrn 1765, den 13. Januar, durch kaiserliche eigenhändige Unterschrift, dahin, daß es dem armenischen Volke gestattet sein solle, die Rechtsprechung nach seinem eigenen Gesetze zu vollziehen . . . .: haben wir uns bereitwillig der Aufgabe unterzogen, zu bearbeiten und zu entwerfen dieses Rechtsbuch aus dem „Gesetzbuche des gottesfürchtigen Kaisers Justianos". Weshalb nun aber haben wir es nicht dabei bewenden lassen, jenen alten Kodex der Praxis zu Grunde zu legen, vielmehr aus demselben eine neue Bearbeitung formen zu müssen geglaubt? Hierauf ist zu erwidern: das Exemplar des Gesetzbuchs des Kaisers Justinian, das sich hier befand in armenischer Sprache, war bestehend aus vier Büchern Manuskript, die in vielen Punkten miteinander nicht kongruierten und nicht vollständig, vielmehr in vielen Stücken lückenhaft (auseinandergerissen) waren, indem kaum etwa ein Zehntel des ganzen übrig geblieben war. . . . . Darum haben wir unter vielem Nachforschen das eigentliche Gesetzbuch des Kaisers Justinian, gedruckt in lateinischer Sprache, ausfindig gemacht, und haben wir aus demselben dieses Buch übersetzt, uns einer langen mühseligen Arbeit unterziehend."

Es ist nun zweifellos, daß das ältere römische Rechtsbuch, das, laut dieser Einleitung, in armenischer Version bei der Nakitschewaner Gemeinde unter dem Namen Justinians kursierte, in Wirklichkeit nicht etwa ein unmittelbarer Ausfluß justinianischen Rechts, sondern vielmehr ein späteres Kompendium war, das sich auf Justinians Autorschaft berief; dies kann nun aber nur entweder die isaurische Ecloga oder aber das Syr. Rb. gewesen sein. Für die Ecloga spricht, daß deren Titelüberschrift das Eclogarecht als justinianisches Reformrecht bezeichnet; für Syr. Rb. dagegen, daß dieses sich als Gesetz von Konstantin, Theodos und Leo ausgibt, dieselben 3 Herrscher aber gerade als Autoren des fraglichen Rechts-

buchs in der genannten Einleitung vor allen anderen figurieren. Wie dem auch sei, sicher ist, daß eines dieser griechischen Kompendien bei dieser Armeniergemeinde als Norm für die Rechtsprechung Jahrhunderte hindurch galt, bis erst durch die diesbezügliche Entscheidung der russischen Regierung dieses sich als mangelhaft erweisende Kompendienrecht zum Teil ergänzt, zum Teil auch durch eigentliches justinianisches Recht ersetzt wurde. Ueber den näheren Charakter dieser sekundären Kompilation lassen sich hier bestimmtere Angaben nicht machen. Als Hauptquelle der überarbeiteten Redaktion scheint das betreffende ursprüngliche byzantinische Kompendium, das fälschlich Justinian zugeschoben ist, zu Grunde gelegt; wohl mehr sekundär und subsidiär ist das justinianische Korpus als Quelle benutzt; daneben ist zweifellos der nationale Rechtsbrauch, die Volksgewohnheit mitberücksichtigt[36]).

[36]) Im übrigen sind wir wesentlich auf die diesbezüglichen Mitteilungen Bastamiantz (Intr. Dat.) angewiesen. Danach wird der Nakitschewaner Kodex als Manuskript im Stadtarchiv von Neu-Nakitschewan aufbewahrt. Die äußere Anlage dieses handschriftlichen Kodex beschreibt Bastam. (l. c.) folgenderweise:

„Dieses Rechtsbuch stellt dar eine in großer Bibelschrift verfertigte „und auf dickem Papier geschriebene Handschrift. Die Seite ist in „2 Kolumnen geteilt, die Ausstattung, wiewohl in Unzialschrift ziemlich „hübsch. Das Rechtsbuch zerfällt in 3 Teile: der erste Teil umfaßt „23 Kapitel und 956 Artikel, der zweite Teil 15 Kapitel und 101 Artikel, „der dritte Teil 14 Kapitel und 88 Artikel, das ganze Rechtsbuch also „1145 Artikel. Des ersten Teiles und zugleich des ganzen Kodex Ueber„schrift lautet: ‚Geschichtliche Gesetzgebung des orthodoxen Kaisers „Justinian‘; die des zweiten Teiles: ‚Ueber die Obliegenheit der Richter, „die richterlichen Beamten und die übrigen richterlichen Rangordnungen‘; „die des dritten Teiles: ‚Ueber das Gerichtsverfahren‘. Das armenische „Original ist von einer russischen Uebersetzung begleitet, die jedoch nur „bis zu Kap. 13 des ersten Teiles reicht ... Daß nicht das ganze Ge„setzbuch aus dem Justinianischen Gesetz geschöpft, sondern viele Artikel „aus anderen Quellen entnommen oder auch neu verfaßt sind, dies er„hellt sowohl aus dem Kapitelindex als aus dem Sinne der einzelnen Artikel, so z. B. heißt es in einem Artikel: ‚Wenn ein Mohammedaner „oder ein Jude einen Christen ergreift und ihn gewaltsamerweise be-

Dieses Rechtsbuch, mit dem der Astrachaner Kodex sich wesentlich zu decken scheint [37]), blieb in praktischer Gesetzes-

„schneidet, so soll es mit ihm gehalten werden, wie oben im 65. Paragraphen vorgeschrieben ist in Betreff des zum Eunuchen Verschneidens „(d. h. der 3. Teil des Vermögens als Geldbuße, und Verbannung auf „10 Jahre)‘ (T. I Kap. 12. Art. 66). Bekanntlich existierte zu Justinians „Zeit der Mohammedanismus noch nicht, da Justinians Todesjahr das „Jahr 565 ist, während Mohammeds Geburtsjahr das Jahr 571 ist. In „dem Rechtsbuche und zumal in dessen zweitem und drittem Teil er„scheint deutlich der Einfluß der russischen Gesetze, bis zu dem Grade, „daß mitunter auch russische Wörter eingedrungen sind. Für die Inter„essenten lassen wir hier das Inhaltsverzeichnis des Rechtsbuchs folgen.“

I. Teil.

Kap. 1. Ueber die Lästerung gegen Gott und die Verächter der heiligen Kirche (8 Art.)
„ 2. Ueber Kriminalverbrechen, d. h. Hochverrat gegen die königliche Majestät (22 Art.).
„ 3. Ueber Schulden (40 Art.).
„ 4. {Ueber Garantie (arm. *sanad* = arab. *sanad*) (22 Art.). Ueber handschriftliche Sicherungen (8 Art.).
„ 5. Ueber Pfändung (19 Art.).
„ 6. Ueber Bürgschaft (17 Art.).
„ 7. Ueber Zinsen (18 Art.).
„ 8. Ueber Testament und Erbschaft (77 Art.).
„ 9. Ueber Vormundschaft (26 Art.).
„ 10. Ueber gekaufte Sklaven (50 Art.).
„ 11. Ueber Diebstahl und Raub (73 Art.).
„ 12. Ueber die Strafen (109 Art.).
„ 13. Ueber Handel (36 Art.).
„ 14. Ueber die Regeln des Handels (178 Art.).
„ 15. Ueber Schenkung (?) (48 Art.).
„ 16. Ueber das schiedsrichterliche Recht (25 Art.).
„ 17. Ueber Adoption (12 Art.).
„ 18. Ueber die Trennung des Kindes vom Vater (8 Art.).
„ 19. Ueber die Trennung (Teilung) der Brüder (12 Art.).
„ 20. Ueber die Besiegelung (9 Art.).
„ 21. Ueber die Trennung der Verehelichten (10 Art.).
„ 22. Ueber die kanonischen Statute (26 Art.).
„ 23. Ueber das Recht (109 Art.).

kraft in der Nakitschewaner Gemeinde bis zum Jahre 1869, wo die russische Regierung das armenische Gericht aufhob und eine

II. Teil.

Kap. 1. Ueber die Gerichtspersonen (2 Art.).
„ 2. Ueber die Richter (30 Art.).
„ 3. Ueber die Oeffentlichkeit des Verfahrens (15 Art.).
„ 4. Ueber die abgesonderten Gerichtsstätten (5 Art.).
„ 5. Ueber den Gerichtsschreiber (7 Art.).
„ 6. Ueber den Kopisten (3 Art.).
„ 7. Ueber den Uebersetzer (3 Art.).
„ 8. Ueber das Erscheinen vor dem Gerichtshofe (4 Art.).
„ 9. Ueber die Gerichtstage (3 Art.).
„ 10. Ueber die Geheimverwahrung der Gerichtsakten (5 Art.).
„ 11. Ueber den Starosten (14 Art.).
„ 12. Ueber den Gerichtsvorstand (3 Art.).
„ 13. Ueber das Archiv (1 Art.).
„ 14. Ueber den Gefängnisvorstand (5 Art.).
„ 15. Ueber die Gerichtsbeamten (3 Art.).

III. Teil.

Kap. 1. Ueber Recht und Gericht (2 Art.).
„ 2. Ueber den Kläger (3 Art.).
„ 3. Ueber den Beklagten (6 Art.).
„ 4. Ueber die dem Beklagten zu gewährende Frist (5 Art.).
„ 5. Ueber Stellung eines Stellvertreters (9 Art.).
„ 6. Ueber die Anklage (8 Art.).
„ 7. Ueber die Verteidigung (eigtl. „Antwort, Widerrede“) (2 Art.).
„ 8. Ueber den Beweis (4 Art.).
„ 9. Ueber das Eingeständnis (3 Art.).
„ 10. Ueber die Zeugen (7 Art.).
„ 11. Ueber die schriftlichen Zeugnisse (5 Art.).
„ 12. Ueber den Eid (8 Art.).
„ 13. Ueber Verhör und Konfrontation (9 Art.).
„ 14. Ueber die Anordnung (Regulativ) (7 Art.).

[37]) Vgl. über das Astrachaner Rb. den diesbezüglichen Bericht Bieners (nach briefl. Mitteilungen des Herrn v. Rosenkampff) in der Kritischen Zeitschr. f. Rechtsw. und Gesetzg. des Auslandes Bd. II 1830:

„In Astrachan befinden sich zwei große armenische Gemeinden, „eine orthodox armenisch, die andere mit den Katholiken uniert. Diese „haben im Jahre 1765 eine Rechtssammlung veranstaltet, von welcher

neue Gerichtsordnung einführte [38]). Interessant ist ein Vergleich zwischen diesem Kodex und einem Etschmiadziner Rechtskodex, nämlich Ms. Etschm. No. 735. Letzterer Kodex beginnt mit zwei Einleitungen, deren bezeichnendste Stellen folgenden Wortlaut haben:

Einleitung I.

„. . . . Unser gottesfürchtiger und seliger König Hethum I. bewerkstelligte eine Sammlung von Edikten des großen Trdat (= Tiridates), unseres Königs, welcher kaiserlichen Machtrang erwarb von dem heiligen König und Kaiser Konstantin, sowie anderer, welche sämtliche er mit kundiger Meisterschaft behandelte und daraus ein Gesetzbuch zusammenstellte. Er bestimmte die drei Bücher: das erste über die königliche Gesetzgebung, das zweite über die nach dem Kanon der heiligen Väter bestimmte geistliche Gesetzgebung, das dritte über die bürgerliche und Kaufmannsgesetzgebung, und zwar das dritte in 4 Teile gegliedert, worin die Ordnungen und Statute des Kaufmannsgeschäfts umständlich zur Sprache

„eine russische Uebersetzung nach Petersburg eingesendet worden ist. „Sie besteht aus drei Teilen, welche in Kapitel und 1098 Paragraphen „zerfallen. Die Vorrede besagt, daß ein altes von Justinian nach Grusien „gesendetes Gesetzbuch, nebst alten Rechtsgewohnheiten beständig be„folgt worden wäre, bis die Armenier unter türkische und persische „Herrschaft geraten wären. Seitdem hätten sich unter der Willkür dieser „Herrscher die alten Gesetze fast ganz verloren, und als Peter I. in den „Jahren 1718 und 1723, sowie die Kaiserin Katharina II. ihnen ihre Ge„wissensfreiheit und ihre eigentümliche Verwaltung, in Astrachan und „in anderen Städten, vergönnt hatten, haben die beiden geistlichen „Hierarchen und die Mitglieder der Gemeinden sich dahin vereinbart, „aus den Fragmenten des alten Justinianischen Gesetzbuchs und aus „ihren Rechtsgewohnheiten, dieses Rechtsbuch zu redigieren, nach „welchem sie sich unverbrüchlich richteten."

[38]) Vgl. hierzu Alexejew M.: Армянскій судебникъ 1870. Der in dieser Abhandlung zur Sprache kommende „Armenische Kodex" ist eben das Nakitschewaner Rechtsbuch.

kommen; mit einem Umfange von 49 Kapiteln und 870 Artikeln; dasselbe (Gesetzbuch) empfingen das armenische Volk samt den Nacharars mit großer Freude und schöpften Recht nach demselben [39]).

Unser seliger und volksliebender König Hethum trat, als er nach vollbrachter Anordnung des Gesetzbuchs und anderer Konstitutionen freiwillig der Welt entsagt, in den religiösen

[39]) Mit dem hier bezeichneten Kodex in 49 Kapiteln und 870 Artikeln kann nur gemeint sein das oben besprochene byzantinische Originalkompendium, das als Rechtsnorm in den russisch-armenischen Kolonien bis zum Jahre 1746 bezw. 1765 in praktischer Geltung stand, um welche Zeit es auf Grund des Justin. Korpus umgearbeitet ward. Von Edikten des Königs Trdat kann keine Rede sein: wenn gleichwohl solche als Urquelle der Materie unseres Rb.s angegeben werden, so beruht dies auf der sich allgemein manifestierenden nationalen Tendenz, die jüngeren Rechtsdenkmäler auf altes Königsrecht zurückzuführen, einer Tendenz, die sich u. a. auch am Lemberger Kodex offenbart, in welchem einige dem Syr. Rb. entnommene Bestimmungen armenischen Königen zugeschoben werden. Ebensowenig historisch begründet ist die angebliche Autorschaft König Hethums für das fragliche Rb. Die Nennung des Königs Hethum als Urheber dieser Gesetzgebung ist vermutlich darauf beruhend, daß der Name dieses Königs in irgend einer Weise durch ein Memento des ursprünglichen Kodex erwähnt und mit dem Inhalt des Kodex in Verbindung gebracht gewesen sein wird. Ein analoger Fall, der frappant zeigt, wie derartige unhistorische Autorschaftszuschiebungen zu stande kommen, ist folgender: In einer mittelarmenischen Chronik (nach LA Sisuan p. 548) ist überliefert von König Leo I.: „Dieser [König Leo I.] verlieh einem Gesetzbuche Bestätigung (oder: ließ ein Gesetzbuch einführen), welches diese Handschrift trägt (oder: in welchem er diese Handschrift anbringt): ‚Leo, König, sein Andenken sei im Segen.'" Die Angabe dieses legislatorischen Aktes des I. Rupeniden ist schon an sich höchst verdächtig, indem eine solche sonst nirgends erwähnt, vielmehr eher in Abrede gestellt wird. Als unrichtige, tendenziöse Konstruktion verrät sie sich in folgendem: das fragliche Gesetzbuch, das die Chronik im Auge hat, ist kein anderes als Syr.-Römisches Rb. In diesem findet sich n der Tat wiederholt die Einleitungsformel: „Leo (bezw. Konstantin oder Theodosius) der König gesegneten Andenkens." Der hiermit gemeinte griechische Kaiser Leo wird an der zitierten Stelle der armenischen Chronik fälschlicherweise als der armenische König gleichen Namens aufgefaßt, der damit sogleich zum Legislator gestempelt wird.

Orden ein. Daher wir die Verpflichtung haben, bis zum letzten Blutstropfen in Treue zu dienen unserem Könige und in Gerechtigkeit zu folgen den Canones an unserem Tribunal (d. i. die Rechtshändel vor das national-armenische [Bischofs-] Gericht, nicht aber vor dasjenige der fremden Eroberer zur Entscheidung zu bringen)" [40]).

Einleitung II.

Schluß:

„. . . . Denn bekannt ist's den Weisen, daß, solange das Reich und die Herrschaft der Armenier bestand, alle dessen kundig waren und ein Rechtsbuch in Gebrauch hatten; nachdem sie aber der Herrschaft der Ungläubigen verfallen waren, und ihnen die Freiheit benommen war, ihre Rechtshändel nach armenischem Kanon zu entscheiden, deshalb die Armenier in dieser mißlichen Lage, worein sie geraten waren, besorgt waren und danach trachteten, freiheitlich ihren Glauben, ihre christliche Religion und ihre Rechtspflege ausüben zu können.

Infolge der durch die gnädigsten Autokraten, die Kaiser und Kaiserinnen mittels hohen Manifestes und Erlasses ergangenen Aufforderung zu Siedelungen herbeizukommen, wobei vielfach Fürsorge und Begünstigung den Ansiedlern in Aussicht gestellt ward, strömten wir Armenier unter Preisgabe unserer Sitze, von Hab und Gut, als Zuflucht suchende zu dem Hafen, zu der dem Meere gleich unermeßlichen Gnade der allergnädigsten russischen Kaiser".

Diese Einleitungen, zumal die zweite, die zum Teile fast wörtlich mit dem entsprechenden Stücke des Nakitschewaner Kodex übereinstimmt, deuten auf ursprüngliche Verwandtschaft der beiden Codices hin. Eine Vergleichung der Inhaltsver-

---

[40]) Die Tendenz dieser Vorrede ist offenbar diese, das Volk zu bestimmen vor dem national-armenischen geistl. Gerichte sein Recht zu suchen, und es von den beliebten Fremdengerichten abwendig zu machen.

zeichnisse beider Handschriften ergibt einleuchtend die nahezu völlige Identität derselben, wenigstens ihrer ursprünglichen Form nach, die eben jenes byzantinische Rechtskompendium darstellt, das dem Nakitschewaner Kodex als Hauptquellenvorlage gedient. In der vorliegenden überlieferten Gestalt ist indes auch dieser Etschmiadziner Kodex gründlich umgestaltet, indem der ganze auf sog. ‚justinianisches' d. h. byzantinisches Recht bezügliche Teil von Ms. 735 ausgefallen ist. Die dafür überlieferten Stücke sollen, nach Bastamiants' Ansicht (Intr. Dat. p. 47), fast wörtliche Uebersetzungen russischer Gesetze sein (?).

* * *

Sowohl in dem unter türkischer als in dem unter russischer Oberhoheit stehenden Landesteile genossen bis in die jüngste Zeit die Armenier eine weitgehende politische Freiheit für die Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; im Jahre 1836 gaben sich die Armenier des russischen Gebiets, im Jahre 1860 die Türk-Armenier eine auf freiheitlicher Grundlage beruhende Verfassung. Die Jurisdiktion, die zunächst von den betreffenden Staatsregierungen dem armenischen Patriarchen in geistlichen und Zivilsachen voll belassen worden war, ward jedoch allmählich eingeschränkt, zumal im russischen Armenien, wie denn auch das bis dahin in Rechtskraft beibehaltene nationale Kodexrecht, sowie der armenische Rechtsbrauch nachgerade an Boden verloren hat, indem man namentlich russischerseits auf verschiedenen Gebieten dazu geschritten ist, die allgemeinen Landesgesetze auch auf das transkaukasische Land auszudehnen.

Zweiter Abschnitt.

Die national-armenischen Codices: das Mechitharsche oder großarmenische Rechtsbuch; der Sempadsche oder Kilikisch-armenische Rechtspiegel.

I. Die Ueberlieferung des Mechitharschen Rechtsbuches.

1. Handschriften.

Die Ueberlieferung von Dat. ist eine sehr mannigfaltige. Folgende Handschriften sind bis jetzt bekannt geworden:

1. Etschmiadziner Metropolitanbibliothek:

Mss. No. 488, 489, 490, 492, 749 und Sin. (= Synodalkodex). Vollkommenste und wohl auch älteste dieser Handschriften, vielleicht gar die älteste sämtlicher überlieferten, ist No. 492, die laut Nachschrift aus dem Jahre 1295 stammt. Sie enthält außer Dat. noch folgende weitere Schriften: a) Mosaische Gesetze, b) griechische Gesetze. Der Kodex trägt in seinem Aeußeren Spuren des Alters, Anfang und Ende sind defekt, indem zu Anfang ein Blatt, zu Ende des Bandes mehrere Blätter ausgefallen sind. Abgesehen von Sin., welcher laut Schreibernotiz im Jahre 1817 als Kopie einer aus dem Jahre 1636 entstammenden Vorlage angefertigt ist, tragen die übrigen Codices keine Altersnotiz; der nach 492 nächstälteste ist unzweifelhaft 488, von dem 11 Blätter mit 35 Kapiteln ausgefallen sind.

2. Venezianische Mechitharistenbibliothek:

Ms. No. 1237. Alte Pergamenthandschrift, angeblich aus dem Jahre 1184 und nach Ansicht der Mechitharisten von Mechithar selbst herrührend. Diese Ansicht stützt sich auf die folgende im Ms. angebrachte Nachschrift:

„Ruhm unserm Erlöser Jesu, samt dem Vater und dem „Geiste, der uns gewährt hat, diesem Gerichtsbuch hier einen

„vorläufigen Abschluß zu setzen. Denn wiewohl nach dem „vorhin in der *„kleinen Denkschrift“* (Dat. Intr. c. XI) Ge„sagten, eine Vollendung desselben nicht erfolgt, so haben „wir dennoch hier das Verfassungswerk zu vorläufigem Stillstand „bringen wollen, uns innerhalb der Grenzen des Möglichen „haltend, unbehindert der Freiheit anderer in der Folgezeit „das Werk zu vermehren und fortzusetzen. Und obgleich wir „bereits in demselben Jahre, in welchem wir begonnen, „das Gerichtsbuch in dem uns vorgesetzten Maß ab„gefaßt hatten, so hat sich gleichwohl von wegen der Ver„folgungen, die uns einheimischer-, nicht fremderseits wider„fuhren, hinausgeschoben und verzögert die Abfassung dieses „Memorials.“

Diese Nachschrift nimmt deutlich Bezug auf das Schlußkapitel der Mechitharschen Einleitung zum Rechtsbuche (Dat. Intr. c. 11)[40a]), gibt sich mithin als vom Verfasser herrührende aus, woraus gefolgert wird, daß Mechithar, der Verfasser, zugleich Redaktor dieser Handschrift sei. Die Berechtigung dieser Schlußfolgerung ist indes schon von Bastam. (Intr. 111 f.) beanstandet worden. Zudem muß die Authentizität der fraglichen Nachschrift äußerst verdächtig erscheinen; wir haben in ihr wohl ein späteres Machwerk zu erblicken, das die Tendenz verfolgt, den fraglichen Kodex möglichst altertümlich erscheinen zu lassen. — Außerdem bewahrt die Venez. Mechitharistenbibliothek noch zirka elf Codices, meist jurist. Sammelbände, worin Dat. neben anderen Rechtsbüchern figuriert; dieselben sind bereits oben unter *I. Abschnitt* aufgeführt worden. Unter sämtlichen ist Ms. No. 1237 die wichtigste Handschrift von Dat.

3. Wiener Mechitharistenbibliothek.

Ms. No. 205 (= Ms. Etschm. 492).

4. Moskauer Bibliothek des Lazarew-Instituts: Eine Handschrift (nach Bastam. Intr. 103).

[40a]) Mitgeteilt im Folgenden unter pag. 79.

5. Pariser Nationalbibliothek:

Ms. No. 55, No. 111, No. 104 nebst einem vierten, nichtnumerierten Kodex, letzteres ein Geschenk von Erem. Oskan Jovanisian aus Moskau im 19. Jahrh. Die drei ersten Mss. sind jüngere, Mitte des 19. Jahrh. hergestellte Kopien von Venezianischen Originalen der Mechitharistenbibliothek.

6. Handschriften aus privatem Besitz:

a) Kod. Ms. des Bischofs Karapet aus Achalzich (Abbr. Kar.).

b) Kod. Ms. des Bischofs Sargis (= Ms. Etschm. No. 492). Beide Mss. sind jetzt in den Besitz der Etschmiadziner Bibl. übergegangen.

Selbständigen Wert besitzen von den hier aufgezählten Mss. a) zunächst die unter 1. stehenden Etschmiadziner, b) sodann Ms. Ven.; c) Ms. Kar. Die übrigen können hier als jüngere Kopien, bezw. Dubletten der unter a), b), c) fallenden außer Betracht bleiben.

2. Überlieferungs-Sippen und Redaktionen.

Die Handschriftenüberlieferung scheidet sich in zwei Hauptgruppen:

I. Hauptgruppe mit Ms. 490 und 492 als Hauptvertretern.

II. Hauptgruppe umfassend die übrigen Mss.

Der Scheidungsgrund beider Hauptgruppen ist vor allem ein formaler, die Kapitelanordnung betreffender: bei den Manuskripten der I. Hauptgruppe zerfällt der Text in zwei Teile oder Bücher: einen 1. kanonischen oder kirchenrechtlichen und einen 2. weltlichen oder zivilrechtlichen, von denen jeder seine eigene Kapitelzählung hat. Die in dieser Gruppe vertretene Version ist die ältere, insofern von einer stofflichen Systematisierung im einzelnen noch keine Spur vorhanden ist, vielmehr innerhalb der beiden Hauptteile für die Anordnung

der Kapitel lediglich die jeweils zu Grunde gelegten Quellen maßgebend sind; die Materie wird ebenso aneinandergereiht und verarbeitet, wie sie sich sukzessive aus der Reihenfolge der Quellenschriften ergibt.

Dieser rein formale Einteilungsgrund in kanonisches und weltliches Recht ist in Hauptgruppe II aufgegeben, gegenüber der Zweiteiligkeit von Vers. I ist der Text von II ein einteiliger, nach fortlaufender Kapitelreihenfolge gezählter. An Stelle der rein äußerlich formalen Einteilung von I tritt hier wenigstens versuchsweise und in ihren Ansätzen die innere sachliche Systematisierung der Rechtsmaterie; als Folge dieses Bestrebens die je sachlich zusammengehörigen Stücke zu einem Ganzen zu vereinigen, ist die Kapitelreihenfolge der Vers. I in dieser Gruppe völlig verschoben. Vers. II verrät sich hierin gegenüber I deutlich als jüngere, bereits stark an den Sempadschen Kodex erinnernde.

Als weiteren gemeinsamen Unterscheidungsgrund der Hauptgruppe II gegenüber I zeigt sich das Fehlen einer Serie von Kapiteln, die in I vorhanden sind: es sind dies vor allem die in I als Schluß des kanonischen Teils (nach Ms. 492, nach Ms. 490 am Ende des Th. II) überlieferten Kapitel 121 bis 123, die bei Gruppe II fehlen. Dafür haben diese Mss. einen Kanon betr. Trunksucht überliefert, der bei Gruppe I fehlt. — Letzteres Stück ist übrigens ebenso wie die Kapitel 121 bis 123 der anderen Gruppe als unechter, erst durch nachträgliche Redaktion zugefügter Bestandteil zu bezeichnen.

Die II. Hauptgruppe zerfällt wiederum in 2 Untergruppen oder Sippen:

1. Sippe Ms. Ven. — 489.
2. Sippe Ms. 488 (Kar.) — Sin.

Eine Sonderstellung nimmt Ms. 749 ein, das nach äußerer Anordnung (Zweiteiligkeit in einen kan. und einen weltl. Teil) und Kapitelzählung zu Hauptgr. I, im übrigen aber stofflich und sprachlich zur Sippe 2 gehört.

Gegenüber der in 490—92 vertretenen Version, die wir mit A bezeichnen wollen, stellen sich die Redaktionen der Sippen 1 (Red. B) und 2 (Red. C) als jüngere Ueberarbeitungen dar. Von beiden letzteren steht B der älteren Red. A am nächsten. Im allgemeinen ist die sachliche Differenz von B zu A keine wesentliche, tiefeinschneidende; B zeigt mehr rein formale Umgestaltung, und Abweichung von A; diese tritt namentlich deutlich hervor bei dem Untergliede Ms. 489 dieser Gruppe, in welchem Vers. Ven. eine jüngere formale Umarbeitung erlitten hat, die sich als vulgarisierende, verflachende, mitunter stark kürzende darstellt, indem solche Stücke, die nicht gerade für die Praxis verwertbar sein mochten, auf ein Minimum reduziert, mitunter gar ausgelassen werden: so ist u. a. in dieser Version der ganze Einleitungstraktat des Rechtsbuchs weggelassen.

Eine wesentliche, den Text inhaltlich in juristischem Sinne bewußt und unter bestimmter Tendenz umgestaltende Redaktion ist dagegen die in Vers. C zu Tage tretende. Die dieser Sippe angehörigen Codd. Mss. repräsentieren sprachlich-formal, analog wie Sippe B, zwei Unterspezies ein und derselben Version, indem die ältere klassizierende Vers. 488 eine sekundäre vulgärsprachliche Ueberarbeitung erfahren hat, die in den Codd. Kar. Sin. (u. 749) zum Ausdruck kommt. Im übrigen ist es die stoffliche Umarbeitung, die sämtliche Glieder dieser Sippe zu einer Einheit verbindet und ihnen ihr charakteristisches Gepräge verleiht. Diese Umarbeitung, die eine derart durchgreifende und tiefeinschneidende war, daß Vers. C gegenüber Vers. A teilweise ganz andere Rechtssätze zum Ausdruck bringt, ist, wie sich nachweisen läßt, systematisch und unter bestimmter Tendenz erfolgt: der Tendenz nach Zurückdrängung des in Vers. A übermächtigen kanonischen Elementes[41]), und der möglichsten Einführung und Geltendmachung des nationalen Volks- und Ge-

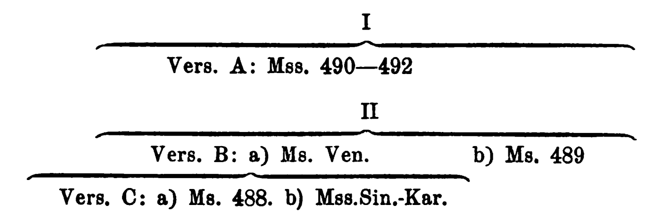
[41]) Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß in C das Element der kanonischen Pönitenz möglichst eliminiert erscheint.

wohnheitsrechtes. Mag Vers. A ein für die geistlich kanonische Gerichtsbarkeit sehr brauchbares Handbuch darstellen, für die nationale zivile Rechtsprechung mußte sie immerhin als nicht gerade angemessen und mangelhaft erscheinen. Die zivile Rechtsprechung, wie sie bei der Wiedererhebung des nationalen Lebens und der nationalen Dynastie im klein-armenisch-cilicischen Reiche erstarkte, mußte das Bedürfnis nach einer sachgemäßen Reform des ursprünglichen Gosch-schen Rechtsbuchs nahelegen. Diese Reform ist vollzogen an vorliegender Vers. C, deren Umarbeitung, nach allen Anzeichen, sowohl sachlichen als linguistischen zu schließen, nach Cilicien hinweist, in cilicische Zeit zu verlegen ist und auf cilicischem Gebiete in Anbequemung an die volksrechtliche Praxis stattgefunden hat. Der oben berührten sekundären vulgärsprachlichen Rezension, die an einigen Vertretern dieser Vers. zu Tage tritt, nämlich an Sin., Kar., 749, liegt, gewiß nicht zufälligerweise, eben der cilicische Sprachtypus zu Grunde; Vers. C ist auch hierin ein Vorläufer und Prototyp des späteren Sempadschen Rbs., insofern in C der erste durchgreifende Versuch gemacht ist, das in der ursprünglichen Mechitharschen Version chaotisch vorliegende Rechtsmaterial, nicht nur sachlich, unter Bevorzugung und Hervorhebung des einheimischen Volksrechtes, sondern auch formal, durch angemessene Systematisierung und volkssprachlichen Ausdruck, für die Praxis der weltlich-staatlichen Gerichte brauchbar zu machen. — Für die Kenntnis des wirklichen armenischen Rechts, d. h. des nationalen Gewohnheitsrechts, ist deshalb nicht die ursprüngliche Mechitharsche Gestalt des Dat., welcher die Vers. A am nächsten kommt, in erster Linie zu verwerten, sondern die von kanonischen und fremden Elementen gereinigte, das Volksrecht reiner spiegelnde Redaktion C.

Philologisch-textkritisch ist A der Vorzug zu geben, und ist richtig von Bastamiantz nach dieser Vers. die Textausgabe des Datastanagirkh unter Zugrundlegung von Ms. 492 gemacht worden. (Nicht konsequent freilich, indem der Herausgeber mehr-

fach Kapitel aus den anderen Redaktionen B und C aufnimmt, die nicht ursprünglich, sondern erst nachträgliche Erweiterungen dieser Redaktionen sind.) Unseren folgenden Ausführungen über die Geschichte der nationalarmenischen Codices ist deshalb Red. A (nach der Bastam. Ausgabe) zu Grunde zu legen.

Zur Veranschaulichung der Ueberlieferung unseres Rechtsbuchs möge die folgende Darstellung dienen:



II. Das Mechitharsche Rechtsbuch nach Ursprung, Anlage und Bestimmung.

Zum besseren Verständnis des Folgenden ist hier einiges über die Person des Verfassers und das Milieu, aus dem sein Rechtsbuch hevorgegangen, vorauszuschicken.

Urheber des nach ihm benannten Kodex ist nach gut gesicherter Ueberlieferung Mechithar, mit Beinamen Gosch (westarm. Kosch). Geboren um die Mitte des 12. Jahrhunderts zu Gandzak (Gandja), dem heutigen Elisabethpol, zur Zeit der seldjukischen und tatarischen Okkupation, „da nur noch etliche einheimische Gaufürsten sich behaupteten in den Gebieten von Chačên“, verlegte er sich mit Eifer auf das Studium, erlangte als Schüler des Johann Tavuschetzi den Grad eines Vardapet, und begab sich, vom Wissensdurst getrieben, zur weiteren Ausbildung nach dem als wissenschaftliches Zentrum berühmten Kloster Sev-Lern (‚Schwarzberg‘) in Cilicien. Von hier zurückgekehrt, befreundete er sich in Karin (Erzerum) mit dem im Exil dort weilenden grusinischen Vasallfürsten

Khurth, dem Herrn des Gaues Kayén. Aus seiner Heimatstadt durch die Belästigungen der moslimischen Eroberer verdrängt, suchte er zunächst, einem Rufe des albanischen Katholikos Stephanos folgend, Zuflucht bei dem Fürsten Wachtang, Burgherrn von Hatherkh im Gaue Chačên der Provinz Artzach, wo er längere Zeit verblieb. Nachdem sodann sein Freund, der erwähnte Gaufürst Khurth zurückgekehrt und in seine Herrschaft restituiert worden war, nahm er auf dessen Bitten seinen Sitz in dem zum Distrikt Kayén gehörigen Kloster Getik. Diese Klostersiedlung wurde kurz darauf verwüstet; Mechithar siedelte mit seiner Gemeinde über in das Gebiet zweier georgischen Fürsten, der Brüder Zakharê und Jvanê, deren letzterer mit Khurth verschwägert war, und gründete hier, unterstüzt von ihnen sowie von dem Fürsten Wachtang von Chačên, unter den Auspizien des Katholikos Stephanos, zu dessen Sprengel das Siedlungsgebiet gehörte, ein neues Kloster, Nor-Getik, dessen Abt er wurde. Den Zeitgenossen als der „große Vardapet" bekannt, allseitig als Autorität in Sachen der Kirche und der Wissenschaft angegangen und nach den verschiedensten Richtungen hin seine Wirksamkeit ausübend, starb er im Jahre 1213.

In seiner Eigenschaft als Vardapet mußte Mechithar nicht nur mit dem kanonischen Rechte, sondern nach damaligen Zeitverhältnissen auch mit dem Zivilrechte und der Gerichtspraxis im weitesten Sinne vertraut sein. Der Vardapet war eben der berufene Vertreter des Bischofs als Vorsitzender am bischöflichen Gerichte. Daß er als solcher nicht bloß im einheimischen Rechtswesen bewandert, sondern auch das Recht der benachbarten Nationen kannte, beweisen zahlreiche Stellen seines Rbs., wo verschiedene Satzungen aus dem griechisch-römischen, islamischen und georgischen Rechte ausdrücklich als solche mit entsprechenden armenischen verglichen oder ihnen gegenübergestellt werden. Auf welchem Wege Mechithar diese Kenntnisse erlangte, ob auf demjenigen des Studiums der Originalquellen oder auf dem der mündlichen Mitteilung,

ist nicht allgemein und bestimmt zu ermitteln [42]). Daß neben den schriftlichen Quellen auch die mündliche Rechtsüberlieferung ergiebig benutzt ist, ergibt sich schon aus folgenden Worten der Einleitung zu Dat.: „Zum andern schöpfen wir aus sämtlichen Völkern der Christenheit als von leiblichen Brüdern; was wir gehört oder gesehen haben bei ihnen an trefflichen Rechtsentscheiden, sammeln wir in diesem Buche.“ In der Tat war „der große Vardapet“ im Laufe seines vielbewegten Lebens durch seine Reisen und seine Aufenthalte in den Grenzlanden — in Cilicien und den georgischen Grenzprovinzen — in die günstige Lage versetzt, die Rechte fremder Völker aus der lebendigen Uebung und aus der unmittelbaren Anwendung durch die Gerichtspraxis kennen zu lernen. Ueberhaupt trafen in ihm eine Reihe teils innerer teils äußerer Voraussetzungen zusammen, die ihn als den berufenen Schöpfer eines praktischen Gerichtskodex erscheinen ließen. Nicht zum geringsten war es namentlich der beständige Verkehr an

---

[42]) Einer näheren Untersuchung würdig wäre in dieser Beziehung z. B. die Frage, ob und inwieweit Mechithar in das Verständnis der griechischen (romäischen) Rechtsquellen einzudringen vermochte. Bastamiantz hat dies geradeaus verneint, indem er, von mehreren Stellen aus Dat. ausgehend, wo griechische Originaltermini in korrupter oder mißverstandener Form überliefert sind, Mechithar die Kenntnis der griechischen Sprache absprechen zu müssen vermeinte. Mir scheint diese Ansicht zum mindesten ungenügend begründet. Denn die betreffenden Beweisstellen, auf die Bastamiantz sich stützt (so vor allem das Kapitel über die hierarchischen Ränge), brauchen 1. in ihrer jetzigen korrupten Form nicht von Mechithar herzurühren; 2. falls die betreffenden Formen aber wirklich in ihrer vorliegenden Gestalt authentisch sind, so ist noch die Möglichkeit gegeben, daß Mechithar sie nicht direkt aus einem griechischen Original, sondern aus einer armenischen Version eines solchen geschöpft hat, worin sie bereits in korrumpierter Form vorlagen; letztere Hypothese ist u. a. für das Kapitel von den Hierarchierängen durch Arm. Rb. Comm. als wahrscheinliche erwiesen worden. Immerhin bleibt es wahrscheinlich, daß Mechithar zur Abfassung seines Dat. die griechische Rechtsliteratur nicht direkt, sondern in armenischer Version zur Quelle benutzt hat.

den Fürstenhöfen, zumal sein längerer Aufenthalt am Wachtangschen Hofe, was nach dieser Richtung hin entscheidend auf ihn wirken mußte. In diesen Kreisen und unter solchen Einflüssen war es, daß in ihm allmählich der Entschluß zur Abfassung des Rechtsbuchs heranreifte[43]).

Die ausführliche Entstehungsgeschichte des Werkes wird uns in dem Einleitungstraktate vorgeführt. Zunächst die Ursachen oder inneren Gründe der Verfassung des Kodex, die Mechithar uns in den zwei Eingangskapiteln zu seinem Werke folgenderweise schildert:

---

[43]) Derselbe Mechithar ist außerdem Verfasser von 6 anderen Schriften, teils kanonischen, teils dogmatischen und moralischen Charakters, in welchen sich mehr oder weniger seine juristisch veranlagte Natur kundgibt. So vor allem in seinem berühmten, originellen Fabelbuche, auf welches hier insofern besonders hinzuweisen ist, als in ihm mehrfach deutliche Anklänge und Anlehnungen an das Rechtsbuch vorkommen. Dahin gehören u. a. Sätze wie diese: „Stärker ist die Verwandtschaft vom Vater als die von der Mutter" und: „Der Anfall des Königtums und überhaupt aller Erbanfall hat sich gebührenderweise eher von der väterlichen als von der mütterlichen Abkunft herzuleiten" (Fab. 105 p. 91). (Bezugnahme auf die Erbrechtsbestimmungen des Dat. II 1, spez. auf das Prinzip der Hintansetzung der mütterlichen Linie.) Ferner: „Nach dieser Fabel pflegen die Könige insgesamt zu verfahren, indem sie bei sich einen Sohn halten, als Erben des Königtums . . ." (Fab. 114 p. 98). (Bezugnahme auf Dat. II 1: „Beim Vorhandensein von Söhnen halte der König den einen von ihnen ständig bei sich und setze diesen einen als zuständigen Erben ein.") Weiter: „Es warnt uns die Fabel, durchaus nicht zu glauben den trügerischen Worten der Ungläubigen ... da sie nach dem Blut und dem Besitztum der Christen lechzen" (Fab. 72 p. 67). (Vgl. Dat. II 116: „... da es in ihrer, der Ungläubigen, Natur liegt, über unsern Untergang zu frohlocken.") Weiter der Satz: „König in oberstem Sinne ist Gott" (Fab. 184) (ebenso Dat. II c. 1: „Es ist jedoch zu wissen, daß König in oberstem Sinne Gott ist"). Vgl. ferner Fab. 115 bezüglich des Erbnachlasses, Fab. 18, 91 und Fab. 140 über Richter und Gerichtsverfahren u. a. m. Bezeichnend für den juristischen Geist, der diese Schrift durchweht, ist u. a., daß in Fab. 53 die Moral der Fabel geradezu *datumn*, d. h. „Gerichtsentscheid, Urteil" genannt wird.

Dat. Intr. Cap. I.

Antwort an diejenigen die uns vorwerfen, wir hätten kein Gericht (= geschriebenes Gerichtsrecht oder gerichtliche Gesetzgebung).

Im Begriffe zur Abfassung dieses Gerichtsbuches zu schreiten, haben wir zuvor Antwort zu stehen denjenigen, die gegen das Gesetz Christi den Vorwurf erheben, es gebe in ihm kein Gericht[44]). Viele nämlich gibt es, welche die Ungläubigen lobend bevorzugen, weil diese ein rechtliches Gericht haben. Die aber so sprechen, fühlen sich selbst geärgert hierdurch und ärgern andere von den Einfältigen.

Zum ersten werden wir diesen den folgenden Erwiderungsgrund vorhalten: Gott hat ursprünglich der Natur des Menschen die freie Bestimmung der Unterscheidung des Rechtlichen verliehen. Auf Grund derselben bestimmten die Weisen unter den Heiden, daß, wer die Götter verunehrt, des Todes sterben, und dem, der seinen Vater schlägt, die Hand abgehauen werden soll. Des Moses Gesetz aber tat hierzu ein Mehr, indem es denselben Vorwurf, den es aus dem Naturgesetze aufnahm, dahin umgestaltete: „wer den Vater oder die Mutter verunehrt, soll des Todes sterben“ (Exod. 21, 16). Das Evangelium unseres Herrn jedoch ist die Erfüllung des Naturgesetzes sowohl als des Mosaischen; darum verordnet es: „Ihr habt gehört, daß den Altvorderen gesagt worden ist solchermaßen, ich aber sage es euch diesermaßen“ (Matth. 5, 21). Indem nämlich Gesetz und Evangelium das (in Vergessenheit geratene) natürliche Gesetz ins Gedächtnis zurückrufen, heben sie doch die freie Selbstbestimmung nicht auf, durch den Satz: „Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst“ (Matth. 19, 19),

---

[44]) „*Gericht*“ [arm. *datastan*] steht hier, wie allenthalben in Dat., im Sinne von Gerichtssatzung, d. i. geschriebenes Recht oder zivile Gesetzgebung schlechthin. Hiervon wird nach mechitharscher Terminologie scharf unterschieden „*das Gesetz*“ [arm. *orênkh*], welcher Terminus regelmäßig das mosaische Gesetz bedeutet.

da etwas Natürliches (dem Naturrecht entstammendes) die Kenntnis der Selbstliebe ist. — Zum zweiten, oder vielmehr noch zum ersten Grunde: unserem freien Willen ist anheimgestellt die Jüngerunterrichtung (mündliche Tradition) und sonstiges Wohltun, woraus folgt, daß auch unserer freien Willensbestimmung anheimgegeben ist das rechtliche Verfahren gegen Jedermann. Aus demselben Grunde ist auch das Evangelium ursprünglich nicht durch die Schrift, sondern durch das Wort überliefert worden.

Zweitens: Es kam Christus und lehrte die Vollendung des Gesetzes den Menschen, und nicht wollte er nach Art und Weise der Unvollendeten ein Schriftgesetz geben; demgemäß er auch den Rat gibt, unterwegs sich zu vertragen mit dem Widersacher, damit die Sache nicht dem Gerichte des Richters anheimfalle (Matth. 5, 34). So hat er denn einstens durch das Gleichnis vom Richter (Luk. 18, 2—7) offenbar gezeigt, wie überhaupt jegliche Sache vor dem Forum des Gewissens zu erledigen sei, statt den Richter darum anzurufen, desgleichen auch die eigentlichen Gerichtssachen. Dasselbe bekundete er auch in dem Gleichnisse vom Hausverwalter (Luk. 16, 1): wiewohl er diesen zunächst einen ungerechten nennt, so lobt er ihn gleichwohl hinterher ob seiner Reue, wodurch er es vermied vor dem Richtertribunal zu erscheinen, um Rechenschaft zu geben; durch das Wort: „gib Rechenschaft von deiner Verwaltung“ zeigte er, daß es notwendig sei, daß Gerichte bestehen, wie er andererseits durch die Belobung lehrte, daß es möglich sei des Gerichts nicht zu bedürfen (bezw. das Gericht entbehren zu können). Aus diesem Grunde lehnte er es ab Recht zu schaffen jenem, der ihn bat: „Sage meinem Bruder, daß er die Erbschaft mit mir teile“ (Luk. 12, 13), gleich als wollte er sagen: „Habt ihr nicht einen doppelten Rechtsgrund, den aus der Natur [scil. Naturgesetz] und den aus dem [mosaischen] Gesetze? wozu bedürfet ihr noch sonstigen Gerichts?“ Weshalb auch der Apostel lehrte, mit den Worten: „Daß überhaupt Rechtshändel unter euch vorkommen! Warum

leidet ihr nicht lieber Unrecht und ertraget die Schädigung? Ihr aber tut Unrecht und füget Schaden zu, und das sogar den Brüdern!" (1. Cor. 6, 7—8).

Drittens: Er wollte kein Schriftgesetz geben, damit wir nicht aus Zwang uns auf dem Wege Rechtens hielten, sondern aus Gründen der Liebe und des Mitleides die Gerechtigkeit bewahrten nach ungeschriebenem Gesetze zu allen Zeiten.

Viertens: Weil er es für hinreichend hielt das Gesetz und die Propheten und das Evangelium gleichsam als Samen in dem Herzen zu hegen und nach diesen zu verfahren in der Gerichtspraxis.

Fünftens: Weil [mos.] Gesetz und Propheten und Evangelium als etwas Unwandelbares bleiben, das Gerichtsrecht aber notwendigerweise nach den Bedürfnissen der Völker und der Länder wechselt: deshalb hat er gestattet, daß die Weisen auf Grund der Erprobung je für den Einzelfall das Gerichtsrecht schaffen.

Sechstens: Weil in ein Gerichtsrecht notwendigerweise der Eid Eingang findet, unser Herr aber den Eid prohibiert hat, da er wollte, daß wir wahrhaftige Gläubige seien, deren Rede sein soll: „Ja, ja! Nein nein!" (Matth. 5, 37). [45]).

---

[45]) Die Gründe, warum Christus kein für die Gerichtspraxis bestimmtes Schriftgesetz gegeben, resümieren sich demnach folgendermaßen:

1. a) weil in die Natur des Menschen die Unterscheidungsfähigkeit von Recht und Unrecht gelegt ist; das durch die menschliche Vernunft erkennbare Naturrecht wird durch mosaisches Gesetz und Evangelium grundsätzlich nicht aufgehoben; b) weil es der menschlichen Selbstbestimmung anheimgestellt ist, auf dem Wege der mündlichen Tradition das Naturrecht zu wahren und fortzupflanzen.
2. Die christliche Vervollkommnungsidee, wonach in Abweichung von der bisherigen Praxis das gerichtliche Verfahren möglichst vermieden und durch gütliche Beilegung der Streitsachen ersetzt werden soll.
3. Weil Christus das Recht nicht zwangsweise sondern als Tugend geübt wissen wollte.

Dat. Intr. Kap. II.

Warum wir uns nun entschlossen haben eine Gerichtssatzung zu schreiben, oder aus welchem Grunde wir uns dazu bewogen fühlten.

Wiewohl wir nun gesagt haben, daß kein Bedürfnis vorlag für eine uns von unserem Herrn zu verleihende schriftliche Gerichtsgesetzgebung, so haben wir uns dennoch nunmehr zu solchem Unternehmen entschlossen, weil oftmals wir vernehmen mußten die diesbezüglichen abfälligen Aeußerungen seitens der Ungläubigen und der Christen, es gebe im Gesetze Christi schlechthin kein Gerichtsrecht, Aeußerungen solcher, die die Absicht der Heiligen Schrift nicht verstehen; aus derartiger bösen Verdächtigung aber entspringen zwei Schäden: entweder die Meinung, der Gesetzgeber wäre unwissend gewesen, oder aber, er habe nicht gewollt, daß die Menschen nach gleichmäßiger Richtschnur ihren Wandel führten. Dieses ist ein erster Grund.

Ein zweiter ist dieser: weil die Wissenschaft, die wir von Natur aus (bezw. vom Naturrecht) hatten, durch das Böse erloschen ist, und die vollendete Schöpfung durch die Sünde zu einer unvollendeten umgeschaffen ward, und die Liebe und das Mitleid vom Hasse verdrängt worden sind.

Der dritte: Weil gegenwärtig aus Erschlaffung sie nicht mehr wandeln nach Gesetz und Propheten und Evange-

---

4. Weil Gesetz, Propheten und Evangelium schon das Wesentliche eines Gesetzeskodex enthalten.

5. Weil die in den genannten heiligen Büchern gegebene Rechtsmaterie fest und unwandelbar bleibt, ein Gesetz aber notwendigerweise nach örtlichen und zeitlichen Verhältnissen wechseln muß: darum mußte vom Stifter des Christentums die Aufstellung besonderer Gerichtscodices den einzelnen Landesgesetzgebungen vorbehalten und anheimgegeben werden.

6. Das christliche Verbot des Eides, der in eine gerichtliche Gesetzgebung notwendigerweise hätte Eingang finden müssen.

lium, so daß sie aus deren Kraft zu entscheiden vermöchten das rechte Gericht; deshalb wollten wir sie durch dieses Buch des Gerichts gleichsam aus dem Schlafe erwecken.

Der vierte: Weil gegenwärtig aus unserer Mitte geschwunden ist das Wissen, durch welches wir vermochten zu prüfen und zu entscheiden das Gerichtsrecht je nach Zeiten und Völkern und Ländern: so beschlossen wir aus schriftlichen Quellen sammelnd und kompilierend das Gerichtsrecht nieder zu schreiben, auf daß es bleibe unverbrüchlich nach Art und Weise von Gesetz und Propheten und Evangelium.

Der fünfte: Weil jetzt nicht mehr wirkt der Heilige Geist, wie ehedem in Salomon oder in Daniel oder in den Korinthern u. a., zur Schöpfung des wahrhaften Gerichts, da der Geist das in ihren Herzen geschriebene Gesetz war und sie eines schriftlichen Gerichtsgesetzes nicht bedurften, demgemäß auch die Apostel zunächst nicht durch die Schrift sondern durch das Wort das Evangelium überliefern wollten, bis sie sich dazu benötigt fühlten; wie sie denn auch kein Schriftgesetz überlieferten, indem ihre Fürsorge anderen, höheren Zielen galt, gleichwohl aber gestatteten, in der Gerichtspraxis nach dem natürlichen Gesetze oder der bürgerlichen Uebung und der Rechtskraft der Schriften zu verfahren: jetzt aber sind wir von all diesem abgekommen, und aus diesem Grunde wurden wir genötigt zur schriftlichen Abfassung.

Der sechste: Weil zwar das Gerichtsverfahren auf den Eid hinausläuft, der vom Herrn verboten worden (Matth. 5, 34), nun aber infolge Ueberwucherns der Schlechtigkeit die Gläubigen nicht bloß vor Gericht schwören, sondern leichtfertig, häufig und bei jeglichem Anlaß, womit jenes Gebot des Herrn außer Kraft gesetzt wird, so haben denn auch wir uns hiermit bewogen gefühlt, zur Steuer der Verletzung dieses Gesetzesgebotes Gesetz und Kanon vorzuschreiben zu gerichtlicher Satzung[46]).

---

[46]) Derselbe Gedanke ist wiederholt in der Lehre vom Eide, Dat. Intr. c. VIII: „Ueber die Eide und wie man schwören soll; worüber wir

Der siebente: Damit nicht in Ermangelung eines Gerichts sie zu den Ungläubigen vor Gericht gehen, gemäß dem vom Propheten erhobenen Vorwurfe: „In Ermangelung eines Gottes inmitten Israels begebet ihr euch hin zum Befragen zum Fliegengotte von Akkaron“ (4 Kön. 1, 3); was auch der Apostel tadelnd vorhält da er sagt: „Bruder gegen Bruder rechtet ihr, und dazu vor Ungläubigen“ (1 Kor. 6, 6).

Der achte: Wir sehen, daß jetzt etliche von den Bischöfen, den Vardapets und den Priestern, sowie von den Laienoberen und den Fürsten durch Parteigunst und Bestechung und Unwissenheit das gerade Recht beugen. Deshalb wollten wir beschränktermaßen dieses Gerichtsbuch besiegeln, damit es solchen zur Mahnung sei und zur Richtschnur.

Der neunte: Weil unsere erschaffene Natur stets vergeßlich ist für das Gute wegen der zahlreichen Gebrechen der Seele und des Leibes; so zwar, daß, wenngleich wir gerades Recht zu schöpfen beabsichtigen, wir zur Stunde des Gerichts aus Vergeßlichkeit fehlgehen, worauf hinterher nach eingetretener reuigen Sinnesänderung wir ängstlich hin und her schwanken, gefoltert durch den Zweifel über Sein oder Nichtsein. Diesem nun vorzubeugen, haben wir dieses Gerichtsbuch angelegt, zum Zwecke eines Denkmals, das wir zu jeglicher Stunde zu Händen nehmen mögen zur Förderung von Gedächtnis und Erinnerung, und womit wir zugleich den fremden Völkern erweisen werden, daß wir nach Schriftrecht verfahren, wodurch sie verstummen und nicht mehr uns werden schmähen können.

Der zehnte: Weil bei Erschaffung des Menschen Gott

---

hiermit nicht im Sinne einer positiven Vorschrift bestimmen, sondern lediglich die nun einmal bestehenden verwerflichen Gewohnheiten der Regel und dem Kanon unterstellt haben.“ Ibid.: „Deshalb haben wir eingangs gesagt, unsere Satzung gestatte nicht das Schwören, da auch von dem Herrn es uns nicht gestattet worden ist; sondern wir stellen Regeln und Canones auf, um zu steuern solchen verwerflichen Gewohnheiten und dem grundlosen Eidschwören.“

ihm des Geistes Gnade einhauchte, welche Gnade fortgedieh, als sich jedoch die Menschen zur Sünde abwandten, alsdann Gott sprach: „Nicht soll bleiben mein Geist in den Menschen, wegen ihrer fleischlichen Gesinnung (Genes. 2, 7 und 6, 3); weshalb auch Christus bei seiner Ankunft denselben Geist den Menschen verlieh und mit ihm zugleich des Geistes Gericht (bezw. Gerichtsrecht, Gesetz), das ist das Evangelium und die Canones, da er wußte, daß die Fleischlichen notwendigerweise nach fleischlichem Gerichte zu richten seien; da wir jedoch abermals zum Fleische zurückgekehrt sind, sind wir nunmehr gezwungen auf dem Wege der Schrift die Gerichtssatzungen aufzunehmen mittels Auswahl aus den Schriftquellen.

Der elfte: Damit die Richter es verstünden, an der Hand der Schriftsatzung gerades Recht zu schöpfen, im Bewußtsein, daß auch sie dereinst zu erscheinen haben zu Gerichte, vor dem himmlischen Richter.

Der zwölfte: Damit auch diejenigen, die das Gericht um Recht angehen, von Scheu und Furcht erfüllt würden: denn, wenn sie vor den Menschen nicht vermögen aus Unrecht Recht zu machen, trotz ihrer Bemühung durch allerlei Reden die Richter zu täuschen, was werden sie vollends vor dem himmlischen Richter tun, der das Verborgene sieht, vor dem keiner durch Täuschung sich rechtfertigen kann, sondern wahrheitsmäßig untersucht wird?

In diesen zwölf Hauptpunkten ist enthalten die Begründung des Gerichtsbuchs nach dem Typ der heiligen Apostel, die vom Herrn zu Richtern über die Welt gesetzt wurden, und ihrerseits im Geiste erzeugten die Patriarchen und Vardapets als Richter der Kirche; auch ist die zwölf als vollendete Zahl bevorzugt worden von den Profanen (d. i. heidnischen Autoren), denn sie entsteht aus zweimal sechs, welche Sechs die Zahl der Schöpfungstage ist, und das Maß der Körperbewegung und die Zahl der Körperenergie, wie sie denn noch sonst manche Vorzugsstellung einnimmt in

der arithmetischen Kunst; auch ist sie ein Typ der zwölf Stammhäupter der Söhne Israels, welchen das Biblische Gesetz verliehen ward durch Moses. Deshalb bestimmte sich nach diesen zwölf Gründen die Ausführung dieses Gerichtsbuchs . . . .“

Als Beweggrund und äußere Veranlassung zur Uebernahme der Arbeit wird in einem Memoriale zu Dat. aus dem alten, oben erwähnten Venetianischen Kodex angeführt das an Mechithar wiederholt ergangene dringende Ersuchen des armenischen Fürsten Wachtang, der über mehrere Kantone des nordöstlichen Grenzlandes herrschte, um Abfassung eines für die Gerichtspraxis geeigneten Rechtsbuchs. Als eigentlich entscheidender und bestimmender Faktor für den Mechitharschen Entschluß zur Inangriffnahme des Werkes erscheint indes vielmehr in letztem Grunde der diesbezügliche Auftrag, der ihm vom Katholikos von Albanien erteilt ward [47]). Hierüber berichtet uns in anschaulicher Weise der letzte Abschnitt des II. Einleitungskapitels zu Dat., den wir hier folgen lassen.

Dat. Intr. c. II Forts.

„. . . Welches aber war der Beweggrund für uns zum Schreiben?

„Seit langer Zeit befand ich mich im Zweifel hin und her schwankend betreffs dieser Sache, angesichts der diesbezüglichen von unseren Landsleuten sowohl als von Fremden gegen uns geschleuderten Vorwürfe. Sodann nötigte uns überdies auch hierzu unser geliebter Schüler der Heiligen Schrift, Paulus, durch zwingende Beweggründe, da ich es doch nicht auf mich zu nehmen vermochte, da ich zur Entschuldigung hatte meine Unwissenheit und meine körperliche Schwäche. Deshalb be-

[47]) Zu bemerken ist, daß Albanien nicht nur kirchlich von Armenien abhängig war und eine gewisse Oberhoheit des armenischen Katholikos anerkannte, sondern auch ethnologisch einige armenische Grenzdistrikte umfaßte.

schloß ich andere, rüstigere von den heiligen Vardapets um Uebernahme der Arbeit zu bitten, denn zahlreiche berühmte Kenner der Heiligen Schriften waren ihrer; und dennoch, in Erwägung der Unempfänglichkeit dieses unseres Volkes, wollte ich keinen dazu nötigen. Es wunderte mich aber, wie von den Aposteln und berühmten Heiligen außer Acht gelassen worden sei ein solch wichtiges Werk; indessen erklärte ich es mir derart, daß dies seinen Grund hatte in dem Mangel an freiverfügbarer Zeit, oder auch in den Verfolgungen, oder auch darin, daß es an einem Antragsteller fehlte und jene aus sich heraus das Werk nicht vollführen wollten, da ihnen vor den Kritiken bangte, oder auch darin, daß sie unter der Knechtschaft anderer Völker standen und sich mit dem Rechte derselben begnügten; sind doch alle diese Gründe ebendieselben die noch für unsere Zeit galten.

Die eigentliche Veranlassung aber zur Verfassung dieses wurde die diesbezügliche Nötigung, die uns von Herrn Stephanos, dem Katholikos von Albanien, zu wiederholten Malen auferlegt wurde. Zwar schützte ich dagegen vor meine persönliche Schwäche und Unwissenheit; als derselbe jedoch heftiger drängte, nahm ich es auf mich, ohne weiter meiner Ohnmacht zu gedenken, in dem Bewußtsein, daß geistlichem Befehle man sich fügen müsse. Wenn nämlich dieser Beschluß von Gott komme und verwirklicht werde durch dessen Weisheit, alsdann gut! wenn aber nicht, so würde dies die Veranlassung sein, daß Vollkommenere sich zu derselben Aufgabe bewegen ließen, um dieselbe zur Ausführung und zu vollendetem Abschlusse zu bringen; denn von Anbeginn an geschah es so, daß jegliche Künste und Werke nicht etwa von Einem begonnen und von demselben auch zur Vollendung geführt wurden, sondern von Mehreren, indem die teilweise gemachten Erfindungen durch ihre Vereinigung zu einem Ganzen die Kunst schufen. Ferner führte ich mir zu Gemüte, daß ich in das unbestechliche und unwiderrufliche Gericht Christi künftig werde eingehen, und soll nun schreiben mit meiner Hand des künftigen Gerichtes Weise.

Daher also möge keiner abfällig kritisieren unsere Darstellung; falls einer nämlich ein Unkundiger ist, so soll er daraus lernen, und falls ein vollendeter Fachgelehrter, so soll er das Mangelhafte an derselben seinerseits ergänzen; von beiden sind wir bereit, gütlich die Willensäußerungen anzunehmen.“

An denselben Katholikos Stephanos, den Anreger und Auftraggeber des Werkes, richtet sich dessen Widmung im folgenden Kapitel III, worin wir auch Näheres über Anlage, Plan und Bestimmung desselben erfahren. Es lautet:

Dat. Intr. Cap. III.

„Kurze Anweisung über die Bedeutung des Kodex, nebst Bittgesuch an Herrn Stephanos, Katholikos von Albanien.

„Ich bitte dich, erlauchtes Haupt der Kirchen dieses Landes Albanien, halte nicht für ein müßiges und leichtes Werk die geistliche Aufgabe, die du uns auferlegt hast. Denn wir müssen dir in wenigen Worten dartun, welches die Bedeutung dieses Buchs ist, das wir in Angriff nehmen. Es hat nämlich dies Gerichtsbuch Analogie mit dem Kanon, in welcher Beziehung einen Vergleich zwischen ihm und dem Kanon anzustellen geboten ist, damit sich die Aehnlichkeit erweise. Die beiden haben nun folgenderweise Aehnlichkeit miteinander: Der Kanon ist die Richtschnur der Seele und das Gesetz diejenige des Leibes; und wiewohl sie voneinander getrennt sind, so vereinigen sie sich doch in vielen Punkten, gleichwie Seele und Leib, die, obgleich sie ihrer Natur nach zweie sind und unvermischbar, dennoch sich miteinander zu einer Einheit verbinden und in vielen Stücken nach einem Willen handelnd tätig sind: ebenso auch der Kanon und das Gesetz; daher denn auch, obschon beide gegebenenfalls miteinander einheitlich zusammengemengt werden, sie sich doch einander nicht aufheben. Gleichwie ferner am Kanon sich die Regulierung [48])

[48]) = Berichtigung und Anpassung, bezw. Modifizierung des gesetzten Rechtes nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

der Rechtskundigen betätigt, ebenso auch am Gesetze. Und wie dort Strafe und Züchtigung stattfindet für die Uebertreter, ebenso auch hier. Und wie im Gesetze es Haft und Bann gibt für die Rechtsverletzer, ebenso gibt es auch im Kanon Haft und Bann, nämlich die Bannung. Und wie auf gerechte Menschen keinerlei Zwang ausübt der Kanon, ebenso auch nicht das Gesetz auf solche die sich rechtlich verhalten im bürgerlichen Leben. Und gleichwie der gerechte Mann keine Furcht vor dem irdischen Richter kennt, ebenso auch der Sündenlose keine vor dem himmlischen.

Fürder bringt uns dieser Kodex noch einen weiteren Vorteil. Wie nämlich sämtliche [kanonische] Schriften zu dem Zwecke veranstaltet wurden, die Menschheit von der Sünde abzubringen, so auch verfolgt dieses Gerichtsbuch den Zweck, das Böse und das Unrecht abzuschneiden, auf daß wir verträglich und einträchtig miteinander leben. Ist doch die vierte Tugend die Gerechtigkeit, diese aber wird durch das Gericht. Ein Abbild ist selbiges auch von der Goldscheidekunst: denn das Gold liegt zuvor in der Erde und im Felsen verborgen und wird mühsam zu Tage gefördert und wird durch die Bearbeitung zum Edelmetalle. Ein Abbild ist selbiges auch von der grammatischen Kunst, welche das Ueberflüssige und Zwecklose an Worten und Buchstaben ausscheidet und durch Reinigung und Läuterung dem Ausdrucke Glanz verleiht.

Diese Gründe haben wir für die Rechtsverständigen aufgeführt, auf daß sie erkennen, ein welch unermeßlicher Nutzen in ihm liegt für das allgemeine Wohl der Menschheit, insofern es Streit und Verwirrung beseitigt und Frieden stiftet für jedermann; denn wo es an einem Gesetze fehlt, da herrscht Tumult allenthalben, und wo Gesetz und Recht bestehen, dort ist Friede allenthalben, in Welt und Kirche, weil eben dasselbe als ein Teil der göttlichen Gnaden der Kirche verliehen ist.“

Die vorstehend gegebene Skizzierung über Plan, Anlage und Bestimmung des Dat. wird weiter aufgenommen und

ausgeführt im 10. Kapitel der Einleitung. In demselben fährt der Verfasser, unter Anknüpfung an die eingangs des Kapitels gegebene Aufzählung der im Dat. verarbeiteten Rechtsquellen (im Texte mitgeteilt oben S. 21—23), also fort:

Dat. Intr. Kap. X. Forts.

„. . . Es ist aber zu wissen, daß nicht dieses allein das Gerichtsbuch ausmacht, was wir jetzt schreiben, und daß es nicht von uns allein die Vollendung zu erhalten braucht; da dasselbe Aehnlichkeit mit dem Kanon hat. Denn gleichwie mit dem Kanon, der weder auf einmal angeordnet, noch an einem Orte, noch von einem allein, sondern allmählich und in vielen Zeitabschnitten und von vielen angeordnet worden ist und angeordnet werden wird bis auf ewige Zeiten, gemäß Beschluß desselben Kanons; zuerst nämlich wurde er angeordnet von den Aposteln, darauf in Nicäa, welchem noch andere voraufgingen, sodann je in den verschiedenen Zeiten von den Synoden und den Vätern der Folgezeit: ebenso hat es sich, wie füglich behauptet werden darf, auch zu verhalten mit dem Gerichtsbuche. Von uns nämlich ist jetzt der Anfangsgrund zu demselben gelegt, und es soll gebührendermaßen dasselbe nach und nach durch Zuwächse vermehrt werden, je nach den wechselnden Zeitläufen, indem nach Maßgabe des Rechtsbefundes und der Rechtschöpfung, wie sie jeweilig unter der Hand weiser Männer vor sich geht, das betreffende [neue Rechtsgut] je nach seiner Reihenfolge dem Werke anzugliedern ist, so daß dieses solcherweise allmählich seinen Ausbau und seine Vollendung erreiche. Es ist nämlich Kanonstatut, daß alljährlich zweimal die Synode zusammentrete, zum Zwecke der Untersuchung, ob im Lande etwaige Neuerungen zum Vorschein kommen, für welche alsdann die entsprechenden Kanonbestimmungen zu treffen, beziehungsweise zu berichtigen (= reformieren) sind: ebenso soll es auch für das Gerichtswesen stattfinden, so zwar, daß in demselben Maße

als neue Sachen vorkommen und darüber von den Weisen Untersuchung angestellt und Rechtsentscheid getroffen wird, dasselbe Recht in vorliegendes Buch niederzuschreiben sei. Auch wird man, bei aufmerksamer Betrachtung, finden, daß alle Heiligen Bücher dieserweise allmählich zur Vollendung gelangt sind, sei es durch Einen einzigen oder durch Mehrere: so z. B. ist das Buch der Schöpfung von Moses nicht in einem Male geschrieben worden, ebenso wie auch die zwölf Propheten; so ist auch das hlg. Evangelium nicht von Einem geschrieben, noch in einer Zeit, sondern in verschiedenen Zeiten und von Verschiedenen; ebenso die Briefe des Paulus, wie noch viele andere Bücher der heiligen Vardapets und Väter. Nach derselben Weise auch dieses Buch, das von uns im Grundrisse begonnen ward, sei es, insofern als es von uns allmählich geschrieben worden ist, sei es insofern als es von Vielen und zu verschiedenen Zeiten noch [ergänzungsweise] zu schreiben sein wird, falls sich Mängel an ihm herausstellen; indessen ist's Gebühr, daß man nur auf Grund richtigen Befindens und beifälliger Rechtsentscheidung die Ergänzung des Mangelhaften vornehme.

Freilich wäre es geziemend gewesen, wenn die Verfassung desselben durch eine Ratsversammlung oder auf Grund einer mit Vielen vorzunehmenden Untersuchung erfolgt wäre; was übrigens auch ich sehnlichst verlangt hatte, jedoch nicht zu erreichen vermochte aus mancherlei Gründen. Denn wenn wir für die Richter (Dat. Intr. c. V u. VI; cf. Comm. 359) die Vereinigung Zweier und Dreier zur Rechtsprechung als rechtliches Erfordernis erachtet haben, um wie viel mehr war es alsdann hier geboten, daß sich eine Mehrzahl vereinigte zum Behufe vorläufiger Untersuchung des Stoffes, um ihn darauf durch die Schrift zu besiegeln! Da nun aber dieses nicht stattgefunden hat, deshalb wollen wir diesen Mangel durch Schriftengewähr ersetzen: ihre Autorität und ihr Machtwort führen wir auf zum Zeugnisse, indem wir uns namentlich berufen auf die bei denselben vorkommenden Gerichtsentscheide,

und auf das auf dem Wege des Sehens oder Hörens in Erfahrung gebrachte echte Recht jeglicher Völker. Indem wir aus solchen Quellen unsere Rechtssammlung schöpfen, aus den erwähnten Schriften und Völkern, werden wir sie besiegeln und untadelig sein."

Hieran reiht sich zur Vervollständigung der vom Autor gelieferten Notizen über Entstehung und Charakter des Rechtsbuchs als Schlußstein des Einleitungstraktates das Kap. XI, welches, ebenso wie die vorhergehenden, die Idee von der Unvollkommenheit und Unfertigkeit des Werkes widerspiegelt und außerdem die hauptsächlichen auf die Genesis des Kodex bezüglichen historischen Daten liefert.

Dat. Intr. Kap. XI.

„Gedenkschrift über Weniges.

„Wiewohl es nun zwar in der Natur eines jeden liegt, nach Vollkommenheit zu streben und nach Fehlerlosigkeit in allen Dingen, so ist dies doch nicht erreichbar für Wesen, deren Natur dem Gesetze des Werdens und der Verwesung unterworfen ist, selbst nicht einmal für gewaltige Geisteshelden; um wieviel weniger könnte es der Fall sein für Uns, denen jegliche Arbeit zu einer fehlerhaften ausgeartet ist, gewissermaßen schon in ihrem Ursprunge! Darum richte ich an euch alle, die ihr da nach uns kommen werdet, Väter sowohl als Brüder im Laufe der verschiedenen Jahrhunderte, die flehentliche Bitte, die häufigen und nicht geringen Fehler zu berichtigen, die ihr beim Lesen dieser zwei Bücher treffen werdet, und die Lücken im Rechte auszufüllen, gemäß der im vorigen angezeigten Weise. Denn allgemeine und noch weitere als allgemeine Ursachen sind es, die ich für diese Fehlerhaftigkeit anzuführen habe: erstens meine sittlichen Mängel, wodurch die Energie des Geistes gelähmt wird, sodann die körperlichen Leiden, insofern nämlich in diesen Stücken der

Mangel [49]) allzumal ein allgemeiner und ein besonderer ist; ferner die Geschäftsüberbürdung, da ich an krankhafter Brust die Säuglinge des Wortes zu halten hatte; weiter das Pilgerleben und die Unstetigkeit, die Unerfahrenheit im Bücherschreiben, das Widerstreben der inneren und die Schwäche der äußeren Sinne, die Anfechtungen der Dämone, die Mangelhaftigkeit der Schriftwerkzeuge, die Dürftigkeit an Büchern, woraus die Stoffe der Abhandlungen füglich zu schöpfen waren. Wenn ihr dagegen, nach der Gepflogenheit unserer Landsleute, Tadeler anstatt Verbesserer an den Fehlern werdet, ihr, die ihr doch das vorliegende als ein national-armenisches Werk anerkennen solltet und zugleich auch das beschränkte Maß menschlichen Könnens, so bleiben wir dessen an euch unschuldig. Wenn ihr aber mit Wohlwollen gegen unsere Darstellung euch verhaltet und mit fürsorglicher Bereitwilligkeit das Mangelhafte ergänzet, so werdet ihr vom Herrn die Vergeltung empfangen für die Wohltat, und werdet durch diese eure Arbeiten geistige Schätze in der Kirche aufspeichern, euch zu dauerndem Angedenken daran.

Die Inangriffnahme dieses Werkes durch uns geschah im Jahre 633 unserer armenischen Zeitrechnung, dem 101ten im Verlaufe der sog. kleinen Aera [50]), dem 405ten der römischen Aera, in den Jahren der längst untergegangenen Herrschaft unseres Königtums, zu einer Zeit, da nur noch etliche Fürsten sich behaupteten in den Gebieten von Chačén, in den Tagen Hassans mit Beinamen *Kronavoretzeal* und seines Sohnes Wachtang auf Burg Haitherkh, des Hauptes der übrigen Fürsten, während andererseits über die Gegenden Ciliciens Rupên als Großfürst herrschte, in dem Todesjahre des siegreichen Königs

---

[49]) Für das überlieferte *anvaržuthiun* bezw. *varžuthiun* (Ms. 490) ist zu lesen *pakasuthiun*.

[50]) Die armenische Zeitrechnung, Große Armenische Aera, auch „Chosrowsche“ oder „Parthische Aera“ genannt, beginnt mit dem Jahre 552 n. Chr. Die um 1116 von Johannes Sarkavag eingeführte Kleine Aera beginnt mit dem Jahre 1084 n. Chr.

Georgi von Iberien, unter dem Patriarchat des Herrn Grigor über Großarmenien und dem Hohepriestertum des Herrn Stephanos über dieses Volksgebiet von Albanien, im Lande Aran, im Gaue der nach seiner Mutterstadt Gandzak benannt ist, in dieser Einsiedelei und Brüderschaft, Daßén mit Namen, einer Gründung des Bergklosters, welches Horomašên geheißen, in dem Schatten der Heiligenkirchen von erwähnten Klöstern, unter Beihilfe von Vater Joseph und mit Bruder Paulus' Aufmunterung zu dem Unternehmen.

Die Aufzeichnung dieser Gedenkschrift aber hat stattgefunden an dieser Stelle der Einleitung des Gerichtsbuchs aus dem Grunde, weil eine Vollendung des Werkes als eines ein für allemal abgeschlossenen unter unserer Hand nicht vollzogen worden ist, gemäß der im vorigen angegebenen Begründung. So wollen wir denn nun also, innerhalb der Grenzen des Möglichen, das Werk in Angriff nehmen, um im folgenden das Gefüge der Sachen des Gerichts aufzuführen. In dieser Beziehung haben wir noch diese Bitte auszusprechen: wenn der Fall sich ereignet, daß es welchen angebracht erscheint, in diesem vorliegenden Kodex die Rechtssatzungen abzuändern, so nehmet zugleich auch die entsprechenden Abänderungen an dieser unserer Gedenkschrift vor derart, daß darin unser gedacht werde, womit zugleich auch euer Andenken gewahrt bleibe in Christus Jesus unserem Herrn, welchem Ruhm sei in Ewigkeit, Amen."

Aus vorstehend mitgeteilten Texten sind folgende Punkte hervorzuheben:

1. Der Kompilator will keineswegs ein ein für allemal abgeschlossenes Gerichtsbuch schaffen, bezeichnet vielmehr sein Werk als einen ersten Entwurf oder Grundriß, an dessen Ausarbeitung und Ergänzung die Nachwelt sich weiter betätigen möge. Dem entspricht vollkommen die rudimentäre Art, in welcher uns das Werk in seiner ältesten Fassung erscheint. Mit Recht bemerkt Bastam. (Dat. Proleg.), Dat.

mache den Eindruck eines nichtvollendeten Werkes, das vielleicht durch den Tod des Autors unterbrochen wurde [51]).

2. Das Werk wird nach Charakter und Anlage in Zusammenhang und Vergleich mit dem Kanonbuch gebracht. In der Tat knüpft die Kodifikation des armenischen Rechts deutlich an die so reichhaltigen und umfangreichen Kanonsammlungen der armenischen Kirche an: das erste, umfangreichere Buch des Datastanagirkh ist ausschließlich dem geistlich-kanonischen Rechte gewidmet. Ueberhaupt zeigt die Mechitharsche Rechtssammlung als Ganzes eine ausgesprochene innere Verwandtschaft und Annäherung an das kanonrechtliche System, derart, daß manche Partien vom Dat. unwillkürlich an die Nomocanones der orientalischen Kirchen erinnern. In ihrer ersten und ursprünglichen Bestimmung mochte die weltliche Rechtsliteratur als Anhängsel und Erweiterung der kirchlichen gefaßt sein. Der allgemeine Grundgedanke, aus dem das Mechitharsche Werk hervorgegangen, ist die Schaffung eines christlich-armenischen Gemeinrechts auf Basis des mosaisch-kanonischen Rechts, das mit dem bislang herrschenden, durch byzantinisch-römisches und griechisches Rezeptionsrecht vielfach alterierten und provinziell gespaltenen Gewohnheitsrecht möglichst in Einklang gebracht werden soll. Von diesem Standpunkte aus wird uns die Art der Komposition des Dat., die Methode und die Anlage des Mechitharschen Rechtssystems verständlich: Im allgemeinen herrscht in Dat. zwar das Bestreben, auch die gewohnheitsrechtliche Satzung zur Geltung zu bringen; in zahlreichen Fällen werden Bestimmungen des ungeschriebenen Rechtes als Normen in erster Linie vorangestellt. Der Jurist spricht sich mehrfach ausdrücklich für die Geltendmachung der volksrechtlichen Normen aus, die

[51]) Daher, weil der Abschluß des Werkes noch nicht vorliegt, setzt Mechithar das Memoriale nicht dem gemeinen Brauche gemäß an das Ende des Buches, sondern an den Anfang, nach der Einleitung, als deren Schlußkapitel, um sich so die Freiheit zu reservieren, am Schlusse noch neue Partien beizufügen.

er gegen das Schriftrecht bevorzugt wissen möchte und als „seine“ d. h. Mechitharsche Rechtsentscheide bezeichnet. Es geschieht dies jedoch in schüchterner, nicht peremptorischer Weise. Denn in der Regel werden solchen mehr volkstümlichen, auf dem lebenden Rechtsbrauche beruhenden Satzungen entsprechende Korrektivbestimmungen aus dem Kanonrechte beziehungsweise dem von kanonischen Elementen durchsetzten Schriftrechte beigegeben, und was das Entscheidende, ist, daß die Kanonsatzung, das Schriftrecht, in letztem Grunde stets als primäres Element zur Geltung kommt, während dem gewohnheitsrechtlichen Rechtsbrauch lediglich ein subsidiärer Charakter, als einem Aushilfsrechte zuerkannt wird. Aus den vielen Fällen dieser Art sei nur auf das folgende Beispiel hingewiesen: Für das Recht der Scheidung der Ehegatten aus dem Grunde gegenseitigen Hasses stellt der Jurist zunächst die Satzungen Dat. I 8 und I 12 auf, die wesentlich sich als gewohnheitsrechtliche darstellen, beziehungsweise aus dem lebendigen Rechtsbrauche mit teilweisen Modifikationen geschöpft sind. Hierzu wird nachträglich die Korrektivbestimmung des Kap. 57 gestellt, bestehend in einer Kanonsatzung (Can. 12 Neo-caes.) „In Betreff der Entlassung der Gattin wegen Hasses“, zu deren Anwendung Mechithar folgendes vorschreibt: „Auch dieses Rechtsthema haben wir hier in wiederholter Behandlung vorgeführt, nachdem es bereits in einer unserer früheren Gerichtssatzungen dargestellt worden ist (d. h. Dat. I 8) . . . . Da nun jene von uns aus mündlicher Rechtsüberlieferung geschöpfte Satzung (Dat. I 8) nicht für kanonmäßig gehalten werden dürfte, so nehme man statt derselben das vorliegende kanonische Wort, um so eine unzweifelhafte Richtschnur für die Rechtsprechung zu haben.“ Wenn auch zweifellos im Grunde genommen im Sinne des Juristen in der Regel ein Ausgleich der widerstrebenden Satzungen des Schriftrechts und der Usance bezweckt und angestrebt wird[52]), so bleibt doch

[52]) Vgl. die Anwendungsbestimmung zu Dat. I 94 betr. Eheschei-

nichtsdestoweniger, zumal bei der wenig nachdrücklichen Art, mit der die Mechitharschen gewohnheitsrechtlichen Theorien angebracht werden, ein starkes Vorwiegen des kanonischen Elementes bestehen, das dem Gesamtwerke, namentlich in seiner ältesten, direkt auf Mechithar zurückgehenden Fassung ein geistlich-kanonisches Gepräge aufdrückt.

Dieser Charakter tritt am deutlichsten hervor in der Betrachtung der Quellen des Rechtsbuchs, unter denen, neben den mosaischen, die rein-kanonischen eine Haupt- und dominierende Stellung einnehmen.

Die Quellen des Mechitharschen Rechtsbuchs.

Nach der oben unter I. Abschnitt mitgeteilten Quellenaufzählung aus Dat. Intr. c. X sind zum Dat. folgende Quellen benützt:

1. Das Naturgesetz.
2. Die Gesetze oder besser die Rechtsgewohnheiten und Rechtstraditionen der christlichen Völker.
3. Das moslemische Recht.
4. Das mosaische Gesetz.
5. Das kanonische Recht der Armenischen Kirche bezw. auch das griechisch-kanonische von der Armenischen Kirche rezipierte Recht.

Daß jedoch unter all diesen Rechtsquellen, wenigstens äußerlich und formal, den weitaus breitesten Raum die beiden letzten unter 4 und 5, also solche von kanonrechtlichem Charakter einnehmen, und als Quellensubstrat vorzugsweise diese

---

dung: „So weit möglich und zweckmäßig haben auch wir unserseits für diesen Rechtsfall den Entscheid weiter oben aufgestellt (nämlich Dat. I 10, worin die entsprechende gewohnheitsrechtliche Anschauung, welcher der Jurist den Vorzug gibt, enthalten ist): nichtsdestoweniger haben wir überdies auch das in dem Kanon Enthaltene hiermit gebilligt und aufgenommen, damit auf Grund der sämtlichen Rechtsmaterie die Findung des billigen Urteils nach gerechter Norm den Richtern erleichtert werde.“ Vgl. analog die Anwendungsbestimmung zu Dat. I 96 u. a. m.

herangezogen sind, ergibt sich aus einer vergleichenden tabellarischen Zusammenstellung der einzelnen Artikel (Kapitel) von Dat. mit ihren entsprechenden Quellenstoffen [52a]):

Datastanagirkh I.

Kap. I handelt über die Geistlichen in ihrer Eigenschaft als Richter und über die ihnen gebührenden Gefälle.

Sodann folgen in je einem Kapitel die einzelnen Verfassungsstatute der 3 geistlichen Stände:

a) Mönchkonstitution (Kap. 2).

b) Vardapetkonstitution (Kap. 3).

c) Pfarrpriesterkonstitution (Kap. 4).

Als Quelle dieser 4 ersten Kapitel sind offenbar die in der armenischen Kirche üblichen entsprechenden Regeln verwertet.

Sodann folgt:

Kap. 5 bis Kap. 21 inklusive die Darstellung des Eherechts (mit teilweiser Einflechtung des ehelichen Güterrechts). Hier liegt als Quelle irgend ein armenisch-kanonischer, von der einheimischen Gewohnheit und Rechtssitte stark influenzierter Traktat über Eherecht zu Grunde.

Der ganze folgende Teil des I. Buches bis zu Kap. 108 ist verfaßt auf Grund von Kanonkonstitutionen, die je als Quellensubstrat den einzelnen Artikeln zu Grunde gelegt sind — nur Kap. 35—43 wird aus mosaischer Quelle hergeleitet — in folgender Weise:

Dat. I:	Quelle:
Kap. 22	Apost. Kan. 24.
„ 23	Apost. Kan. 38.
„ 24	Apost. Kan. 39.
„ 25	Apost. Kan. 54.

[52a]) In der Tabelle sind diejenigen Kapitel, für welche eine entsprechende Schriftquelle nicht bestimmt erkennbar oder zweifelhaft ist, durch punktierte Linien gekennzeichnet.

Dat. I:		Quelle:
Kap.	26	Apost. Kan. 61.
„	27	Apost. Kan. 63.
„	28	Apost. Kan. 67.
„	29	Apost. Kan. 68.
„	30	Apost. Kan. 69.
„	31	Apost. Kan. 70.
„	32	Apost. Kan. 75.
„	33	Jüng. Vät. Kan. 1.
„	34	„ „ Kan. 15.
„	35	Exod. 22_{1-4}.
„	36	Exod. $22_{16, 17}$.
„	37	Levit. 22_{14-16}.
„	38	Levit. 24_{10-16} u. $_{23}$.
„	39	Levit. 25_{32-34}.
„	40	Deuteron. 15_{8-12}.
„	41	Deuteron. 18_{3-5}.
„	42	Deuteron. 21_{10-14}.
„	43	Deuteron. 24_{1-4}.
„	44	Jüng. Vät. Kan. 18.
„	45	Jüng. Vät. Kan. 25.
„	46	Nic. Kan. 4.
„	47	Nic. Kan. 5.
„	48	Nic. Kan. 6—7.
„	49	Nic. Kan. 15.
„	50	Nic. Kan. 16.
„	51	Ancyr. Kan. 12.
„	52	Ancyr. Kan. 15.
„	53	Ancyr. Kan. 16.
„	54	Ancyr. Kan. 20.
„	55	Neocaes. Kan. 6.
„	56	Neocaes. Kan. 11.
„	57	Neocaes. Kan. 12.
„	58	Neocaes. Kan. 13.
„	59	Neocaes. Kan. 14.
„	60	Neocaes. Kan. 16.
„	61	Neocaes. Kan. 15.
„	62	Neocaes Kan. 18.
„	63	Neocaes. Kan. 19.
„	64	Gangr. Kan. 7.
„	65	Gangr. Kan. 21.
„	66	Synod. Antioch. (341) Kan. 9.

Dat. I:	Quelle:
Kap. 67	Synod. Antioch. Kan. 12.
„ 68	Synod. Antioch. Kan. 13.
„ 69	Synod. Antioch. Kan. 14.
„ 70	Nic. Kan. 6.
„ 71	Nic. Kan. 9.
„ 72	Laodic. Kan. 10.
„ 73	Apost. Kan. 83.
„ 74	Athanas. Kan. 11.
„ 75	Athanas. Kan. 12.
„ 76	Athanas. Kan. 21.
„ 77	Athanas. Kan. 23.
„ 78	Athanas. Kan. 26.
„ 79	Athanas. Kan. 32.
„ 80	Athanas. Kan. 24.
„ 81	Athanas. Kan. 59.
„ 82	Athanas. Kan. 72.
„ 83	Basil. Kan. 44.
„ 84	Basil. Kan. 84 und Greg. Lusavor. Kan. 7.
„ 85	. . . .
„ 86	Basil. Kan. 207.
„ 87	Basil. Kan. 208.
„ 88	Basil. Kan. 209.
„ 89	. . . . . .
„ 90	Basil. Kan. 210.
„ 91	Basil. Kan. 211.
„ 92	Thad. Kan. 31.
„ 93	Šahapiv. Kan. 4.
„ 94	Šahapiv. Kan. 5.
„ 95	Šahapiv. Kan. 6.
„ 96	Šahapiv. Kan. 7.
„ 97	Tevin. II. Kan. 10.
„ 98	Tevin. II. Kan. 13.
„ 99	Tevin. II. Kan. 14.
„ 100	. . . .
„ 101	Partav. Kan. 18.
„ 102	Partav. Kan. 19.
„ 103	Partav. Kan. 21.
„ 104	Tevin. V. Kan. 7.
„ 105	Tevin. V. Kan. 8.
„ 106	Tevin. V. Kan. 9.
„ 107	Tevin. V. Kan. 10.

Dat. I:	Quelle:
Kap. 108	. . . .
„ 109	. . . .
„ 110	. . . .
„ 111	. . . .
„ 112	. . . .
„ 113	. . . .
„ 114	. . . .
„ 115	. . . .
„ 116	. . . .
„ 117	. . . .
„ 118	. . . .
„ 119	. . . .
„ 120	. . . .
„ 121	. . . . } Betr. Ehe- u. eheliches Güterrecht: wahrscheinlich nicht ursprünglich, sondern erst nachmechitharsche Zusätze.
„ 122	. . . .
„ 123	. . . .
„ 124	. . . . } Ebenfalls erst nachheriges Anhängsel.

Kap. 124 fehlt in Ms. 490—492.

Kap. 121—123 fehlen gleichmäßig in der Ueberlieferungssippe der Mss. 488, 489, Sin., Ven. (und entsprechend auch in dem aus dieser Sippe geflossenen Sempadschen Rb.); im Ms. 490 sind sie nicht am Schlusse des ersten, sondern als Schlußkapitel des II. Buches des Kodex überliefert. Es deutet dies alles darauf hin, daß diese Stücke unursprünglich und erst durch nachträgliche Kompilation hinzugekommen sind.

Datastanagirkh II.

Dat. II:	Quelle (Substrat):
Kap. 1—3	Königsgesetz.
„ 4—9	Kanon. Gewohnheitsrecht.
„ 10—14	Civil. Gewohnheitsrecht.
Kap. 15	Apost. Kan. 25.
„ 16	Apost. Kan. 26.
„ 17	Apost. Kan. 76.
„ 18	Apost. Kan. 78.
„ 19	Jüng. Vät. Kan. 4.
„ 20	Exod. 21_{1-6}. Deut. 15_{12-16}.
„ 21	Exod. 21_{7-11}.
„ 22	. . . .

	Dat. II:	Quelle:	
	Kap. 23	Exod. 21_{15}.	
	„ 24	Exod. 21_{17}. (Deut. 24_{7}).	
	„ 25	Exod. 21_{17}. (Levit. 20_{9}).	
	„ 26	Exod. $21_{18.19}$.	
	„ 27	Exod. $21_{20.21}$.	
	„ 28	Exod. $21_{22.23}$.	
	„ 29	Exod. $21_{24.25}$. (Lev. 24_{20}, Deut. 19_{21}).	
	„ 30	Exod. $21_{26.27}$.	
	„ 31	Exod. $21_{28-31.32}$.	
	„ 32	Exod. $21_{35.36}$.	
	„ 33	Exod. $21_{33.35}$.	
	„ 34		
	„ 35	. . . .	
	„ 36	. . . .	
	„ 37	. . . .	
	„ 38	. . . .	
	„ 39	Exod. $22_{1.4}$.	
	„ 40	Exod. $22_{2.3}$.	
	„ 41	Exod. 22_{5}.	
	„ 42	Exod. 22_{6}.	
	„ 43	Exod. $22_{7.9}$.	
	„ 44	Exod. 22_{10-13}.	
	„ 45	Exod. 22_{14-15}.	
	„ 46	Exod. 22_{25}.	
	„ 47	. . . .	
	„ 48	. . . .	
	„ 49	. . . .	
	„ 50	Levit. 6_{1-5}.	
	„ 51	Levit. 24_{18}.	
	„ 52	Levit. 25_{25-28}.	
	„ 53	Levit. $25_{29-30.31}$.	
Kaufvertrag und Pacht.	„ 54	. . . .	
	„ 55	. . . .	Armenisches Gewohnheitsrecht (?).
	„ 56	. . . .	
	„ 57	. . . .	
	„ 58	. . . .	
	„ 59	. . . .	
	„ 60	. . . .	
	„ 61	. . . .	
	„ 62	Numeri 27_{1-11}.	

Dat. II:	Quelle:
Kap. 63	Exod. 27_{1-5}.
„ 64	. . . .
„ 65	. . . .
„ 66.	Deuteron. 19_{14}.
„ 67	Deuteron. 19_{14-19}. ($17_{6.7}$).
„ 68	Deuteron. $21_{1.2.3}$ etc.
„ 69	Deuteron. 21_{15-17}.
„ 70	Deuteron. 21_{18-21}.
„ 71	Deuteron 21_{22-23}.
„ 72	Deuteron. 22_{1-3}.
„ 73	Deuteron. 22_{4}.
„ 74	Deuteron. 22_{5}.
„ 75	Deuteron. 22_{6-7}.
„ 76	Deuteron. 22_{8}.
„ 77	Deuteron. 23_{15-16}.
„ 78	Deuteron. 23_{24}.
„ 79	Deuteron. 23_{25}.
„ 80	Deuteron. 24_{5}.
„ 81	Deuteron. 24_{6}.
„ 82	Deuteron. 24_{10-13}.
„ 83	Deuteron. 24_{14-15}.
„ 84	Deuteron. 24_{16}.
„ 85	Deuteron. 24_{17}.
„ 86	Deuteron. 24_{17}.
„ 87	Deuteron. $25_{2.3}$.
„ 88	Deuteron. $25_{11.12}$.
„ 89	Jüng. Vät. Kan. 17.
„ 90	Syn. Gangr. Kan. 15.
„ 91	Syn. Gangr. Kan. 16.
„ 92	Basil. Caes. Kan. 8.
„ 93	Basil. Caes. Kan. 27.
„ 94	Basil. Caes. Kan. 88.
„ 95	Basil. Caes. Kan. 105.
„ 96	Kanonsubstrat (unbest.)
„ 97	Kanonsubstrat „
„ 98	Kanonsubstrat „
„ 99	Basil. Kan. 235.
„ 100	Basil. Kan. 200.
„ 101	Basil. Kan. 201.
„ 102	Thad. Kan. 33.
„ 103	Tevin. Kan. 11.

Dat. II:	Quelle:	
Kap. 104	Syn. Tevin. Kan. 12.	
„ 105	. . . .	
„ 106	. . . .	
„ 107	. . . .	
„ 108	. . . .	
„ 109	Kanonsubstrat (unbest.)	Vielleicht auf syrischen Nomo-Canones beruhend.
„ 110	„ „	
„ 111	„ „	
„ 112	„ „	
„ 113	„ „	
„ 114	. . . .	Wahrscheinlich Kompilation aus kanonischen Statuten in Verbindung mit armenischem Gewohnheitsrecht.
„ 115	. . . .	
„ 116	. . . .	
„ 117	Kompilation aus mosaischem und besonders kanonischem Recht (Kan. Athanas. und Kanon. Basil.) nebst Gewohnheitsrecht.	
„ 118	. . . .	Wahrscheinlich großenteils aus armenischem Gewohnheitsrecht geschöpft.
„ 119	. . . .	
„ 120	. . . .	
„ 121	. . . .	
„ 122	. . . .	
„ 123	. . . .	
„ 124	. . . .	
„ 125	. . . .	
„ 126	. . . .	
„ 127	. . . .	
„ 128	. . . .	
„ 129	. . . .	
„ 130	. . . .	

Was die übrigen drei aufgezählten Quellen, Naturgesetz, Recht der christl. Völker und moslimisches Recht, belangt, so bliebe hier im einzelnen noch zu untersuchen, wie es sich hiermit verhält, und die diesbezüglichen Quellen im einzelnen festzustellen. Ohne uns hier auf die Einzelbehandlung dieser Fragen einzulassen, begnügen wir uns damit, folgende diesbezügliche allgemeine Punkte hervorzuheben:

1. Moslimisches Recht mußte dem Verfasser durch die tägliche Berührung mit den arabisch-türkischen Landesherren

geläufig sein. An mehreren Stellen des Dat. wird ausdrücklich von mohammedanischen Rechtsgewohnheiten gesprochen; manche Satzungen des armenischen Kodex, namentlich auf den Gebieten des Strafrechts und des Prozesses, sind augenscheinlich von moslimischem Rechte und moslimischer Rechtswissenschaft beeinflußt oder diktiert.

2. Mit den Rechtsgewohnheiten christlicher Völker ist gemeint vor allem syrisches und griechisches Recht, wohl auch georgisches Recht, das mehrfach im Laufe der Darstellung von Dat. berührt wird [52b]). Griechisches Recht insbesondere ward geschöpft aus der mündlichen Tradition, in der Form, wie es sich seit Jahrhunderten in dem armenischen Rechtsleben und in der Rechtsprechung gewohnheitsrechtlich festgesetzt und eingebürgert hatte; die griechische (romäische) Rechtsliteratur dagegen scheint, soweit sie überhaupt herangezogen worden ist, nur mittelbar, sei es in armenischer oder in syrischer Version benutzt [53]). Die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden romäischen Quellen sind, soweit übersichtlich, durchweg spätere: insbesondere scheinen benutzt: Syr. Rb. (namentlich für Familien- und eheliches Güterrecht), Ecloga (für Kriminalrecht), Leges rusticae (für die Darstellung der Deliktsobligationen) [54]).

3. Unter Naturgesetz oder Naturrecht ist verstanden das ewige, durch die bloße Vernunft aus der Natur der Sache zu erkennende gemeingültige, unverbrüchliche Recht, gemäß der allgemein mittelalterlichen Definition des jus naturale als der lex aeterna.

[52b]) Vgl. z. B. Dat. Intr. c. VI (Ed. Bastam. p. 31) und Dat. I c. 65 (Ed. Bastam. p. 165).

[53]) Vgl. die obige Note (unter Abschn. I), wonach es angezweifelt wird, ob Mechithar die griechische Sprache beherrscht.

[54]) So ist z. B. die Mechitharsche Bestimmung betr. die Grenzen (Dat. II 66 = Rb. § 144), die sich äußerlich aus der bezüglichen mosaischen Satzung herleitet, eigentlich eine genaue Wiedergabe von Leg. rust. X 11 L. 7 C.

Zweifellos soll der Mechitharsche Begriff des jus naturale wenigstens virtuell die Grundprinzipien des Gewohnheitsrechtes mit in sich schließen. Grundaus verfehlt wäre nämlich nach alledem der Schluß, daß der Mechitharsche Kodex wesentlich eine Kompilation von fremdem Rezeptionsrechte sei. Die Unrichtigkeit einer solchen Folgerung haben wir bereits oben im I. Abschnitt betont, indem wir dort feststellten, daß immerhin in Dat. das nationale Gewohnheitsrecht eine beträchtliche Rolle spielt. Wir dürfen uns eben nicht durch die scheinbare überwiegende Masse der mosaisch-kanonischen Quellenmaterie, die dem Werke zu Grunde liegt, beirren lassen. Denn diese mosaisch-kanonischen Quellenstücke sind in vielen Fällen lediglich als rein äußerliche Anknüpfungspunkte für die daraus nach willkürlicher Interpretation zu entwickelnden Mechitharschen Rechtssätze behandelt; als gelehrtes Substrat, auf dessen Autorität sich berufend der Interpretator mit desto größerem Gewicht seine eigenen Rechtstheorien herleitet, die meist sich als mit dem armenischen Volksrecht verwandte oder geradezu auch übereinstimmende herausstellen. In der älteren Vers. A überwuchert freilich noch der kanonische Apparat, das wirkliche Volksrecht tritt hier erst schüchtern und vielfach eingeschränkt zu Tage; erst in der jüngeren Redaktion C gelangt dasselbe zu kräftigerem Durchbruch, bis es schließlich im cilicischen (Sempadschen) Kodex vollends sieghaft in geläuterter Form zur Vorherrschaft gelangt.

Wir gehen nun über zur Darstellung des Verhältnisses von Dat. zu dem jüngeren, cilicischen Kodex, zu Rb.

III. Der Sempadsche Rechtsspiegel in seinem Verhältnis zu Dat.

Das Sempadsche oder cilicische Rb. stellt sich äußerlich dar als Umarbeitung des älteren großarmenischen Sammelwerkes des Mechithar Gosch.

Rb. ist in zwei Redaktionen, einer Venezianischen (V) und einer Etschmiadziner (E), auf uns gekommen, die nicht nur sprachlich differenziert sind, sondern auch sachlich bedeutende Divergenzen aufweisen. Die beiderseitige Ueberlieferung ist ausführlich besprochen in Arm. Rb. I, Einleitung.

Die Priorität der beiden Redaktionen ist Vers. V zuzuerkennen. Vers. V ist geflossen aus einer Quellenvorlage, die der jüngsten Ueberlieferungssippe des Datastanagirkh, der Redaktion C (Ms. 488, Sin., Kar.) oder doch einer damit nahverwandten, angehört. Dagegen zeigt sich Vers. E in Fällen von sachlicher Divergenz mehrfach mit der Originalfassung von Dat., mit der durch Ms. 492 vertretenen Vers. A übereinstimmend; so namentlich frappant im Rechte von der Beuteteilung Rb. § 1 (= Dat. II 1), womit zu vgl. Arm. Rb. I p. X, II p. 8. Zunächst dürfte man versucht sein, dies so zu erklären, daß Redaktion E unabhängig von V aus der Originalvers. A hervorgegangen sei. Diese Annahme scheitert jedoch an der Tatsache, daß a) zunächst die Stoffanordnung der beiden cilicischen Redaktionen, abgesehen von einzelnen sekundären Abweichungen, im Grunde ein und dieselbe ist und dem in Sippe C angewandten System entspricht; b) die als charakteristische Zusätze von Redaktion A oben gekennzeichneten drei Schlußkapitel gleicherweise bei Vers. E wie bei Vers. V fehlen, was darauf hindeutet, daß E gleichwie V nicht aus Dat. A geflossen ist; c) in zahlreichen Fällen ganze Kapitel und Abschnitte der beiden Versionen V und E nach Ausdruck und Inhalt geradezu identisch sind, was undenkbar wäre, wenn beide wirklich unabhängig voneinander aus je einer besonderen Quellenvorlage geschöpft wären. Die fraglichen Divergenzen erklären sich folgendermaßen: Vers. E hat (wie bereits in Einleitung zu Arm. Rb. I dargetan ward) eine sekundäre sachliche Umarbeitung erlitten, indem die ältere, durch V repräsentierte, aus Dat. C geschöpfte Textform nachträglich mit Dat. A (Ms. 492) kollationiert und möglichst in Einklang zu bringen versucht ward; dieses unter derselben archaisierenden Tendenz,

nach welcher in demselben E die ursprüngliche cilicische Ausdrucksform, in welcher Rb. überliefert war, nachträglich durch eine dem klassischen Idiom näherstehende ersetzt ward (vgl. hierüber Arm. Rb. I Intr.)[55]).

Das Verhältnis von Rb. zu Dat. sowie zu etwaigen anderwärtigen Schriftquellen veranschaulicht die folgende vergleichende Kapitel-Tabelle S. 96 u. 97.

Bereits in der Einleitung zum Arm. Rb. I ist bemerkt worden, daß es sich bei dieser Quellentsprechung bei Rb. in noch viel höherem Grade als bei der Redaktion von Dat. (zu vgl. oben p. 104), häufig bloß um rein äußere Anlehnung an entsprechende Stücke des zu Grunde gelegten Kodex handelt, dessen Recht vielfach wesentlich umgewandelt und umgedeutet wird. Der alten Form wird ein neuer Inhalt eingegossen.

Bezüglich der äußeren Disposition der Rechtsmaterie ergibt sich schon aus einer flüchtigen Betrachtung der oben aufgeführten Quellentabellen der große Fortschritt, den Rb. vor der ursprünglichen Version von Dat. voraus hat — ich sage, vor der ursprünglichen Version von Dat., weil in den jüngeren Redaktionen des Goschschen Kodex bereits die Hauptansätze zu der im Rb. durchgesetzten Disposition vorhanden sind —: dort, in Dat. eine rein äußerliche Anordnung der Materie, indem als Anordnungsgrund die Reihenfolge der einzelnen Artikel innerhalb der jeweiligen Quellen gilt, derart, daß sämtliche Stücke je eines Hauptabschnittes im Kodex in derselben Reihenfolge belassen und vorgeführt werden, wie sie die entsprechenden Quellen bieten; hier, in Rb., eine sachlich-systematische Anordnung, auf Grund der inneren Zusammengehörigkeit der Rechtsmaterie.

Nach ihrem Inhalte läßt sich das Verhältnis der beiden Codices zueinander folgendermaßen ausdrücken: Rb. stellt

---

[55]) Danach ist die in Arm. Rb. Intr. I p. X gemachte einseitige Aufstellung, daß die als Quelle für Rb. benutzte Version des Datastanagirkh die durch Ms. 492 repräsentierte sei, zu berichtigen.

Rb.	Dat.
1	II 1
2	II 2
3	II 10
4	II 11
5	II 12
6	II 13
7	II 14
8	I 22
9	II 15
10	II 16 I 23
11	I 24 I 25 I 26
12	I 27
13	I 28
14	I 29
15	I 30
16	I 31
17	I 32
18	II 17
19	II 18
20	I 3
21	I 66
22	I 67
23	I 68
24	I 69 I 70
25	I 71
26	I 72
27	I 73
28	I 79 I 82
29	I 82
30	I 97
31	I 98
32	I 99
33	I 100 Sah. Kan. 1-12
34	Sah. Kan. 35-40
35	Sah. Kan. 41-42
36	Sah. Kan. 43
37	I 101
38	I 102
39	I 103
40	I 104

Rb.	Dat.
41	I 105
42	I 106
43	I 107
44	II 103
45	II 104
46 47 48	I 117
49 50	I 4
51	I 45
52	I 48 I 46
53	I 49
54	I 50
55	I 47
56	I 52 I 53
56 bis	I 54 Greg. Lusavor. Kan. 1-3
57	I 59 I 58 I 60
58	I 62
59	I 63 I 64
60	I 113
61	I 114 I 116
62	I 2
63	I 38
64	I 37
64 bis	I 61
65	I 39
66	I 40 I 41
66 bis	I 112
67	I 111
67 bis	I 110
68	I 120
69	I 65
70	II 114
71	I 115
72	I 5 I 6 I 7

Rb.	Dat.
72	I 8 I 9 I 10 I 11 I 12 I 13 I 14 I 15 I 16 I 18 .... I 19
73	I 20
74	I 21
75	I 43
76	II 88
77	I 55
78	I 56
79	I 57
80	I 76
80 bis	I 83
81	I 77
82	.....
83	I 34
84	II 28
85	II 80
86	.....
87	I 87 I 90
88	I 91
89	I 95
90	I 104
91	II 74
92	I 42
93	I 89
94	II 62 II 63 II 96
95	II 64 II 65
96	II 108 II 69
97	II 90 II 91
97 bis	II 23 II 25

Rb.	Dat.	Rb.	Dat.	Rb.	Dat.
98	I 74	123	II 33	153	II 83
	II 84		II 34	154	II 76
99	II 81	124	II 37	155	II 48
100	II 82		II 38	156	II 45
101		125	II 24	157	II 44
102	II 47	126	II 68	158	II 46
103			II 4	159	II 49
104	II 47	127	II 5		II 50
	II 86		II 6		II 51
105 = 97bis		128	II 7	160	II 115
106	II 53	129	II 8		II 67
107	II 54	130	II 9		II 101
	II 55	131	I 124	161	II 72
108	II 56	132	I 44		II 74
	II 57	133	I 33	162	II 75
109	II 52	134	II 89	163	II 78
	II 58	135 = 66bis		164	II 79
110	II 59	136 = 67bis		165 = 64bis	
	II 60	137	II 29	166 = 151bis	
	II 61		II 26	167 = 151^{tris}	
111	II 100	138	. . . . .	168	II 128
	II 123	139	II 71	169	I 80
112	II 130	140	II 124	169bis	I 118
	II 107	141	II 125		. . . . .
113	II 99	142	II 111	170	II 115
114	I 85		II 104		. . . . .
115	II 20	143	II 102	171 = 169bis	
	II 22	144	II 66	172	II 129
116	II 21	145	II 95	173	II 127
	II 27	146 = 80bis		174	II 121
117	II 30	147	I 84	175	II 122
	II 77		II 95	176—177 =	
118	II 3	148	II 106	56bis	
119	II 41	149	II 113		
120	II 42	150	II 118		
121	II 43		II 120		
	II 31	151	II 119		
122	II 32	151bis	II 117		
	II 35	151^{tris}			
	II 36	152	II 116		

wesentlich das geltende Volksrecht dar, so wie es eben in der Rechtsgewohnheit lebendig und üblich war: Rb. ist ein **Rechtsspiegel**; Dat. dagegen formiert aus den heterogenen Elementen des Rezeptions- oder Schriftrechts und der Landes-

gewohnheit ein neues Produkt, ein gelehrtes Gemeinrecht: Dat. ist eine gelehrte Rechtskompilation. — Im übrigen sei für die nähere Darstellung der Beziehungen zwischen beiden Codices verwiesen auf Arm. Rb. I Einleitung.

IV. Praktische Geltung und Anwendung der Rechtsbücher in der Gerichtspraxis.

Der Mechitharsche Kodex hatte die Bestimmung als Rechtsbuch im weitesten Sinne und Umfange sowohl in kanonischen als zivilen Sachen die Norm der Rechtsprechung zu bilden, sowohl an den geistlich-bischöflichen Gerichten, als an den weltlichen. Als private Rechtssammlung abgefaßt, ohne Promulgierung oder irgendwelche staatliche Sanktion, entbehrte der Kodex als solcher der allgemein bindenden Rechtskraft: das in ihm vorgetragene Recht hat zunächst bloß fakultative, nicht gesetzliche Geltung. Gleichwohl wußte sich das Rechtsbuch durch gewohnheitliche Rezeption nicht nur partiell in die Gerichtspraxis einzuführen, sondern auch dauernd für alle Zeiten zu behaupten und sich die Sanktion als national-armenischer Kodex κατ᾽ ἐξοχήν zu erringen. Daß noch bei Mechithars Lebzeiten sein Datastanagirkh an den Zivilgerichten jener Duodezfürsten (Wachtang, Zakharê, Ivanê), unter deren Auspizien und auf deren Betreiben die Rechtsammlung hervorgegangen war, eingeführt wurde, erhellt u. a. aus einem Memoriale des Venediger Manuskripts des Datastanagirkh, folgenden Wortlautes: „Der Herr Gott verleihe dem gottesfürchtigen und rechtgläubigen Fürst der Fürsten Wachtang, Sohn Hassans, seinem Willen gemäß dieses Gerichtsbuch in fehlerloser Richtigkeit in der Praxis zur Anwendung zu bringen nach seinen einzelnen Vorschriften". (Ueber diesen Wachtang vgl. das oben mitgeteilte Kap. XI Intr. Dat.)

Daß ferner das Datastanagirkh als Norm für die bischöfliche Gerichtsbarkeit eingeführt ward, zunächst durch den Mäcen des Werkes, den albanischen Patriarchen Stephanos, sodann auch außerhalb von dessen Provinz, kann keinem Zweifel unter-

liegen. Das beste Zeugnis aber für die Bedeutung, die das Rechtsbuch schon frühzeitig als praktisch-geltender Kodex erlangte, bildet die ungemein mannigfaltige weitverzweigte handschriftliche Ueberlieferung desselben.

Aus der vorhin in diesem Abschnitte festgestellten Tatsache, daß eine der Versionen des Werkes, die von uns mit C bezeichnete, jüngere, ihrer Entstehung nach auf das cilicische Armenien hinweist, darf geschlossen werden, daß vor Einführung des Sempadschen Rb. auch auf diesem, dem kleinarmenischen Gebiete Dat. in partieller Geltung stand als Norm für die Gerichte. Dagegen war der Sempadsche Kodex in seiner Geltung und Anwendung sicherlich auf das cilicische Königreich beschränkt, für welches er staatlich sanktioniert war. Außerhalb dieses Landesgebiets hat er nicht die geringsten Spuren hinterlassen, seine Bedeutung und Verbreitung war ungleich geringer als die von Dat.

Wie Dat. weiter in verschiedenen abgeleiteten Redaktionen auch über die Landesgrenze hinaus, in die Kolonien, sowie zu den angrenzenden kaukasischen Völkern Eingang fand, ist bereits erörtert worden. Bemerkt sei nur noch, daß in Großarmenien dasselbe Rechtsbuch Jahrhunderte hindurch in ununterbrochener Rechtskraft als Richtschnur für die Entscheide der bischöflichen Gerichte fortbestand, und bis in die jüngste Zeit hinein bei der Patriarchalsynode von Etschmiadzin für wichtige Entscheidungen der zivilen Rechtspflege zur praktischen Anwendung kam.

Grundriß

der

Geschichte des armenischen Rechtes

II.

Von

JOSEF KARST.

Sonderabdruck
aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.
XX. Band.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1907.

Inhalt.

II. Innere Rechtsgeschichte[1]).

Einleitung.

Oeffentliches Recht.

In vorhistorische Zeit weist zurück der Gegensatz von divinem Recht, arm. *kraunkh (kronkh)* und weltlich-bürgerlichem Recht, arm. *iravunkh.* Jenes, zu vergleichen mit dem indischen dharma, der griechischen themis, dem römischen fas, ist das von den Vorfahren überkommene Recht des Erlaubten und Pflichtmäßigen, sofern es sich nicht auf den Willen der Volksgesamtheit, sondern auf die göttliche Weltordnung gründet. Im Schoße der Geschlechter ausgebildet und innerhalb der einzelnen Geschlechter sich fortpflanzend, stellt es die ursprünglichste Form der armenischen Rechtsbildung dar, eine Art von armenischem ius gentium. In ihm verkörpert sich der ererbte Volksglaube. Als Sakralrecht scheint seine Pflege und Weiterbildung in späterer Zeit insbesondere der heidnischen Priesterschaft, den Khurmen, obgelegen zu haben, deren Erbe in dieser Beziehung die christliche Geistlichkeit antrat; denn, daß altsakralrechtliche Normen und Institute

---

[1]) Schluß von Zeitschr. XIX S. 313.

mit in das christlich-armenische Kirchenrecht übergegangen sind, ist mehrfach nachweisbar. Bezeichnenderweise kommt dann in christlicher Zeit die Bezeichnung *kraunkh (kronkh)* geradezu als ständiger Terminus für den Begriff der Religion in Anwendung.

Die Ausbildung eines weltlich-bürgerlichen Rechts ist jüngeren Datums; sie erfolgte durch Ausscheidung und Ablösung der rein zivilen Rechtsnormen aus dem Kraunkh, in welchem beide Elemente, das sakral-religiöse und das bürgerliche noch vermischt miteinander verbunden waren. Sie ist das Produkt eines bereits feststehenden Gemeinwesens, einer staatlichen Gesellschaft. Ueber die rechtliche Organisation dieses öffentlichen Gemeinwesens seien hier, bevor wir zur eigentlichen Darstellung des zivilen Rechtes, des Iravunkh, übergehen, einige wesentliche Grundzüge vorausgeschickt.

Die Standesverhältnisse stellen sich für die ältere, prähistorische Zeit folgendermaßen dar: 1. die *Avagorear*, eigentlich ‚Senioren', d. h. die Magnaten oder Optimaten, die städtische Nobilität oder das Patriziertum; 2. die *Geldjuks*, eigentlich ‚Dörfler, Landbewohner', d. h. die Masse des gemeinen Landvolks. Ein eigentlicher Geburtsadel ist noch nicht nachweisbar.

Die Unterscheidung in Freie und Hörige kommt erst für die Arsakidenperiode, während der das Land von parthischem Einflusse beherrscht war, deutlich zum Ausdruck: *Azat* (pers. âzâd ‚frei') heißen die Freien, im Gegensatz zu den *Schinakan's*, den ‚Hörigen', eigentlich ‚Bauern' oder ‚Siedler'. Aus den Azats entwickelt sich der erbliche Adelsstand der *Azatorear*. Eine höhere Adelsklasse bilden die *Sepuh's*. Ueber die weitere Entwicklung vgl. Arm. Rb. II, p. 94 ss.[2]).

---

[2]) Auf der in dieser Periode unter parthisch-iranischem Einflusse erfolgenden fundamentalen Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse scheint es zu beruhen, daß in den gleichzeitigen Berichten

Von den Schinakans, den an die Scholle gebundenen Leibeigenen, wird geschieden der eigentliche Sklavenstand, die *Tzara's*. Inwiefern dieses ein ursprünglich-armenisches Institut sei, muß als zweifelhaft erscheinen. In seiner in den Rechtsbüchern überlieferten Form zeigt das Institut mehrere Züge, die auch dem griechischen Sklavenrecht gemeinschaftlich sind: freiwillige Dedition, Kinderverkauf, suspensiv bedingte oder befristete Freilassung. Im übrigen ist das Recht der Sklaven stark mit mosaisch-kanonischen Ideen durchsetzt. Romäische Beeinflussung zeigt sich unter anderem in den Bestimmungen über die Parikos' (= griech. Paröken).

Die neuarmenische Gesellschaft kennt weder einen unterworfenen Stand, noch einen alten Geschlechteradel; nur eine Art Notabelntum, bestehend aus den zu größerer Herrschaftsmacht gelangten Meliks und ihren Nachkommen. Es entspricht dieser Zustand der ursprünglichen archaistischen Standesgliederung in *Avagorear* und *Geldjuks*, deren letztere offenbar nicht etwa wie die späteren Schinakans Hörige sondern Freie waren. Die feudale Gliederung der Arsakidenzeit ist eine beschränkt mittelalterliche geblieben. Mit ihrem Schwinden kommt die ursprüngliche Ordnung wieder zum Vorschein.

Die staatliche Ordnung des Landes gründet sich auf die ursprüngliche Familien- und Geschlechterorganisation. Bestimmend für die politische Verfassung der Nation ist in letztem Grunde der Charakter der Familienverbindung gewesen. Diese ist eine patriarchalische, mit einem *Tanutêr,* d. h. ‚Hausherr' an der Spitze. Aus einem Komplexe verwandter Familien bildet sich das Geschlecht, dem ein Geschlechtshäuptling vor-

klassischer Schriftsteller die Armenier als nach Sitten und Volksverfassung mit den Parthern bezw. Medern eng verwandt bezeichnet werden; vgl. Tacitus Annal. XIII 34: Armenii ... situ terrarum, similitudine morum Parthis propiores connubiisque permixti ac libertate ignota illuc magis ut ad servitium inclinantes. Vgl. ibid. II 56: Ambigua gens ea (*scil.* Armeniorum) antiquitus hominum ingeniis et situ terrarum ... maximisque imperiis interiecti et saepius discordes sunt adversus Romanos odio et in Parthum invidia. Vgl. analog Strabo 11, 525.

steht. Durch Zusammenschluß der innerhalb einer Landschaft vereinigten Geschlechter entsteht die Stammesverbindung; das Haupt des Stammes ist der Stammhäuptling, arm. *nahapet* (auch *tzelapet*). Aus der patriarchalischen Obergewalt des Stammhäuptlings leitet sich die staatliche Gewalt her: der Stammhäuptling ward zum Fürsten, die Stammverbindung gestaltete sich zum staatlichen Gemeinwesen aus [3]). Der Stamm ist für die ältere Zeit die höchste politische Einheit; die einzelnen Stammesgebiete *(gavar*, auch *nahang)* bilden ebensoviele nebeneinander bestehende selbständige Staatengebilde. Das Stammfürstentum ist ein erbliches. Die Vererbung scheint indes nicht nach Erstgeburtsrecht erfolgt zu sein, sondern durch freie Erkürung des Nachfolgers zu Lebzeiten des regierenden Fürsten unter Zustimmung der Großen des Gebietes, analog wie bei der königlichen Thronfolge. Der Stamm- oder Gaufürst (Satrap, Kleinkönig) herrscht mit unumschränkter Gewalt innerhalb seiner Landschaft.

Durch internationale Stammbündnisse und völkerrechtlichen Zusammenschluß der einzelnen Stämme wird der Kleinkönig irgend eines Stammes zum gemeinschaftlichen Heerführer sowie überhaupt zum Vertreter sämtlicher Nationalinteressen gegenüber dem Ausland erkoren. Die einzelnen Nacharars haben ihm Heerfolge zu leisten, stehen jedoch in keinem eigentlichen Feudalnexus zum König, sind mithin rechtlich vom Könige nicht absetzbar. Im übrigen führen die Nacharars auch unter dem Königtum in allen inneren Angelegenheiten ihres Herrschaftsgebietes die angestammte Machtfülle von Rechts wegen weiter.

[3]) Wie die ursprüngliche Geschlechtsorganisation Grund und Norm zu der späteren staatlichen Verfassung abgab, zeigt sich mehrfach noch an analogen Beispielen von Terminiverschiebung: so u. a. an *tanutêr*, ursprüngl. ‚Hausherr', ‚Geschlechtsherr', dann auch ‚Magnat' und ‚Gaufürst'; ferner *tzelapet*, ursprüngl. ‚Stammhäuptling', ‚Patriarch', sekundär ‚Stammfürst', ‚Gaufürst'; *azgapet*, ‚Geschlechtshäuptling', sekundär ‚Landesfürst' etc.

Das so entstehende Staatengefüge ist an sich ein recht loses[4]), das so entstehende Nationalkönigtum ein rechtlich sehr eingeschränktes. Im Laufe der Zeiten erstrebt jedoch das Königtum schrittweise eine Erweiterung seiner Macht- und Rechtsbefugnisse; so zunächst unter der Arsakidendynastie durch Schaffung eines Amtsadels und eines Vasallenfürstentums, das direkt vom Könige als Lehen vergeben wurde, als Gegengewicht zum Erbadel bezw. Stammfürstentum[5]); der Unterschied in der rechtlichen Stellung beider Kategorien von Territorialdynasten kommt zum Ausdruck Dat. II 114 und Rb. § 70 in dem Satze, daß nur der vom Könige belehnte Fürst auch durch den König absetzbar und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen sei, der Erbdynast dagegen nicht. Daneben besteht freilich die umgekehrte Bestimmung weiter von der Absetzbarkeit des Wahlkönigs durch seine Kurfürsten (Dat. II 114). Eine wesentliche Erweiterung der königlichen Gewalt bezeichnet ferner das Aufkommen der Regalien (Münz-

---

[4]) Charakteristisch für das ursprüngliche Nichtvorhandensein einer einheitlichen Nation und eines Nationalitätsbewußtseins ist, daß ein terminus iur. für ‚Nation' ursprünglich fehlt. Erst sekundär ist *azg* aus der Bedeutung ‚Geschlecht', ‚Stamm' auf den jüngeren Begriff ‚Volk' und ‚Nation' erweitert worden.

[5]) Eine, wenn auch ziemlich gewagte Vermutung ist die, daß Nacharar ursprünglich nicht den Erb- oder Stammfürsten, sondern vielmehr den unter der Arsakidendynastie aufkommenden Lehnsfürsten bezeichnet, während für jenen, den alten Stammfürsten, ursprünglich die Bezeichnung *išchan*, d. h. ‚Fürst' schlechthin galt. Die spätere Vermengung der Termini würde sich leicht daraus erklären, daß ja bekanntlich auch die arsakidischen Lehnsfürsten sich in der Folge unter dem schwachen Königtum zu erblichen Gaufürsten aufwarfen und als solche behaupteten. Bemerkenswert ist jedoch, daß für bestimmte Landschaften stets ausschließlich als ständiger Fürstentitel *Išchan* (oder *Têr*), nicht *Nacharar* gilt. So stets: ‚Išchan von Siunikh', ‚Išchan der Artzrunier' etc. Uebrigens wechseln mit diesen Termini anscheinend arbiträr zum Ausdrucke derselben Sache: têr, eigentlich ‚Herr', und tanutêr, eigentlich ‚Hausherr' (arm. *tun* hier im abgeleiteten Sinne von Landschaft).

regal, Bergregal, Beuterecht u. a. m.), sowie die Ausdehnung der königlichen Gerichtsbarkeit auf das Gebiet der Stammfürsten und sonstigen Landesdynasten in Sachen des Blutbannes. Dieses Rechtsverhältnis zwischen König und Gaufürstentum änderte sich wesentlich erst unter den Rupeniden: Mit der Einführung eines nach fränkischem Muster zugeschnittenen Lehnswesens durch König Leo II. ward der Feudalnexus zwischen Krone und Vasallentum hergestellt, dafür mußte jedoch die Krone sich einer Anzahl bisher geübter königlicher Regalien zu Gunsten der Barone begeben; vgl. Comm. Art. 30, sowie Art. 25[5a]).

Nach älterem in Dat. vertretenen Rechte wird scharf geschieden zwischen Allodialbesitz und Lehen: das Lehen ist ein dem Rückfall unterworfenes, widerrufliches, die Belehnung eine temporäre. Nach jüngerem Recht in Rb. hat sich die Erblichkeit des Lehens festgesetzt. Die Vererbung der Lehen geschieht nach fränkischem Assisenrecht, „secundum legem et consuetudinem Francorum“, wie es in einer rupenidischen Verleihungsakte aus dem Jahre 1212 heißt[6]); und zwar erfolgt die Uebertragung nicht nach strengem Erstgeburtsrecht, sondern nach freier Erkürung, gemäß der Assisenbestimmung sowohl als auch in Uebereinstimmung mit der national-

[5a]) Die staatsrechtliche Auffassung des Rupenidenkönigtums kommt namentlich in der kilikischen Weih- und Krönungsordnung zu drastischem Ausdruck. Diese enthält diesbezügliche Bestimmungen wie z. B.: „Und der Katholikos läßt den Erkürten (scil. König) auf das Gewohnheitliche Recht schwören“ — LASis. p. 472; ferner ibid. LASis. p. 473 die Segensformel: „Die göttliche und himmlische Gnade, die sich hiermit ergießt auf N. N., beruft ihn auf den Thron des Königtums des Hauses Thorgom und des Stammes Haik, ihn zu salben nach dem Vorbilde des Tiridates, des Konstantin und Theodosius, nach Erkürung der heiligen Kirche und des gesamten Volkes ist er würdig“. Zu vergleichen hierzu die diesbezügliche Stelle Rb. § 1, Dat. II c. 1, welche als Prototyp für das mittelalterlich-armenische Königtum dasjenige des Konstantin, Theodosius und Tiridates hinstellt.

[6]) Privileg Leos II. an die Deutschritter (Langl. Cart. p. 117 ss.).

armenischen Gepflogenheit der Domänen- und Thronerbfolge [7]).

Nach anderer Richtung hin zeigt sich eine Umgestaltung im Recht der Thronfolge. Im allgemeinen ist das Erstgeburtsrecht zwar prinzipiell anerkannt, für die Praxis jedoch eingeschränkt durch die Bestimmung der Erkürung des Thronfolgers schon bei Lebzeiten des Königs aus der Zahl der königlichen Prinzen [8]). Dies gilt jedoch nur in Ermanglung von Brüdern des Königs; sind solche vorhanden, so haben sie vor den Söhnen den Vorzug — ein Ausfluß desselben Prinzips, wonach nicht das Erstgeburtsrecht streng entscheidend ist für die Thronfolge, vielmehr das Recht auf die Krone im Prinzipe gleichmäßig einem jeden der königlichen Prinzen zusteht. Diese Bestimmung, die dem islamitischen Rechte entspricht, ist in Rb. fallen gelassen.

Nach dem Untergange des Königtums und des nationalen Reiches, zunächst in der auf die Arsakidenzeit folgenden Periode der Fremdherrschaft, trat in vielfacher Beziehung die kirchliche Obergewalt, das Patriarchat verkörpert im Katholikos, in die rechtliche Stellung des Königtums ein; vor allem war es die königliche Gerichtsbarkeit, die sich in dem Kirchenoberhaupte fortsetzte. Die armenische Kirchenverfassung zeigt zwar im Grunde den allen christlichen Kirchen speziell eigenen

---

[7]) Beispiel: Konstantin, Herr von Bardzrbert und Vater des Königs Hethum verleiht seinem Sohne Ošin das Lehen Korikos, mit Uebergehung seines ältesten Sohnes Sempad. Dieser, auf sein Erstgeburtsrecht sich berufend, erhebt Einsprache hiergegen, und der Fall wird dem cyprischen Juriskonsulten Joh. von Ibelin zur Entscheidung vorgetragen. Dieser bestätigt, daß die Belehnung als rechtlich nach freier Verfügung auf den eigens dazu erkürten Sohn erfolgte. Der diesbezügliche Rechtssatz der Ass. Jer. (Jean d'Ibelin c. CXLIX) lautet: „Celui qui a fié conquis, le peut donner par l'Assise et l'usage de cest royaume, auquel il veaut de ses heirs, mais que ce soit par l'otroi dou seignor de qui il tient le fié.“

[8]) Nach einer verbreiteten orientalischen Sitte, u. a. in Persien; vgl. Spiegel III 607, Nöldecke, Tabâri 439.



demokratischen Grundcharakter, der sich namentlich in der Wählbarkeit des Katholikos, des Episkopats und des Pfarrklerus durch die Laiengemeinde kundgibt. Es dürfte jedoch auch in diesem Punkte Anlehnung an die armenische Gemeindeverfassung anzunehmen sein, die seit uralten Zeiten demokratisch regiert ist. Als eigentümlich armenische Institute sind hervorzuheben:

1. die Erblichkeit des Priestertums und der Pfründen, die sich innerhalb gewisser Priestergeschlechter gewohnheitsrechtlich ausbildet und festsetzt;

2. die eigentümliche Pfarrorganisation nach Hausherden (arm. *tzuch* eigentl. ‚Rauch‘, ‚Rauchfang‘, ‚Herd‘) und das daran sich anschließende Revenüensystem, bestehend in ordentlichen und außerordentlichen Abgaben der Pfarrgemeinden, die unter die einzelnen Teilpfründner je nach ihrem Grade verteilt werden;

3. die Vererbung des Nachlasses der Kleriker nach besonderen erbrechtlichen Normen; erbberechtigt sind: a) die Familie des Erblassers, b) die vorgesetzte geistliche Behörde, c) die zuständige Klostergemeinde.

Es sind dieses Rechtsinstitute und Normen, die teils aus den Gepflogenheiten des altsakralen heidnischen Priesterrechts sich herleiten (so unter anderem die Sitte des Madaghopfers und die damit verbundenen Abgabenleistungen), teils auch den entsprechenden Instituten des armenischen Zivilrechtes nachgebildet sind. Eine solche Nachbildung und Anlehnung an zivilrechtliche Institute läßt sich ferner auch beobachten in der besonderen Rechtsordnung, die für die Gerichtsbarkeit der Vardapets und der geistlichen Stände überhaupt gilt, sowie für das Recht der Klostergeistlichkeit. Jene, die geistliche Standesgerichtsbarkeit, ist, wie im Comm. Art. 214 dargetan ist, vollkommen nach demselben Prinzip konstruiert wie die Gerichtsordnung der weltlichen Stände. Was aber das Klosterrecht betrifft, so ist das Institut des armenischen Klosters der agnatischen Familienorganisation der Armenier

nachgebildet. Die fast einzig in ihrer Art dastehende mächtige Entwicklung des Klosterwesens auf armenischem Gebiete erklärt sich eben ganz natürlich daraus, daß die Klostergemeinde eine auf geistliches Gebiet übertragene Fortsetzung der armenischen Agnatenfamilie, also gewissermaßen ein in der Volkssitte begründetes Institut ist.

I. Kapitel.

Familienrecht.

Allgemeines.

Die armenische Familienverfassung ist eine agnatische. Die altarmenische Familie bildet eine strenggeschlossene Gemeinschaft; ihr Oberhaupt ist der *Tanutêr*, der ‚Hausherr'. Ueber die Existenz von der Agnatenfamilie gehörigem Familieneigentum oder Stammgütern berichtet uns die justinianische Novelle 3; die daselbst mit χωρία γενεαρχικά bezeichneten Güter sind eben das *Hairenikh* oder *Hairenestan* [9]), eigentlich ‚das Väterliche', d. h. das Familien- oder Stammgut unserer Rechtsdenkmäler. Die von dem agnatischen Familienbande umschlungenen Hausgenossen haben gemeinschaftlichen Manenkult oder Seelendienst, indem die Seelenpflege des vorangegangenen Familiengliedes durch Totenopfer (Madagh) u. dgl. den Angehörigen obliegt; daß dieselben auch gemeinsames Recht der Familienfehde und der Familienhaftung hatten, geht ausdrücklich aus folgender Eusebiusstelle, Präp. Evang. VI 10 § 12 hervor: παρά Πάρθοις καὶ 'Αρμενίοις οἱ φονεῖς ἀναιροῦνται, ποτὲ μὲν ὑπὸ τῶν δικαστῶν, ποτὲ δὲ ὑπό τῶν συγγενῶν τῶν φονευομένων.

Mit Ausnahme von letzterer auf dem Prinzip der Selbstrache beruhenden Sitte, hat sich die agnatische Familienverfassung

---

[9]) Vgl. dazu den Derivatterminus *hairene-thpel,* ‚von Haus und Hof verjagen, ächten, aqua et igni interdicere'.

wesentlich bis ins neuarmenische Recht hinein erhalten [10]). Aus der agnatischen Organisation der altarmenischen Familie,

[10]) Ueber die „fortgesetzte Familiengemeinschaft“ (joint family) des neuarmenischen Rechtes berichtet Leist, Altarisches ius civile I 497 folgendes (nach Mitteilungen des Armeniers Dr. Barchudarian): „Die drei alten in Justinians Nov. 21 aufgehobenen Rechtseinrichtungen sind in Armenien noch heutzutage in Geltung. Justinians Gesetzesmacht hat hier nichts zu ändern vermocht. Das Mädchen wird allerdings nicht mehr von den Eltern zur Ehe gekauft, wohl aber geschieht die Eheverlobung noch immer lediglich durch die Eltern, und zwar oft in Betreff ganz kleiner Kinder. Es gilt noch ganz der Satz, daß die Mädchen keine Mitgift erhalten; sie werden mit Kleidern und Schmuck ausgestattet. Sie treten durch die Verheiratung aus dem Hause aus. Die Söhne erben allein und zu gleichen Teilen. Das Haus bildet eine festgeschlossene Gemeinschaft, und zwar wird diese nicht dadurch gelöst, daß die Söhne heiraten und ein eigenes Haus gründen. Vielmehr geht die absolute Herrschaft des Haushalters fort auf die von den Söhnen und Enkeln gegründeten Familien. Alles lebt zusammen nach dem keinen Widerspruch duldenden Willen des Hausherrn. Was die Söhne erwerben, kommt in die gemeinsame Kasse, aus der die zum Hause gehörigen Frauen ernährt werden. Daher oft, weil diese Art des Zusammenlebens die billigere ist, der große in den armenischen Familien gesammelte, mit Eifer gesuchte Reichtum. Hat der Vater mehrere Söhne, so behält er meist einen als seine Stütze bei sich, die anderen schickt er, unter Zurückbleiben ihrer Frauen, wenn sie schon verheiratet sind, nach auswärts um Geld zu verdienen. Stirbt der Hausherr, so wird der älteste der Söhne der Beherrscher des Hauswesens und so noch ferner in der dritten Generation.

Werden ihrer zu viele, z. B. fünfzig verheiratete Enkel, so teilen sie sich in kleinere Gemeinschaften. Der regierende Onkel muß die Kinder seines verstorbenen Bruders ganz so halten, wie seine eigenen. Zur Anlernung der Kinder in Ackerbau oder Handel gibt man sie aber gern in ein fremdes Haus, statt sie im eigenen aufwachsen zu lassen. Die Verfügungen des Hausherrn sind unwidersprechlich. Den eintretenden Vater muß man stehend, die Hand auf die Brust gelegt, begrüßen. Zu den bäuerlichen Wohnungen gehört als freies Eigentum regelmäßig ein Garten und draußen etwa 10—15 Acker Land ...“ — Vgl. auch Wappäus, Asien p. 981: „Bei den Armeniern ist der Familienverband sehr stark. Solange die Häupter der Familie leben, lebt die ganze Familie ungetrennt und ohne irgend eine Vermögensscheidung zusammen in unbedingtem Gehorsam gegen das Haupt. Kein Glied kann etwas für sich erwerben,

die auf dem Grundsatze der Unteilbarkeit des Familienstammgutes beruht, erklärt sich seinen Hauptzügen nach der Charakter des Eherechts und des Erbrechts.

Erster Titel.

Ehe und eheliches Güterrecht.

I.

1. — Dem agnatischen Prinzip der Unteilbarkeit des Familiengutes entspricht es, daß die Töchter keine Mitgift aus dem Familien- oder Stammgute erhalten; die zur Ehe in ein fremdes Haus einziehende Tochter scheidet als vermögenloses Glied aus der angestammten Agnatenfamilie aus. Diese Rechtssitte wird als zu Mitte des 6. nachchristlichen Jahrhunderts bei den Armeniern geltende ausdrücklich bezeugt durch die mehrerwähnte Justiniansche Nov., worin es heißt: μηδὲ χωρὶς προικὸς αὐτὰς εἰς ἄνδρας φοιτᾶν, μηδὲ ἀγοράζεσθαι παρὰ τῶν συνοικεῖν μελλόντων (Vers. lat.: neve illae sine dote nubant, nec a maritis futuris emantur, id quod magis etiam barbare usque adhuc apud ipsos obtinuit . . . Just. Nov. 21).

Durch dieselbe Novellenstelle erfahren wir zugleich von einem Brautkauf. Die Ehe bestand demnach noch im Justinianischen Zeitalter in Form der Kaufehe, die ihrerseits sich aus der ursprünglichen Raubehe herleitet. Allmählich entwickelt sich jedoch der Brautkauf zur Brautschenkung: es bildete sich die Sitte, daß der vom Bräutigam an den Vater der Braut gezahlte Kaufpreis dem Bräutigam zu den Ehezwecken zurückzugeben sei; durch Zuwendung des Mannes an seine Verlobte

---

es erwirbt nur für das Ganze; so leben auf einem Gehöft oft 40 bis 50 Familienglieder. Gewöhnlich tritt nach dem Tode der Eltern der älteste Sohn an die Spitze der Familie, und zwar ganz mit dem Rechte des Vaters; erst bei den Enkeln, wenn der Glieder zu viel werden, beginnen die Teilungen. . . . In der Familie sehen die Glieder derselben Stufe der Abkunft, also sämtliche Enkel und Urenkel, sich untereinander als Geschwister an und nennen sich auch so."

wird der ursprüngliche Kaufpreis zur Brautschenkung, die für diese Entwicklungsperiode die eigentliche Brautaussteuer darstellt. Diese Art von donatio propter nuptias, die indessen Dat. I 121 ausdrücklich als verschiedenartig von dem entsprechenden romäischen Institut bezeichnet wird, trägt den Namen *Jeresaç-tes* (modern auch *Jeresaç-tesukh,* d. h. ,Gesichtsschau'[11]); ihr ursprünglicher Charakter als Kaufpreis oder Kopfpreis *(andzin-gin)* für die Person des Weibes wird noch im 12. Jahrhundert gefühlt und nachdrücklich ausgesprochen Dat. I c. 122 und c. 123. Das Jeresaç-tes, der Frauenpreis, kann sowohl in formloser Weise als „durch schriftlichen Akt und vor Zeugen" bestellt werden (Dat. I 122—123).

Zu scheiden von diesem als Frauenpreis vom Mann zu entrichtenden Jeresaç-tes ist die Morgengabe, die der Neuvermählten bei Lüftung des Schleiers von ihren Angehörigen, Freunden und Hochzeitsgästen in Gestalt von Gewändern, Silber und Goldschmuck oder auch Geld verabreicht wird. Diese im modernen Rechte je nach den verschiedenen Gebieten *heravan (herevan)*, oder *chalat*, *cag,* jedoch auch *jeres-tesukh* genannte Morgengabe entspricht vollkommen dem analogen Institut des slavischen Rechtes[12]).

Vermutlich als Fortsetzung und Erweiterung der ursprünglich von den Angehörigen der Braut fakultativ entrichteten Morgengabe bildet sich auf einer vorgerückteren Stufe der Entwicklung eine Art regelmäßiger Aussteuer der Braut seitens ihrer Familie aus, in Gestalt einer Ausstattung bestehend in Schmuckgegenständen, Kleidern, Gewändern und Vieh, die dem Mädchen mit in die Ehe gegeben werden. Ursprünglich fehlte dieser Ausstattung jeder dotale Charakter; in der Folgezeit jedoch nimmt sie allmählich juristischen Gehalt und Bedeutung an und zwar unter offenbarer Anlehnung an das entsprechende romäische Institut. Dieselbe wird Dat. I

---

11) Vgl. das griechische Theoretrum, das etymologisch auf derselben Grundidee beruht.

12) Vgl. P. Turner, Slavisches Familienrecht S. 28 ff.

121 nach griechischer Terminologie geradezu *pruikh* ‚Mitgift‘ (= gr. προίξ) genannt.

In dieser Form besteht die Mitgift, als uneigentliche, noch ausschließlich aus Mobiliarvermögen. Nachträglich drängt sich jedoch, wohl mehr im westlichen Lande und unter griechisch-römischem Einflusse die Gepflogenheit auf, die Mitgift der Tochter auf einen halben Sohnesteil auszudehnen. Das dieserweise verallgemeinerte Institut, das sich in dieser Form offenbar auch auf die Stammgüter bezieht[12a]), wird regelmäßig *Pruikh* (προίξ) genannt. Wie denn anderseits als Gegenstück hierzu das ältere *Jeresaç-tesukh* in seiner jüngeren Ausbildung, wie sie in den Rechtsbüchern zum Ausdruck kommt, regelmäßig *duair (duar, dovar)* heißt, unter Gleichsetzung mit dem romanischen *doaria (doarium, doayrium)* ‚Donatio propter nuptias‘; daneben findet auch der arabische Term. iur. *mahr* als gleichbedeutend mit *duair* Anwendung. Die Terminologie verrät deutlich den fremdrechtlichen Einfluß auf die betreffenden armenischen Institute in ihren jüngeren Formen[12b]).

[12a]) Ein Beispiel einer solchen aus dem angestammten Immobiliargut erfolgenden Tochterausstattung bietet uns u. a. eine inschriftliche Vermächtnisurkunde aus dem Schirak-Gau vom Jahre 1207, worin es heißt: „Ich, Dame Avag, Tochter des Gorgik, habe eine Uebereinkunft getroffen mit dieser heiligen Klosterschaft und habe meinen angestammten (eigentl. „väterlichen“ d. i. väterlich-ererbten) Halbanteil (oder halben Brunnenanteil) an den Oelbergwerken, welcher seitens meiner Eltern mir in die Ehe zur Aussteuer zugefallen war, an die heilige Gottesmutter dieses Heiligtums gegeben .....“ (LASh 122).

[12b]) Die diesbezügliche Rechtsangleichung ist jedoch nur eine unvollkommene. Insbesondere wird die Abweichung von der muslimischen Praxis in Dat. formell statuiert; während im Armenischen der ursprüngliche Kaufpreis als solcher in seiner rechtlichen Bedeutung erblaßt und schließlich in das Heiratsgut umgebildet und übergegangen ist, bleibt im islamischen Recht der Kaufpreis als solcher bestehen, und hat sich neben ihm unabhängig ein Heiratsgut entwickelt. So noch im neupersisch-islamischen Recht, nach welchem (Polak, Persien 200) es so gehalten wird, daß der die Tochter zur Frau Begehrende den Eltern zunächst einen Kaufpreis oder Milchpreis (šir-i-buhā) dafür zahlt,

Das Duair (mahr), d. h. die jüngere, romanisierte (bezw. arabisierte) Form des armenischen Frauenpreises, hat keinen streng obligatorischen Charakter mehr; seine Bestellung oder Nichtbestellung ist dem Belieben der Kontrahenten überlassen; so namentlich nach Rb. Nach Rb. § 72 zu schließen, wird das Duair als Jungfrauenpreis im Betrage eines Drittels der Pruikh bestellt (ebenso wie im Rechte des Μικρόν, bei Harmenopulos und Phobenus).

Verschieden vom Frauenpreis bezw. Duair, was mit dem eingebrachten Frauengut (Pruikh) das eigentliche Ehevermögen darstellt, ist das ‚Geschenk', arm. *ožit,* das der Mann der Frau noch außerdem gibt. Dieses, analog wie die von der Frau dem Manne gemachte Schenkung, ist in dem Ehevermögen nicht inbegriffen, sondern wird Sondergut des Gatten.

Sondergut können beide Gatten besitzen (Rb. § 75, Comm. p. 158).

2. — Das von der Frau eingebrachte Gut (bezw. Mitgift, Pruikh) bleibt Eigentum der Frau in Besitz und Verfügung des Mannes. Der vom Manne zu entrichtende Frauenpreis (bezw. Duair) dagegen scheint als in das Eigentum der Frau übergehend aufgefaßt zu sein.

Das Recht des Ehevermögens während der Dauer der Ehe wird in den Rechtsbüchern nur nebenbei gestreift. Der Mann hat die Verwaltung und Benutzung desselben, nicht aber die Befugnis über die Substanz.

3. — Wird die Ehe durch den Tod des einen Gatten gelöst, so wird unterschieden, ob dieselbe kinderlos ist oder nicht.

Sind keine Kinder vorhanden, so gebührt der überlebenden Frau das gesamte Ehevermögen, d. h. sowohl Eingebrachtes als Frauenpreis; der überlebende Mann gibt das Eingebrachte (Mitgift) heraus, und zwar in seiner ganzen

---

der bisweilen die Summe von 500 Dukaten erreicht, und außerdem der Braut, je nach ihrer körperlichen Schönheit und Entwicklung ein bedeutendes Heiratsgut (*mähr* oder *mährieh*) verschreibt, letzteres zugleich als Abfindungsbetrag für den Sterb- und Scheidungsfall der Frau.

Substanz nebst der Hälfte der etwaigen Früchte; nur lukriert er einen Teil des Jeresatz-Tes.

Für jegliche Fälle, auch den folgenden, gilt jedoch die Regel, daß aus der hinterlassenen Erbmasse vorerst der für die Seelenpflege bestimmte Anteil auszuscheiden ist (Seelenteil). Ausnahmsweise fällt bei langer Dauer der Ehe dem überlebenden Ehemann die Seelenpflege zu, während regelmäßig dieselbe den Erben obliegt.

Sind Kinder vorhanden, so verbleibt zunächst das gesamte Ehevermögen (Frauenpreis und Mitgift) im Besitze des überlebenden Gatten als auf die Kinder vererbbares Eigentum. Verwaltung und Kuratel führt in diesem Falle der überlebende Gatte.

Für den Fall des Nichtvorhandenseins von Kindern überträgt der durch den Tod abgehende Gatte die Güterkuratel (vor allem zu Zwecken der Seelenpflege) seinen Kognaten; der überlebende Gatte kann zwar auch zum Kurator eingesetzt werden, die Kuratel führt er jedoch nicht selbständig, sondern nur im Vereine mit den Kognaten des anderen Gatten.

Dieses vor allem in Dat. I cc. 121—123 überlieferte System der vermögensrechtlichen Wirkungen des Todes des einen Ehegatten ist, gleichwie das verwandte der byzant. Ecloga, gegründet auf das Moment des Kindersegens bezw. der Kinderlosigkeit der Ehe, wonach es darauf ankommt, ob beim Tode des einen Gatten ein gemeinsames Kind überlebend ist oder nicht.

Ein verschiedenes Prinzip ist es, welches die Dat. I c. 85 überlieferte Satzung beherrscht: das der Fruchtbarkeit der Ehe. Entscheidend ist hier nicht das Moment des Ueberlebens von gemeinsamen Kindern beim Tode eines Gatten, sondern dasjenige der Geburt eines lebenden Kindes schlechthin, gleichviel, ob dasselbe überlebend oder gestorben ist. Die Grundideen dieses Systems sind: Die Gemeinschaft unter den Ehegatten, falls eine solche überhaupt beabsichtigt ist,

wird erst voll wirksam durch die Geburt eines ehelichen Kindes, indem erst die fruchtbare Ehe eine Art Gütergemeinschaft unter den Ehegatten erzeugt. Speziell äußert sich die rechtliche Wirkung der Geburt eines lebenden Kindes in folgenden Hauptpunkten: a) Verwandlung der Güterscheidung in eine allgemeine Gütergemeinschaft; b) Beerbung des voraufverstorbenen Ehegatten durch den überlebenden, oder Uebergang des gesamten ehelichen Vermögens auf den überlebenden Gatten schlechtweg. Außer diesem Hauptmoment der Fruchtbarkeit der Ehe übt einen, wenn auch minder durchgreifenden Einfluß auf die Gestaltung des altarmenischen ehelichen Güter- und Erbrechts dasjenige der langen Dauer der Ehe: die Langjährigkeit der Ehegemeinschaft begründet auch innerhalb des Systems der Güterscheidung eine Art beschränkter Gütergemeinschaft, vermöge welcher für den Witwer zwar kein Erbrecht am Frauengut, jedoch Rechte an Bestandteilen desselben bezw. Steigerung seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts begründet werden. Es sind dies dieselben Grundsätze, die auch im Gebiete des germanischen Ehegüterrechts in ganz ähnlicher Weise zur Geltung kommen, so namentlich im sizilisch-normannischen Stadtrecht und in dem damit naheverwandten der kilikisch-armenischen Assisen (nach Comm.).

Im einzelnen gelten nach dieser Theorie folgende Sätze:

1. Bei Gütertrennung wird beim Tod des einen oder anderen Ehegatten die Pruikh der Frau bezw. deren nächsten Kognaten, das Duair dem Mann oder dessen Kognaten restituiert.

2. Bei Gütergemeinschaft: a) ist die Ehe eine unfruchtbare, so wird es in der Regel gehalten wie bei nicht bestehender Gemeinschaft, d. h. die beiderseitigen Bestandteile des gemischten Vermögens gehen zurück, die Pruikh an die Frau oder ihre Erben, das Duair an den Mann oder seine Erben. Außerdem lukriert der überlebende Gatte eine Quote aus dem von dem Verstorbenen beigetragenen Teil des Ehe-

vermögens. Ist die Ehe eine langjährige, so lukriert die überlebende (unfruchtbare) Ehegattin zu ihrer Pruikh das ganze Duair des Mannes von wegen ihrer Haushaltung; b) ist die Ehe eine fruchtbare, so erhält der überlebende Gatte außer seinem Teil am Ehevermögen noch den vom verstorbenen in die Ehe gebrachten Teil; er verbleibt im Vollbesitz der gemeinsamen Gütermasse.

3. Die Verpflichtung der Seelenpflege obliegt dem überlebenden Gatten, insofern auf denselben der eheliche Vermögensteil des verstorbenen übergeht; anderenfalls den Kognaten des verstorbenen; ausgenommen den Fall langjährigen Zusammenlebens, in welchem der überlebende Gatte als solcher den Seelenteil zu leisten hat.

Die hier dargestellten Grundsätze sind wesentlich in das Sempadsche Rb. übergegangen, zum Teil in strengerer Durchführung. Fallen gelassen ist im Rb. zunächst der Satz, daß die Unfruchtbare den Gatten beerbe von wegen ihrer Haushaltung; sodann ist hier von Lucra nuptialia des überlebenden Gatten keine Rede mehr. Hier gilt also unumschränkt der Satz, daß bei unfruchtbarer Ehe keiner der beiden Teile den anderen beerbt.

Letzteres hier vorgetragene Rechtssystem wird Dat. I 85 als auf „subjektiver Meinung“ beruhendes bezeichnet und in Gegensatz zu der „Rechtsgewohnheit der einzelnen Gaue“ gestellt. Schon hieraus geht hervor, daß wir hier nicht rein armenisches Recht, sondern ein mit Rezeptionselementen durchsetztes Statut vorliegen haben. In dieser Beziehung dürfte dem oben an erster Stelle angeführten System der §§ 121 bis 123 der Vorzug der Ursprünglichkeit und des volksrechtlichen Charakters zu geben sein; denn, wiewohl die Authentizität der §§ 121—123 nicht ganz unanfechtbar ist und dieselben vielleicht erst durch sekundäre Interpolation in das Dat. eingedrungen sind, so macht das in ihnen überlieferte Recht doch entschieden mehr den Eindruck eines echt armenischen; wie denn durchgehends in diesen Artikeln die echt

armenischen Termini iur.: Jeresats-Tes ‚Frauenpreis‘ und Bazin ‚Ausstattungsteil, Eingebrachtes, Mitgift‘ für die sonst regelmäßig angewandten Lehntermini Duair und Pruikh erscheinen.

Im übrigen zeigen beide Systeme viel Gemeinschaftliches; so vor allem die Sätze von der Teilung der Dos: Substanz wird restituiert, Früchte geteilt zwischen der Frau und dem Manne bezw. deren Erben, ganz wie im Syr. Rb. Arm. § 80; ferner diejenigen von der Seelenpflege, die mit dem ehelichen Güterrecht eng verbunden sind.

4. — Betreffend die vermögensrechtlichen Wirkungen der Scheidung und die Nachteile einer zweiten Verehelichung zeigt sich innerhalb der einzelnen Rechtsbücher ein mehr einheitliches Rechtssystem.

1. *System des Dat. für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehetrennung.*

Grundsatz: das Ehevermögen wird durch die Auflösung der Ehegemeinschaft nach beiden Seiten hin rückgängig, so daß jeder der Kontrahenten den von ihm eingebrachten Teil zurückerhält, die Frau die Pruikh, der Mann das Duair.

Der Rückgang der Pruikh erfolgt nach der allgemeinen Regel, derart, daß dem Ehemann der halbe Betrag der Dotalfrüchte als Wirtschaftsvergütung verbleibt.

Bei den erschwerenden Scheidungsgründen: Haß, Ehebruch, unnatürliche Unzucht (Sodomie, Bestialität) und verheimlichter Entmannung, gilt außerdem: der schuldige Teil verliert ein Dritteil seines Eigenvermögens an den anderen Gatten als Entgelt für die diesem in seiner ehelichen Ehre zugefügte Schmach; das Dritteil wird für gewisse aggravierende Umstände auf ein Halbteil erhöht (so u. a. wenn die Scheidung nach langjährigem Bestand der Ehe oder bei Vorhandensein von gemeinsamen Ehekindern erfolgt).

Für die gewöhnliche Ehetrennung kommen ferner nachfolgende Zusatzbestimmungen in Anwendung:

a) Die vorläufige Verpflichtung der Wegräumung eines Trennungsgrundes (durch ärztliche Behandlung, Loskauf aus der Gefangenschaft u. dgl.) besteht entweder für den nichtbetroffenen Gatten oder aber für die nächsten Kognaten des betroffenen Gatten, je nachdem die Verschuldung des Trennungsgrundes den einen Gatten oder die Kognaten des anderen trifft.

b) Bei gewöhnlicher Ehetrennung, woran beide Teile gleichmäßig die Schuld tragen, findet eine Unterhaltungspflicht nicht statt. Wenn aber der eine Gatte irgendwie durch sein Verschulden die Trennung gefördert, direkt verursacht oder nicht verhindert hat, so trifft diesen der vermögensrechtliche Nachteil der Beschaffung des standesgemäßen Unterhalts an den anderen. Insbesondere hat diesfalls der Ehemann der geschiedenen Frau außer der Pruikh noch ein Leibgedinge auszusetzen.

2. System des Rb. für die güterrechtlichen Wirkungen der Ehetrennung.

Wie in Dat. herrscht hier zunächst der allgemeine Grundsatz des Rückfalles des Ehevermögens nach beiden Seiten: Pruikh an die Frau, Duair an den Mann. Ist jedoch ein Kind vorhanden, so findet Restitution nicht statt, sondern es verbleibt die gesamte eheliche Gütermasse beisammen und wird Eigentum des Kindes.

Für den Fall der erschwerten Scheidungsgründe (Scheidung durch Haß, Ehebruch u. dgl.) besteht folgende von Dat. abweichende Bestimmung: Der schuldige Teil tritt an den anderen Gatten das gesamte Ehevermögen (Pruikh nebst Duair oder mahr) ab. Ist der Ehemann der schuldige Teil, so hat er außerdem noch einen „Jungfrauenpreis“ im Betrage eines Drittels der Pruikh als Geldbuße an die als Jungfrau Geheiratete zu erlegen. Die etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Kinder verbleiben nicht unter der Gewalt des Vaters als solchen, sondern werden demjenigen Eheteil übergeben, der im Vollbesitz des ehelichen Vermögens verbleibt.

Die Abweichung dieses Sempadschen Systems von dem des Dat. scheint wenigstens teilweise auf dem Einflusse romäischen oder auch fränkisch-okzidentalen Rechtes zu beruhen. Dies läßt sich bestimmt behaupten für die Bestimmung betr. den „Jungfrauenpreis“, die ihr Analogon im römisch-germanischen Rechtskreise hat (vgl. Comm. Art. 234); die betr. Originalsatzung aus Dat. läßt das Moment der Jungfrauschaft unberücksichtigt.

Im übrigen zeigt sich Aehnlichkeit mit Dat. und gilt hier ebenso wie in Dat., daß der minder schuldige Teil an den anderen Gatten einen Anspruch auf Unterhalt hat. Das Leibgedinge kann durch freie Vereinbarung zwischen den sich scheidenden Gatten festgesetzt werden.

Durch eine zweite Verehelichung büßt der auf Unterhalt oder Leibgedinge Anspruch habende Gatte sein Anrecht ein, sowohl nach Dat. als nach Rb. Im übrigen bleibt es zweifelhaft, welche vermögensrechtlichen Nachteile insbesondere den geschiedenen Mann bei einer weiteren Heirat treffen.

II.

In dem Rechte der Ehe machen sich schon frühzeitig zwei entgegengesetzte Richtungen geltend, eine rigoristisch-kanonische und eine laxe gewohnheitsrechtliche. Die geschichtliche Entwicklung erfolgt im allgemeinen nach der Richtung hin, daß die gewohnheitsrechtliche Sitte die entsprechende kanonische zurückdrängt oder im Sinne nachgiebiger, liberaler Rechtshandhabung modifiziert. Nur in dem Akte der Eingehung der Ehe und im Verlöbnis behauptet sich überwiegend das kanonische Element.

1. — Die Ehe, arm. *amusnuthiun,* ist eine solenne, durch Konsenserklärung der Parteien und vor Zeugen stattfindende Rechtshandlung. Inwieweit schriftliche Form üblich war, läßt sich nicht genau bestimmen. Zu ihrer Gültigkeit bedarf

es der kirchlichen Einsegnung, arm. *psak* (eigentl. ‚Kranz'), die nach griechischem Muster sich richtet.

Terminologie: Gatte (beiderlei Geschlechtes) *amusin*, Bräutigam *phesa*, Braut *harsn*, Hochzeit *harsanikh*, sich heiraten *amusnanal*, heiraten (akt.) *kin-arnel*, *kin-arnul* (eigentl. ‚zur Frau machen' oder ‚Frau nehmen'), bezw. *air arnul* (eigentl. ‚Mann nehmen'), verheiraten *kargel zdustr*, — *zordi* (eigentl. ‚die Tochter bezw. den Sohn placieren, lozieren'), trauen *psak dnel* (eigentl. ‚den Kranz aufsetzen').

2. — Der Ehe geht voraus eine Verlobung, arm. *ḫname-ḫosuthiun* ‚Verschwägerungsverabredung'. Als Zivilverlöbnis ist dieselbe zunächst keineswegs bindend für die Abschließung der Ehe; nur ist das beim Verlöbnis stipulierte Reugeld, im Falle der Auflösung, von der rücktretenden Partei an die Gegenpartei zu erlegen. Hierzu tritt jedoch das kirchliche Verlöbnis, das nach allgemeiner Sitte der orientalischen Kirchen der Eheschließung für gleich erachtet wird und nahezu dieselben Wirkungen nach sich zieht, wie eine vollkommen geschlossene Ehe. Rücktritt ist nur gestattet bei nachträglichem Zutagetreten von Unzucht oder unheilbarem Körpergebrechen seitens der einen Partei. Es ist dies nicht eigentlich armenisches, sondern gemeinsam romäisch-orientalisches Kirchenrecht, wie es u. a. im Rechte der Ecloga erscheint.

3. — Materielle Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe sind vor allem: Geschlechtsreife und Konsens. Nach Dat. Intr. c. VII gilt der Satz: „mit dem vierzehnten Jahre gelangt der Mensch zur Kinderzeugung". Der Konsens hat unmittelbar durch die Kontrahenten zu erfolgen, nicht durch ihren Muntwalt. Dazu tritt Dat. I. c. 91 und c. 119 die Bestimmung „daß die Heirat unzulässig ist ohne vorheriges Einandersehen."

4. — Als Ehehindernisse, die teils bloß aufschiebende, teils impedimenta dirimentia sind, gelten:

1. körperliche Mängel, insofern sie die eheliche Beiwohnung erschweren oder unmöglich machen: a) Aussatz (wie

nach islamischem R.), b) vollständige Lähmung, c) Blindheit, d) Taubstummheit, e) das unheilbare Körpergebrechen.

2. sittliche Verkommenheit: Widernatürliche Unzucht.

3. Verschiedenheit des Bekenntnisses: Heterodoxie, Unglauben.

4. Unebenbürtigkeit: Sklaverei (Rb. § 92).

5. Verwandtschaft: Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft und Milchverwandtschaft.

Es sind dies so ziemlich dieselben Prinzipien, die allgemein auch nach griechisch-orientalischem Kirchenrecht, teilweise auch nach muslimischem und talmudischem Rechte gelten. Ihre Interpretation in Dat. ist jedoch eine laxe, der armenischen Volkssitte sich offenbar anbequemende[13]). Dies gilt insbesondere von dem Hindernisse wegen Verwandtschaft.

Trotz Polygamie und Heirat unter Blutsverwandten, die im alten Armenien florierten, scheint sich bereits in vorchristlicher Zeit die Rechtssitte im Sinne einer gewissen Einschränkung der Heiraten unter nahen Blutsverwandten ausgebildet zu haben. Nach einigen allgemeinen Prohibitivbestimmungen der ersten christlichen Zeit (Can. Thadd. 32, Syn. v. Aštišat vom Jahre 365), die sich hauptsächlich gegen die diesbezüglichen Verstöße des Adels, der Nacharars richteten, erfolgte im Jahre 447 eine feste Normierung dieser Materie durch die Synode von Schahapivan, die das Verbot der Ehe bis einschließlich zum vierten Grad statuierte. Achtzig Jahre später, auf der II. Synode von Duin (527), wird ein Schritt weiter getan in rigoristischem Sinne, so daß das Hindernis auf den fünften Grad ausgedehnt wird. Die Synode von Partav vom Jahre 768 verschärft die Strafen für das widerrechtliche Hei-

[13]) Dieser gewohnheitsrechtlichen Auffassung der fraglichen Materie in Dat. entspricht es, daß Dat. das Ehehindernis wegen geistlicher Verwandtschaft ganz außer Betracht läßt. Nach streng kanonischem Rechte zwar vorhanden, war dieses Hindernis nach bürgerlicher Rechtssitte hier offenbar ebenso unbedeutend und geringfügig wie im spätbyzantinischen Rechte (vgl. Zachar, Gr. R.R. S. 69 f.).

raten unter Verwandten, setzt jedoch die Hindernisgrenze wieder auf den Schahapivanschen vierten Grad zurück. Dieser Grundsatz des Ehehindernisses bis zum vierten Grade (bezw. nach ausnahmsweiser, rigoristischer Praxis bis zum fünften Grade) war und blieb maßgebend die folgenden drei Jahrhunderte hindurch.

Einen Wendepunkt in der kanonischen Gesetzgebung betreffend diesen Gegenstand bezeichnet das unionsfreundliche Patriarchat Nerses Schnorhalis. Unter Anlehnung an die entsprechende Rechtspraxis der griechischen Kirche stellt das sogen. „Katholikon" dieses Patriarchen folgende Bestimmung auf: „Keiner soll Geschlechtsgenossen, die in Blutsverwandtschaft zueinander stehen, durch eheliche Trauung miteinander verbinden. Sondern es muß beiderseitig die vollkommene Endgrenze, d. i. das vierte Geschlecht auf jeder Seite erreicht sein"[14]. Dadurch, daß Nerses vier Grade beiderseits fordert, setzt er sich in schroffen Gegensatz zu der älteren Schahapivanschen Regel. Während letztere, dem System der allgemein griechisch-römischen Gradzählung zufolge, einfach vier Grade vorschreibt, stellt das Nersessche Statut eigentlich den achten Grad als Grenze des Ehehindernisses auf[15].

Gegenüber der in unionistischem griechisch-rechtlichem Sinne gehaltenen Nersesschen Reform bedeutet das Mechitharsche Recht eine Reaktion, eine Rückkehr zu der altnationalen liberalen Gewohnheit der Hindernisbeschränkung auf vier Grade.

Das hiermit wiedererneuerte alte Volksrecht vermochte sich freilich nicht allgemein offizielle Geltung zu erringen, ward vielmehr schon zum Teil von den Zeitgenossen angefeindet. Statt dessen ward auf der II. Synode von Sis (1243) der Nersessche Kanon offiziell rezipiert, der denn auch als Norm für die Folgezeit bestehen blieb.

[14]) Ners. Schnorh. Katholikon p. 84.

[15]) Vgl. Comm. p. 151 f.

5. — Die **Auflösung** der Ehe erfolgt zunächt durch:

a) Tod eines Ehegatten.

b) Widerruf der unmündig Kopulierten nach erreichter Mündigkeit (Dat. I. 91, Rb. § 88).

c) Anfechtung wegen Täuschung des einen Gatten bezüglich der Zeugungsfähigkeit (Dat. I 83, Rb. § 80bis) bezw. bezüglich des status virginitatis (Rb. § 74).

Als Trennungsgründe gelten: Verschollenheit (infolge Verreistseins, Gefangenschaft u. dgl.), böswillige Verlassung, Aussatz, Besessenheit, Unfruchtbarkeit, Impotenz, unheilbares Körpergebrechen der Ehefrau. Ferner als erschwerende Scheidungsgründe: Haß, widernatürliche Unzucht (Sodomie u. dgl.), lebensgefährliche Nachstellung, Ehebruch und Zauberei des Weibes, Verweigerung des Unterhalts verbunden mit ehrlosem Verhalten des Mannes. In gewissem Grade bildet einen Scheidungsgrund auch Religionswechsel (Apostasie, Häresie), falls der Apostat die ihm gewährte Reuezeit ohne Bekehrung verstreichen läßt. Als weitere Scheidungsgründe werden angeführt, nach Dat.: Hurerei mit Ungläubigen und Mord, nach Rb.: ekelerregendes Körpergebrechen sowie unerträgliche Streitsucht der Frau und Versagung der ehelichen Beiwohnung seitens der Frau.

Das Recht der Scheidung bestimmt sich verschieden, je nachdem die Scheidungsgründe **bedingte** oder **absolute**, **unverschuldete** (**natürliche**) oder **verschuldete** sind.

Bei **bedingtem** Scheidungsgrunde ist Scheidung erst gestattet nach voraufgegangenem erfolglosem Versuche der Wegräumung des Grundes; in der Regel gilt siebenjährige Wartefrist. Als bedingte Scheidungsgründe werden namentlich behandelt: Verschollenheit, Aussatz und Besessenheit, Unfruchtbarkeit und böswillige Verlassung.

Bei **verschuldetem** Scheidungsgrunde hat der unschuldige Ehegatte das Recht, die Scheidung selbständig durchzusetzen. Bei **unverschuldetem** Scheidungsgrunde dagegen (als solche gelten vor allem sämtliche natürlichen, die Bei-

wohnung verhindernden Mängel) erscheint mehrfach die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. In letzterem Falle, d. h. wenn *consensu* Trennung stattfindet, handelt es sich mitunter um eine bloße Trennung toro nec mensa.

Gegenüber Dat. zeigt Rb. in der Handhabung des Rechtes der Ehescheidung eine mehr laxe Tendenz, namentlich im Sinne einer Erweiterung des Scheidungsrechts zu Gunsten des Ehemannes. So z. B. für den Grund der Sterilität: während nach Dat. Sterilität als solche noch keinen genügenden Scheidungsgrund darstellt, versucht Rb. die Scheidung für diesen Fall unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu rechtfertigen. Praktische Nötigungsgründe erb- und vermögensrechtlicher Natur wirken nach Rb. entscheidend für die Ehetrennung, ein Moment, das dem älteren Kodex noch fremd ist (vgl. Comm. Art. 240, 241, 243). Diese Tendenz der Rechtsentwicklung kommt namentlich im Recht der Wiederverheiratung deutlich zum Ausdrucke.

6. — Wiewohl nach streng kanonischem Recht schon die dritte Ehe als sukzessive Polygamie für verwerflich erklärt wird, so huldigt doch die diesbezügliche gewohnheitsrechtliche Sitte einer weitgehenden Nachgiebigkeit. Für die Wiederverheiratung infolge Scheidung gelten folgende Grundsätze:

1. Der unverschuldet geschiedene Gatte ist zur Wiederverheiratung berechtigt.

2. Dem von Rechts wegen zur Wiederverheiratung nichtberechtigten Gatten kann unter Umständen durch Erlaubnis der geschiedenen Gegenpartei die Ermächtigung dazu gewährt werden.

3. Die Wartefrist für Wiederverheiratung kann mit Bewilligung des entlassenen Gatten zu Gunsten des zu einer neuen Ehe schreitenden beliebig gekürzt werden.

4. Eine auf Grund von Verschollenheit des einen Gatten von dem anderen eingegangene Zwischenehe wird nichtig, wenn jener Grund sich als irrig erweist; die erste Ehe tritt von Rechts wegen wieder in Kraft.

Bezeichnend für die Art der Rechtsentwicklung ist folgendes Beispiel: Nach älterem in Dat. I 13 und Vers. E vertretenen Recht wird die Wiederverheiratung wegen Verschollenheit gestattet unter folgenden Bedingungen: 1. Einhaltung der siebenjährigen Wartefrist; 2. Bestätigung des Todesgerüchtes; falls nach Ablauf des siebenjährigen Termins die Bestätigung der Todesvermutung noch nicht erfolgt ist, hat der zurückgebliebene Gatte dieselbe weiter abzuwarten, eventuell bis zum zwanzigsten Jahre. Nach der jüngeren in Vers. V erscheinenden Fassung kommt es auf die Bestätigung der Todesvermutung überhaupt nicht an; es genügt das Eintreffen von Bedingung 1. Vgl. Comm. Art. 251—254. Charakteristisch ist auch, daß von Rb. in der Behandlung dieser Materie mehrfach zwischen der Uebung der zivilen und der kirchlich-kanonischen Justiz unterschieden wird: gegenüber letzterer repräsentiert jene die liberalere, volksrechtliche Sitte.

Daß diese gewohnheitsrechtliche Praxis trotz offenbarer Anlehnung und Angleichung an das entsprechende byzantinische bezw. allgemeine griechisch-orientalische Recht doch im Grunde seine spezifischen Eigentümlichkeiten bewahrt, die zweifellos als Fortsetzungen und Nachwirkungen des vorchristlichen Eherechts der Armenier aufzufassen sind, leuchtet ein. Die Uebung des Eherechts der christlich-mittelalterlichen Zeit hat vereinzelte Züge nicht zu erlöschen vermocht, die als Ueberbleibsel der einstigen heidnischen Rechtssitte mit Polygamie, Weibergemeinschaft u. dgl. erkenntlich sind.

Zweiter Titel.

Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Vormundschaftsrecht.

I.

1. — Der agnatische Charakter der armenischen Familienverfassung ist bereits oben erwähnt worden. Zu scheiden ist

indes zwischen Gesamtfamilie und Sonder- oder Einzelfamilie. Die Gesamtfamilie oder fortgesetzte Familiengemeinschaft, die dem Typus der urarischen Familienkoinonie entspricht, wie er u. a. in der joint family der Hindus, vor allem aber in der slawischen Hausgenossenschaft (zadruga) sich darstellt, hat zum Oberhaupt den Tanutêr, d. i. ‚Hausherr'. Dieser, der zwar regelmäßig, nicht aber notwendigerweise, der natürliche Vater oder Großvater einer solchen Familie ist, gebietet nicht auctoritate propria, sondern iure delegato. Analog wie der slawische Stareschina oder Gospodar scheint der armenische Tanutêr, sofern er nicht etwa direkt durch seinen jeweiligen Vorgänger designiert wird, wählbar oder doch der Genehmigung der Hausgenossenschaft unterworfen gewesen zu sein. Die Herrschaft des Tanutêr äußert sich in einer fast unumschränkten Verfügungsgewalt, namentlich hinsichtlich der Verwaltung des Gemeinvermögens; er leitet die Familiengeschäfte und vertritt die Hausgenossenschaft nach außen.

2. — Von dieser die Familienkoinonie betreffenden Gewalt des Hausherrn, des Tanutêr, unterscheidet sich die väterliche Gewalt (patria potestas), die sich innerhalb der Einzelfamilie betätigt. Diese ist vor allem eine Fürsorge- und Erziehungsgewalt auf die eigenen Kinder. Mit dem fünfzehnten Jahre erfolgt von Rechts wegen der Austritt des Kindes aus der väterlichen Gewalt, nicht aber aus der des Hausherrn; vielmehr verbleibt auch der verheiratete und der eigentlichen patria potestas enthobene Sohn noch weiter unter der Herrschaft des Tanutêr.

Das vom Vater geübte Fürsorge- und Erziehungsrecht kommt subsidiär auch der Mutter zu: insofern darf von einer elterlichen Gewalt über die Kinder gesprochen werden.

Als väterliche Sonderrechte erscheinen: 1. Verstoßung, 2. Adoption.

1. Kindesverstoßung, zum Zwecke der Enterbung, erfolgt durch einseitigen Willensakt des Vaters nur bei Verschuldung (Unbotmäßigkeit) des Kindes und mit obrigkeitlicher Ge-

nehmigung, analog wie die griechische Apokeryxis (Comm. p. 174 f.).

2. Ankindung, ebenfalls zum Zwecke der Erbschaft, kommt in wesentlich derselben Form vor wie die griechische υἱοθεσία; der entsprechende armenische Terminus *ordegir* bezw. *ordegruthiun* entspricht auch formal dem griechischen υἱοθετός bezw. υἱοθεσία.

Annahme an Kindesstatt erscheint nur in Ermanglung unmittelbarer erbfähiger Deszendenten zulässig. Nach Dat. I. c. 41 sind für die Adoption die Nächstverwandten zu bevorzugen; andernfalls käme dem Adoptivkind kein vollkommenes Erbrecht zu. Auch Sklaven können adoptiert werden.

Daß daneben auch eine Art von Annahme an Bruderstatt mit erbrechtlicher Bedeutung üblich war, ergibt sich aus mehreren Stellen der Rechtsbücher; vgl. z. B. Rb. § 62. Es ist dies ein Parallelinstitut zu der byzantinischen ἀδελφοποιΐα[16]).

II.

Vormundschaft. — 1. — Die väterliche Gewalt schließt gewissermaßen schon die Vormundschaft über die minderjährigen Kinder in sich. Beim Ueberleben des einen Ehegatten findet nach Kodexrecht eine besondere Vormundschaft über Minderjährige nicht statt: nur für eigentliche Waisen läßt sich dieselbe nachweisen. Nach Vers. pol. c. 115 gilt im einzelnen: a) Altersvormundschaft für männliche Waisen bis zu erreichter Volljährigkeit, für weibliche bis zur Ehe; b) Geschlechtsvor-

[16]) Als symbolische Form des Verbrüderungsaktes ist vermutlich zu fassen die Sitte des beiderseitigen Bluttrinkens, die als beim Abschlusse von Bündnissen bei den Armeniern sowie den skytischen Völkern überhaupt übliche durch Tacit. Ann. 12, 47, Valer. Maximus, Lucianus und Mela bezeugt ist; nach Balduin von Flandern herrschte dieselbe Sitte der Abschließung von Verbrüderungsverträgen durch beiderseitiges Bluttrinken auch bei den Byzantinern des Zeitalters der Kreuzzüge (Epistola Balduini bei Du Chesne, hist. Franc. scriptores 5, 278). Vgl. Syr. Rb. S. 257.

mundschaft für Frauenspersonen mit der Verehelichung eintretend, derart, daß die Frau unter die Tutel des Ehemannes tritt (vgl. hierzu auch Rb. §§ 72 I, 76, 89, Dat. I. c. 5), ganz entsprechend der griechischen Sitte, wonach der Mann Geschlechtsvormund (κύριος) der Frau ist.

Ebensowenig wie im Syr. Rb. wird hier die formalistische römische Unterscheidung zwischen tutela und cura bemerkbar. Der regelmäßige term. iur. für das Institut, *hogabardzu* (*hogebardz*), eigentl. ‚Sorgenträger‘[17]), entspricht zwar formal dem römischen Kurator (byzant. κουράτωρ), sachlich jedoch zeigt das Institut denselben Charakter wie das entsprechende griechische: wie das altgriechische, kennt auch das armenische Recht nur eine Art von Vormundschaft. Die enge Verbindung des armenischen Instituts mit dem griechischen tritt weiter noch hervor in dem amtlichen Charakter desselben. Ordentliche Träger der Vormundschaft sind die nächsten Verwandten, die zum Amte regelmäßig durch Testament bestellt werden: im Ermanglungsfalle dessen fällt die Vormundschaft der Staats-

---

[17]) Als gleichbedeutende Termini wechseln hiermit: *tesuč* od. *tesol* ‚Aufseher‘ und *verakaçu*, eigentl. ‚Vorsteher‘, d. i. ‚Vormund‘; daneben das vollkommen synonyme, mit *hogabardzu* auch formal parallele *chnamakal* eigentl. ‚Sorgennehmer, Besorger‘ im Sinne von κουράτωρ. Die Termini *chnamakaluthiun* und *hogabardzuthiun* bezeichnen ein und dieselbe Form der Vormundschaft. — *Andzn-išchan* oder auch *Inkhn-išchan* d. i. ‚über die eigene Person verfügend‘, ‚Selbstherr‘ heißt der außer Vormundschaft stehende, der Mündige, entsprechend dem griechischen αὐτεξούσιος, röm. sui juris, suae potestatis. Der seit etwa dem 12. Jahrhundert und ausschließlich in Uebertragungen romäischer Rechtsquellen erscheinende neugeprägte Terminus *dzerb-azat* (verbal *dzerb-azatil*) eigentl. ‚aus der Hand entlassen‘, ‚Munt-frei‘ ist lediglich Wiedergabe des römischen ‚manumissus‘ (emancipatus). — Indessen verbindet das hier zu Grunde gelegte *dzern* ‚Hand‘ analog wie germ. *munt*, röm. *manus*, auch allgemein mit sich den juristischen Sinn von ‚Macht‘, ‚Verfügungsgewalt‘, ursprünglich wohl auch ‚Vormundschaft‘; vgl. in einer Inschrift aus Širak v. J. 1223 (LASh p. 186) die Stelle: „... meine Verwandten und Nachkommen sollen weder Hand (‚Munt‘ arm. *dzern*) noch Macht auf diese Oertlichkeiten haben.“

behörde bezw. dem Landesherrn als Obervormund anheim. Vgl. Rb. § 73, § 106 sowie § 46.

2. — Gegenüber diesem wesentlich mit dem betreffenden griechischen Institut übereinstimmenden und offenbar aus jenem herausentwickelten Systeme, finden sich in den Rechtsquellen vereinzelte Trümmer eines mehr altertümlichen, dem slawischen Vormundschaftsrechte nicht unähnlichen Systemes, das als ursprüngliches, echt-armenisches zu gelten haben wird. Nach diesem ist jeder Parens befugt, seinen unmündigen Kindern testamentarisch einen Vormund zu ernennen. In Ermanglung einer diesbezüglichen letztwilligen Verfügung hat kraft Rechtsatzes der überlebende Ehegatte die Vormundschaft über die unmündigen Kinder; ist die Gattin der überlebende Teil, so werden ihr als gesetzliche Neben- oder Mitvormünder die älteren Brüder (bezw. in Ermanglung solcher die sonstigen nächsten Kognaten) zugesellt. Analog wie nach slawischem Recht, stand auch hier dem älteren Bruder ein besonderes Vorrecht auf die Bevormundung der Schwester zu (vgl. Rb. § 83). Auch scheint dem Bruder ein Recht bezw. eine Verpflichtung der Verheiratung der verwaisten Schwester eingeräumt gewesen zu sein. Eine geschlechtliche Vormundschaft, wie sie im späteren Kodexrecht erscheint, ist diesem älteren Rechtssystem noch fremd.

Dritter Titel.

Erbrecht.

Terminologie: *žarang* (*žarangord*) ‚der Erbe, Erbberechtigte, Erbanwärter'; *žarangavor* (*žarangakal*) ‚der die Erbschaft antretende, Erbinhaber, Erbbesitzer'; *žarangapah* ‚Erbverwahrer', *žarangakiç* ‚Miterbe'; *žarangel* ‚erben', ‚die Erbschaft antreten'; *žarangeçuçanel* ‚zum Erben machen', ‚in die Erbschaft einsetzen'; *žarangakçem* ‚zum Miterben machen'; *žaranguthiun* (*žarangavoruthiun*) ‚die Erbschaft', ‚der Erbgang',

‚das Erbrecht‘, ‚das Erbe‘; *hairenatur* ‚vom Vater ererbt‘, ‚angestammt‘ (Gegensatz: *gandzagin* ‚käuflich erworben‘); *hairenedruthün* ‚Vererbung des Patrimoniums, Stammgutsvererbung‘; *hairenikh, hairenestan* (eigentl. Patrimonium, ‚Väterliches‘) ‚Erbgut, Stammgut‘, letztere Termini erst im Mittelarmenischen auftretend.

Wir gehen für die Darstellung des Erbrechtes von dem Mechitharschen Rechtsbuch aus.

1. — Das Recht der Erfolge gründet sich nach Dat. formal auf das mosaische Erbsystem, wonach die Vererbung nach Erbklassen in folgender Abstufung vor sich geht:

1. Klasse: Söhne;
2. Klasse: Töchter;
3. Klasse: Brüder;
4. Klasse: Vaterbrüder;
5. Klasse: Nächste väterliche Kognaten.

Ausgeschlossen von der Erbfolge sind sämtliche mütterlichen Kognaten und überhaupt die weibliche Linie[18]), mit Ausnahme der Töchter, die subsidiär in Ermanglung von Söhnen zum Zuge kommen.

Repräsentationsrecht haben bloß die männlichen Nachkommen des Sohnes, nicht die Tochtersöhne, „denn sein Same ist nur die Tochter, nicht aber der Tochtersohn“.

---

[18]) Dieses auch in das Rb. übergegangene Recht des Ausschlusses des weiblichen Stammes ist in dieser Form entschieden als semitisches zu bezeichnen. Eine Zurücksetzung der weiblichen Linie beim Erbgang findet zwar auch nach arischem Rechte statt (z. B. im althellenischen nach Mitteis, Reichsrecht p. 322 s.). Indessen muß die in Comm. p. 173—174 hierauf gegründete Annahme einer Urgemeinschaft mit dem hellenischen Rechte hinsichtlich dieses Punktes als nicht zutreffend bezeichnet werden. Wie denn auch die ebendort p. 174 nach Analogie des griechischen Rechts angezogene Theorie vom „reinen Samen“ für das Armenische nicht allzusehr zu urgieren sein wird. Vgl. übrigens zur Theorie vom reinen Samen: „D. H. Müller, Die Theorie vom reinen Samen im syrisch-römischen Rechtsbuch“ Semitica I p. 30 ff. (Sitzungsb. d. k. k. Akad. d. Wiss., phil. hist. Cl. 1906).

Hierzu treten mehrfache, das streng mosaische System teils modifizierende, teils durchbrechende Zusätze:

a) Der Vater hat ein Vorerbrecht vor den Vatersbrüdern, abweichend vom jüdischen Recht, welches den Vater dem Bruder des Erblassers voranstellt.

b) Die von der Erbfolge ausgeschlossenen Angehörigen der weiblichen Linie (Mutter, Gattin, Schwester) lukrieren bestimmte Teilquoten eines Kopfteils, falls die vierte Klasse zum Zuge kommt.

c) Die verheiratete und ausgeschiedene Tochter geht dem Bruder[19]) (nicht aber den Söhnen des Bruders) voraus. Bei Vorhandensein von Brudersöhnen kommt ihr bloß eine Teilquote zu.

Die hierin sich offenbarende Tendenz einer Berücksichtigung und Teilberechtigung der weiblichen Linie kommt noch deutlicher zum Ausdruck in der Behandlung, die das ursprüngliche mosaische Recht bezüglich der zwei ersten Klassen (unmittelbare Deszendenz des Erblassers) im Dat. erfährt. Gegenüber dem mosaischen Satze von der subsidiären Erbfolge der Töchter, wie er Dat. II c. 62 ausgesprochen ist, stellt sich Dat. II c. 96 die Bestimmung: „Wenn jemand stirbt und er „hat Söhne und Töchter, so ist das Vermögen der Eltern in „der Norm, daß auf je zwei Schwestern ein Bruderteil kommt, „zu übertragen, nach gleichmäßiger Teilung . . . Damit be„stätigt sich, daß je zwei Töchter einem Sohne gleichkommen „für die Vererbung.“ Diese als Korrektiv zu Dat. II c. 62 gesetzte Bestimmung, die allem Anschein nach aus syrisch-hellenistischem Kanonrechte geschöpft ist, war zweifellos in ihrem ursprünglichen, eigentlichen Sinne so gemeint, wie es in folgendem Satze des Syrers Barhebraeus, Lib. direct. c. 10, 1 ausgesprochen ist: Et feminis dimidium partis masculorum

---

[19]) So nach Dat. II c. 62. Nach abweichender Version des Dat. II c. 63 wäre hier nicht der Bruder, sondern der Vatersbruder gemeint, der für den Fall des Vortritts der Tochter eine Teilquote erhalten soll.

in hereditatem damus, *quando cum ipsis fuerint, licet filiae cum filio* . . . (A. Mai, Script vett. X, 88): Das heißt, beim Vorhandensein von Söhnen und Töchtern ist die Tochter zu einem halben Sohnesteil erbberechtigt: eine dem griechischen Rechte entnommene Bestimmung[20]).

Mechithar nun interpretiert diesen Satz in anderem Sinne, unter der bestimmt erkennbaren Tendenz, die Erbteilung zu einer gleichmäßigen ohne Unterschied der Geschlechter zu gestalten. Seine Auslegung bezieht den Satz ausschließlich auf die verheiratete und ausgestattete Tochter: die voremp-fangene Aussteuer zu einem halben Kopfteil berechnet, erhält die ausgeschiedene Tochter ergänzungsweise noch einen halben Sohnesteil zu Erbe, was im ganzen einem vollen Erbteil gleichkommt. Konsequenterweise hiermit und in Widerspruch zu dem seinem Erbrechtssystem zu Grunde gelegten mosaischen Prinzip der subsidiären Erbfolge der Töchter neigt der armenische Jurist überhaupt dazu, der Tochter schlechthin gleiches Erbrecht auf ein und derselben Stufe mit dem Sohne zuzusprechen. Dies besagen Sätze wie dieser: „daß die „Schwestern nach erfolgter Verheiratung und Ausstattung zu „je zweien als Einheit gelten, während die als Hauskinder im „Hause befindlichen den Söhnen zugezählt werden“ (Dat. II c. 96); ferner ibid.: „Auf diese Weise soll für alle Deszendenten „Gleichmäßigkeit stattfinden, und das schwache Geschlecht „in Fürsorge genommen und nicht zurückgesetzt werden“ . . . Diese Ausgestaltung des Kodexrechtes steht deutlich unter dem Einflusse und der Abhängigkeit von der justinianischen Erbrechtsgesetzgebung[21]). Wie bereits im Vorhergehenden neben-

[20]) Der Satz, daß die Tochter einen halben Sohnesanteil erhält, erscheint u. a. im Stadtrecht von Gortyn, in den Rechten der Inseln Chios, Andros etc. (vgl. Mitteis, Reichsr.).

[21]) Daß diese ihrerseits hinsichtlich der Bestimmung der gleichmäßigen Erbfolge von Söhnen und Töchtern bereits vorbereitet war durch das im Syr. Erbrecht vertretene Recht der gleichmäßigen Sukzession, das nach Mitteis (Reichsr. 349) auf eine Konstantinische Verordnung

bei bemerkt ward, hatte Justinian in den Jahren 535 und 536 für das römische Armenien zwei Novellen (Edict. III, u. Nov. 21) erlassen, wodurch das einheimisch-armenische Familienrecht abrogiert bezw. modifiziert und insbesondere die gleichmäßige Erbschaft der Söhne sowohl als der Töchter für Armenien zu Gesetz erhoben worden war[22].

---

für Syrien (im 4. Jahrh.) zurückgehen würde, ist Comm. p. 169—170 ausgesprochen, mag jedoch bezweifelt werden. Die Mitteissche Hypothese ist von D. H. Müller Hammurabi p. 278 ff. sowie in desselben „Syr.-röm. Rb. und Hammurabi" p. 29 ff. angefochten und ihr die gegenteilige gegenübergestellt worden, daß die Gleichstellung der Tochter mit dem Sohne in Syrien nicht erst im 4. Jahrh. n. Chr. durch römische Partikulargesetzgebung erfolgt, sondern auf altorientalische Rechtsbestimmungen zurückgehe (vgl. ebenso WZKM Jahrg. 1895 p. 382). Aber auch die Richtigkeit der Müllerschen Doktrin vorausgesetzt, könnte es sich im günstigsten Falle für die fragliche Neuerung des armenischen Rechts doch nur um eine Kreuzung zweier paralleler und übereinstimmender Rechtseinflüsse handeln, des altorientalischen spez. semitisch-syrischen und des justinianisch-römischen; als eigentlich entscheidender Faktor für das Durchdringen des Rechts der gleichheitlichen Erbfolge in Armenien hat jedoch jedenfalls die in diesem Sinne erlassene justinianische Partikulargesetzgebung für Armenien zweifellos zu gelten.

[22]) Die als authentische Zeugnisse für die armenische Rechts- und Kulturgeschichte höchstwichtigen klassischen Stellen lauten:

1. Ed. III (Julian. c. 29, Athan. XIX, 1): Περὶ τῆς τῶν Ἀρμενίων διαδοχῆς.

Καὶ Ἀρμενίους βουλόμεθα τῆς προτέρας ἀπαλλάξαντες ἀδικίας ἐπὶ τοὺς ἡμετέρους διὰ πάντων ἀγαγεῖν νόμους, καὶ δοῦναι αὐτοῖς ἰσότητα τήν πρέπουσαν.

ά. Καὶ ἐπειδὴ μεμαθήκαμεν ἔναγχος βαρβαρικόν τινα καὶ θρασυν εἶναι παρ' αὐτοῖς νόμον, οὐ Ῥωμαίοις οὐδὲ τῇ δικαιοσύνῃ τῆς ἡμετέρας πρέποντα πολιτείας, ὅπως ἂν ἄῤῥενες μὲν κληρονομοῖεν τῶν γονέων, θήλειαι δὲ μηκέτι, διὰ τοῦτο θεσπίζομεν τῷ παρόντι θείῳ χρώμενοι νόμῳ πρὸς τὴν σὴν μεγαλοπρέπειαν, ὁμοίας εἶναι τὰς διαδοχὰς, καὶ ὅσα τοῖς Ῥωμαίων διατέτακται νόμοις ἐπί τε ἀνδρῶν ἔπί τε γυναικῶν ταῦτα καὶ ἐν Ἀρμενίᾳ κρατεῖν. διὰ τοῦτο γὰρ δὴ καὶ τοὺς ἡμετέρους ἐκεῖσε κατεπέμψαμεν νόμους, ἵνα εἰς αὐτοὺς ἀφορῶντες οὕτω πολιτεύοιντο . . . μετέχειν δὲ αὐτὰς (scil. διαδοχὰς) καὶ τῶν καλουμένων γενεαρχικῶν χωρίων ἀπὸ τοῦ εἰρημένου χρόνου βουλόμεθα. εἰ μέντοι συμβαίη τινὰς εὑρεθῆναι, οἵπερ καίτοι μὴ καλουμένας τὰς θυγατέρας εἰς τὴν ἐξ ἔθους *(„secundum pristinam Armeniorum consuetudinem" Julian.)* ἀδιαθέτου διαδοχήν ἔγραψαν ὅμως κληρονόμους, μετεῖναι κἀκείναις καὶ τοῖς ἐξ αὐτῶν

Die genannten justinianischen Novellen geben wichtige Aufschlüsse über das altarmenische Erbrecht. Als hauptsächlichste Abweichung von der römischen Sitte wird bezeugt, daß

γενομένοις τῆς τῶν γενεαρχικῶν πραγμάτων διαδοχῆς . . . (Nov. ed Zach. XXXIII).

Die vom obigen Edikte als χωρία γενεαρχικά bezeichneten Güter sind mit Bestimmtheit gleichzusetzen dem *hairenik'* od. *hairenestan*, d. i. väterlichen Familien- oder Stammgute der armenischen Rechtsdenkmäler. Vgl. im Vorigen I. Kap. p. 22.

2. Nov. 21 (Basil. XLV 6, 1) DE ARMENIS, in der lateinischen Version des Authenticum:

Praefatio. *Armeniorum regionem bene legibus gubernari volentes, et nihil ab alia nostra differre republica, et administrationibus eam Romanis ornavimus, prioribus eam liberantes nominibus, et figuris uti Romanorum assuevimus, sanctionesque non alias esse apud eos, quam eas, quas Romani nominant, disposuimus (conf. Nov. 31). Et aestimavimus, oportere expressa lege illud quoque corrigere, quod male apud eos delinquebatur, et non secundum barbaricam gentem virorum quidem esse successiones, tam parentum quam fratrum et alterius generis, mulierum vero nequaquam, neque sine dote eas ad viros venire, nec emi maritis futuris, quod barbarice hactenus apud eos servabatur, non ipsis solummodo haec ferocius sequentibus, sed etiam aliis gentibus ita exhonorantibus naturam, et femineum iniuriantibus genus, tamquam non a deo sit factum, nec serviat nativitati, sed tanquam vile ed exhonorandum, et extra competentem consistens honorem.*

Cap. I. — *Sancimus itaque per hanc sacram legem, ut et apud Armenos haec ipsa tenere, quae etiam apud nos, occasione successionis, feminarum, et nullam esse differentiam masculi et feminae, sed sicut in nostris legibus dispositum est, secundum quam figuram heredes exsistant parentum, hoc est patris et matris, et avi et aviae, et adhuc longius, vel eorum, qui post ipsos sunt, hoc est filii et filiae, et quemadmodum ipsi hereditatem transmittant, ita et apud Armenos esse, et nihil Armenorum leges a Romanorum differre. Si enim nostrae reipublicae sunt, serviuntque nobis cum aliis gentibus, et omnibus nostris fruuntur, nequaquam solae apud eos feminae nostra aequitate repellentur, sed omnibus sub aequitate nostrae erunt leges, quascunque ex veteribus collegimus et in nostris posuimus Institutis atque Digestis et quaecunque ex imperiale legislatione tam priorum imperatorum quam nostra conscripta sunt.*

Cap. II. — *Haec igitur omnia valere per omne sancimus tempus, ... et in subsequenti universo tempore successiones maneant similes ex omni causa, quae in successionibus relata est, similiter in mulieribus, similiter in viris de cetero servandae ...* (Auth. ed. Heimbach 1851).

in Armenien die weiblichen Deszendenten von der Erbfolge, mindestens bezüglich der Erbgüter ausgeschlossen waren. Es war dies eine konsequente Durchführung des agnatischen Familienprinzips und der fortgesetzten Familiengemeinschaft mit unteilbaren Stammgütern. Nach gemein-indoarischer Rechtssitte galt auch in Armenien als zu Recht, daß die Töchter als vermögenslose Glieder der Familiengenossenschaft in die Hinterlassenschaft des Hausherrn (Tanutêr) nicht nachfolgen; da nach älterem Rechte ein Kaufpreis an die Eltern der Braut gezahlt wird, ward ursprünglich der aus dem Hause scheidenden Braut eine Mitgift nicht mitgegeben. Diese noch zu Justinians Zeit herrschende Sitte bildet sich später in dem Sinne um, daß aus dem Sondergut des Schmuckes, das dem Mädchen in die Ehe mitgegeben zu werden pflegte, sich allmählich eine Art Mitgift entwickelt. Es gilt nach diesem frühmittelalterlich-armenischen Recht der Satz, daß die Toohter zwar nicht erbt, aber ausgesteuert wird.

Diese Aussteuer nun scheint sich unter griechischem Einflusse zunächst in dem von der byzantinischen Rechtssphäre abhängigen Westarmenien allmählich auf den Betrag eines halben Sohnesteils festgesetzt zu haben. Daß es so noch zum Teil zu Mechithars Zeit gehalten wurde, wird Dat. II c. 96 ausdrücklich bezeugt. Gegenüber dieser jüngeren, volksrechtlichen Gegenströmung vermochte sich die justinianische Verordnung der gleichheitlichen Erbfolge von Söhnen und Töchtern nicht endgültig festzusetzen und zur allgemeinen Geltung zu gelangen. Daß dieselbe im Zeitalter der Kodifikation mindestens stark angefochten und nur teilweise herrschend war, ergibt sich aus mehreren Aeußerungen des Dat. (II c. 96).

Infolgedessen mußte naturgemäß, der allgemeinen Tendenz des Mechitharschen Dat. zufolge, Dat. in dem Rechte betreffend die Vererbung auf die weibliche Deszendenz eine Vermittlung, einen kompromißartigen Ausgleich herzustellen suchen zwischen der nationalen Gewohnheit der Zurücksetzung der Weiber und der entgegenstehenden Uebung des justinianischen

Rezeptionsrechtes. Dies geschieht in Dat. durch Umdeutung der jüngeren hellenistisch-armenischen Gepflogenheit des Halberbes des weiblichen Kindes unter möglichster Annäherung und Angleichung an die justin. Rezeptionssatzung[23]).

Wenn so einerseits das Mechitharsche Recht im Grunde die Lehre von der gleichmäßigen Erbfolge vertritt und demgemäß sich dem justinianischen Rezeptionsrecht zu nähern bestrebt ist, so ist anderseits jene jüngere volksrechtliche Anschauung von der Hintansetzung der Töchter, die nach Halbrecht sukzedieren, in das kilikische Rb. übergegangen. Sie bedeutet in dieser Fassung eine teilweise Wiedererweckung bezw. Modifizierung des alten Rechtsbrauches des Ausschlusses der Töchter von der Erbschaft.

Neben dieser jüngeren, unter hellenistischem Einflusse erzeugten und bezeichnenderweise in dem hellenistischen Kilikien zuerst zum Vorschein kommenden Uebung scheint sich indessen die ältere ursprüngliche Rechtssitte der gänzlichen Erblosigkeit der weiblichen Deszendenten im östlichen Lande weiter behauptet zu haben. Infolgedessen herrschen noch im modernarmenischen Gewohnheitsrecht zwei divergierende Uebungen: eine erste, nach welcher das weibliche Kind von der Erbschaft schlechthin ausgeschlossen ist, und eine zweite, wonach die Tochter zu einem halben Sohnesteil sukzediert, wenn sie nicht verheiratet ist und nicht schon Ausstattung empfangen hat.

2. — Beerbung der Mutter. — Nach Dat. sowohl als Rb. wird als Grundsatz vorausgeschickt, daß die Beerbung der Mutter sich nach denselben Prinzipien regelt wie die des Vaters. Dies gilt jedoch eigentlich nur für den Fall der fruchtbaren Ehe. Eine Ausnahmsbestimmung betrifft den Fall, daß bei fruchtbarer Ehe außer der Mutter auch die Kinder durch Tod abgegangen sind: in diesem Fall erben mit dem Ehemann

[23]) Entsprechend ist dann in Vers. pol. geradezu die vollkommene Gleichstellung von männlicher und weiblicher Nachkommenschaft formuliert in dem Satze: aequalis divisio debet cedere et venire tam ad filios quam ad filias aequali sorte et successione (Vers. pol. c. 116).

auch die mütterlichen Aszendenten (Muttervater). Ist vollends die Ehe eine unfruchtbare, so ist der Ehemann von dem Erbe ausgeschlossen, das mütterliche Vermögen kehrt an die Familie der Frau zurück; nur lukriert bei erfolgter ehelicher Beiwohnung der überlebende Gatte ein Sechstel desselben (vgl. oben unter I. Tit.).

Die eigentümliche Umbildung, die diese Bestimmungen im Sempadschen Rb. erlitten haben, dürften zum Teil auf Beeinflussung durch das fränkische Assisenrecht beruhen (vgl. Comm. p. 177).

3. — Erbteilung bei einer Mehrheit von Miterben. — Nach Dat. gilt das Prinzip: gleichmäßige Vererbung auf die männlichen und weiblichen Kinder, verbunden mit Kollation der etwa vorbezogenen Aussteuer und Lukration eines Sechstels durch den überlebenden Gatten. Nach Rb. wird im Einklange mit dem allgemeinen Erbsystem dieses Kodex der Schwesterteil einem halben Bruderlose gleichgesetzt; der überlebende Gatte lukriert hier ein Drittel bezw. erhält ein Kindesteil.

4. — Erbteilung in Verbindung mit dem Rechte der Ausstattung. — Nach Dat. herrscht (nach der wahrscheinlichsten Interpretation) der Rechtssatz, daß alle Deszendenten, sowohl männliche als weibliche, die von dem zu beerbenden Aszendenten vorempfangenen Eheausstattungsteile konferieren, d. h. männlicherseits den zur Donatio bestimmten Anteil sowie sonstige auf Brautgeschenke und Hochzeitsauslagen verwendeten Vorbezüge, weiblicherseits die Dos. In Abweichung hiervon bestimmt Rb., daß bloß auf die Dos die Kollation sich erstreckt, während die von den Söhnen vorbezogenen Ausstattungsteile davon befreit bleiben: eine Rechtsgestaltung, die sich als Ausfluß des Prinzipes der Nachsetzung der weiblichen Deszendenz darstellt.

5. — Seelenteil. Kirchliche Sukzession. — Analog wie das byzantinisch-griechische und slawische Recht kennt Dat. das Institut des ‚Seelenteils' in Form einer an die Kirche zu entrichtenden Teilquote aus dem Erbnachlasse, zu Lasten

des Erben. Es ist dies offenbar ein Ueberbleibsel des gemeinsam indoarischen Seelen- oder Manenkults. Der ‚Seelenteil' in seiner ursprünglichen Gestalt und Bedeutung repräsentiert den Anteil am Nachlaß, welcher der geschiedenen Seele mit ins Jenseits gegeben bezw. auf Opfer u. dgl. für die Seelenruhe verwendet ward. Das christlich-armenische Recht übernahm diesen altheidnischen Rechtsbrauch und wußte ihm erhöhte Bedeutung zu verleihen, insofern es die ‚Seelenpflege' (arm. *zhogin hogal*) als eine Hauptverpflichtung der das Erbe antretenden Angehörigen hinstellt. Es bildet sich die Entrichtung der Seelengebühr nachgerade zu einer Art kirchlicher Sukzession aus, indem für bestimmte Sonderfälle der Kirche ein direktes Anrecht auf eine bestimmte Quote des Nachlasses eingeräumt wird: so namentlich für unvorgesehenen Erbzufall an entfernte Verwandten, sogen. ‚lachende Erben'. Man vergleiche den Seelendritteil des byzantinischen Rechtes.

Nach kilikisch-armenischem Recht besteht die Seelengebühr nicht mehr wie in Dat. in einer gesetzlich normierten Vermögensquote des Nachlasses, sondern sie wird durch einseitige letztwillige Verfügung bestellt. In dieser Umformung nähert sich das Institut dem fränkisch-germanischen Seelgeräte, für welches bekanntlich auch die allgemeine Regel der Bestellung durch letztwillige Verfügung galt; die Umbildung des altarmenischen Instituts dürfte deshalb auf die Einwirkung fränkischer Rechtsideen zurückzuführen sein.

6. — Testament. — Das Recht der gewillkürten Erbfolge ist unarmenisch. Schon der Umstand, daß in der Sprache ein eigentlicher spezifischer Ausdruck für Testament fehlt[24]), zeigt,

---

[24]) Das in der Bibelsprache zuerst im Sinne von ‚Testament' eingeführte *k^etak* bedeutet ursprünglich ganz allgemein ‚Vertragsurkunde', ‚Bestätigungsakt' und steht in dieser eigentlichen Bedeutung als regelmäßiger Term. iur. noch in den inschriftlichen Urkunden der mittelarmenischen Zeit. Für ‚Testament' setzt sich schließlich das griechische Lehnwort *diathik* (διαθήκη) fest, das mitunter in den Rechtsdenkmälern

daß die testamentarische Delation der Erbschaft im ursprünglichen Rechte nicht gebräuchlich war. Das Institut, wie es unsere Rechtsdenkmäler darstellen, ist wesentlich das Produkt des romäischen Rezeptionsrechtes: In Dat. herrscht das kanonische Testamentum coram parocho et testibus. Das Testierrecht des jüngeren Kodex zeigt enge Verwandtschaft mit dem romäischen: es gilt hier nach Rb. das öffentliche, von einem Nomikos vor drei Zeugen und in Gegenwart der Erben schriftlich aufgenommene Testament, also im wesentlichen dasjenige der isaurischen Ecloga.

Zusammenhang des armenischen mit dem byzantinischen Recht zeigt sich insbesondere auch in der Sitte der Bestellung von Testamentsexekutoren, die regelmäßig aus dem nächsten Verwandtenkreise hervorgehen; der *hogabardzu*, d. h. ‚Sorgenträger‘ des Dat., meist der überlebende Ehegatte, entspricht vollkommen dem byzantinischen ‚Kurator‘ (auch ‚Epitropos‘) im Sinne eines Testamentsvollstreckers. Mit der eigenartigen Entwicklung des Testierwesens nach Richtung einer Ueberwucherung des kirchlichen Vermächtnisses, wonach die Bestellung des Seelenteils als obligatorischer Bestandteil des Testaments aufkam, hängt es zusammen, daß der Testamentskurator immer mehr in fast ausschließliche Verbindung mit der ‚Seelenpflege‘ gebracht und in Rb. dann geradezu, mit Verschiebung des Termins *hogabardz(u)* in *hogebardz*, zum ‚Seelenteilverwalter‘ oder ‚Seelgerätsvollstrecker‘ wird.

Das Testierrecht spielt in den Codices die Rolle eines Korrektivs für das rigoristische, den weiblichen Stamm zurücksetzende Intestaterbrecht: durch letztwillige Verfügung kann der Erblasser die nach strengem Erbrecht ausgeschlossenen, insbesondere die Verwandten w e i b l i c h e r Linie und die Sklaven, zu Erben einsetzen. Die testamentarische Erbfolge bedeutet insofern eine radikale Durchbrechung des alt-

---

auch als Glosse zur Spezifizierung des unbestimmten *k*ᵉ*tak* erscheint (vgl. z. B. Dat. II c. 99: „Rechtssatzung betr. die *K*ᵉ*taks,* d. i. die *Diathiks*“).

armenischen Erbrechtssystems, ein virtuelles Obsiegen der durch die Rezeption eingeführten romäischen Rechtsideen.

Der testamentarischen Vererbung sind indessen bestimmte Grenzen angewiesen: in keinem Falle ist eine Präterierung der Kinder zulässig, es sei denn bei schwerer Verschuldung und Unwürdigkeit derselben. Als Grundsatz für das Noterbrecht gilt dieser: willkürliche Vererbung ist nur möglich im Falle des Nichtvorhandenseins direkter Deszendenten.

7. — Falls in Ermanglung von durch Rechtssatz vorgesehenen Erben (Intestaterben) nicht testamentarisch über die Erbfolge bestimmt ist, so wird Erbe der Landesherr bezw. der Fiskus (nach Dat. II c. 62).

Ein Heimfallrecht der Krone oder des Grundherrn (Baron) auf die ab intestat hinterlassene oder von den rechtlich berufenen Erben nicht sogleich angetretene Erbschaft Fremder, entsprechend dem fränkischen droit *d'aubaine,* wird als für das kilikische Armenien in Uebung bestehendes bezeugt durch mehrere Urkunden der rupenidischen Kanzlei. Durch Privileg König Leos II. vom Jahre 1201 wird zu Gunsten der Angehörigen der venezianischen Republik dieses Recht fallen gelassen. Dasselbe für die Venezianer durch ein Chrysobull Hethums I. vom Jahre 1245 bestätigte Privileg wird später auch auf die Republik Genua ausgedehnt. Danach begibt sich die Krone oder Baronie jeglichen Heimfallrechtes auf die Hinterlassenschaft von Angehörigen der privilegierten Nation. Die testamentarische sowohl als Intestaterbfolge steht den legitimen Erben bezw. auch den letztwillig Eingesetzten offen. In Ermanglung solcher soll bei Nichtvorhandensein irgend eines Angehörigen der betreffenden fremden Nation, der den Nachlaß seines Landsmannes depositarisch übernehmen könnte, die hinterlassene Erbmasse unter die depositarische Verwaltung des Reichskanzlers als obersten Fiskalbeamten gelangen und die Immobilien unter Sequester gelegt sein bis die betreffende fremde Regierung die Herausgabe beantrage oder die Anweisung zu anderweitiger Verfügung über die Erbschaft zu-

gehen lasse[25]). Durch Chrysobull vom Jahre 1288 wird indes für die Angehörigen der genuesischen Nation der Vorbehalt gemacht, daß das hinterlassene Immobiliargut, welches der Erblasser entweder aus einer Ehe mit einer Armenierin oder durch königliche Verleihung erworben hat, dem Heimfall unterstellt bleibt[26]).

II. Kapitel.

Vermögensrecht.

Erster Titel.

Sachenrecht.

1. Eigentum.

1. — Daß in vorgeschichtlicher Zeit sämtlicher Grund und Boden **Kommunaleigentum** war, ist noch deutlich aus einigen diesbezüglichen Ueberresten des späteren Rechtes er-

[25]) Chrysobull Leos II. v. J. 1201: ... Concedo similiter et volo ut, [si] aliquis Veneticus aliqua predestinatione in terra mea morte preoccupatus fuerit, et bonorum suorum ordinationem fecerit, ipsamque in manibus Venetici seu cujuslibet comiserit, et fuerit mortuus, ordinatio ipsa stabilis sit et firma; et si sine ordinatione facta, subito mortuus fuerit, et aliquis Veneticus interfuerit, res et bona mortui in manibus ipsius adstantis Venetici, quicumque sit, sine contradictione aliqua deveniant. Et si aliquis Veneticus non interfuerit, et cum ordinatione seu sine ordinatione facta, subito mortuus fuerit, omnia bona ipsius in manibus domini Johannis, venerabilis Sisensis archiepiscopi, illustris regis Armenie cancellarii, seu successorum suorum archiepiscoporum, sine aliqua contradictione deveniant; que tam diu sub custodia habeat, quousque ex mandato illustris ducis Venetie ... recipiat per litteras ... cui illa tradere et assignare debeat, seu quid super hiis facturum sit (Langl. Cart. p. 110 s.)

[26]) Die urkundliche Bestimmung lautet: „Falls ein Genuese in unserem Lande sich niederläßt und ansiedelt, und Gutsbesitz (d. h. Grundeigentum) erwirbt, sei es von seiten der Ehefrau oder durch Verleihung von unserer königlichen Gnade, und derselbe stirbt ab intestat und ohne Erben, so sollen seine Sachen mit Ausnahme von den [Immobiliar-]

sichtlich, als da sind: das Zugrecht (Retrakt), das Recht beschränkten Einerntens von fremdem Felde u. dgl. Es ist dies eine urarische, dem armenischen mit dem altindischen, slawischen und germanischen Recht gemeinsame Eigentümlichkeit.

2. — Die Auflösung des alten Gemeindeeigens und Teilung der Feldflur unter die einzelnen Geschlechter scheint indessen schon frühzeitig eingesetzt und mit Beginn der Arsakidenperiode schon nahezu abgeschlossen gewesen zu sein. Es bildete sich Sondereigentum an Grund und Boden im beschränkten Sinne, nicht als Eigentum des einzelnen, sondern der Gesamtfamilie, in Gestalt von Familienstammgütern. Die unter die einzelnen Familiengenossenschaften nicht aufgeteilten Teile der Feldgemarkung blieben als Almende oder Gemeineigen bestehen.

3. — Daß neben den freien Bauerschaften in dieser altarmenischen Periode bereits Anlagen zur Bildung von Gutsherrschaften vorhanden waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Zunächst waren es die zahlreich vorhandenen Kirchen und Klöster, die als mit großem Grundbesitze dotierte Gemeinschaften das Gebiet der Freibauern immer mehr einengten und minderten, anderseits brachte es das erstarkende Feudalwesen mit sich, daß die noch übrigen freien Bauerngüter sich nicht mehr zu halten vermochten und allmählich durch Abbröckelung unter die Gewalt und Abhängigkeit von Grundherrn gerieten. Die ehemaligen freien Bauernschaften wurden von der Gutsherrschaft verschlungen. Diese Entwicklung gelangte zum Abschluß erst zur Zeit des dritten Königtums, unter der Dynastie der Rupeniden. Die ländliche Verfassung dieser Zeit spiegelt sich deutlich in den epigraphischen und sonstigen Urkunden des 10.—15. Jahrhunderts ab, in welchen nur noch von herrschaftlichen Gütern und Domänen, Kloster- und Kirchengütern die Rede ist, während von freien Bauernschaften

Gütern, in den Besitz seiner Gemeinde (arm. *Kumin*) zurückkehren, das [Immobiliar-]Gut aber kehrt zurück in die Hand der Baronie" (Langl. Cart. p. 158).

sich keine Spur mehr findet. Bezeichnend für die Rechtsentwicklung ist, daß der armenische Term. iur. für ‚Eigentümer‘ oder ‚Eigentum‘ speziell am Grund und Boden *(sephakan, sephakanuthiun)* zugleich die Bedeutung ‚Adliger‘, bezw. ‚Adel‘ mit sich verbindet [26a]).

4. — Die Hauptmasse der Landbevölkerung dieser Periode besteht aus hörigen Bauern (arm. *Šinakan*); in Kilikisch-Armenien erscheinen außerdem die sogen. Pariken (arm. Parikos = Paröke) als von den Šinakans unterschiedene, an die Scholle gebundene Leibeigene oder Grundsklaven.

5. — Die Hörigen oder Gutsbauern haben für das ihnen zur Bebauung und Benutzung verliehene Land an den Grundherrn verschiedene Abgaben oder Reallasten zu entrichten. Wiewohl diese nicht allgemein und streng normiert sind, vielmehr provinzialrechtlich nach ziemlich willkürlicher Differenzierung wechseln, lassen sich doch folgende allgemeingültige Gemeinpunkte unterscheiden:

1. Bodenabgabe des Fünften, entsprechend dem fränkisch-germanischen ‚Landrecht‘ oder ‚Feldteil‘ (Campi pars, champart), das auf das römische tributum soli zurückgeht [27]). Für

[26a]) Im rupenidischen Zeitalter schwindet der Sephakan. An seiner statt erscheint als Erbgutsherr oder Gutseigentümer der *Haireneter* (d. i. eigentl. ‚Patrimonialherr‘) mit der *Haireneteruthiün* ‚Erbgutsherrschaft‘ oder ‚Gutseigentum‘. — Der Terminus für Eigentümer in allgemeiner Bedeutung ist *têr* ‚Herr‘; speziell mittelarmenisch (bei Rb) *une-têr* eigentl. ‚Besitzherr‘; *unol* ‚Inhaber‘ heißt der ‚Besitzer‘; *statzuats* und *kaluats* ‚der Besitz‘; possessio als Besitznahme, Besitzantritt wird ausgedrückt gleicherweise durch *statzumn* wie auch durch den Terminus für Erbschaft, *žaranguthün*. Im allgemeinen entbehrt die Sprache einer scharf ausgeprägten Terminologie für die Begriffe des Eigentums und des Besitzes.

[27]) Der Fünft ist nach Dat. zu entrichten nur von dem Herrenland, das der Hörige innehat; das etwaige daneben zu Eigentum besessene Gut ist natürlich davon eximiert. Daher u. a. es heißt „durch Kauf erworbenes Feld-, Reb- und Gartenland soll der Last des Fünft nicht unterstehen“. Vom jüngeren Recht in Rb. konnte diese Bestimmung als nicht mehr praktische übergangen werden, da nach den obigen Ausführungen zur Zeit des kilikischen Königtums der Grundbesitz wohl

nichtbewässerte Grundstücke gilt ausnahmsweise als Abgabe der Zehnt[28]).

2. Realabgaben von Rindern, Schafen und überhaupt solchen Haustieren, die nicht direkt zum Frondienst verwendet werden.

3. Frondeleistungen, sowohl Handfronden als Fuhrfronden.

Die Tendenz des Kodexrechtes ist eine humane, liberale; die im praktischen Rechte eingeführten Abgaben werden möglichst eingeschränkt und auf ein Minimum reduziert. So erklärt es sich, daß manche der in den zeitgenössischen inschriftlichen Urkunden als zu Rechte geltend erwähnten Realleistungen im Kodexrechte abrogiert oder als nicht streng gesetzliche übergangen werden: so u. a. die Weidesteuer (byz. ἐννόμιον), der Ochsenzins, arm. *hazr* (= arab. hazr), die gleichfalls dem moslim. Recht eigene Pferchabgabe (aghylhaq) u. dgl. Schon aus den entsprechenden sprachlichen Bezeichnungen ergibt sich der zum Teil fremdartige Ursprung dieser Institute, wie denn

großenteils in herrschaftlichen Händen war und freie Bauerngüter kaum mehr vorkommen mochten.

[28]) Nach Rb. kommt das Moment der Bewässerung nicht in Anschlag, oder wird doch wenigstens nicht als erheblich genannt. Wenn Rb. für „Gärten u. dgl.“ die Abgabe auf ein Zehntel reduziert, so beruht dies wohl auf ihrer Eigenschaft als Hauszubehör, die, zumal in den Städten, zum Teil wirkliches Eigentum der Hausbesitzer sein mochte. — Offenbar spielt hier romäischer Einfluß mit hinein: der prinzipiell immunen Sonderstellung, die im armenischen Rechte Häuser (Mühlen und Kaufläden) und Gärten, teilweise auch Weinberge u. dgl. genießen, entspricht, daß nach justinianischem Rechte Häuser und Gärten dem Reichscensus nicht unterliegen. Die späteren Urbarien unterscheiden allgemein zwischen den *singulae tam terrae et possessiones quam stasiae* einerseits und den *saleriae* (Salinen), *vineae*, *domus* ... *tabernae*, *ecclesiae*, *giardini* u. dgl. anderseits. Vgl. die analoge Unterscheidung des P. Callistus (a. 1354) von Χωραφιαίαν γῆν, ἀμπέλιον, ὑδρομόλωνα, περιβόλιον ἢ αὐτούργιον *Acta I p. 332* (nach Zachar. Gr. R.R. p. 232, Anm. 751). Zu vergleichen übrigens auch die analoge Bestimmung des persischen Rechtes, daß die Häuser in den Städten keinerlei Abgaben zahlen weder an den König noch an den Staat (Polak, Persien 85). Dies zur Ergänzung bezw. Berichtigung der entsprechenden Artikel des Comm.

überhaupt das ganze armenische Abgaben- und Reallastensystem einen starken fremdrechtlichen Einfluß aufweist. So namentlich für das Fronderecht, das augenscheinlich von byzantinisch-römischem Vorbilde abhängig ist, derart, daß teilweise mit der Sache auch die ursprüngliche romäische Benennung vom armenischen Recht übernommen ist; beispielsweise seien erwähnt: das *Angarion* (gr. ἀγγαρεῖον), als angaria tributi vectigalis aufgeführt im Handelsprivileg Leos II. für die Republik Genua vom Jahre 1201; der *Kor*, d. i. ‚Wagenfronde' (= mittellat. currus im Sinne von carropera, servitus rustica quae curru fieri debet)[29]. Im jüngeren Recht von Rb. machen sich außerdem vereinzelte Spuren von fränkischem Einfluß bemerkbar (Comm. Art. 23).

6. — Neben den hörigen Gutsbauern kommen Pächter vor. Die Grundpachtung ist, soweit übersehbar, nur Teilpacht; nach Dat. II 121 scheint sie insbesondere für die Bewirtschaftung von Weinbergen u. dgl. Gartengründen üblich gewesen zu sein, und zwar in der Form des Halbbaues, ganz entsprechend der Halbbaupacht des byzantinischen Rechts, welcher im Nomos Georgikos ebenfalls bei Weinbergen gedacht wird. Der armenische Halbbaupächter (arm. *harakaš*, auch *kisavastak* ‚Halbarbeiter') ist vollkommen der ἡμισειαστής des Nomos Georgikos[30].

---

[29]) Dafür steht gleichwertig in denselben mittelarmenischen Inschriften auch der echt armenische Terminus *saili*. — Die für die Zeit der persischen Okkupation (Dat. I 106) erwähnte, von den Persern eingeführte *Begar*fronde ist als öffentliche staatliche Leistung, nicht als Grundlast gedacht.

[30]) Die Identität beider Institute gibt sich auch darin kund, daß der Hemiseiastes für trügerische Schmälerung des Anteils seines Gutsherrn wie ein Dieb (d. h. mit einem Mehrfachen des Schadens) bestraft wird, gleichwie der Halbbauer des armenischen Rechts (Dat. II 121). (Vgl. Acta et diplomata Graeca medii aevi ed. F. Miklosich et J. Müller, II pp. 499, 506 mit Beispielen von Halbbau von Weinbergen; vgl. auch Ducange, Gl. m. Gr. s. v. μίσος, wo aus einer HS. ein ἄκτος ἐκδόσεως ἀμπέλου ἐφ' ἡμισαρικόν zitiert wird).

7. — Verwandtschaft mit griechisch-römischem Rechte zeigt sich ebenso unverkennbar in dem Rechte der Grenzberichtigung (Dat. II 129, Rb. 148); ferner in den Bestimmungen betr. Siedelung und Anlegung von Vorwerken. Dem Siedelungsrecht scheint, wenigstens nach einer der älteren Versionen von Dat. der Satz zu Grunde gelegt, daß die Bodenteilung unter die einzelnen Ansiedler oder Kolonen nach gleichen Teilen zu geschehen hat. Es erinnert dies an das romäische Verfahren bei Gründung von Kolonien, sowie anderseits an slavisches Gemeinderecht [31]).

8. — Mit dem Rechte des Grundeigentums hängt zusammen das Bergrecht und das Schatzrecht.

Das Bergrecht ist im jüngeren Kodex beherrscht von dem Prinzip der Grundherrlichkeit; nur auf die Edelmetalle Gold und Silber macht sich noch ein beschränktes Miteigentum des Königs geltend, als Ueberrest des ehemaligen Kronregals, wie es noch in Dat. zum Ausdruck kommt (Dat. II 10). Dasselbe grundherrliche Prinzip ist maßgebend für das Recht an Wald, Weide, Wasser, Jagd und Fischerei. Die Umbildung der älteren Regalien, die, nach einigen in Dat. erscheinenden Anzeichen zu schließen (Comm. p. 412), von Beeinflussung des romäischen Rechtskreises nicht unberührt geblieben sind, zu gutsherrschaftlichen Grundgerechtigkeiten ist als eine Begleiterscheinung des nach fränkisch-okzidentalem Muster sich ausbildenden Feudalismus zu fassen, wie denn überhaupt das kilikische Bergrecht sich mit dem fränkisch-germanischen nahe verwandt erweist.

Auch für das Recht am Schatze ist mitbestimmend das Moment der Grundherrlichkeit; daneben kommt jedoch das Fundmoment mit in Betracht. Als Grundsatz gilt, wie im jüdischen Rechte, derjenige, daß das Eigentum am Schatze dem ursprünglichen Eigentümer bezw. dessen Erben verbleibt.

---

[31]) Eine Teilung der Feldflur nach gleichen Teilen statuiert auch der Nomos Georgikos (Zachar., Gr-r. R. p. 253).

— Abweichend hiervon wird nach kilikisch-armenischem Recht dem Finder als solchem das Eigentum zuerkannt; eine auf fränkisch-germanische Beeinflussung zurückzuführende Neuerung (Comm. p. 19). Uebrigens nähert sich in seiner älteren, durch Dat. vertretenen Fassung dieses Recht prinzipiell dem byzantinisch-römischen.

9. — Wie das ältere Schatzrecht, so wird auch das Beuterecht teilweise aus mosaischen Grundsätzen (4 Mos. 31, 26 ff.) hergeleitet. Im übrigen regeln sich die Bestimmungen betreffend Teilung von erbeutetem Edelmetall u. dgl. ganz nach Analogie der Bergrechtsordnung.

10. — Zu vorwiegender Geltung kommt mosaischer Einfluß ferner im Fundrecht, das im Widerstreit zu dem landesüblichen Brauche des Finderlohnes das Prinzip der unentgeltlichen Hilfeleistung statuiert; weiter, im Strandrechte, welches unter demselben Prinzipe die bisherige, in romäischem Sinne gehaltene Uebung dahin modifiziert und einschränkt, daß höchstens ein Bruchteil des Strandgutes als Bergelohn zu nehmen sei; also ein Kompromiß zwischen dem landesüblichen, nach römischem Rechte gehandhabten Strandrecht und dem mosaischen Satze von der Unentgeltlichkeit der Hilfeleistung [32]).

[32]) Daß indes trotz der Mechitharschen Reform das ursprüngliche Recht des Strandgutes sich in der Praxis erhielt und fortgeübt wurde, erhellt schon daraus, daß die damaligen seefahrenden italienischen Republiken erst durch besondere Privilegien von diesem Recht eximiert werden mußten. Vgl. aus einer Goldbulle des Königs Leo II. für die Genuesen vom März 1201 die folgende Bestimmung: „Concedo insuper et volo, ut si naves Januensium in lit(t)oribus regni mei quoquo modo periclitari vel frangi, quod absit, contingerit, corpora, res et mercimonia eorum sint salva et secura ab omnibus hominibus qui sunt et qui erunt sub potestate et dominio meo; ed ad Januenses redeant proprietatem, sine omni occas(s)ione et contrarietate. Et si forte constiterit naves aliarum gentium in lit(t)oribus regni mei frangi vel periclitari, in quibus aliquis Januensis cum mercimoniis suis fuerit, res et mercimonia que legit(t)ime fore sua, seu Januensium probare poterit, sint salva et secura, et ad suam redeant proprietatem, sine omni occasione et contrarietate“ (Langl. Cart. p. 106). Vgl. ferner das durch Goldbulle vom Dezember 1201 von dem-

2. Rechte an fremder Sache, insbesondere Pfandrecht.

1. — Daß nach ursprünglicher gewohnheitlicher Rechtssitte die Art der Begründung des Pfandrechts (arm. *grav*) eine freiere, ungebundenere war, ist nicht zu bezweifeln: namentlich wird Selbstpfändung in ausgedehntem Maße gegolten haben. Der Rezeptionseinfluß macht sich auf diese Materie im Sinne einer Einschränkung geltend.

2. — Die Bestimmungen des Kodexrechtes betr. Pfändung werden aus mosaischen Grundsätzen hergeleitet und im Sinne einer Beschränkung des Pfändungsrechtes auf bestimmte Personen und Sachen gedeutet. Ausgeschlossen bleiben gewisse Personen, als z. B. Witwen (Dat. II 86) und „was zu den notwendigen Sachen gehört“ (Dat. II 82). Im Rechte von Rb. macht sich die Abhängigkeit von romäischem bezw. fränkisch-okzidentalem Rechte kund: a) durch Spezifizierung der von der Pfändung ausgeschlossenen Objekte: Zugochsen, Streitroß nebst Ausrüstung; b) durch die Vorschrift der gerichtlichen Mitwirkung zur Pfändung (Comm. p. 209 ff.).

3. — Nach Dat. (II 47) ist das Pfand, das in der Form des Uebergabepfandes erscheint, stets Amortisationspfand. Es entspricht in dieser Form dem absoluten mosaischen Zinsverbote und ist überhaupt als Produkt mosaischer Rezeption erkennbar. Wenn an dessen Stelle in einem jüngeren Kodex,

---

selben König Leo an die Republik Venedig verliehene Privileg, worin es u. a. heißt: „Concedo etiam et volo, ut si quodlibet vassellum Venetorum passum fuerit naufragium vel rupturam in toto littore mei regni, omnes hii, qui evas(s)erint de periculo illo, sint salvi et securi. Corpora, res et mercimonia eorum sint salva et secura et libera ab omnibus hominibus qui sunt et qui erunt sub potestate et dominio meo, hoc excepto quod. si quis intersit, qui non sit Veneticus, ipsius res omnes potestati curie mee subjaceant. Et si navis seu vasellum aliarum gentium periclitata fuerit vel fracta in toto lit(t)ore regni mei, et interfuerit Veneticus aliquis, res et omnia bona ipsius sint salva et secura . . . (Langl. Cart. p. 110). Dieselbe Exemtion findet sich bestätigt im Chrysobull-Privileg Hethums I. vom März 1245 für die Republik Venedig (Langl. Cart. p. 143 s.)

nämlich Vers. pol. c. 111, das Distraktionspfand tritt, so bedeutet dies eine volksrechtliche Reaktion, ein unter griechischer Beeinflussung veranlaßtes Wiederaufleben der ursprünglichen nationalen Gewohnheit. Unter derselben antimosaischen Gegenströmung, die füglich als hellenistisch-romäische zu bezeichnen ist, wird in Vers. pol. c. 108 eine Annäherung an das Antichresenrecht vollzogen. Das Verfallpfand oder die Antichrese wußte sich übrigens virtuell auch in Dat. festzusetzen in Form des Dat. II 52 dargestellten Rechtsgeschäftes des Usufruktverkaufs, welches dem Käufer ein zeitweises, ablösbares Genußrecht an einer Immobilie ohne Minderung seines Kapitals verleiht, so zwar, daß der Usufrukt bei nicht terminmäßiger Ablösung in Eigentum übergeht. Wie zu erwarten, erscheint denn auch in Rb. das regelrechte Verfallpfand formell rezipiert.

4. — Wie tief namentlich auf kilikischem Gebiete sich der hellenistisch-romäische Einfluß auf das Pfandrecht geltend machte, zeigt sich am handgreiflichsten an dem Institut des Pristimon. Dieses in Rb. § 99 sowie in der armenischen Version des Syr. Rb. zur Darstellung gelangende Institut hat sich aus dem romäischen Prostimon (πρόστιμον), d. h. der Konventional- oder Wandelpön zu einer eigentümlich armenischen Spezies des Pfandes entwickelt. (Näheres zu vergl. in Comm. p. 208).

Zweiter Titel.

Obligationen.

I. Kontraktsobligationen.

Der aus der alten Sprache überkommene Term. iur. für den Vertragsabschluß, *dašins krel*, d. i. ‚Vertrag (Bündnis) schlagen' oder ‚— einhauen' (vgl. pangere pactum) deutet darauf hin, daß Verträge in bestimmter Form oder unter bestimmten Rechtssymbolen geschlossen wurden. Als einfachste,

primitivere Form des Paktierens dürfte die unter Handschlag erfolgende gegolten haben, nach dem noch historisch nachweisbaren diesbezüglichen Ausdruck *dzern-tal havanuthean*, d. i. ‚Handreichen des Uebereinkommens'. Formloser Konsensualkontrakt dürfte sich im altarmenischen Recht schwerlich nachweisen lassen. Die regelmäßige Form des klagbaren Schuldvertrages der mittelarmenischen Rechtsdenkmäler ist die schriftliche. Die schriftliche Beurkundung ist vor Zeugen zu vollziehen und, nach normaler Praxis, unter richterlicher Mitwirkung. Diese insbesondere für den Kaufkontrakt (Dat. II 107) vorgeschriebene Form wird durch die Zeugnisse der Historiker und durch die inschriftlichen Rechtsdokumente als in der mittelalterlichen Praxis übliche bestätigt[33]).

---

[33]) Vgl. Inschr. aus Schirak v. J. 1284: „Im Namen Gottes des Allerhalters, dies ist unsere Urkundenschrift, Baron Senop Sahmatins, des Sohnes des Avetikh, und meiner Gemahlin Urturit, der ich vordem gekauft habe das Gut Myren mit meinem rechtmäßigen Vermögen, was wir durch urkundlichen Akt bestätigt haben" (LASh p. 139). Namentlich Schenkungsurkunden sind uns inschriftlich aus der Zeit vom 10. bis 15. Jahrh. massenhaft überliefert. Sie sind fast sämtlich in festgesetztem, formelhaftem Urkundenstil gehalten und zeigen, daß für bestimmte öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienende Rechtsgeschäfte die schriftliche Beurkundung die öffentliche, monumentale Form anzunehmen pflegte. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, daß der stehende juristische Ausdruck für die öffentliche Dokumentierung, *vyčir*, meist in Verbindung steht mit *ardzanagir* oder *ardzan*, eigentl. ‚Säulenschrift, Inschrift', dann ‚Denkschrift' überhaupt; also *vyčir-ardzan-i* oder *vyčrov-ardzanagir* eigentl. ‚Inschriftenurkunde' oder ‚denkschriftliche Beurkundung', ‚Monumentalakte'; wie denn auch gar schließlich das einfache *ardzan* bezw. *ardzanagir* in den Begriff der öffentlichen Urkunde übergeht*). Im Sinne von Privaturkunde erscheint daneben häufig *k'tak* (LASh pp. 84, 118, 160). Vgl. auch aus einer Inschr. des Jahres 1013 die Stelle: „Unter der Regierung

---

*) Belege für die Terminologie mit einfachem *ardzan* oder *ardzanagir* bieten die Inschriften passim. Für *vyčir* zu vgl. z. B. Inschr. v. J. 1228 LASh 23: „Ich habe contrahiert mit der heiligen Klosterschaft und an Sankt-Johannes als Schenkung verliehen mein käuflich erworbenes Oelbergwerk, das ich von dem Kloster gekauft hatte auf Grund urkundlichen Dokumentes (arm. vyčir) und jeglicher Bekräftigung." Zu vgl. weiter für *vyčir-ardzani* eine Inschrift bei Steph. Orbelian (LASis p. 185_5 a. i.) mit folgender Stelle: „... und er befiehlt eine Denkschriftakte (arm. *vyčir-ardzani*) über den unverbrüchlichen Vertrag zu schreiben".

Gleichwohl ist die Schriftform keineswegs als allgemeine und ausschließliche zu fassen, wie denn auf daneben bestehende mündliche Vertragsform schon hindeutet der iur. terminus für Kontrakt: *miabanuthiun*, eigentl. = ὁμολογία (*miabanel* eigentl. = ὁμολογεῖν); vielmehr ist anzunehmen, daß sie sich in ihrer obligatorischen Anwendung auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränkte, namentlich auf Schenkung und Kauf von Liegenschaften sowie überhaupt Veräußerung von Immobilien. In der Form der schriftlichen Beurkundung mit Zeugenzuziehung steht der mittelarmenische Obligationskontrakt in engem Zusammenhang mit dem des byzantinischen Eklogarechts. Nicht als ein Zug gemeinsamer Urverwandtschaft beider Rechte (nach Comm. p. 218) wird daher die schriftliche Form zu gelten haben, sondern als ein Ergebnis historischer Entwicklung, für welche die griechische Rezeption im armenischen Recht bestimmend und entscheidend wirkte. Dieses der hellenistischen Rezeption entstammende Element der schriftlichen Beurkundung, sowohl der privaten als der gerichtlich-notariellen, bildet keinen wesentlichen Bestandteil des Obligationsaktes, sondern bezweckt in letztem Grunde die endgültige Rechtsbeständigkeit und Unanfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes. Für die verbindliche Kraft des Vertrages ist wesentlich nicht die schriftliche Beurkundung, sondern das Requisit der wenigstens teilweisen Leistung.

Gagiks und unter dem Patriarchate des Herrn Sargis habe ich, Gregor Magistros . . . von den Herren dieses Landes käuflich erworben dessen Gefilde mit Berg und Flur und aller darin befindlichen Zubehör . . . und haben wir darüber Urkunde errichtet durch unauslöschliche ‚Säulenschrift' und durch Verbriefung des landesbeherrschenden Königs und haben es bestätigen lassen durch kaiserliches Insiegel und Handschrift nebst patriarchaler Beurkundung (LAA p. 354). Seit dem 6. Jahrh. n. Chr. taucht vereinzelt der aus dem Iranischen übernommene Ausdruck *paimannamak*, ‚Vertragsbrief, Kontrakturkunde' auf, woraus sich der mittelarmenische Term. iur. *poman* oder *boman* für Kontrakt, insbesondere Schriftkontrakt herleitet.

1. **Kauf** (arm. *vačar*, *vačarumn*)[33a].

a) Liegenschaften als Kaufobjekt.

1. — Entsprechend der agnatischen Familienverfassung und dem Prinzip der Unteilbarkeit der Stammgüter besteht ein absolutes Veto der nächsten Erben, zunächst der Söhne und der Töchter gegenüber dem Vater, dann auch der Geschwister gegeneinander und gegenüber dem Vater, gegen alle willkürlichen Veräußerungen der Familienstammgüter. Durch Geltendmachung des Erbretraktes oder Zugrechtes wird die ohne Zustimmung der nächsten Erben geschehende willkürliche Veräußerung von Liegenschaften nichtig (Dat. II 107).

2. — Ein Näher- oder Vorkaufsrecht haben die Anverwandten, Nachbarn und Geschlechtsgenossen.

3. — Eigentümlich modifiziert wird das armenische Recht der Immobiliarveräußerung durch das der mosaischen Rezeption entstammende Institut der Lösung. Im Anschluß an 3 Mos. 25 ff. wird das Lösungsrecht der Verwandten verschieden bestimmt, je nachdem das veräußerte Objekt ein „Wohnhaus innerhalb einer ummauerten Stadt belegen" oder aber eine ländliche, sei es überbaute oder freie Liegenschaft ist: in ersterem Fall (zu welchem auch die Mühlen gerechnet werden) besteht Lösungsfrist von einem Jahr, in letzterem Fall beträgt sie 7 Jahre. Die 7jährige Ablösungsfrist kann indes laut Ergänzungsbestimmung des Dat. tunlichst verlängert werden, falls aus Dürftigkeitsgründen die Veräußerung erfolgt; nach anderer Version darf für diesen Fall außerdem eine kontraktliche Frist für die Geltendmachung des Lösungsrechts beliebig ausbedungen werden (Dat. II 107), während umgekehrt für

---

[33a]) Eigentl. ‚Verkauf, Handel'; ‚kaufen' heißt eigentl. *gynel* (von *gin*, ‚Preis'); für ‚verkaufen' kommt als ständiger Terminus in der mittleren Sprache *dzachel* auf (so stets in Rb., während Dat. noch regelmäßig *vačarel* setzt), das in altklassischer Sprache allgemein ‚verausgaben, verschleudern' bedeutet.

den Fall der nicht durch Armut veranlaßten Veräußerung die Frist auf ein Jahr reduziert werden (Dat. II 52), bezw. sofortiges endgültiges Inkrafttreten des Kontrakts stattgreifen soll (Dat. II 107) — eine auf Dat. zurückgehende Modifikation, in der sich die Tendenz einer möglichsten Beschränkung des Lösungsrechts auf die durch Armut veranlaßte Gutsveräußerung ausdrückt. Es ist dieses Rechtsgeschäft, wie bereits oben dargetan ward, im Grunde gleichbedeutend mit einem versteckten Verfallpfand, ein Aequivalent der amortisationslosen Versatzung. „Nun ist aber die amortisationslose Versatzung prinzipiell unvereinbar mit dem im armenischen Rechte herrschenden Grundsatze der Nichtverzinsung. Dieser innere Widerspruch mag einer festen Einwurzelung des fraglichen Rechtsinstituts auf armenischem Rechtsgebiete hinderlich gewesen sein und scheint denn auch als mitwirkender Faktor an der Verdrängung desselben aus dem kilikischen Rechte beteiligt gewesen zu sein“ (Comm. p. 226 f.). Es ist nämlich das Mechitharsche Lösungs- oder Einstandsrecht, das im wesentlichen auch in Vers. pol. und in Vers. georg. Eingang gefunden hat, aus Rb. systematisch ausgeschieden. Ebensowenig wie das syrisch-armenische Recht des Syr. Rb. und das romäische kennt der kilikische Rechtsspiegel ein eigentliches Einstandsrecht. Wir dürfen annehmen, daß Rb. hierin, im Gegensatz zu dem rezeptionsfreundlichen Dat., den Stand des einheimisch-armenischen Gewohnheitsrechts getreu wiederspiegelt [34]).

Dagegen gedenkt Rb. (§ 112) eines Kaufes auf zeitlich beschränkte Geltung, mit Vorbehalt des Heimfalls der Sache an den Verkäufer an einem kontraktlich festzusetzenden Termin, also eigentlich Nutznießungsveräußerung an Immobilien (zu scheiden von der Pacht).

[34]) Dagegen enthalten allerdings die fränkisch-kilikischen Assisen II c. 12 eine Bestimmung betreffs Einstands- und Rückkaufsrechtes der Verwandten.

b) Fahrnis als Kaufobjekt.

1. — Im Gegensatz zum Immobiliarkauf, für welchen mehrfach das Requisit der Schriftlichkeit urgiert wird, ist hier die schriftliche Beurkundung rechtlich ohne Belang und im allgemeinen nicht üblich[35]; wohl aber ist für bestimmte Kaufgattungen (Kauf auf Probe, Hoffnungskauf) der Abschluß vor Zeugen vorgeschrieben.

2. — Bezüglich Eviktion wird bestimmt, daß derselben zwar das durch Diebstahl erworbene Objekt jederzeit unterliege (Dat. II 55), nicht aber das erbeutete (Dat. II 130). Nach Rb. indes ist, speziell beim Viehkauf, die Eviktion keine zeitlich unumschränkte, sondern eine nach einjähriger Frist verjährende (Rb. §§ 108 ff., Comm. p. 223).

3. — Die Gefahr der Kaufsache geht bei suspensiv bedingtem Kaufvertrag mit Eintritt der Bedingung vom Verkäufer auf den Käufer über, nach bekannter römischer Regel (vgl. Dat. II 58). Beim Hoffnungskauf und beim Kauf in Bausch und Bogen trägt der Käufer von vornherein die ganze Gefahr der Sache, ein Rücktrittsrecht ist ihm benommen (Dat. II 60).

4. — Die Haftung für die Mängel der Kaufsache ist im ganzen die des romäischen Rechtes. Als Grundsatz gilt die Anzeigepflicht sämtlicher geheimen Mängel, auch der geringeren. Die Ansprüche des Käufers sind dreifach: zunächst die sogen. ädilizischen, Wandlung und Minderung, zwischen denen grundsätzlich der Käufer nach Belieben wählen kann;

---

[35]) Schriftliche Form von Fahrniskäufen läßt sich aus unseren Rechtsquellen kaum nachweisen. Auch die Satzung Dat. II 107 ist offenbar ausschließlich vom Immobiliarkaufe zu verstehen, trotzdem der Begriff der Bona immobilia nicht ausdrücklich unterschieden wird (gegen Comm. p. 237, wo die entgegengesetzte Annahme gemacht ist). — Daß überhaupt im ursprünglichen Recht die mündliche und nicht die schriftliche Vertragsform als normale galt, ergibt sich schon daraus, daß, wie bereits oben erwähnt, der ständige mittelarmenische juristische Ausdruck für Vertrag, speziell Schuldvertrag, *miabanuthiun* (wozu Verb. *miabanil*), eigentlich ‚mündliche Verabredung', *ὁμολογία*, bedeutet.

sodann für arglistige Täuschung durch Verhehlung eines schweren, zumal gemeingefährlichen Mangels, der Anspruch auf Schadenersatz (actio emti), wobei für fahrlässiges, nicht arglistiges Verhehlen bloß die Hälfte des Schadenersatzes stattfindet (Dat. II 111 und 59). Für nichtbewußte Mängel hat Verkäufer nicht einzustehen.

So nach Dat. Rb. sucht offenbar die Haftpflicht zu mildern: Rb. läßt den Verkäufer nur haften für diejenigen geheimen Mängel, die der Abnehmer trotz eingehender Prüfung nicht zu entdecken vermag; dem Abnehmer wird hier eigens die Pflicht des Nachprüfens der Sache auf ihre Mängel hin zugemutet: bei fahrlässiger Unterlassung des Nachprüfens trägt er die Gefahr bezüglich sämtlicher durch Nachprüfung erkennbaren Mängel. Der Käufer verwirkt seine Ansprüche, wenn er die Kaufsache trotz ihrer Mängel vorbehaltlos angenommen hat (Rb. § 111). Ferner wird von Rb. das Recht des Schadenersatzes für arglistige Täuschung nicht besonders berührt. Eine Abweichung des Rechtes von Rb. von demjenigen des Dat. in demselben Sinne einer Abschwächung der Haftbarkeit des Verkäufers ist endlich auch die Einschränkung, die in Rb. die actio quanti minoris erleidet: im allgemeinen gilt hier die a. redhibitoria als das Normale; nur ausnahmsweise wird die Preisminderung zugelassen; bezeichnenderweise wird in der allgemeinen Satzung des § 111 betr. die Haftung für die Mängel der Kaufsache der actio quanti minoris überhaupt nicht gedacht: es gilt hier grundsätzlich nur die Wandlung, analog wie im altgermanischen Recht, wie denn überhaupt Rb. in der Normierung dieser Rechtsmaterie sich in ausgesprochener Weise, gegenüber dem romaisierenden Recht von Dat., dem germanischen System nähert.

5. — Besondere Regeln gelten für den Viehhandel. Das diesbezügliche Rechtssystem beruht auf einer Verbindung zweier verschiedenartiger Prinzipien, desjenigen des Probekaufs und des Währschaftsprinzipes. „Im Grunde wird das Rechtsgeschäft als Kauf auf Probe aufgefaßt. Die

eigentliche Probezeit beträgt sieben Tage und soll, wie der Quellenkodex hervorhebt, zum Gegenstande haben die allgemeine Erprobung des Tieres nach den im allgemeinen an es zu stellenden Anforderungen (ordnungsmäßige Beschaffenheit) und mit Ausschluß der besonders aufgezählten Hauptmängel. Für diese gilt als weitere Probezeit und zugleich Gewährszeit eine Frist von einem Jahre, innerhalb welcher der Käufer für den Fall Nichtzutreffens der Gewährleistung für die bestimmten Hauptmängel entweder die actio redhibitoria oder die actio quanti minoris geltend machen kann. Wenn sich so einerseits in den ädilizischen Ansprüchen der Wandlung und der Minderung, verbunden mit der in der siebentägigen Probefrist sich äußernden absoluten Haftverbindlichkeit für sämtliche verborgenen Mängel das römische Rechtsprinzip ausdrückt, so anderseits unverkennbar das germanische Währschaftsprinzip in der beschränkten Haftpflicht für gewisse Hauptmängel" (Comm. p. 223). Solcher Hauptmängel zählt der Quellenkodex fünf auf; mit geringer Abweichung hält dies ebenso Rb. Die Bestimmung der Hauptmängel richtet sich übrigens nach der Gattung des zu veräußernden Tieres (Pferd, Rind etc., vgl. Comm. p. 223 ff.).

Rb. macht den Zusatz, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Währschaft auf dem Wege kontraktlichen Uebereinkommens abänderbar seien, und zwar offenbar (nach Comm. p. 225) in dem Sinne, daß die Gewährleistung kontraktlich auch auf nebensächliche Mängel des verkauften Tieres ausgedehnt werden kann.

In Abweichung vom älteren Rechte kennt Vers. pol. als einzige Probefrist nur die siebentägige, als auch für die Hauptmängel allein gültige Gewährsfrist. Nur für den Kuhverkauf erscheint ausnahmsweise die Jahresfrist. Auf älterem Volksrecht mag ferner, analog wie in Rb., die in Vers. pol. erscheinende Neuerung beruhen, wonach nur Redhibition, nicht Preisminderung für zulässig erklärt wird.

6. — Die im Anschluß an das Kaufrecht in den Rbb. ge-

gebenen Bestimmungen über Handelsrecht sind zwar im Grunde genommen als Ausfluß der armenischen Landesgewohnheit aufzufassen (vgl. Comm. p. 235). Gleichwohl ist auch hier fremdrechtliche Beeinflussung bemerkbar nach zweifacher Richtung hin: eine hellenistisch-romäische und eine syrisch-semitische.

Die amtliche Taxenordnung für Waren, die dem täglichen Lebensunterhalte dienen (Getreide, Brot, Wein u. dgl.) hat ihr Analogon im griechischen sowohl als im talmudischen und namentlich im persisch-islamischen Rechte [36]). Bezeichnenderweise erscheint im jüngeren Kodexrechte für Taxe das persische Lehnwort *neh* (Var. *nih*, *nerh*, *nehr*).

Die Ueberwachung der Taxenordnung, die Kontrolle von Maß und Gewicht und überhaupt die Handhabung der Marktpolizei wird von besonderen Marktbeamten wahrgenommen, denen eine Art von ädilizischer Kriminalgewalt, die sich im Rechte der körperlichen Züchtigung äußert, zusteht; sie entsprechen den griechischen *Agoranomoi* bezw. *Metronomoi* und *Sitophylakes*, letztere speziell als Aufseher über den Getreidekram, Mehl und Brot, die über Einhaltung der für diese Artikel bestehenden Taxe zu wachen hatten. In Dat. heißen dieselben in Hinsicht auf ihre Kriminalgewalt „Schläger"; in Rb. erscheinen sie als „Vögte" und „Marktmeister"; die bezüglichen Originaltermini *Duk* bezw. *Muḫtasib* [37]) weisen teils auf romäisch-fränkische, teils auf muslimische Herkunft oder Beeinflussung hin.

Die teilweise Abweichung des Rechtes von Dat. von demjenigen des Rb. in der Marktordnung beruht auf den veränderten feudal-kilikischen Verhältnissen: während nach der

---

[36]) Das Institut erscheint als so ziemlich allgemein orientalisches; im heutigen Iran herrscht die Sitte, daß alle 14 Tage ein Tarif der Nahrungsmittelpreise ausgegeben wird (Polak, Persien 135). Taxenordnungen verschiedener Art kennt auch schon Cod. Ham.

[37]) Als *Mathessep* findet sich dieselbe Beamtenklasse wieder im fränkischen Feudalstaat der Insel Cypern, nach Assis. Jer. II 243.

Originalversion das Markt- und Münzrecht noch ein ausschließlich königliches Regal ist, erlangen in Rb. auch die Gaufürsten (Barone) daran Teil (Näheres zu vgl. Comm. p. 232 f.).

Eine analoge Verschiebung zeigt das Recht der beiden Codices im Zollwesen. Nach Dat. ist noch der König alleiniger Inhaber des Zollregals; nach feudalem kilikischen Prinzip teilen sich die Barone mit dem König in das Zollrecht (vgl. Comm. p. 234).

Unterschieden wird zwischen Grenz- oder Eingangszoll und Binnen- oder Durchgangszoll (arm. *abur*, lat. *passagium* im Chrysobull Leos II. vom 15. März 1215), letzterer in Rb. auch als ‚Wegezoll' bezeichnet. Der Wege- oder Transitzoll wird von den jeweiligen Territorialherren nach beliebiger Taxe, sämtliche übrigen Zölle nach festgesetzter königlicher Tariffordnung erhoben.

Dementsprechend finden wir auf kilikischem Gebiete sowohl königliche als feudalherrliche (baronschaftliche) Zollämter (arm. *baẑtun* bezw. *paẑdun*, in lat. Version *pasidonium*). Königliche Hauptzollämter bestanden zu Tarsos und zu Lajazzo (Ajas); feudalherrliche zu Korikos, Kuklak, Kapan, Kamar u. a. m. Die Engpässe, Häfen, Ueberfahrtstellen des Landes waren allenthalben mit Zollämtern besetzt. Zoll- und verkehrsrechtlichen Zwecken scheint unter anderem auch die bekannte von Wilbrand Peregr. im 17. Kapitel überlieferte kilikisch-armenische Bestimmung des Paßzwanges gedient zu haben, wonach das Ueberschreiten der Grenzen des Königreichs Fremden nicht ohne vorherige Ausstellung eines königlichen Paßdiploms gestattet war [38]).

---

[38]) Wilbr. Peregr. c. 17 (Ed. Laurent p. 174): „Hec (Armenia) est terra firmissima; ex una enim parte cingitur mari, ex alia vero munitur altis montanis et asperrimis, que paucos habent introitus et *multum custoditos, ita ut hospes, si terram intrauerit, absque regia bulla exire non possit.*" Durch besondere internationale Privilegien wird den italienischen Handelsrepubliken dieser Zwang erlassen und für die be-

An einzelnen Zöllen werden, abgesehen von dem allgemeinen Warenzoll auf importierte Stoffe, Gold, Silber u. dgl., der nach dem Satze von 4 % erhoben wurde, erwähnt: a) Stand- oder Marktzoll, b) Brückenzoll, c) Ladenzoll, d) das *Sanček* (arab. *sari* ‚Hafen'), d. i. Hafenzoll oder Ankerrecht, e) das *Samsarček* (arab. *samsar* ‚Makler'), d. i. Sensalzoll, das Censarium oder die Censaria der lat. Urkunden der kilikischen Kanzlei. In den zum Teil fremdsprachlichen Bezeichnungen dieser Institute gibt sich die teilweise Abhängigkeit derselben vom islamitischen Rechts- und Kulturkreise kund (vgl. Langl. Cart. p. 94 ss.).

Anderseits verraten die mittelalterlichen Inschriftenurkunden für das griechisch-armenische Gebiet romäische Beeinflussung: Kanal- und Schleusenzoll, städtisches Oktroi u. dgl. werden als in Westarmenien üblich bezeugt durch Inschriften des 11. Jahrhunderts und später (Comm. p. 234).

2. Die übrigen Kontraktsobligationen.

1. — Verwahrung (Depositum, arm. *avand*). — Das ältere Recht in Dat. (II 44, II 121) unterscheidet zwischen unentgeltlicher und entgeltlicher Verwahrung, welch letztere eigentlich einen Dienst- oder Werkvertrag darstellt, und bestimmt auf Grund von Exod. 22, 7—9 und Exod. 22, 10—13 folgenderweise:

Der unentgeltliche Verwahrer haftet nur für Unterlassung der pflichtmäßigen Obsorge, der entgeltliche aber außerdem für den vermeidlichen Zufall. Durch den Reinigungseid lösen sich beide gleicherweise von dem Verdacht der Veruntreuung; bestätigt sich aber der Verdacht, so hat Depositar das Doppelte zu ersetzen.

Rb. (§ 157) weicht hiervon ab durch Einführung eines die Schuldfrage näher bestimmenden Momentes: die Haftung

treffenden privilegierten Fremden folgendes stipuliert: „*libertatem per terram et per mare habeant et facultatem eundi et redeundi*" (Privileg Leos II. für Venedig und Genua a. d. J. 1201).

des Depositars für Diebstahl wird hier davon abhängig gemacht, ob Sachen aus des Depositars Eigentum zugleich mitentwendet worden sind oder nicht. Vgl. denselben Gedanken unter Miete.

2. — Leihe (arm. *phoharuthiun,* Leihgeber *phohatu,* Leihnehmer *phoharu*). — Analog wie das Depositum wird auch der Leihvertrag Dat. II 45 in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen unterschieden. Aus der unentgeltlichen oder eigentlichen Leihe haftet der Kommodatar außer für vorsätzliches Verschulden auch für verdächtigen Zufall und für alle Fahrlässigkeit, und zwar mit Restitution und Schadenersatz; bei entgeltlicher Leihe dagegen ist der Entleiher vermöge des Momentes des Entgeltes minder haftbar und zwar bloß für vorsätzliches Verschulden[39]). Die Bestimmung ist wesentlich ein Ausfluß der mosaischen Originalsatzung Exod. 22, 14—15.

Rb. kennt die Zweiteilung des Leihvertrages nach Entgelt und Unentgeltlichkeit nicht. Nach Rb. gibt es nur eine unentgeltliche, d. h. eigentliche Leihe. Der entgeltlichen Leihe entspricht hier die

3. — Miete (arm. *vardzumn*). — Nach Rb. § 156 hat der Mieter einzustehen für volle Sorgfalt, haftet also auch für Verlust der Mietsache. Für Zufall ist er grundsätzlich nicht haftbar; es gilt, wie für das Deposit der Satz, daß bei Abhandenkommen der Mietsache den Mieter der Verdacht der Veruntreuung nicht trifft, wenn zugleich von seinen, des Mieters Eigensachen mit abhanden gekommen sind.

4. — Pacht[39a]). — Die Teilpacht von Grund und Boden

---

[39]) Danach ist Comm. p. 278 § 156 zu berichtigen.

[39a]) Für Pacht, Dienstvertrag und Werkvertrag haben sich stehend ausgeprägte Termini iuridici nicht festgesetzt, insofern diese Vertragsformen als unter den generellen Begriff der Miete fallend betrachtet werden: daher *vardzumn* sowohl Miete als Pacht, *vardzavor* (varcvor) sowohl Mieter als Pächter und Mietling, Mietsarbeiter bedeutet. In den jüngeren Rechtsquellen kommt für Pacht das (arabische [oder romanische?]) Fremdwort *gabal* auf (Deriv. *gabal-avor*, *gabyl-vor* Pächter).

ist bereits im vorigen berührt worden. Außerdem erscheint die Form der Geldpacht als bei Häusern, Mühlen u. dgl. übliche (Dat. II 61). Der Verpächter hat die Instandhaltung und die normalen Reparaturen zu tragen; der Pächter haftet für verschuldete Schädigung.

5. — Werkvertrag kommt vor sowohl in der Form des Gesamtakkords (Bauschvertrag) als der Stückarbeit (Dat. II 124)[40]. Der Unternehmer haftet für ordnungsmäßige Beschaffenheit des Werkes; er hat aufzukommen nicht nur für Mangel der vertragsmäßig ausbedungenen Eigenschaften des Werkes, sondern auch für Schädigung des Werkstoffes. Bei nicht ordnungsmäßiger Lieferung hat der Besteller die Rechte auf a) Beseitigung des Mangels durch Ausbesserung oder Neuanfertigung, b) Preisminderung, c) Ersatz des Schadens am Werkstoff. Ein Wandlungsanspruch wird nicht ausdrücklich erwähnt, dürfte jedoch nach Analogie der Kaufobligation vorausgesetzt sein.

In Rb., wo eigentümlicherweise eine vor Abschluß des Werkes pränumerando erfolgende Vergütung angenommen wird, hat der Besteller nur die Ansprüche auf a) Ausbesserung bezw. Neuanfertigung des Werkes, b) Wandlung, während Minderung, nach entfernter Analogie des Kaufrechts, in Rb. ausgeschlossen erscheint. Dagegen hat hier der Unternehmer, im Falle von Wandlung wegen mangelhafter Leistung, einen Anspruch auf Vergütung seiner Arbeit. Offenbar hat hier eine Vermengung mit dem Rechte des Dienstvertrags stattgefunden.

Gemeinsam ist beiden Codices die Haftungsbestimmung für den Werkstoff, die sich im allgemeinen nach der für das Depositum geltenden Regel richtet: der Unternehmer hat grundsätzlich nur für vorsätzliches Verschulden und für Fahr-

[40]) Die im Comm. p. 265 gemachte Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag dürfte wenigstens für die Originalsatzung Dat. II 124 unzutreffend sein, da hier offenbar bloß Werkvertrag gemeint ist. Anders in der entsprechenden Satzung des Rb.

lässigkeit einzustehen, für Zufall nicht, es sei denn für verdächtigen Zufall (wie beim Depositum!).

6. — Dienstvertrag. — Nach Dat. wird im Anschluß an 5. Mos. 24, 14 f. für nichtterminmäßige Lohnzahlung auf eine angemessene Zuschußvergütung erkannt. Statt dessen tritt in Rb. eine Fiskalmult oder Gerichtsbuße ein im Betrage der geschuldeten Lohnsumme (vgl. Comm. p. 275).

Bei gewissen Dienstverträgen hat der Dienstherr eine weitgehende Fürsorgepflicht für die Person des Dienstschuldners. Im allgemeinen hat er alles zu tun, was den Dienstschuldner vor Gefahr für Leben und Gesundheit schützen kann. Die Haftpflicht modifiziert sich jedoch je nach dem Charakter des Dienstverhältnisses. Für Knechte oder Hörige ist die Haftpflicht eine beschränktere als für freie Mietsarbeiter. Für letztere haftet der Arbeitgeber aus jeglicher Art zwangsweise oder nicht zwangsweise auferlegter Handlung, welche Körperverletzung zur Folge hat; auf eigene Leute dagegen hat der Herr nach Maßgabe der Verkehrssitte ein gewisses Recht auf zwangsweise Arbeitsauferlegung; nur bleibt davon ausgeschlossen a) die Auferlegung einer außerhalb der gewerbsmäßigen Berufsbeschäftigug liegenden Arbeit, b) die Auferlegung einer unerlaubten, gesetzwidrigen Diensthandlung.

Anderseits bestimmt das Moment der freien Lohnmiete, im Gegensatz zu dem des hörigen Dienstverhältnisses, die Haftung des Dienstherrn im Sinne der Abschwächung und Reduzierung auf ein Minimum: namentlich nach Rb., wo dieses Moment zu verstärkter Geltung gelangt, trägt der Dienstgläubiger keine Verantwortung für die Fährlichkeiten aus der Lohnmiete, der Lohnarbeiter trägt die volle Gefahr der von ihm vertragsmäßig frei übernommenen Arbeitsleistung (Comm. p. 267 und p. 270 ff.).

Als besondere Arten von Dienstverträgen werden behandelt der Müller-, Winzer- und Hirtenvertrag (Dat. II 121, 122, 127, Rb. §§ 173—175). Für diese bestehen Lohntaxen, die

freilich nicht nach einheitlichem Fuße normiert sind, sondern provinzialrechtlich divergieren, und die sich nach den Momenten der „Teuerung oder des Ueberflusses“ bestimmen.

Die Haftung aus diesen Verträgen (vgl. Comm. p. 286) gestaltet sich wesentlich nach den allgemeinen Grundsätzen für Lohn- oder Mietsarbeit: so z. B. haftet der Hirte für Zufall nicht, für leichtes Verschulden oder geringe Fahrlässigkeit in beschränktem Maße (in der Regel zur Hälfte), für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliches Verschulden im vollen Maße.

7. — Wir übergehen die von den Rbb. nur nebenbei gestreiften übrigen Kontraktsobligationen: Auftrag, Schenkung, Vergleich, Bürgschaft, und beschränken uns darauf, die Lehre von der Verzinsbarkeit des Darlehens kurz zu schildern. Daß nach ursprünglich armenischer Gepflogenheit nicht nur einfache Verzinsung, sondern auch Zinseszins üblich war, kann in Anbetracht der allgemein-orientalischen Sitte der Verzinsung, die insbesondere auch im grusinischen Rechte herrschend ist, kaum angezweifelt werden. Demgegenüber vertritt Dat. den allgemein-christlichmittelalterlichen Grundsatz der Verwerflichkeit des Zinsnehmens, unter Anlehnung an die betr. mosaische Vorschrift Exod. 22, 25.

Das mosaische Zinsverbot wird indes nicht schlechthin übernommen, noch auch konsequent durchgeführt, sondern es tritt Kompromiß ein zwischen Rezeptionsrecht und volksrechtlicher Usance im Sinne eines Zugeständnisses an die letztere durch die beschränkte Zulassung der Verzinsung auf den Fall der Leistungsfähigkeit des Schuldners, so jedoch, daß das zu verzinsende Kapital stets auf derselben Höhe bleibe, und nicht durch Zinszuschlag erhöht werde. Im Gegensatz zu diesem erlaubten oder doch geduldeten Zins, dem *Vašh*, wird die Erhebung von *Tokosikh* (gr. τόκος) für schlechthin unzulässig erklärt; verstanden ist hiermit nach Comm. p. 221 der Zinseszins. Für den anderen Fall des Unvermögens, der Dürftigkeit des Schuldners, ist das Zinsnehmen grundsätzlich verboten; es gelten hier dieselben Prinzipien wie für das Amortisationspfand.

Insofern in Dat. wenigstens theoretisch der Grundsatz der Nichtverzinslichkeit des Gelddarlehens gewahrt bleibt, berührt sich das diesbezügliche Recht mit dem entsprechenden byzant.-hellenistischen des 8.—9. Jahrhunderts (Comm. p. 221); romäischer Einfluß kommt übrigens schon in der armenischen Terminologie (arm. *Tokos-ikh* = gr. τόκος) zum Ausdruck.

II. Deliktobligationen.

1. — Das ursprüngliche Forderungsrecht auf Schadenersatz aus Delikten (arm. *vnas* oder spez. *zyrkankh*) hat zur Ausbildung eines komplizierten Bußensystems geführt.

Geldbuße (arm. *tugan* oder *tugankh*[40a]), im Betrage des Vierfachen des Deliktschadens ist gesetzt auf Diebstahl, zumal qualifizierten (Einbruchsdiebstahl, Diebstahl von Haustieren u. dgl., Dat. II 39, II 40) bei nicht handhafter Tat; auf Unterschlagung (Dat. I 84, II 95, Rb. § 147; Dat. II 127, Rb. § 173; Dat. II 121, Rb. § 174); auf Betrug oder Uebervorteilung im Handel durch falsches Maß und Gewicht (Dat. II 123, Rb. § 112). Daß hier im Grunde genommen eine Uebernahme der römischen poena quadrupli für furtum vorliegt, ist kaum zu bezweifeln. Nachträglich wird freilich die romaisierende Uebung durch jüdische Rezeptionselemente (Exod. 22, 1—4) dahin verschoben, daß zwar für die nicht handhafte Form des Deliktes (furtum nec manifestum) vierfacher Ersatz, für die handhafte Deliktsform aber (furtum manifestum) doppelter Ersatz gilt. Hierbei involviert nach Exod. 22, 1—4 der Begriff des nicht handhaften Delikts das endgültige Abhandenkommen und Nichtwiedererlangen der entwendeten Sache, während umgekehrt der Verlust als nicht endgültiger, insofern

[40a]) In älterer Sprache auch die Variante *toiž* ‚Buße, Geldstrafe‘; dazu *tužem* bezw. *tuganem* ‚Buße auferlegen‘, *tužim* bezw. *tuganim* ‚Buße zahlen‘. Bezeichnend für die Rechtsentwicklung ist, daß diese dem Iranischen entlehnten Termini aus dem engeren Begriff der Buße (Vermögensstrafe) schließlich in den allgemeinen Begriff der Strafe übergehen (so in den jüngeren Rechtsquellen).

als die Sache in die Hände des Eigentümers zurückkehrt, vorausgesetzt wird (vgl. Comm. S. 270).

Gegenüber der jüngeren auf romäisch-kanonischer Rezeption beruhenden Praxis der Büßung des Quadruplum für furtum im weiteren Sinne macht sich im Codexrecht eine teilweise populäre Reaktion geltend im Sinne eines Zurückgehens auf den älteren Brauch der Büßung des Duplum schlechthin[41]: so wird Dat. II 121 (Rb. § 174) abweichend von der Regel, daß für Diebstahl am Eigentum des Arbeitsherrn das Vierfache zu ersetzen sei, nur Ersatz des Zweifachen vorgeschrieben (Comm. p. 288). Zweifach ist zu ersetzen nach Cod. pol. auch der vom Depositar oder Pfandgläubiger böswillig verschuldete Schaden am Deposit oder Pfandobjekt. Büßung mit dem zweifachen Ersatz findet ferner statt für den vorsätzlich angestifteten Brandschaden („wenn aber Vieh durch das Feuer vernichtet wird, so soll vierfacher Ersatz stattfinden"); dagegen einfacher Schadenersatz für die fahrlässige, halber Schadenersatz für die zufällige Brandstiftung (Comm. p. 251 u. 276).

2. — Insofern das Bußensystem unserer Rechtsbücher bezüglich Sachbeschädigung sich wesentlich nach dem Momente der Schuld richtet, stellt es eine jüngere Rechtsentwicklung dar im Gegensatz zu der ursprünglichen Uebung, wonach der Schaden als solcher unabhängig von dem Grade der Schuldigkeit des Täters zu sühnen ist. Jene jüngere Rechtsentwicklung findet sich jedoch nicht konsequent nach dem Schuldmoment durchgebildet, vielmehr bricht noch mitunter der alte Rechtsgedanke von der Haftbarkeit für den Schaden schlechthin durch. So ist die Haftung durch einfachen Schadenersatz

[41]) Gegenüber der Büßung des Vierfachen trägt die des Zweifachen in den Rechtsquellen entschieden einen volksrechtlichen Charakter. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß die armenische Uebung der Büßung des Duplum sich unabhängig von romäischem Einfluß ausgebildet habe: Büßung des doppelten Schadenersatzes war im griechischen Recht die allgemein anerkannte Norm.

nicht etwa, wie zu erwarten wäre, konsequenterweise auf die Fälle von fahrlässiger Schädigung beschränkt, sondern erstreckt sich vielfach noch auf die vorsätzliche Deliktsform, wofür eigentlich nach jüngerem Rechtsprinzip die Büßung mit dem zweifachen bezw. mehrfachen Betrage stattgreifen müßte: so z. B. gilt bloß einfache Ersatzvergütung für die aus Rachsucht böswillig erfolgende Zerstörung fremder Fruchtbäume, für das bewußte und absichtliche Einernten fremden Getreides; während anderseits auf fahrlässigen oder zufälligen Deliktsschaden, wie Körperverletzung infolge Nichtabschließens von Gruben, fahrlässiger Feldschaden, Ersatzpflicht in demselben Maße gilt.

3. — Dieselbe ältere Rechtsphase spiegelt sich noch teilweise wider in der Sühnung von Tötung und Körperverletzung.

Gemeinsam mit dem slawischen und germanischen Rechte ist dem armenischen die privatrechtliche Blutsühne durch Erlegung eines Kopf- oder Hauptgeldes, arm. „*Blutpreis*" (*areangin*). Analog dem altdeutschen Wergelde und der slawischen *Wira* wird der armenische Blutpreis, dessen Normalbetrag auf 365 Golddenare (nach jüngerer Version 300 Perperi) angesetzt ist, in mannigfachen Abstufungen differenziert je nach Maßgabe von Rang und Stand, sowie nach Nationalitäts- und Religionsunterschieden; so z. B. hat der Ungläubige einen auf ein Drittel des für den Nationalarmenier geltenden Normalsatzes herabgesetzten Blutpreis. Für den Blutpreis, der an die Hinterbliebenen des Getöteten zu entrichten ist, haftet ursprünglich solidarisch die Familie oder Sippe des Täters, ein Prinzip, das wenigstens teilweise noch in Dat. zur Geltung kommt, während nach dem jüngeren Rechte von Rb. bloß der Täter für dasselbe haftet. Nach älterer Praxis ist ferner der Blutpreis für jede Menschentötung als solche zu erlegen, ohne Rücksicht auf das Moment der Vorsätzlichkeit oder Unfreiwilligkeit der Handlung. Als Residuum dieser ursprünglichen Uebung verrät sich noch im kodifizierten Rechte der Satz, daß für jede Tötung eines Christen, sei sie freiwillig oder

nicht, wenn von einem Ungläubigen verübt, das Blutgeld geschuldet wird. Im übrigen ist in das jüngere Recht, wie es sich in den Rbb. darstellt, die Unterscheidung nach Vorsätzlichkeit und Unvorsätzlichkeit des Deliktes eingedrungen: für vorsätzliche Tötung gilt volles Wergeld, für unfreiwillige halbes Wergeld. Aber auch in dieser jüngeren Bildung hat sich dieses Recht, im Gegensatz zum Rechte der Sachschädigung, ein gewisses altertümliches, nationales Gepräge zu erhalten gewußt, insofern hier das alte Prinzip des einfachen Schadenersatzes gewahrt bleibt, und für die qualifizierten schwereren Formen des Deliktes nicht sowohl wie dort Bußensätze in vervielfältigtem Betrage des Schadens, sondern vielmehr Kriminalstrafen ergänzungsweise eingetreten sind.

In konsequenter Durchführung des Bußensystems wird das Recht der Blutsühne auch auf die Verletzung eines einzelnen Körperteiles ausgedehnt. Analog wie im slawischen und altgermanischen Rechte gilt auch hier ein Teilwergeld für die Zerstörung oder unheilbare Verletzung eines Körpergliedes, indem für das verlorene Glied oder Sinnesorgan ein fester einheitlicher „Preis" als Vergütung im Betrage einer bestimmten Quote des Kopf- oder Hauptblutpreises zu zahlen ist, nämlich eines Vierzehntels von jenem[42]). In Wirklichkeit wird jedoch dieser ideelle Normalpreis für jeden Einzelfall je nach Stand und Religion des Verletzten, sowie nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit des betreffenden Körperteils entsprechend modifiziert (Dat. II 29, Rb. § 137, Comm. S. 263).

Bei heilbarer Körperverletzung und bloß zeitweiliger Gesundheitsschädigung gilt Ersatzpflicht in doppelter Hinsicht: a) für die Kosten des Heilverfahrens, b) für den Hemmungsschaden, d. h. die aus der Verletzung dem Betroffenen er-

[42]) Nach Dat. II c. 29 = 26 Dahekan + ½ Dang — 1 Gran, nach Rb. = 26 Mythal; nach Version 488 Dat. II c. 9, beträgt der Preis für zerstörtes Auge oder Zahn, für gebrochenen Fuß oder Hand je 1000 Dram.

wachsene Störung in der Berufs- und Erwerbstätigkeit. Dieses Sühneverfahren nach Verhältnis der Heilungskosten und des Zeitverlustes beruht auf jüngerer, aus romäisch-griechischer Beeinflussung hervorgegangenen Rechtsentwicklung.

Zu bemerken ist, daß nach ähnlichem Schema auch die an Tieren begangene Körperverletzung gesühnt wird: die Ersatzpflicht geht bei Tötung oder Zugrunderichtung auf Zahlung des Preises des Tieres, bei unheilbarer Verletzung oder Zerstörung eines Körperteils (Zahn, Horn u. dgl.) auf Büßung mit einem Viertel des Gesamtpreises, bei heilbarem Schaden auf Vergütung von Hemmnis und Heilkosten (Dat. II 115, Rb. § 170; vgl. Comm. p. 285).

4. — Das Bußensystem, wie es bei Körperverletzung in Anwendung kommt, findet sich in etwas modifizierter Form auch auf die geschlechtlichen Delikte und die Delikte gegen die eheliche Ehre übertragen. Unter Anlehnung an mosaische Grundsätze werden von den Rbb. Bußen in bestimmtem Betrage festgesetzt auf folgende Delikte: a) Verführung einer verlobten Jungfrau (Dat. I 36, Comm. S. 129 f.); b) Notzucht an Jungfrauen und Witwen (Dat. I 20, Rb. § 73, Comm. S. 120); c) Entführung oder Frauenraub (Dat. I 96, Comm. S. 130 f.); d) grundlose oder leichtfertige Verstoßung (Dat. I 93—94). Insbesondere wird für die beiden letzteren Fälle c) und d) der Bußensatz für Diffamation der Ehefrau folgendermaßen bestimmt: ist der Mann ein Freier, so beträgt seine an die Frau zu entrichtende Buße 1200 Dram, ist er ein Höriger, alsdann 600 Dram (vgl. Comm. S. 126). Es spielt hier in das Bußensystem nachträglich das mosaische Prinzip der Lösung hinein, nach welchem die Leibes- oder Lebensstrafe durch Geld lösbar oder sühnbar wird. Hieraus erklären sich die obigen Abstufungen in den diesbezüglichen Bußensätzen je nach Standesunterschied. Der (mosaische) Grundgedanke ist, daß durch die betreffenden Geschlechtsvergehen Täter sich eine peinliche Kriminalstrafe verwirkt. Von dem Blutgericht kauft er sich los durch Erlegung des für ihn geltenden stan-

desmäßigen Blutgeldes. Dieses beträgt aber für den Freien das Doppelte desjenigen des Hörigen; daher auch die obigen Bußen beider Stände im Verhältnisse von 1 : 2 stehen. Deutlich kommt dies zum Ausdruck in der Behandlung der Delikte von Ehebruch und von Notzucht an Verlobten, auf welchen Delikten Todesstrafe steht, die indes als durch das „Blutgeld“ lösbar erklärt wird (Dat. I 19, I 20).

5. — Mosaischer Einfluß macht sich ferner sekundär geltend in dem Recht der nichtdeliktischen Schadensersatzpflicht für Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung durch Tiere. Aus der mosaischen Grundbestimmung Exod. 21, 28—31 wird folgender Satz deduziert: Haftung für den halben Betrag des Schadens tritt ein, wenn dem Tierhalter die Schädlichkeit des Tieres nicht bekannt war, und diesbezügliche Mahnung an ihn nicht ergangen war; für den ganzen Schaden dagegen wird haftbar der Tierhalter, der ungeachtet der Kenntnis der Schädlichkeit seines Tieres und der an ihn diesbezüglich ergangenen Warnung die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln unterlassen hat. Die Angleichung der mosaischen Grundbestimmung an die landesübliche Gewohnheit zeigt sich übrigens auch darin, daß das nach mosaischer Regel dem Tierhalter zugebilligte Kompensationsrecht auf einen Anteil an dem getöteten Tiere von Dat. großenteils weginterpretiert oder auf ein Minimum reduziert wird (Dat. II 37, Rb. § 124, Dat. II 31, 32, 35—36, Rb. § 122; Comm. S. 253 f.).

6. — Nach ähnlichen Prinzipien gestaltet sich die Haftung Unzurechnungsfähiger oder nicht voll Zurechnungsfähiger für deliktsähnliche Handlungen. Einen besonderen Abschnitt widmen die Rechtsbücher der Lehre betreffend die von Kindern oder Unmündigen verübten Schädigungen, insbesondere Körperverletzungen. Die Haftpflicht für den Schaden bestimmt sich hier 1. nach der aus der Altersstufe sich ergebenden relativen Zurechenbarkeit in dem Maße, daß für die Altersstufe vom 11.—10. Jahre Ersatz zur Hälfte, in der unter dem 10. Jahre liegenden Stufe zu einem Drittel u. s. f.

gilt; 2. nach dem das jüngere Deliktsrecht allgemein beherrschenden Momente der Vorsätzlichkeit oder Unfreiwilligkeit derart, daß für vorsätzliche Tat volle Haftung, für unfreiwillige oder zufällige dagegen Haftung für den halben Schadenersatz stattfindet (Dat. II 4—8, Rb. § 126—129).

7. — Der Einfluß der Rezeptionsmaterie auf die Ausgestaltung des Rechtes der Deliktsobligation mochte umso bedeutender sein und einen umso freieren Spielraum haben, als nach mehrfachen Aeußerungen unserer Rechtsdokumente die einzelnen provinzialen Landesgewohnheiten bezüglich dieser Materie ziemlich voneinander divergierende waren. Die Rechtsbücher zeigen mehrfach die Tendenz zwischen den abweichenden Lokalusancen zu vermitteln, bezw. sie mit der Rezeption in Einklang zu setzen. Ein Fortschreiten in der Rechtsentwicklung zeigt sich besonders in der Entwicklung des Prinzips der Haftbarkeit nach dem Grade der Schuld, als notwendiger Begleiterscheinung der Ausbildung des strafrechtlichen Gedankens, der im jüngeren Kodexrechte bereits überwuchert und das ursprüngliche Recht der Deliktsobligationen zurückzudrängen und großenteils in ein Strafrecht umzuwandeln im Begriffe steht, wie im folgenden Kapitel, I. Titel des näheren darzutun sein wird.

III. Kapitel.

Straf- und Prozeßrecht.

Erster Titel.

Strafrecht.

1. — In vorhistorischer Zeit ist die Ahndung der dem einzelnen Volksangehörigen widerfahrenden Schädigung oder Verletzung in letztem Grunde Sache der Familie oder der Ge-

schlechtsgenossenschaft, der Sippe. Dem Charakter der streng geschlossenen armenischen Familien- und Sippengemeinschaft gemäß wird die dem einzelnen Angehörigen zugefügte Unbill als Delikt gegen die Gesamtheit empfunden; die Gesamtheit der Familie oder Sippe hat daher solidarisch das Recht bezw. die Pflicht, Vergeltung und Sühne zu fordern[42a]).

Dies galt zunächst für die Sachverletzung, die widerrechtliche Schädigung an Hab und Gut, die Beraubung des Eigentums. Für die Vindizierung der dem einzelnen gewaltsam von außen entrissenen oder zerstörten Sache hatte, insofern in dieser ältesten Periode eine Scheidung nach Sondereigentum noch nicht vorlag und sämtlicher Besitz des einzelnen Familien- oder Sippengemeingut war, naturgemäß die Gesamtheit der Familie oder Sippe einzutreten.

Das Recht der Geschlechtssolidarität betätigt sich ferner in der Ahndung der an dem Geschlechtsgenossen begangenen Tötung oder Körperverletzung. Die Blutrache, die an dem Bluttäter zu nehmen ist, liegt solidarisch der Gesamtheit der Familien- und Geschlechtsgenossen ob. — Daß daneben zugleich schon Privatrache bestehen mochte für bestimmte Fälle, wie namentlich leichte Körperverletzung, die den Verletzten nicht wehrlos macht, ist wahrscheinlich.

Ihrem Inhalte nach ist die Geschlechts- bezw. Privatrache ursprünglich eine nach Talion verfahrende, sowohl in Sachen von Eigentumsverletzung als von körperlicher Verletzung und von Tötung. Unrecht wird mit Unrecht vergolten, Blut mit Blut.

2. — Schon frühzeitig tritt an Stelle der strengen Talionvergeltung Komposition ein. Sie mußte namentlich in Fällen angezeigt erscheinen, wo ein geeigneter Familien- oder Sippen-

[42a]) Die bezeichnenden Termini iur. sind; *vrež-ẖyndrel* ‚Rache suchen‘, ‚Sühne und Vergeltung fordern‘; *vrez-ẖyndir* ‚der Rächer‘, *vrež-ẖyndruthiun* ‚Rache‘, ‚Vendetta‘, ‚Vergeltungseinforderung; *vrež-tal* und *luçanel-vrežs* ‚Rache geben‘, bezw. ‚Rache (Vergeltung) lösen‘ (vgl. vindictas solvere, ἐκδικούμενα παραλύειν).

genosse zum Vollzuge der Vergeltungsstrafe nicht vorhanden war, insbesondere bei der Blutrache: aus solchen Fällen von Nichtvollziehbarkeit der Blutrache bildete sich zum Ersatze die Wergeldkomposition bezw. für Körperverletzung ein Sühnungsmodus durch Erlegung einer Buße vom Wertbetrage des zerstörten Körperteils, für Eigentumverletzung ein entsprechendes Schadenersatzsystem.

In demselben Maße als sich in der Folgezeit das alte solidarische Recht der Geschlechtsrache lockert und mehr nach Richtung einer Privatrache hinneigt, in demselben Maße als sich allmählich die Blutrache auf gewisse nahe Verwandtschaftsgrade beschränkt, strebt die Wergeldsühne, die auf der älteren Entwicklungsstufe erst ausnahmsweise und für gewisse Fälle stattfand, danach, sich zu erweitern und zu verallgemeinern.

3. — Vollends einen Wendepunkt in der Rechtsentwicklung bezeichnet die Arsakidenzeit. Der Staat, der sich nun erst zu einem nationalen entwickelt, beginnt in die Rolle des bisherigen Bluträchers einzutreten und die alte Familien- oder Sippenblutrache sowie die Privatrache überhaupt zu einer staatlichen umzugestalten. Rechtsgeschichtlich bedeutet dies eine Uebertragung und Erweiterung der staatlichen bezw. königlichen Blutgerichtsbarkeit über öffentliche, d. h. direkt das Gemeindewohl und die staatliche Sicherheit und Existenz gefährdende Verbrechen auf das bisherige Gebiet der Privatdelikte. Es ergibt sich nämlich durch Rückschluß aus den späteren geschichtlich verbürgten Zuständen mit Sicherheit die Tatsache, daß seit den ältesten Phasen des staatlichen Gemeinwesens öffentliche Verfolgung von Staatsverbrechen stattfand, derart, daß auf Landesverrat und dergleichen feindliche Akte Todesstrafe, auf Fiskalraub u. dgl. Verstümmelungsstrafe stand. Wiewohl nun (nach Comm. p. 341) auf der ältesten Stufe der Rechtsentwicklung diese öffentliche Ahndung noch nicht als Ausfluß einer G e r i c h t s b a r k e i t, sondern erst als Akt der Landesverteidigung und der Abwehr bezw. Notwehr gegen

offenkundige Gefährdung der staatlichen Ordnung und Sicherheit zu fassen sein wird, so ist doch anderseits nicht zu bezweifeln, daß schon in vorarsakidischer Periode, nämlich zur Zeit der Perserherrschaft, diese ursprüngliche kriegsrechtliche, aus dem Militärimperium hergeleitete Disziplinargewalt des Königs oder Fürsten sich allmählich zu einer formellen Gerichtsbarkeit für das Gebiet der öffentlichen Verbrechen entwickelte; als Träger dieses staatlichen Blutbannes haben wir uns zunächst die in Stellvertretung des persischen Großkönigs das Land regierenden Satrapen, sodann nach dem Abschütteln der persischen Oberherrlichkeit die einheimischen Teil- und Duodezfürsten zu denken, bis er sich schließlich unter der nationalen Königsdynastie der Arsaciden, bei erstarktem Staatsleben auch auf das Gebiet der Blutrache und Privatjustiz ausdehnte. Indessen vermochte der Blutbann sich hier nur partielle Geltung zu schaffen, teils in subsidiärer Funktion bei Versagung der Privat- und Blutrache, teils in beschränkter Anwendung auf qualifizierte Bluttaten, vermutlich auch auf qualifizierte Geschlechtsverbrechen (Notzucht, Ehebruch). Aber auch auf diesem beschränkten Gebiete scheint der Blutbann als offizielles, den natürlichen in der Volkssitte wurzelnden Rechtsverhältnissen nicht entsprechendes Institut nicht zu vorwiegender Geltung gelangt zu sein. Daß neben der staatlichen Blutgerichtsbarkeit nach wie vor die Rechtssitte der privaten Selbstrache fortlebte, dafür sprechen unter anderem folgende Zeugnisse:

a) Eusebius (nach Bardesanes) Praep. Evang. VI 10, § 12: παρὰ Πάρθοις καὶ 'Αρμενίοις οἱ φονεῖς ἀναιροῦνται ποτὲ μὲν ὑπὸ τῶν δικαστῶν, ποτὲ δὲ ὑπὸ τῶν συγγενῶν τῶν φονευομένων. καὶ ἐάν τις φονεύσῃ γυναῖκα αὐτοῦ ἢ ἀδελφὸν ἄτεκνον ἢ ἀδελφὴν ἄγαμον ἢ υἱὸν ἢ θυγατέρα, οὐκ ἐγκαλεῖται ὑπό τινος, νόμου τοιούτου ὑπάρχοντος ἐν ταῖς χώραις ἐκείναις.

b) Der armenische Schriftsteller Eznik (aus dem 5. Jahrh. n. Chr.), der in seiner Schrift „Wider die Sekten“ (deutsch von J. Mich. Schmid, Wien 1890) für die zeitgenössische

armenische Uebung der Privatrache folgendermaßen eintritt: „Wenn einer den im Ehebruche Ertappten tötet, so verübt er, indem er ihn wegen der Frechheit bestraft, nichts Böses" (S. 43 der d. Uebersetzung).

4. — Auch das christlich-armenische Recht der folgenden Jahrhunderte vermochte die Privatrache nicht vollends auszurotten und zu verdrängen: es hielt sich in Kraft das Recht der Selbstrache durch Tötung für folgende Fälle: Ehebruch, Mordbrand, Einbruchsdiebstahl, insofern Täter auf frischer Tat betroffen wird; noch das spätere Kodexrecht zeigt Spuren von dieser Selbstjustiz. Von einschneidender Bedeutung ist jedoch, daß die eigentliche Blutrache für Tötungsverbrechen nunmehr eingeht und von der Bildfläche verschwindet. Da anderseits auch der offiziell eingeführte königliche Blutbann für dieselbe keinen Ersatz zu bieten vermag, vielmehr entschieden zurückweicht und schließlich in dieser langen Periode der königslosen Zeit unter der Präponderanz der geistlichen Gerichte zu fast bedeutungs- und gegenstandsloser Rolle herabsinkt, gelangt von nun ab das Kompositionsverfahren zu vorherrschender Bedeutung. Die Komposition ist jedoch nicht mehr in der alten Form einer solidarischen vertreten, sondern es wird ihr der Charakter der Solidarität benommen und statt der Familien- oder Sippenhaftung die Kompositionspflicht auf den Täter beschränkt. Gibt sich schon hierin ein auf Grund des mosaischen Satzes von der ausschließlichen Haftung des Täters sich vollziehender ausgesprochener Fortschritt des strafrechtlichen Gedankens kund, so wird weiter der Ausbau eines strafrechtlichen Systems aufgenommen und fortgeführt einerseits von der kanonisch-kirchlichen Jurisprudenz dieses Zeitraumes, anderseits von dem weltlichen Recht, das in dieser Hinsicht von romäischen und mosaischen Rezeptionselementen, mitunter auf dem Wege der Vermittlung durch die talmudische und muslimische Jurisprudenz, fruchtbar angeregt und bestimmt wurde. Erst jetzt sehen wir die Begriffe von Schuld und von Verbrechen entstehen und sich klären: an Stelle der bisherigen

Auffassung, daß die Missetat als solche, die rechtswidrige Verletzung als solche Vergeltung und Sühne erheische — eine Auffassung, die sich indessen noch auf dem Gebiete der Tötungsverbrechen teilweise behauptet —, tritt der Grundsatz, daß nicht mehr der schädliche Erfolg, sondern die Verschuldung als Maßstab der Strafbarkeit zu gelten habe; es bildet sich die Lehre von der Bemessung der Schuld nach den drei seelischen Momenten des freiwilligen, unfreiwilligen und des halbfreiwilligen oder unentschiedenen Willenszustandes (Comm. S. 298 ff.) [43]). Danach normieren sich sodann die Prinzipien der Strafanwendung (Comm. S. 304 ff.), von denen als die bezeichnendsten folgende hervorzuheben sind: a) Regel ist, daß für die freigewollte Tat volle Sühne, für die halbfreiwillige abgeminderte Sühne, für die schlechthin unfreiwillige Handlung Straflosigkeit gilt. Nur das Tötungsverbrechen erscheint noch teilweise nach dem alten Grundsatze der absoluten Haftung für das Unrecht behandelt; mitunter auch wird zwischen beiden Rechtsanschauungen ein Ausgleich angestrebt (vgl. noch in der späteren Behandlung von Dat., Dat. II c. 119). b) Geldstrafe darf mit peinlicher Strafe nicht kumuliert werden. c) Peinliche Strafe hat in der Regel nur für die erschwerte, qualifizierte Form des Verbrechens in Anwendung zu kommen, sonst hat Lösung stattzufinden. d) Grundsätzlich ist alle peinliche Strafe an Leib und Leben lösbar durch Geld; ein offenbar dem mosaischen Rezeptionsrecht entstammendes Prinzip. e) Als Ersatzelement für die infolge von Lösung nicht stattgreifende peinliche Sühne hat geistlich-kanonische Entsühnung kumulativ neben die Geldsühne zu treten.

5. — Gegen dieses Kompositionsrecht, das die Periode vom 5.—9. Jahrhundert ausfüllt, macht sich zur Zeit des zweiten

---

[43]) Analog unterscheidet das griechische Recht dreierlei Arten von Bemessung der Schuld, nämlich: 1. nach dem Moment des Zufälligen oder Unfreiwilligen, 2. nach dem Moment der Aufregung oder Gemütsverwirrung (Ate), 3. nach dem Moment der klaren, übermütigen Ueberlegung (Hybris); vgl. Leist, GIR p. 324 ff.

Königtums unter der Bagratidendynastie (887—1045) eine Reaktion geltend nach Richtung einer Wiedererweckung des ehemaligen königlichen Blutgerichts und einer Zurückdrängung des ausschließlichen Kompositionssystems auf dem Gebiete der Tötungsverbrechen und ähnlicher. Dem Blutgerichte dieser Periode war jedoch von vornherein ein Korrektiv gegeben durch die in der voraufgehenden Epoche ausgebildeten (oben aufgeführten) Strafrechtsnormen, auf Grund derer sich ein Kompromißsystem bildete, das sog. ‚Königsrecht', das uns mit jüngerem Beiwerk ausgestattet in den Rbb. überliefert ist. Die Hauptsätze dieser Rechtsordnung sind:

1. Blutgericht (arm. *areandatastan*) durch Verhängung der Kapitalstrafe ist vorzunehmen nur an Ausländern bezw. Ungläubigen; auf den christlichen Volksangehörigen findet höchstens Verstümmelungsstrafe statt. Die Bestimmung leitet sich formell her aus einem zu supponierenden alten Rechtssatze des Inhaltes: Todesstrafe ist zu verhängen über den ‚*Ungläubigen*' (arm. *anhavat*), d. h. den Hochverräter, gegen welchen als Landesfeind dieser Akt der Notwehr nach ursprünglichem Kriegsrecht im Interesse der öffentlichen Sicherheit geboten war; wohl der ursprünglichste und zugleich ausschließliche Fall von Todesstrafe im vorhistorischen Rechte. Die jüngere christlichrechtliche Interpretation faßt den ursprünglichen Terminus *anhavat* ‚*Ungläubiger*' d. h. ‚Hoch- oder Landesverräter' im buchstäblichen Sinne von ‚Ungläubiger' = ‚Heide oder Nichtchrist' auf und konstruiert danach den fraglichen Gegensatz zwischen christlichen Volksangehörigen und im Lande befindlichen Nichtchristen. Vgl. übrigens hierzu Comm. p. 295—296.

2. Dem Blutgericht ist das Kompositionsverfahren unterstellt, das sich danach folgendermaßen regelt:

a) Der Anspruch auf Sühngeld (Wergeld, Buße) ist nicht mehr ein ausschließlich privatrechtlicher, dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen zustehender, sondern fällt mindestens im Betrage einer Quote der Gesamtsumme dem Gericht oder Fiskus zu. Das ‚Blutgeld' ist zu entrichten nicht mehr als

Entschädigungspreis für den Getöteten oder Verletzten, sondern als Lösung für das verwirkte Leben des Bluttäters.

b) Für das Kompositionsverfahren ist außerdem dem Gericht eine Geldstrafe zu entrichten in Form eines Friedensgeldes oder Gewettes im Betrage eines Fünftels des Sühnegeldes.

c) Für qualifizierte Verbrechensformen kann die Lösung durch Geldstrafe keine ausreichende Sühne bieten: hier tritt als Kumulativstrafe ausnahmsweise noch peinliche Leibesstrafe, in der Regel Verstümmelung hinzu.

d) Bei jeder Art von Komposition hat außerdem noch kanonische Sühne stattzufinden.

3. In vollem Umfang gilt das königliche Blutgericht für die unmittelbar das Staatswesen und die öffentliche Ordnung gefährdenden Verbrechen, wie Hochverrat, Mord (teilweise wohl auch schon Mordbrennerei, Einbruchsdiebstahl, und die erschwerten Formen von Geschlechtsvergehen wie Notzucht an Verlobten, Ehebruch, sofern letztere nicht durch Privatrache geahndet werden). Lösung ist hier ausgeschlossen.

6. — Auf den Untergang des Bagratidenreiches und der staatlichen Unabhängigkeit folgte abermals ein Rückschlag und die Tendenz eines Zurückgehens von dem Strafrechte, wie es durch die bagratidische Blutgerichtsbarkeit normiert worden war, auf ältere Zustände. Wiewohl die strafrechtliche Entwicklung hierdurch nicht dauernd gehemmt werden konnte, wiewohl es eine erhebliche Förderung auf dem Wege der strafrechtlichen Entwicklung bedeutete, daß in der nun bald anhebenden Periode der Rechtsaufzeichnungen auf das Strafsystem des mosaischen Rechtes zurückgegriffen ward, so kommt doch in dem Mechitharschen Rechtsbuche des 12. Jahrhunderts ein Strafrecht zum Ausdruck, das seinem Grundcharakter nach ein teilweises Zurückgehen auf das vorbagratidische Kompositionsrecht verrät und den Kreis der eigentlichen Blutgerichtssachen möglichst eng zu ziehen bestrebt ist. Das öffentliche Strafrecht beschränkt sich nach Dat. noch so ziemlich auf die

ehedem dem königlichen Blutbann unterstehenden Sachen (Staatsverbrechen, Mord, schwere Körperverletzung u. dgl. m.). Das gesamte Gebiet der Eigentumsverletzung und Schädigung, vielfach auch noch das der Körperverletzung, geschlechtlichen Vergehen u. s. w., wird im ganzen genommen noch wesentlich privatrechtlich behandelt: es steht unter dem Zeichen des Privatdelikts und wird von dem (unter Tit. Deliktsobligationen dargestellten) System der Bußen und Privatstrafen beherrscht. Das Bußen- und Kompositionssystem besteht übrigens auch neben der Kriminalahndung auf dem Gebiete der Blutgerichtssachen weiter.

7. — Erst in dem der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörenden kilikisch-armenischen Rechtsspiegel ist eine entscheidende Wendung eingetreten, indem hier das staatliche Kriminalrecht endgültig die Oberhand gewonnen hat. Die Erweiterung des Gebiets der öffentlichen, von Staats wegen zu ahndenden Vergehen, in deren Kreis nun auch die Vermögensverletzungen teilweise einbezogen werden; hiermit Hand in Hand gehend die Sanktionierung und Verallgemeinerung der Kapitalstrafe, der Ausbau des Systems der peinlichen Leibesstrafen, die Verallgemeinerung der öffentlichen Geldstrafe und zugleich Einschränkung der privaten Buße; ferner, als notwendige Begleiterscheinung der Laizisierung und Verstaatlichung des Rechtswesens und der Rechtsprechung, die Zurückdrängung des geistlich-pönitentialen Sühneelementes: solches sind die Haupt- und springenden Punkte der in dieser Epoche vollzogenen strafrechtlichen Entwicklung.

8. — Suchen wir nach den Ursachen dieser in kilikischer Zeit zum Abschluß gelangenden Entwicklung, so ist zweifellos zunächst der Einfluß der Rezeption zu erkennen, der namentlich auf diesem Gebiete fördernd und anregend wirkte: Byzantinischer Einfluß kommt deutlich im Strafensystem, zumal in dem der Verstümmelungen, zum Ausdruck[44]). Auch die

[44]) Vgl. Ecloga und Novella Leonis 92

Einwirkung mosaischen Strafrechtes darf nicht gering angeschlagen werden. Gleichwohl ist die (im Comm. S. 295 aufgestellte) Annahme, daß die Kapital- und Verstümmelungsstrafe aus mosaischem Recht stamme, nur insoweit aufrecht zu halten, als die in Dat. gemachte Herleitung derselben aus mosaischen Grundsätzen die äußere formale Handhabe bot zur Sanktionierung dieser Strafe im Rechte der Folgezeit, wie es sich im kilikischen Spiegel darstellt. Uebrigens kann die Ausbildung und Durchführung des strafrechtlichen Gedankens schwerlich auf Rechnung der mosaischen Rezeption gesetzt werden, die in dieser Beziehung nur als sekundärer Faktor zu betrachten ist. Vielmehr erscheint die allmähliche Entwicklung des alten Delikt- und Privatstrafrechts zu einem öffentlichen Kriminalrecht als naturnotwendig durch den Lauf der geschichtlichen Entwicklung des nationalen Lebens bedingtes Produkt[44a]).

Zweiter Titel.

Prozeß.

I.

1. — Aus den Erörterungen des vorstehenden Titels ergibt sich, daß in der Urzeit eine Sonderung von Kriminal- und Zivilrecht noch nicht besteht: sämtliche Rechtsstreitigkeiten werden unter dem gemeinsamen Begriff der Verletzung zusammengefaßt, und, gleicherweise ob Sach- oder Körperverletzung, auf dem Wege der Privatrache geahndet. Die Privatrache beschränkt sich immer mehr auf die Verletzungen gegen die Person, während sie auf dem Gebiete der Verletzungen wegen Eigentums abgelöst wird durch ein primitives System von

[44a]) Aus dieser geschichtlichen Entwicklung erklärt sich die mangelhafte Ausbildung einer strafrechtlichen Terminologie. An festgeprägten Criminaltermini fehlt es in den Rechtsquellen fast durchweg. Die gewöhnlichen Ausdrücke für Verbrechen und Strafe sind ursprünglich dem Deliktsobligationensystem angehörige.

Selbstjustiz. Dieses primitive Verfahren gründet sich auf das Recht der Familien- und Gemeindekoinonie: die Gemeinde schützt ihre einzelnen Mitglieder und tritt solidarisch für die Wahrung des Rechtes des Einzelnen ein; hierdurch wird die Verletzung des Einzelnen Verletzung des Gesamtverbandes und gilt jede Forderung zugleich als Sache der Gemeinde. Das ursprünglichste Vindizierungsverfahren haben wir uns derart vorzustellen, daß der Verletzte seine Sache offenkundig vor den Augen der ganzen Gemeinde beansprucht und sie nimmt, wo er sie findet. In Zweifels- oder Weigerungsfällen wird auf den Vormann zurückgegangen; wer sich durch einen Vormann nicht zu rechtfertigen vermag, gilt als widerrechtlicher Aneigner der strittigen Sache. Selbstjustiz ist dieses ursprüngliche Verfahren, insofern es sich zwischen den Parteien erledigt ohne Mitwirkung eines Dritten; noch bedarf es keines Richters, keiner Gerichtsverhandlung; es entscheidet einzig und allein der öffentlich vor den Augen der Gemeinde gelieferte Nachweis des guten Rechtes, den allein der Verletzte zu führen hatte. Aus dieser ältesten Form des Gerichtverfahrens vor der Gemeinde entwickelt sich sodann das Gemeindegericht, indem für schwierigere, verwickeltere Streitfälle die Gemeindeversammlung, arm. *atean*, bezw. ein Ausschuß von Gemeindeältesten (arm. „weise Aeltesten") als *Iravarar's*, d. i. ‚Rechtsschöffen' zusammentreten, um den Rechtsgang zu kontrollieren und zu leiten. Es ist dieses das in historischer Zeit als Kantonal- oder Schulzengericht fortbestehende Institut, das sich seinem Wesen nach als Abbild und Fortsetzung des Familien- oder Hausgerichts des *Tanutêr* darstellt und, wie dieses, auf der armenischen Familien- bezw. Sippenkoinonie beruht. Die Schulzengerichte der älteren Periode, die teils als Dorfgerichte, teils als Kantonalgerichte erscheinen und, bezeichnenderweise für ihren Ursprung, von *Tanutêr's*, eigentlich ‚Hausherren', d. i. Orts- bezw. Kantonalvorstehern präsidiert werden, repräsentieren die ursprüngliche, national-armenische Form des Gerichtswesens, sie sind Volksgerichte

im eigentlichsten und echtesten Sinne des Wortes; ihr Ressort beschränkt sich auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vermögensrechtlicher Natur, ihre Rechtsprechung ist ausschließlich ziviler Natur, wie denn dieser älteren Periode eine Kriminaljustiz überhaupt noch fremd ist.

2. — Kriminaljustiz und staatliche Gerichtsbarkeit sind zusammenhängende Begriffe: erst durch das Aufkommen der königlichen Blutgerichtsbarkeit, die, ihrerseits ein Ausfluß oder eine Fortsetzung der urspünglichen königlichen Kriegs- und Disziplinargewalt, sich an die Stelle des bisherigen Blutrachesystems setzt, und die Privatrache verdrängt, ist bedingt die Entstehung der staatlichen Gerichtsbarkeit, als deren Organe sich öffentliche staatliche Gerichtshöfe bilden. Nicht als ein aus natürlicher Entwicklung hervorgegangenes Produkt nationalen Rechtsgeistes, sondern als ein auf fremden Einflüssen beruhendes ist die staatliche Gerichtsverfassung der Armenier aufzufassen. Und zwar erscheint sie großenteils als dem persischen Staatswesen entlehnte oder nachgebildete Einrichtung. Daß dem so ist, daß der Ursprung des staatlichen Gerichtswesens der Armenier auf persischem Gebiete zu suchen, daß dessen Einführung, die vermutlich bereits unter der altpersischen Satrapenregierung einsetzte, in parthisch-arsakidischer Periode zum Abschluß gelangt ist, geht deutlich aus der diesbezüglichen juridischen Terminologie hervor, welche durchaus keine nationalarmenische, sondern die entlehnte persische ist. Da für das primitive Volksgerichtswesen der voraufgegangenen Periode die Sprache kaum ein paar allgemeine Termini zur Verfügung hatte — *iravarar* ‚Rechtsschöffe' und *atean*, letzteres übrigens nicht speziell juristisch, sondern auch im allgemeinen Sinn von Ratsversammlung — ward mit der Sache naturgemäß auch die Terminologie der Perser ins Armenische übernommen. Daher finden wir als ständige Bezeichnung für ‚Gericht, Urteil, Prozeß' das persische Lw. *dat*[45]), mit den Derivaten: *datel,*

[45]) Altpersisch dāta ‚Gesetz', pehlevi dāt ‚Gesetz, Justiz', neupersisch dād ‚Recht, Gerechtigkeit'. Vgl. Hübschmann, Arm. Gramm. 136.

‚richten‘ oder ‚rechten‘, *dat arnel* ‚Recht sprechen‘, *dat dnel* ‚Gericht halten‘, *datahaz* ‚Kläger‘, *datapart* ‚schuldig, straffällig‘, *datapartel* ‚verurteilen‘, *datastan*[46]), Urteil, Richterspruch‘, *datavčir* ‚Gerichtsentscheid‘, *datavor*[47]) ‚Richter‘, *dataran* ‚Tribunal‘; ferner *včir* oder *vyčir* ‚Gerichtsurteil‘ entlehnt aus pehlevi *v(i)čir* ‚Gerichtsurteil, Richterspruch‘[47a]); sowie das jüngere iranische Lehnwort *darpas*, das in unseren Rechtsbüchern als ständiger Terminus für ‚Gerichtshof‘ erscheint.

3. — Die staatliche Gerichtsbarkeit, wie sie sich in dieser Periode der Perser- und Partherherrschaft ausbildet, ist noch eine ausschließlich kriminale. Als Blutgerichtsbarkeit oder Blutbann ist sie ein Vorrecht der höchsten Gewalt, des Königs. Erst in spätmittelalterlicher Zeit geht dieselbe, bei Erstarkung des Feudalismus und der grundherrlichen Gewalt, teilweise auf die Gaufürsten und obersten Barone über. Uebrigens bildete sich schon früh außerhalb des Gebietes des königlichen Blutbanns eine gaufürstliche Gerichtsbarkeit aus. Insofern als Blutgerichtsbarkeit blieb dieselbe jedoch auch in den späteren Zeiten eine beschränkte, indem sie unbestritten nur für das Verbrechen des handhaften, qualifizierten Diebstahls oder Raubes galt (vgl. Comm. p. 340 ff.).

4. — Die königlichen Gerichte dieser Periode waren Blutgerichte, die sich lediglich mit Ausübung der peinlichen Kriminaljustiz befaßten. Die daneben bestehenden Provinzial- oder Gaugerichte der Išhans, d. h. der Gaufürsten und Territorialherren waren kompetent für die gewöhnliche Strafrechtspflege insoweit sie die dem königlichen Blutbann nicht unterstehenden

[46]) Identisch mit pehlevi dātastān (pazend dādastān, neupersisch dādistān), Hübschmann, Arm. Gramm. 136.

[47]) Identisch mit pehlvi dātavar oder dātuvar (vgl. das aramäische dethāwar) ‚Richter‘.

[47a]) Ueber die andere juristische Verwendung von *vyčir* im Sinne von öffentlicher Beurkundung (bezw. Dokument, Vertragsakte) vgl. oben Note 33.

Sachen umfaßte; in Sachen des Blutbannes konnten sie indes zuständig werden — ganz abgesehen von der Blutgerichtsbarkeit über Diebe — durch besondere Delegation seitens des Königsgerichtes. Die gewöhnlichen Zivilsachen betreffend Vermögensstreitigkeiten scheinen nach wie vor uneingeschränkt und ausschließlich den Kantonalgerichten der Landschulzen überlassen geblieben zu sein.

5. — Eine Umwälzung vollzieht sich mit dem Emporkommen der geistlichen Gerichtsbarkeit, die sich zunächst auf dem Gebiete der mehr geistlichen und kirchlichen Sachen seit den ersten Jahrhunderten des christianisierten Armeniens festsetzt und im Jahre 447 durch die Synode von Schahapivan normiert und sanktioniert wird. Dieselbe erstreckte sich vor allem auf die rein geistlichen Angelegenheiten, zog jedoch auch allmählich die sämtlichen Delikte, die als Verstöße gegen divines Recht oder sakrale Institute aufzufassen waren, als z. B. Majestätsbeleidigung, Rechtsbeugung, Meineid, sodann auch namentlich die Ehesachen, insofern als zivilrechtlicher Natur, in ihren Kompetenzbereich. Aber auch auf die weltliche Kriminaljustiz macht sich diese geistlich-kanonische Gerichtsbarkeit geltend, zunächst beschränkt und subsidiär in der Ergänzung des weltlichen Strafverfahrens durch Kumulierung mit dem Element der kanonischen Buße, sodann auch in einer Reihe von Deliktsmaterien, für welche das weltliche Gericht versagt und das divine oder sakralrechtliche Verfahren subsidiär eintritt (vgl. im einzelnen hierzu Comm. S. 348); offenbar eine Fortsetzung altheidnischer Rechtszustände, nach denen das Gebiet der divinen oder sakralen Rechtsinstitute der Geistlichkeit als derjenigen Macht unterstellt war, die als direkte Vertreterin der Gottheit galt. „Die kirchlich-kanonische Justiz bezeichnet das Gebiet, auf welchem sich gegen die erstarkende und im Laufe der Jahrhunderte stetig um sich greifende königliche Gerichtsbarkeit ein bedeutendes Stück der altnationalen Volksjustiz in Form der Rechtsprechung der Tempelpriesterschaft

behauptete oder auch unter der christlichen Kirche modifizierte bezw. erweiterte". Comm. S. 345[48]).

6. — Bald sollte auch in der Folge die weltlich-staatliche Gerichtsbarkeit auf die geistliche Behörde übergehen. Als unter der arabisch-moslemischen Oberherrschaft der Nation die ungestörte Ausübung ihres angestammten Rechtes bestätigt ward, fiel in Ermanglung einer staatlich-nationalen Zentralgewalt die gesamte Gerichtsbarkeit an das geistliche Oberhaupt der Nation, den Katholikos. Die eigentlich ausübenden Organe der Gerichtsbarkeit waren nun die Bischöfe, die nun auch die weltliche Gerichtspflege innerhalb ihres Gaues übernahmen. Die bischöflichen Gerichtshöfe, ursprünglich bloß für kirchlich-kanonische Sachen zuständig, erhielten nunmehr ein neues Ressort, das der Zivilsachen bezw. auch Kriminaljustiz. Die daneben vereinzelt auch in dieser Periode fortbestehenden Kantonal- und Schulzengerichte, die vorzugsweise in einigen mehr oder weniger von der Fremdherrschaft selbständig gebliebenen Grenzdistrikten sich hielten, waren von der bischöflichen Jurisdiktion abhängig; denn so wie ehedem das königliche Justizimperium die bisherige Gerichtsbarkeit der Volksgemeinde bezw. der durch die Priesterschaft repräsentierten Gottheit in sich vereinigte und subsumierte, so übernahm jetzt die geistliche Obergewalt die uneingeschränkte Rechtsnachfolge der königlichen Justizhoheit.

7. — Ohne uns hier auf die weitere Entwicklung des Ge-

48) Daß die heidnische Priesterkaste, die Khurmen, als die berufenen Pfleger und Träger des Rechts und der Rechtskunde (Interpretation) galten, ist nicht zu bezweifeln; ebensowenig, daß ihnen eine Art Justizherrlichkeit auf dem Gebiete des Sakralrechtes zugestanden war. Dagegen ist es zu weit gegangen, von einer „allgemeinen Gerichtsherrlichkeit der heidnischen Khurmen" zu sprechen, und ist die diesbezügliche, in Comm. p. 341 vertretene Hypothese, daß in vorgeschichtlicher Zeit „die Rechtspflege, soweit eine solche entwickelt war, d. h. das gesamte Gebiet der Zivilsachen und wohl auch einige spärliche Ansätze zu strafrechtlicher Justiz in den Händen der Priesterschaft, der Khurmen, lagen", als mindestens sehr problematische zu betrachten.

richtswesens einzulassen, die in dem nationalen kilikisch-armenischen Königreiche sich einerseits als ein Zurückgehen auf die ehemalige Gerichtsverfassung der Königszeit, anderseits als Gliederung der Rechtsprechung in eine national-landrechtliche und in eine feudalrechtliche, nach fremdem (fränkischen) Vorbilde organisierte darstellt; ohne ferner auf die allgemein mittelalterliche Erscheinung einer Gerichtsbarkeit nach Ständen und Nationalitäten u. a. m. näher einzugehen, beschränken wir im folgenden unsere Betrachtung auf denjenigen Typus des armenischen Gerichtes, der in historischer Zeit als der normale erscheint und mehr als ein halbes Jahrtausend hindurch das Gebiet der armenischen Justiz beherrschte, das bischöfliche Gericht. Dasselbe ist das einzige, das sich durch allen Wechsel der Zeiten hindurch behauptet und gerade in der langen Periode der Fremdherrschaft seine größte Blüte und Machtentfaltung erlebte. In ihm haben sich, wiewohl es sich unter dem Obwalten des Rezeptionsrechts ausbildete und sich wesentlich als ein nach fremden Mustern ausgebildetes Institut darstellt, doch noch manche Elemente des ursprünglichen national-armenischen Gerichtswesens zu erhalten vermocht.

II.

1. — Die innere Organisation der bischöflichen Gerichte ist gekennzeichnet durch folgende Sätze:

1. Das Richteramt ist von Rechts wegen allgemein zugänglich jedem Volksangehörigen, ob Kleriker oder Laie, der die Volljährigkeit erreicht hat.

2. Der Gerichtshof setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Zu vgl. das griechische Dreimännergericht sowie die jüdischen Dreirichterkollegien. Die Beisitzer haben eine beratend-entscheidende und eine kontrollierende Funktion. Sie sind zugleich mitwirkende Richter und Zeugen der Rechtlichkeit des Verfahrens und des Urteilsspruches. Zu vgl. Comm. p. 362 f.[49]).

[49]) Eine ursprünglichere, wahrscheinlich den altnationalen Stand der Gerichtsorganisation fortsetzende Gerichtsform dürfte vorliegen in

Als Gerichtsbeamte erscheinen u. a. der Nomikos, der Notar, der Divanbaši, d. i. Kanzleivorsteher, die Divançis, d. i. Kanzlei- oder Divanbeamte, Namen, die ihrem Ursprunge nach auf fremde Einwirkung in Bezug auf diese Materie hindeuten[50]).

3. Das Gerichtsverfahren ist ein unentgeltliches. Es ist dies gegenüber dem nationalen Brauch von Sporteln oder Gerichtsgebühren eine Neuerung, die offenbar unter Beeinflussung des Rezeptionsrechtes (vgl. Eclogarecht) erfolgt ist. Zu Einkünften sind dem bischöflichen Gerichte zugewiesen die Renten der erblosen Nachlassenschaften.

2. — In dem Verfahren kommt vorwiegend mosaisch-talmudisches und moslemisches Gepräge zum Ausdruck. Es gelten hier die Grundsätze:

1. Gesetzliche Gleichheit der Parteien vor Gericht ohne Rücksicht auf Standes- oder Rangunterschiede. 2. Vorausgehender Versuch gütlicher Vergleichung der Parteien als vom Gerichte zu veranstalten. 3. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. 4. Gleichzeitige Anhörung der Parteien. 5. Unstatthaftigkeit der Parteivertretung, strenge Erscheinungspflicht. 6. Beweisführung mittels Zeugenaussagen und Eid. 7. Normales, regelmäßiges Beweismittel ist die Zeugenaussage. 8. Kann der Kläger keine Zeugen produzieren, so wird der Gegenpartei der Eid der Reinigung zuerkannt. 9. Die Eidesleistung ist nur subsidiär in Ermanglung sonstiger Beweismittel und durch besonderes richterliches Urteil aufzuerlegen;

Cod. pol., nach welchem Kollegien von zwölf bezw. von sechs oder auch von vier Richtern vorkommen; vgl. das russische, bis in altheidnische Zeit hinaufreichende Zwölfmännergericht (Mac. Slav. R. II § 31). Vgl. zur Hypothese, daß das bischöfliche Gericht in der Form des Dreierkollegs möglicherweise nicht national-armenisch, sondern eine Nachbildung oder Uebertragung der betreffenden hellenisch-semitischen Institute sei, Comm. p. 363.

[50]) An den Barongerichten der kilikischen Epoche erscheinen ferner: der als Stellvertreter des Barons präsidierende *Bail* und der Kanzler, arm. *Čançler*.

der Haupteid als solcher ist im Beweisverfahren unstatthaft. 10. Gewährung der zur Untersuchung und Beweisführung erforderlichen Fristen und Zwischenverhandlungen sowie überhaupt Führung des Verfahrens nach dem Prinzip des Mitleids und der Menschlichkeit.

3. — Daneben haben sich im gerichtlichen Verfahren eine Reihe nichtsemitischer Elemente älterer indogermanischer Provenienz erhalten, die sich einerseits mit dem griechischen Rechte, anderseits mit dem slawischen berühren, und teils auf Entlehnung beruhen, teils ursprüngliche, nationale sein mögen. Als ursprünglich-nationales Prinzip des Verfahrens ist noch erkenntlich dieses, daß derjenige schwören soll, dessen Rechtssache zweifelhaft ist oder auch, daß demjenigen der streitenden Teile der Eid zuzuerkennen ist, für den die größere Wahrhaftigkeit bezw. die geringere Wahrscheinlichkeit des meineidigen Schwörens präsumiert wird; daher in Zivilstreitigkeiten in Ermanglung von Zeugen dem Beklagten der Reinigungseid gegeben wird, während für denselben Fall im Strafprozeß grundsätzlich nur dem Ankläger der Eid zusteht. Zu vergleichen hiermit die analoge Bestimmung des slawischen Rechtes, daß der Kläger schwören muß, wenn die Sache strafrechtlich, dagegen der Beklagte, wenn sie zivilrechtlich ist (Mac. Slav. R. II § 107). Ueber weitere Berührungspunkte, namentlich mit dem griechischen Prozesse vgl. Comm. p. 371.

4. — Der Strafprozeß ist entweder Akkusations- oder Inquisitionsprozeß. Außerdem besteht ein außerordentliches, summarisches Verfahren für solche Strafsachen, die offenkundig und unbestritten zu Tage treten; es ist dies die Form des sogen. Notorium des mittelalterlich-kanonischen Strafprozesses.

5. — Was die einzelnen Arten der Beweisführung belangt, so finden wir zunächst im Zeugenbeweis die allgemeinen Charakteristika, die dasselbe Institut im moslemischen und im talmudischen Rechte aufweist; danach ist die Zeugnisfähigkeit bedingt durch 1. Volljährigkeit, 2. vollen Besitz der Verstandeskräfte, 3. unbefleckte Herkunft, 4. männliches Geschlecht,

5. Rechtgläubigkeit, 6. Rechtschaffenheit und Unbescholtenheit, 7. Unverdächtigkeit. Direkte Entlehnung oder doch partielle Einwirkung des Rezeptionsrechtes kommt hier deutlich zum Vorschein. Indessen ragen aus diesem nach rezeptionsrechtlichen Normen nivellierten Gebiete noch vereinzelte Punkte hervor, die auf eine ältere abweichende Praxis hindeuten: so wird der Grundsatz der Nichtzulassung der Weiber zum Zeugnis durchbrochen durch die Klausel, daß das Weiberzeugnis dann zulässig ist, wenn es Sachen von speziell weiblicher Kompetenz betrifft, ein analog im griechischen und im altslawischen Recht wiederkehrender Satz. Ferner ist zu beachten die dem Armenier eigentümliche Lehre von der vermittelnden Funktion der Weiber beim Zeugenbeweise. Nicht Zeuge, sondern Zeugenhelfer soll das Weib sein; nach Comm. p. 381 ist diese Institution mit der griechischen ἐκμαρτυρία zusammenzustellen; übrigens findet sich Aehnliches im altgermanischen und noch mehr im altslawischen Recht.

6. — Wie im althellenischen und im slawischen Recht, so ist auch im armenischen der Eid als gerichtliches Beweismittel ursprünglich von untergeordneter Bedeutung, falls er überhaupt in dem altarmenischen Gerichtsverfahren als gerichtliches[51]) Beweismittel zulässig war. In vorchristlicher Zeit

---

[51]) Der sog. religiöse Eid, der unter Anrufung der Gottheit oder eines Heiligtums geschieht, dürfte den alten Armeniern unbekannt gewesen sein. Dagegen deutet manches auf einen ursprünglichen Imprekations-, Verfluchungs- oder Verwünschungseid hin, der bei Verträgen und Zivilabmachungen des gewöhnlichen Lebens als Bekräftigungs- oder Verwahrungsmittel im Gebrauch stand, wahrscheinlich der Urtypus des späteren sog. ‚Verleugnungseides'. Die diesbezügliche in historischer Zeit literarisch zum Ausdruck kommende juridische Terminologie deutet auf eine ausgebildete altarmenische Rechtssymbolik für das Eidwesen. Unter den einzelnen betreffenden Termini seien hervorgehoben: *erdumn-utel* ‚Eid *essen*', als regelmäßiger Ausdruck für das vermessene, verwegene Schwören; ferner *erdumn-tal* ‚jemanden den Eid geben', d. i. jemanden etwas beschwören; *erdumn knkhel aliv* ‚den Eid mit Salz besiegeln', letzterer Ausdruck wohl nicht ursprünglich, sondern unter christlich-

durch die allgemein kaukasischen Ordalien vertreten bezw. ersetzt, scheint erst mit der Einführung des Christentums der Eid als Ersatz der heidnischen Ordalien zu eigentlicher Bedeutung im Gerichtswesen gelangt zu sein. Der neben dem sogen. Bekennungseid in älterer Zeit übliche „Eid der Leugnung“ oder „Eid der Verleugnung“ verrät noch deutlich seinen altheidnischen Ursprung als Ueberrest des Ordalienwesens, weshalb er im späteren Kodexrecht als unzulässig und verdammenswert verpönt wird. Dagegen ist sein Gegenstück, der sog. Bekennungseid, ein dem ursprünglichen Rechte fremdes Produkt, das auf dem Wege semitischer Rezeption zur Einführung gelangt ist (Näheres hierüber s. Comm. p. 395 f.). Dieser religiöse bezw. christianisierte Eid wird als Prozeßinstitut nach kanonischen Gesichtspunkten geregelt; es gelten die Grundsätze: a) möglichste Einschränkung des eidlichen Beweises auf subsidiäre Funktion; b) Statthaftigkeit der Eideslösung für gewisse, minderbedeutende Streitigkeiten; c) kanonische Sühnung des (an sich nach streng christlich-kanonischem Recht nicht zulässigen) Eidschwures (Comm. S. 394).

---

mosaischen Ideen (Salzpakt des mos. Rechts) entstanden, wie denn auch das Schwören auf einen heiligen Gegenstand, auf Kreuz und Evangelium erst christliche Uebung ist; vgl. in dieser Beziehung einen Passus aus dem armenischen Historiker Faustus von Byzanz IV c. 54, worin der Perser Schapuh von dem christlichen Armenierkönig Aršak sagt: „das Evangelienbuch, auf das geschworen hat Aršak der König . . . habe ich gebunden mit Ketten und es liegt in meiner Schatzkammer.“ Nach einer anderen Rechtssitte scheint es außer diesem feierlichen Eide auf Kreuz und Evangelium eine nicht-feierliche Eidesleistung gegeben zu haben, die so geschah, daß der Schwörende die rechte Hand oder einen Finger derselben zum Haupte erhob und an das Haupt anlegte. Lehrreich ist in dieser Beziehung das Fabelwerk des Mechithar Gosch, desselben Mechithar, der das ältere Rechtsbuch verfaßt hat und dessen juristische Veranlagung auch im Fabelwerke vielfach durchbricht. Darin heißt es Fab. 91: „und indem sie (scil. die Katze) die *Hand an den Kopf anlegte*, bekräftigte sie dieses durch einen Eid“; ibid. weiter unten: „Hast du denn nicht geschworen, für das gefallene Korn keine Rache nehmen zu wollen?“ Und jene erwiderte: „Nicht geschworen habe ich, sondern nur gewohnheitsmäßig die *Hand an den Kopf gelegt.*“

In der Lehre von der Gültigkeit des Eides kommen sowohl semitische als romäisch-kanonische Beeinflussungsfaktoren zur Geltung. Es werden zur Ablegung eines gültigen Eides erfordert folgende Eigenschaften: a) Innere Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit der zu beschwörenden Sache; b) Freiheit von Zwang bezw. Dispositionsbefugnis über die eigene Person; c) Volljährigkeit; d) geistige und körperliche Normalität; e) Rechtschaffenheit und Unbcseholtenheit (vgl. im einzelnen Comm. S. 394).

In den Bestimmungen über Handhabung und Anwendung des gerichtlichen Eides offenbart sich deutlich der griechisch-rechtliche Einfluß. Wie bereits bemerkt, ist Entscheidung des Rechtsstreits durch zugeschobenen Haupteid nicht üblich; eine analoge Uebung herrscht im byzant.-griechischen Recht. In Uebereinstimmung mit dem griechischen Recht ist auch dem armenischen der Zeugeneid fremd. Ueberhaupt zeigt das diesbezügliche Prozeßrecht der isaurisch-griechischen Legislatur eine auffallende Verwandtschaft mit dem armenischen; zu vgl. namentlich die Novelle der Kaiserin Irene de testium juramento (Coll. I Nov. 27), die nachweisbar, wenn auch vielleicht nur als indirekte Quelle, das Mechitharsche Recht vom gerichtlichen Eide bestimmt hat (näheres in Comm. S. 397). Romäisch-griechischen Einfluß bekunden auch die Bestimmungen über den Rechtsgang beim Eidesverfahren, für welche im einzelnen verwiesen sei auf Comm. p. 396 Art. 3.

Schlußbetrachtung.

Die Geschichte des armenischen Rechtes wird in ihrer Entwicklung bestimmt durch zwei Hauptfaktoren: 1. durch die wechselnden politischen Schicksale und die damit verbundenen Evolutionen in der sozialen und staatlichen Organisation der Nation; 2. durch das im Laufe der Jahrhunderte rezipierte Fremdrecht.

In seiner ursprünglichen, rein nationalen Grundform stellt sich das armenische Recht dar als zur indogermanischen

Rechtsgruppe gehöriges Teilglied, das dem skytho-slawischen Zweige derselben am nächsten steht. Das altarmenische Familienrecht stimmt in seinen Hauptpunkten mit dem altslawischen vollkommen überein: agnatische Familienverfassung, Haus- und Gütergemeinschaft unter dem agnatischen Regimente des ‚Hausherrn', unteilbare und unveräußerliche Familienstammgüter, Vorkaufsrecht, Ausschluß der Töchter von dem Stammgut, infolgedessen auf ursprünglicher Rechtsstufe weder eigentliche Ausstattung durch Mitgift noch auch Erbsukzession der weiblichen Deszendenz, sondern höchstens Aussteuer mit beweglicher Habe, Kleidern und Schmucksachen[52]); ferner ursprünglich Raubehe, Kaufehe, woraus sich seitens des Ehemannes die Verpflichtung zur Morgengabe oder Brautschenkung entwickelt[53]); in heidnischer Zeit Polygamie[54]), sodann Eheschließung vom vierten Grade der Verwandtschaft ab zulässig[55]); Vormundschaft ohne Unterscheidung von Tutel und Kuratel[56]); gemeinschaftlicher Totenkult der einzelnen Geschlechter, Bestimmung eines Teiles vom Erbnachlaß zur Seelenpflege des Verstorbenen[57]): diese und ähnliche Rechtsnormen sind in auffallender Uebereinstimmung beiden Rechtsgruppen, der altarmenischen und der altslawischen, gemeinsam. Augenfällig ist auch die beiderseitige nahezu vollkommene Uebereinstimmung auf dem Gebiete des Sachenrechtes[58]): hier wie dort zeigt sich in vorgeschichtlicher Zeit Kommunaleigentum[59]), sodann in historischer Periode ähnliche Gestaltung des Rechtes an Grund und Boden nach Grundherrschaft und Höri-

---

[52]) Vgl. Turner §§ 2—4 und §§ 9—21, Mac. Slaw. R. passim.

[53]) Turner S. 16 ff., Mac. Slav. R. II § 189 ff.

[54]) Ewers S. 106 ff. Nach Mac. Slaw. R. II § 191 ff. wäre jedoch Polygamie nicht als allgemein herrschende slawische Sitte zu betrachten.

[55]) Mac. Slaw. R. II § 204.

[56]) Turner § 22.

[57]) Mac. Slaw. R. II § 251.

[58]) Mac. Slaw. R. und Ewers passim.

[59]) Vgl. Kohler, Zeitschr. XIX. S. 117 f.

gentum oder Leibeigenschaft (der armenische *Myšak* entspricht dem russischen *Mužik*) mit entsprechendem Grundabgaben- und Reallastensystem; namentlich hervorzuheben ist, daß auch das aus der Grundherrschaft hervorgegangene eigentümliche Lehnwesen des altarmenischen Rechtes ganz den Charakter des slawischen teilt, in dem Nichtvorhandensein eines eigentlichen Feudalnexus, wie er dem germanischen Feudalismus eigen ist. Rechnen wir hinzu, daß, soweit sich übersehen läßt, sich auch auf dem Gebiete der Obligation grundsätzliche, und auf dem des Strafrechts und der kriminalen Justiz nahezu vollkommene Uebereinstimmung zwischen beiden Rechten zeigt, in Punkten, wie z. B. Selbsthilfe, Privatrache, Blutrache, Wergeld, Kompositions- und Bußensystem nach fester Normierung[60]), ferner auch in dem Gottesurteil, den Ordalien, den Gemeindegerichten (unter Vorsitz der Gemeindeältesten), in dem Charakter des Verfahrens[61]), der ausgesprochenen Scheu vor dem Eid[62]), so ist dies mehr als hinreichend, um die besonders nahe Verwandtschaft beider Rechte, des armenischen und des slawischen, in den älteren Stadien ihrer Entwicklung darzutun. Daß es sich hiermit übrigens nicht etwa um zufällige Uebereinstimmung handelt, sondern wirklich innerer verwandtschaftlicher Zusammenhang beiderseits vorliegt, geht daraus hervor, daß nach den neueren Resultaten der ethnologischen Forschung die armenische Nation in ihrer jüngeren, d. h. indogermanischen Hauptschicht als phrygothrakischer oder besser thrakoskytischer Zweig des indogermanischen Volksstammes erwiesen ist, die Thrakoskythen aber zweifellos der slawischen Völkergruppe am nächsten stehen, ja vielleicht nur ein in der Urzeit davon abgezweigter Ableger sind.

Je weiter sich das Recht im Laufe seiner Entwicklung von seinem Ursprung entfernt und fremde Elemente in sich aufnimmt, desto mehr verblaßt sein ursprüngliches nationales

[60]) Ewers und Mac. Slaw. R. passim.

[61]) Mac. Slaw. R. II § 17 ff.

[62]) Mac. Slaw. R. II § 98.

Gepräge. Infolge der doppelten Rezeptionsbeeinflussung, einerseits durch den semitischen (d. h. mosaisch-talmudischen, in geringerem Maße auch arabisch-islamischen) Rechtskreis und anderseits durch den griechisch-romäischen, nimmt das armenische Recht in seiner mittelalterlichen Entwicklungsphase einen gewissen fremdartigen Mischcharakter an.

Die Einwirkung der semitisch-christlichen Rezeption ist in ihrer hohen Bedeutung für die Ausgestaltung und Entwicklung des mittelarmenischen Rechtes bereits von J. Kohler (Zeitschr. f. vergl. Rechtsw. 7 S. 396 ff.) gezeichnet worden. Es seien hier ergänzungsweise die Hauptpunkte der aus romäisch-griechischem Einflusse hervorgegangenen oder wenigstens indirekt bestimmten und bedingten Rechtsneuerungen hervorgehoben.

Griechisch ist im kilikischen Rechte (nach Rb.) die Erbrechtsbestimmung der Zurücksetzung der Töchter auf ein Sohneshalbteil, sowie die Kindesverstoßung behufs Enterbung (Apokeryxis); griechisch die Regel von der Schriftlichkeit der Verträge, griechisch großenteils das jüngere Sachenrecht, insbesondere die Lehre von der Antichrese und dem Distraktionspfand, von der beschränkten Schuldpfändung und von der eigentümlichen, aus griechischem Original (πρόστιμον) hergeleiteten Pfandform des Pristimon, griechisch wahrscheinlich auch der Satz, daß die Gemeinschaft unter den Ehegatten erst vollwirksam wird durch die Geburt eines ehelichen Kindes, indem erst die Fruchtbarkeit der Ehe eine Art Gütergemeinschaft begründet; griechisch der Teilungsmodus der Dotalfrüchte durch Halbierung[63]); griechisch die Sitte der freiwilligen Dedition und des Verkaufs der Kinder in die Sklaverei, sowie auch das Institut der Statulibertas; griechisch endlich das Institut des Blutgerichts, der Gerichtsbeisitzer als Zeugen für rechtliches Verfahren, die ἐκμαρτυρία, sowie wahrscheinlich

[63]) So nach Mitteis; wird jedoch von D. H. Müller, Semitica II bestritten.

auch das Nichterfordernis der Zeugenvereidigung u. a. m. **Romäischen** Ursprungs sind namentlich: im Erbrechte die (allerdings nie zu aktueller Bedeutung gelangte) Lehre von der gleichmäßigen Sukzession der männlichen und weiblichen Deszendenz (Dat.), ferner die von der Erbteilung, die vom Testament, sodann teilweise auch das jüngere Eherecht; teilweise die Bestimmungen des dinglichen Rechts über Halbbaupacht, Reallasten u. dgl.; weiter im Delikts- und Strafrecht: die Haftung für Deliktsschaden im Betrage des quadruplum oder duplum; die Lehre von der Schuld und vom Verbrechen, endlich auch die Ausbildung des Strafsystems nach dem Schuldmoment.

Zu beachten ist, daß romäisches Recht nur insoweit rezipiert erscheint, als es sich dem hellenistichen Provinzial- oder Volksrecht nähert und angleicht. Oströmisches Reichsrecht oder gar klassisch-justinianisches ist, soweit es sich um wirkliche Rezeption und Verschmelzung mit einheimischem Rechte handelt, so gut wie gar nicht vertreten; die bekannte justinianische Novellenlegislation für das armenische Erb- und Familienrecht blieb eine offizielle und ist kaum je zu wirklicher aktueller Geltung gelangt. Das wirklich rezipierte und gewohnheitlich sanktionierte Romäerrecht ist fast ausnahmslos späteres gräzisierendes Provinzialrecht, dessen Hauptquellen die Gesetzgebung der Isaurier und das syrisch-römische Rechtsbuch sind[63a]). Beide, Syr. Rb. sowie die Gesetzessammlung der

[63a]) Zu vgl. das nähere über diese Rezeption im I. Abschnitt. Die dort (Zeitschr. S. 328) gegebenen Ausführungen über die Rezeption griechischen Rechtes während der Bagratiden-Periode dürften indes dahin zu reformieren sein, daß es sich für diesen Zeitraum doch wohl wesentlich erst um eine partielle, subsidiäre Uebernahme des fraglichen Fremdrechts, so wie sie durch die jeweiligen Bedürfnisse der Rechtsprechung geboten sein mochte, handeln kann. Auch ist anzunehmen, daß diese partielle Rezeption zunächst noch auf Grund der griechischen Urtexte erfolgte und nicht schon an der Hand armenischer Versionen vermittelt wurde. Die Uebernahme des Ecloga- und Syr. Rb.-Rechts als Ganzen und zugleich seine schriftliche Fixierung durch armenische

Isaurier, enthalten ihrem Kern und Wesen nach entweder volkstümliches hellenistisches Recht oder doch wenigstens hellenisiertes romäisches Reformrecht. Zwar haben sich gegen den von Mitteis glänzend verfochtenen griechisch-rechtlichen Charakter des Syr. Rb. neuerdings gewichtige Stimmen erhoben; namentlich ist diese Theorie von Dav. Heinrich Müller beanstandet und in Abrede gestellt worden, der den Rechtsspiegel für den semitischen Rechtskreis vindiziert[64]); die scharfsinnigen Müllerschen Ausführungen haben Klärung auf dieses Gebiet gebracht und bekunden insoweit einen Fortschritt, als sie der schroffen hellenistischen Theorie als Korrektiv die unumstößliche Tatsache des Vorhandenseins eines national-syrisch-semitischen Elements im Rechte von Syr. Rb. entgegenhalten[64a]); indessen vermochte die Mitteissche Theorie als Ganzes und in ihren Hauptpunkten nicht peremtorisch widerlegt zu werden, indem der fragliche syrisch-semitische Einfluß doch immerhin nur in untergeordneter Stellung nebenher läuft und den hellenistischen Grundcharakter des Rechtsbuches nicht wesentlich zu verwischen vermag. Trotz der von D. H. Müller nachgewiesenen

---

Versionen hat vermutlich definitiv erst im 12. Jahrh. stattgefunden. — Betreffend das in die nationalen Kodices aufgenommene romäische Rechtselement ist anzunehmen, daß dasselbe großenteils nicht sowohl aus den jüngeren schriftlichen Rezeptionsquellen geschöpft ist, als vielmehr auf die ältere durch gewohnheitliche Praxis subsidiär eingedrungene und eingebürgerte Rezeptionsmaterie zurückgeht. Zumal wird dies für den auf hellenistischem Gebiet erwachsenen kilikischen Rechtsspiegel gelten. Betont sei hier korrektivweise zu dem Zeitschr. p. 347 zu absolut ausschließlich und urgierten nationalen Charakter des kilikischen Rbs., daß Rb. Fremdrecht in Gestalt von hellenistischen Rezeptionselementen auch mitunter da aufweist, wo solches bei Dat. nicht vorhanden.

[64]) Vgl. Müller, Hammur. S. 275—285 und Müller, Syr.-Rb. passim. [Im übrigen vgl. Kohler, Zeitschr. XIX S. 104 f. — Kohler.]

[64a]) Den Zusammenhang und die Urverwandtschaft der nichtgriechischen Bestandteile des Syr. Rb. mit dem Rechte des Hammurabikodex erkannt und beleuchtet zu haben, ist das bleibende Verdienst der Müllerschen Untersuchungen über Syr. Rb.

Kreuzungen mit semitischem Recht bleibt dennoch das hellenistische Element das bei weitem vorwiegende und den Grundstock des Syr. Kodex bildende.

Was die andere, nicht minder wichtige Hauptquelle der romäischen Rezeption, die Ecloga Leonis et Constantini (um 740 publiziert) betrifft, so ist deren Charakter als eines Reformrechtes längst anerkannt, nicht genügend jedoch hervorgehoben worden, daß in diesem isaurisch-byzantinischen Reformrechte zum guten Teile ursprünglich griechisches Gewohnheitsrecht zum Ausdruck kommt bezw. Angleichung älterer römisch-rechtlicher Bestimmungen an griechisches Volksrecht stattfindet; historisch bedeutet das Eclogarecht sowie überhaupt das isaurische Reformrecht eine Wiederbelebung, eine Reaktion des hellenistischen Volksrechtes auf Grund römischer Rechtsideen (zum Teil in Verbindung und Durchsetzung mit syrisch-orientalischen Elementen).

Dieses Vorwiegen, diese fast ausschließliche Geltendmachung des griechischen Elementes in der romäischen Rezeptionsmaterie des armenischen Rechtes dürfte nicht zufällig sein, vielmehr auf einem tieferen Grunde beruhen. Aus einer rechtsvergleichenden Betrachtung ergibt sich nun in der Tat, daß, wie das altgriechische Recht eine ganze Reihe von wichtigen Berührungspunkten mit dem altslawischen, so auch mit dem altarmenischen aufweist. Dieses sowie auch die ethnologische Stellung der phrygothrakischen oder thrakoskythischen Armenier als entfernter Nachbarn der Griechen[65]) macht es wahrscheinlich, daß das armenische Recht schon auf seiner ältesten Stufe und seinem Ursprunge nach in einem gewissen mehr oder weniger deutlichen Verwandtschaftsverhältnis zu dem hellenischen stand. Nächst dem engverwandten und dem armenischen wesentlich homogenen altslawischen Rechte war es wohl das althellenische, das die meisten Kongruenzen mit dem

---

[65]) Danach saßen die phrygothrakischen Armenier, die ‚Haikh', noch etwa um das Jahr 1000 v. Chr. im Päonischen Thrakien als Grenznachbarn der Hellenen.



urarmenischen aufzuweisen hatte[66]). Bestand also bereits von vornherein eine gewisse innere sympathische Verbindung zwischen altgriechischem und altarmenischem Recht, so mußte naturgemäß ein wirkliches Annäherungs- und Ausgleichsbestreben zwischen beiden aktuell werden, als im Laufe der geschichtlichen Entwicklung die armenische Nation politisch und kulturell auf Jahrhunderte hindurch in ein Abhängigkeitsverhältnis von dem griechischen Ostrom geriet; das minder entwickelte armenische Recht strebt infolgedessen nach einer Angleichung an das feindurchbildete des hellenistisch-romäischen Kreises. Die diesbezügliche Entwicklung, die sich armenischerseits wesentlich als eine Ausgleichung mit dem griechischen Rechte darstellt, hat die tiefsten Spuren auf armenischem Rechtsboden hinterlassen; das mittelarmenische Recht gestaltet sich dadurch zu einem gräkisierten; nicht die mosaische Rezeption, sondern vielmehr die griechisch-romäische hat die armenische Rechtsentwicklung besiegelt und ihr das endgültige, zum Teil noch bis in die Neuzeit hinein erkenntliche Gepräge aufgedrückt. Insofern das spätere armenische Recht sich dem griechischen angeglichen und zum Teil sich mit ihm identifiziert

[66]) So scheint beiden Rechten urgemeinsam gewesen zu sein u. a. namentlich der Manenkult und die sogen. „Seelenpflege“, sodann in seinen Hauptzügen das Familienrecht, die Vererbung unter Ausschluß oder Rücksetzung der Töchter und der weiblichen Kognaten, sodann wohl auch der Erbretrakt, das Näherrecht; ferner fand wahrscheinlich auch wesentliche Uebereinstimmung statt betreffend das Blutrecht in seinen verschiedenen historischen Phasen als Blutrache, Komposition, kgl. Blutbann u. a. m. In manchen Fällen der mittelarmenischen Rechtsstufe dürfte es strittig und schwer zu ermitteln sein, ob ein mit dem griechischen kongruierender Rechtssatz auf Rezeption oder auf Urverwandtschaft beruhe. Gleichwohl muß auf Grund vorliegender Erörterungen der im Comm. zu Arm. Rb. gezeichnete Kreis der angeblich auf Urverwandtschaft beruhenden gemeinsamen Berührungspunkte zwischen armenischem und griechischem Rechte als zu weit gezogen erscheinen; wie denn überhaupt im Comm. noch von der Ansicht ausgegangen ist, daß nicht das slawische, sondern das griechische Recht dem armenischen nächstverwandt sei.

hat, ward ein gut Stück griechisch-romäischer Kultur auf orientalischen Boden verpflanzt, und ist so auch in dieser Hinsicht gewissermaßen ein geistiges Band, eine Brücke geschaffen worden, wodurch die Armenier befähigt wurden, ihre historische Rolle als Vermittler zwischen der griechisch-römischen Welt und dem vorderen Asien erfolgreich zu spielen. Auch in dieser Beziehung findet das Goethesche Wort Berechtigung:

„Orient und Okzident
Sind nicht mehr zu trennen."

